

VHB

Vergabehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen

VHB

Vergabehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
Ausgabe 2000

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Zur Einführung

Das „Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen“ hat sich in den rund 25 Jahren seines Bestehens zu einem wichtigen Arbeitsmittel der Vorbereitung und Abwicklung von Bauverträgen entwickelt.

Das von einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe geschaffene Vergabehandbuch ist nicht nur verbindliche Arbeitsgrundlage für die Baumaßnahmen des Bundeshochbaus, sondern wird von den Ländern bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Hochbaumaßnahmen, zum Teil durch Hinzufügung landesspezifischer Regelungen, ebenfalls genutzt. Erfreulicherweise hat es darüber hinaus im kommunalen und selbst im privatwirtschaftlichen Bereich ein breites Anwendungsfeld gefunden. In jeweils zwei- bis dreijährigen Abständen ist es in aktualisierten Fassungen immer neuen Erfordernissen und Erkenntnissen, zuletzt im Jahre 1999, angepasst worden.

Insbesondere die am 30. Juni 2000 im Bundesanzeiger bekannt gemachten Teile A und B der VOB – Ausgabe 2000 und die zum 1. Februar 2001 in Kraft getretene Vergabeverordnung (VgV) haben erneut eine gründliche Überarbeitung des Vergabehandbuchs erforderlich gemacht. Das betraf eine Vielzahl der Richtlinien zu den Paragrafen der Teile A und B der VOB und nahezu alle Einheitlichen Verdingungsmuster für die Ausgestaltung der Bauverträge sowie die Einheitlichen Formblätter für die Vertragsanbahnung und die Ausführung der Bauleistungen. Besonders erwähnt seien dabei das neu entwickelte Formblatt zur Information der voraussichtlich nicht zu bezuschlagenden Bieter, die § 13 der Vergabeordnung zwingend notwendig macht sowie die gemeinsam mit dem Bundesstraßenbau und Bundeswasserbau grundlegend überarbeiteten und vereinheitlichten Zusätzlichen Vertragsbedingungen und Bewerbungsbedingungen. Wie die Ausgabe des Vergabehandbuchs mit Stand vom Jahre 1999 wird auch die vorliegende Fassung nicht als Austauschlieferung, sondern als komplette Neufassung herausgegeben, die an die Stelle der bisher geltenden tritt.

Das Vergabehandbuch erscheint nicht nur in der traditionellen Printform, sondern es ist jedem Exemplar eine CD-ROM beigegeben, die alle sechs Teile des VHB im vollen Wortlaut enthält und zusätzlich die Einheitlichen Verdingungsmuster und Einheitlichen Formblätter zur unmittelbaren Weiterverarbeitung am Rechner zur Vertragsgestaltung und –abwicklung bereithält. Das gesamte Vergabehandbuch ist darüber hinaus auch ins Internet gestellt und damit praktisch einem unbegrenzten Anwenderkreis zugänglich. Damit wird einem dringlichen Wunsch vieler Anwender entsprochen, künftig noch effektiver mit dem VHB arbeiten zu können.

Mein Dank gilt allen, die mit vielfältigen Vorschlägen und Hinweisen und durch aktives Mittun dazu beigetragen haben, dass das Vergabehandbuch zu einem Arbeitsmittel geworden ist, das aus der Praxis der Vergabe von Bauleistungen und bei der Ausführung von Baumaßnahmen nicht mehr wegzudenken ist.

Prof. Dr. Krautzberger

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung „Bauwesen und Städtebau“
im Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Inhalt

Teil I Richtlinien

- Sachwortverzeichnis zu den Teilen I bis III
- Vorbemerkungen
- Zuständigkeiten
- Richtlinien zu VOB/A
- Richtlinien zu VOB/B

Teil II Einheitliche Verdingungsmuster - EVM

201 - 202	EVM (B/L) Atr	Auftrag
203	EVM Best	Bestellschein
210	EVM (B)	für Bauleistungen
220	EVM (Z)	für Zeitvertragsarbeiten
230	EVM (L)	für Lieferleistungen
240	EVM-Erg	Ergänzungen der EVM
250	EVM-Erg	Ergänzungen der EVM - Tariftreuerklärung Bund

Teil III Einheitliche Formblätter - EFB

301 - 309	Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben
310	Preisermittlung, DV, Lohnleitklausel
320	Nachtragsvereinbarung, Sicherheiten, Abtretung
330	Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmittelteilung
340	Bekanntmachungen
350	Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung
360	NATO-Formblätter

Teil IV Allgemeine Vorschriften

401	Preisverordnung 30/53 (nur Verweis)
402	Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
403	Grundsätze für Preisvorbehalte
404	Richtlinien Bevorzugte Bewerber
405	Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- bzw. Kautionsversicherer
406	BMBau - Erlasse zur Umsatzsteuer
407	BMVBW-Erlaß zur Einführung der Einheitswährung EURO

Teil V Sonstige Richtlinien und Hinweise für die Finanzbauverwaltungen

501	BMBau - Erlasse zur Vergabestatistik
502	Ri DV - Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung
503	RiNATO NATO-Vergaberichtlinien
504	Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungsstreitkräfte
505	Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

Teil VI Anhang

601	Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B
602	Vertragsmuster für betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung
603	Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub

Teil I

RICHTLINIEN

Sachwortverzeichnis
 Vorbemerkung
 Zuständigkeiten

Richtlinien zu VOB, Teil A

§ 1	VOB/A	Bauleistungen
§ 1a	VOB/A	Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragrafen
§ 2	VOB/A	Grundsätze der Vergabe
§ 3	VOB/A	Arten der Vergabe
§ 3a	VOB/A	Arten der Vergabe
§ 4	VOB/A	Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen
§ 5	VOB/A	Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag
§ 6	VOB/A	Zeitverträge
§ 7	VOB/A	Mitwirkung von Sachverständigen
§ 8	VOB/A	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 8a	VOB/A	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 9	VOB/A	Beschreibung der Leistung
§ 9a	VOB/A	Beschreibung der Leistung
§ 10	VOB/A	Vergabeunterlagen
§ 10a	VOB/A	Vergabeunterlagen
§ 11	VOB/A	Ausführungsfristen
§ 12	VOB/A	Vertragsstrafen
§ 13	VOB/A	Gewährleistung
§ 14	VOB/A	Sicherheitsleistung
§ 15	VOB/A	Änderung der Vergütung
§ 16	VOB/A	Grundsätze der Ausschreibung
§ 17	VOB/A	Bekanntmachung
§ 17a	VOB/A	Vorinformation, Bekanntmachung
§ 18	VOB/A	Angebotsfrist
§ 18a	VOB/A	Angebotsfrist, Bewerbungsfrist
§ 19	VOB/A	Zuschlagsfrist
§ 20	VOB/A	Kosten der Verdingungsunterlagen
§ 21	VOB/A	Inhalt der Angebote
§ 22	VOB/A	Eröffnungstermin
§ 23	VOB/A	Prüfung der Angebote
§ 24	VOB/A	Aufklärung des Angebotsinhalts
§ 25	VOB/A	Wertung der Angebote
§ 25a	VOB/A	Wertung der Angebote
§ 26	VOB/A	Aufhebung der Ausschreibung
§ 26a	VOB/A	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens
§ 27	VOB/A	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
§ 27a	VOB/A	Nicht berücksichtigte Bewerbungen
§ 28	VOB/A	Erteilung des Zuschlags
§ 28a	VOB/A	Bekanntmachung der Auftragserteilung
§ 29	VOB/A	Vertragsurkunde
§ 30	VOB/A	Vergabevermerk
§ 31	VOB/A	Nachprüfungsstellen
§ 31a	VOB/A	Nachprüfungsbehörden
§ 32	VOB/A	Baukonzessionen
§ 32a	VOB/A	Baukonzessionen
§ 33a	VOB/A	Melde- und Berichtspflichten

Teil I

Richtlinien zu VOB, Teil B

§ 1	VOB/B	Art und Umfang der Leistung
§ 2	VOB/B	Vergütung
§ 3	VOB/B	Ausführungsunterlagen
§ 4	VOB/B	Ausführung
§ 5	VOB/B	Ausführungsfristen
§ 6	VOB/B	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
§ 7	VOB/B	Verteilung der Gefahr
§ 8	VOB/B	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 9	VOB/B	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 10	VOB/B	Haftung der Vertragsparteien
§ 11	VOB/B	Vertragsstrafe
§ 12	VOB/B	Abnahme
§ 13	VOB/B	Gewährleistung
§ 14	VOB/B	Abrechnung
§ 15	VOB/B	Stundenlohnarbeiten
§ 16	VOB/B	Zahlungen
§ 17	VOB/B	Sicherheitsleistung
§ 18	VOB/B	Streitigkeiten

Sachwortverzeichnis

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
a		
a-Paragrafen	A 1a	
Abgebote	A 4	2
Ablauf der Wertung	A 25	1.1
Abnahme	B 12	
Abrechnung	B 14	
Abrechnungseinheiten	A 9	5.1
Abschlagszahlungen	A 14	4.3
Abschlagszahlungen	B 16	1.1
Abschlagszahlungen	B 16	1.5
Abschluß des Wartungsvertrages	A 25	3.5.3
Abweichende technische Spezifikationen	A 21	3
Abweichende Verjährungsfristen	A 13	3
Allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten	A 25	1.6.5
Anfechtung wegen Irrtums	A 25	5.2
Angebot für die Wartung	A 10	12.3
Angebot für die Wartung	A 25	3.5.1
Angebote	A 25	1.4
Angebote von Bietergemeinschaften	A 8	1.1
Angebotsabgabe	A 16	
Angebotsanforderung	A 10	1.1
Angebotsanforderung	A 10	2.2
Angebotsanforderung	A 10	13
Angebotsanforderung	A 27	3
Angebot Lohngleitklausel	A 10	2.1
Angebot Lohngleitklausel	A 15	2.1
AngebotLohngleitklausel	A 25	3.1
Angebotsfrist	A 18	
Angebotsfrist	A 18a	
Angebotspreis	A 12	1
Angebotsschreiben	A 10	1.1
Angebotsschreiben	A 10	2.2
Angebotsschreiben	A 10	13
Angebotsschreiben	A 21	1
Angebotssumme	A 9	4.1
Angebotssumme	A 25	1.6.3
Angebotsunterlagen	A 9	7.1.1
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.2
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.5
Angehängte Stundenlohnarbeiten	A 9	4.3
Angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels	B 4	3
Angemessenheit der Preise	A 24	
Angemessenheit der Preise	A 25	2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Angemessenheit der Preise für Teilleistungen	A 25	1.6.2
Angemessenheit des Preises	A 25	1.8.3
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 10	12
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 25	3.5
Annahme des Angebots	A 28	1
Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2
Anschlußauftrag	B 1	3.3
Anwendung der a-Paragraphen	A 1a	
Anwendung der Datenverarbeitung	A 10	6
Art der Sicherheiten	A 14	3
Art und Umfang der Leistung	B 1	
Arten der Vergabe	A 3	
Arten der Vergabe	A 3a	
Auf- und Abgebot	A 6	1.2
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.2
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.5
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 5	1.3
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 8	2.2
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.1
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.2
Aufgliederung der Angebotssumme	A 10	7
Aufhebung der Ausschreibung	A 26	
Aufhebung der Ausschreibung	A 26a	
Aufklärung des Angebotsinhalts	A 24	
Aufstellung der Rechnung	B 14	1
Auftragsentzug	B 4	3
Auftragserteilung	A 28a	
Auftragsschreiben	A 10	1.1
Auftragssumme	A 14	5.1
Auftragssumme für einen Einzelauftrag	A 6	1.5
Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag	A 23	4
Ausführung	B 4	
Ausführung	B 6	
Ausführung durch einen Dritten	B 8	4
Ausführungsfristen	A 11	
Ausführungsfristen	B 5	
Ausführungsunterlagen	B 3	
Ausländische Streitkräfte	A 6	1.8
Ausländische Streitkräfte	A 10	13
Ausschluß von Angeboten	A 25	1.2
Ausschlußgründe	A 8	6
Ausschreibung	A 16	
Auswahl der Bewerber	A 8	2
Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots	A 25	1.7
Auswertung von Gutachten	A 9	6.2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Auswirkungen von Leistungsänderungen	B 2	3.3
Ä		
Änderung der Vergütung	A 15	
Änderung des Bauentwurfs	B 1	4
Änderung des Bauentwurfs	B 2	2
Änderungssatz	A 15	2.2.1
Änderungssatz	A 25	3.1.1
Änderungssatz	A 25	3.1.2
Änderungssatz	Anlage A 15	5
Änderungsvorschläge	A 10	4
Änderungsvorschläge	A 21	4
Änderungsvorschläge	A 22	3.1
Änderungsvorschläge	A 23	2.2
Änderungsvorschläge	A 25	1.2
B		
Baubeschreibung	A 9	2.2
Bauleistungen	A 1	
Baustelleneinrichtung	A 9	6.5
Baustellengemeinkosten	A 25	1.6.4
Bautagebuch	B 3	1
Bautagebuch	B 4	1.4
Bautagebuch	B 4	2.1
Bautagebuch	B 5	4
Bautagebuch	B 6	1.1
Bauüberwachung	B 4	4
Bauunterhaltungsarbeiten	A 6	1.3
Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2
Bauunterhaltungsmaßnahmen	A 6	1.5
Bauwesenversicherung	B 7	2
Bedarfspositionen	A 9	4.2
Bedarfspositionen	A 11	2
Bedarfspositionen	A 25	1.6.3
Bedarfspositionen	A 28	2.2
Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2
Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	B 6	
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 28a	
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG	A 17a	2
Bekanntmachungsmuster	A 17	1.3
Bekanntmachungsmuster	A 17a	4
Bemessung der Ausführungsfristen	A 11	1.3
Bemessung der Ausführungsfristen	B 2	3.3
Bemessung von Vertragsstrafen	A 12	1
Berechnung des Änderungssatzes	Anlage A 15	A

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Berechnungsbeispiel Lohnmehrkosten	Anlage A 15	
Beschränkte Ausschreibung	A 3	2
Beschränkung des Wettbewerbs	A 2	1.1
Beschreibung der Leistung	A 9	
Beschreibung des Bauwerks	A 9	7.2.3.1
Beschreibung von Teilleistungen	A 5	1.2.4
Besondere Leistungen	A 9	3.2
Besondere Vertragsbedingungen	A 10	1.1
Bestellschein	A 10	1.3
Betriebskosten	A 9	7.2.3.3
Bevorzugte Bewerber	A 8	4
Bevorzugte Bewerber	A 25	3.4
Beweissicherung	B 13	3.2
Beweissicherung bei Schadensfällen	B 10	
Bewerber	A 4	2
Bewerber	A 8	2
Bewerber	A 8	4
Bewerbungsbedingungen	A 10	1.1
Bewerbungsbedingungen	A 10	4
Bewerbungsbedingungen	A 25	1.3.3
Bewerbungsfrist	A 18a	
Bietergemeinschaften	A 8	1.1
Bietergemeinschaften	A 8	3.3
Bürgen	A 14	7
Bürgschaften	A 14	3
Bürgschaften	B 16	1.4
Bürgschaftsurkunden	A 14	4
Bürgschaftsurkunden	B 16	1.4
D		
Datenverarbeitung	A 10	6
Datenverarbeitung	B 14	5.3
Durchsicht der Angebote	A 23	1.1
E		
EFB-Preis	A 10	7
EFB-Preis	A 24	
EFB-Preis	A 25	1.5.3
EFB-Preis	A 25	1.6.4
EFB-Preis	A 25	1.8.3
Eigenleistung	A 25	1.8.3
Eigenwartung	A 10	12.1
Eignung der Bieter	A 25	1.3
Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen	A 1	1
Einheitliche Verdingungsmuster	A 6	2.2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Einheitliche Vergabe	A 4	
Einheitspreise	A 15	2.1
Einheitspreise	A 23	4
Einheitspreise	A 25	1.6.2
Einheitspreise	B 2	1.3
Einheitspreisvertrag	A 23	4
Einheitswährung EURO	A 23	5
Einsatz von Nachunternehmern	A 10	5
Einstellung des Verhandlungsverfahrens	A 26a	
Einzelaufträge	A 6	1.1
Einzelaufträge	A 6	1.5
Einzelaufträge im Zeitvertrag	A 10	1.3
Ende der Angebotsfrist	A 18	1
Ende des Vergabeverfahrens	A 26a	
Eröffnungstermin	A 22	
Erstattung von Überzahlungen	A 14	4.2
Erteilung des Zuschlags	A 28	
F		
Fachkunde	A 2	1.3
Fachkunde	A 8	1.2
Fachkunde	A 24	
Fachkunde	A 25	1.3.1
Fachkunde	B 4	4
Fachlose	A 4	3
Frei vereinbarte Preise	A 5	3
Freiberuflich Tätige	A 8	2.5
Fristverlängerung	B 6	2
G		
Geheimhaltung	A 22	2
Generalunternehmer	A 4	4
Generalunternehmer	A 8	3.2
Gerichtsstand	A 10	15
Gesamtauftragswert der baulichen Anlage	A 1a	1
Gesamtkosten	A 1a	1
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	A 8	6
Gewährleistung	A 13	
Gewährleistung	A 25	1.5.1
Gewährleistung	B 13	
Gewährleistungsansprüche	A 10	9
Gewährleistungsansprüche	A 13	1
Gewährleistungsansprüche	A 14	4.2
Gewährleistungsansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2
Gewährleistungsbürgschaft	A 14	4.1

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Gewerberechtliche Voraussetzungen	A 8	1.2
Grundsätze der Ausschreibung	A 16	
Grundsätze der Vergabe	A 2	
Gutachten	A 9	6.2
Gütenachweis	A 9	6.3
H		
Haftung der Vertragsparteien	B 10	
Hauptangebot	A 21	3
Hauptunternehmer	A 8	3.1
Haushaltsunterlage - Bau -	A 9	7.2.1
Haushaltsunterlage - Bau -	B 1	4
Haushaltsunterlage - Bau -	B 4	2.4
Hausverwaltende Dienststelle	A 10	12.2
Hausverwaltende Dienststelle	A 10	12.3
Hausverwaltende Dienststelle	A 25	3.5.2
Hilfsmittel für die Wertung	A 25	1.8
Hinweis auf Ausschlußfrist	B 18	2
Höhe der Sicherheiten	A 14	5
Höhe der Vertragsstrafe	A 12	3
I		
Inhalt der Angebote	A 21	
Insolvenzverfahren	B 8	2
Insolvenzverfahren	B 16	6
Instandhaltungsverträge	A 10	12.5
Instandhaltungsverträge	A 25	3.5.4
Irrtum	A 25	5
K		
Kalkulation des Bieters	A 24	
Kleinstaufträge	A 6	2.4
Kleinstauftragswertgrenze	A 6	2.4
Kleinstauftragszuschlag	A 6	2.4
Kontrolle von Leistungsteilen	B4	6
Kosten der Verdingungsunterlagen	A 20	
Kündigung durch den Auftraggeber	B 8	
Kündigung durch den Auftragnehmer	B 9	
Kündigung wegen Verzuges	B 5	3
Kündigungsgründe	B 8	3
L		
Leistung	B 1	
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag	B 2	4
Leistungsänderungen	B 2	3.3

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Leistungsbeschreibung	A 4	1
Leistungsbeschreibung	A 9	1
Leistungsbeschreibung	A 9	3.2
Leistungsbeschreibung	A 17	3
Leistungsbeschreibung	B 1	3.1
Leistungsbeschreibung	B 4	1.3
Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag	A 6	1.5
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 5	1.4
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 9	7
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 18	2
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 5	1.4
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	1.3
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	2
Leistungserfassung	B 14	5
Leistungsfähigkeit	A 2	1.3
Leistungsfähigkeit	A 8	1.2
Leistungsfähigkeit	A 24	
Leistungsfähigkeit	A 25	1.3.1
Leistungsfähigkeit	B 4	4
Leistungsfeststellung	B 14	5
Leistungspflicht des Auftragnehmers	A 9	3.1.1
Leistungspflicht des Auftragnehmers	B 1	3
Leistungsprogramm	A 9	7
Leistungsvertrag	A 5	1
Leistungsverzeichnis	A 6	2.5
Leistungsverzeichnis	A 9	2
Leistungsverzeichnis	A 9	4.1
Leistungsverzeichnis	A 9	5.5
Liegenschaftsverzeichnis	A 6	2.1
Liste der aufzufordernden Unternehmer	A 8	2.4
Lohnleitklausel	A 10	2
Lohnleitklausel	A 15	2
Lohnleitklausel	A 25	3.1.1
Lohnkosten	A 25	1.6.4
M		
Mängelbeseitigung durch Dritte	B 13	3.1
Mängelbeseitigungsanspruch	B 13	2.2
Mängelbeseitigungsleistung	B 13	2.3
Mangelhafte Leistungen	B 4	3
Mängelrüge	B 13	2.1
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 10	10.8
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 10	12.2
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 13	1
Mitteilungen an Bieter und Dritte	A 22	3

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Mitwirkung von Sachverständigen	A 7	
N		
Nachprüfungsbehörden	A 31a	1
Nachprüfungsstellen	A 31	
Nachtrag	A 6	1.7
Nachtragsangebot	B 2	3.1
Nachtragsvereinbarungen	A 6	1.7
Nachtragsvereinbarungen	A 14	5.1
Nachtragsvereinbarungen	B 1	3.2
Nachtragsvereinbarungen	B 2	3.4
Nachunternehmer	A 8	2.1
Nachunternehmer	A 8	3.1
Nachunternehmer	A 25	1.3.3
Nachunternehmer	B 4	4
Nachunternehmerleistungen	A 25	1.8.3
NATO-Infrastruktur	A 10	13
NATO-Infrastrukturmaßnahmen	A 17	2
Nebenangebote	A 10	4
Nebenangebote	A 21	4
Nebenangebote	A 22	3.1
Nebenangebote	A 23	2.2
Nebenangebote	A 25	1.2
Nebenangebote	A 25	2
Nebenleistungen	A 9	3.1.1
Nebenleistungen	A 9	5.5
Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	A 27	
Nicht zugelassene Bewerber	A 8	5
Nichtanwendung der a-Paragrafen	A 1a	3
Nichteinbehalt der Vertragsstrafe	B 11	3
O		
Offenes Verfahren	A 3a	1
Ordnungszahl	A 9	2.2.2
Ö		
Öffentliche Ausschreibung	A 3	1
Öffentliche Bekanntmachung	A 17	1
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	A 3	2.1
Öffnung des ersten Angebots	A 22	1.4
P		
Pauschalierung des Verzugsschadens	A 10	8
Pauschalierung des Verzugsschadens	A 11	3
Pauschalpreise	A 5	1.2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Pauschalpreise	A 9	5.3
Pauschalpreise	A 15	2.1
Pläne	A 9	6.4
Planende Unternehmen	A 8	1.3
Planungsleistungen	A 9	7.1.1
Planungsunterlagen	A 4	4
Preisabrede	A 23	3
Preisänderungen nach § 2 Nr. 3, 5, 6 VOB/B	B 2	3
Preisbemessungsklausel	A 10	3
Preisermittlungsgrundlagen	A 25	1.8.3
Preisnachlässe	A 21	5
Preisnachlässe	A 25	3.3
Preisrecht	A 25	4
Preisrechtliche Zulässigkeit	A 25	4
Preisspiegel	A 25	1.8.2
Preisvereinbarungen	A 25	1.8.3
Prüfbarkeit der Rechnung	B 14	2
Prüfung der Angebote	A 23	
Prüfung der Angemessenheit der Preise	A 25	2
R		
Rahmenverträge	A 6	1.1
Rahmenverträge	A 6	1.4
Raumprogramm	A 9	7.2.1
Raumprogramm	A 9	7.2.3.1
Raumprogramm	A 9	7.2.3.2
Rechnerische Prüfung der Angebote	A 23	1.1
Rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme	B 12	1.2
Reihenfolge der Angebotsanforderung	A 22	1.1
Rückforderung bei Überzahlungen	B 16	10
S		
Sammelaufträge	A 10	14
Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	1.2
Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	3.1
Schlußrechnung	B 14	6
Schlußrechnung	B 16	8
Schlußzahlung	A 14	4.1
Schlußzahlung	B 16	8
Selbstkosten	A 5	3
Selbstkostenerstattungsvertrag	A 5	
Selbstschuldnerische Bürgschaften	A 14	3
Selbstschuldnerische Bürgschaften	B 16	1.4
Sicherheit	B 16	1.4
Sicherheiten	A 14	2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Sicherheitshandbuch	A 1a	3
Sicherheitsleistung	A 14	
Sicherheitsleistung	B 17	
Skonto	A 25	3.3.2
Skonto	B 16	3
Sonderregelung für ausländische Streitkräfte	A 6	1.8
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.2
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.3
Stationierungsstreitkräfte	A 1a	3
Stoffe und Bauteile	A 4	1
Stoffkosten	A 5	2.5
Stoffkosten	A 25	1.6.4
Streitigkeiten	B 18	
Stundenlohnarbeiten	A 4	2
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.2
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.3
Stundenlohnarbeiten	A 6	1.6
Stundenlohnarbeiten	A 9	5.4
Stundenlohnarbeiten	B 2	5
Stundenlohnvertrag	A 5	2
Stundenverrechnungssätze	A 6	1.2
T		
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 6	2.3
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 10	1.4
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 25	5.2
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	A 31	
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 8	2.1
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 8	2.2
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	B 8	3
Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz	Zust.	
Technische und wirtschaftliche Prüfung	A 23	2
Teilleistungen	A 9	5.3
Teilleistungen	A 9	6.4
Teillose	A 4	2
Teillose	A 9	5.5
Teilnehmer am Wettbewerb	A 8	
U		
Umfang der Leistung	B 1	
Umsatzsteuer	A 25	3.6
Umsatzsteuer	B 16	4
Unterbrechung der Ausführung	B 6	
Unterbrechung der Verjährung	B 13	3.3

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Unterhaltungskosten	A 9	7.2.3.3
Unternehmereinsatzformen	A 8	3
Unterschreitung der Mengenansätze	B 2	1
Unterschrift	A 21	1
Ü		
Über- und Unterschreitung der Mengenansätze	B 2	1
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	B 12	4
Überschreitung von Vertragsfristen	B 5	2
Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer	A 8	2.1
Überwachung der Ausführung	B 4	1
Überzahlungen	B 16	8
Überzahlungen	B 16	10
V		
Verdingungsunterlagen	A 4	2
Verdingungsunterlagen	A 10	2.2
Verdingungsunterlagen	A 17	3
Verdingungsunterlagen	A 20	
Verdingungsunterlagen	A 22	1.2
Verdingungsverhandlung	A 22	1.1
Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.2
Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.3
Vereinbarung von Verjährungsfristen	A 13	5
Vergabe aller Fachlose	A 4	4
Vergabe nach Losen	A 4	
Vergabe nach Selbstkosten	A 5	3
Vergabe von Bauleistungen	Vorbem.	3
Vergabe von Leistungen und Lieferungen	A 4	1
Vergabe von Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1
Vergabeart	A 2	1.1
Vergabeentscheidung	A 9	1.1
Vergabekammer	A 31a	1
Vergabeprüfstellen	A 31	
Vergabestatistik	A 30	2
Vergabeunterlagen	A 6	2
Vergabeunterlagen	A 10	
Vergabevermerk	A 8	2.4
Vergabevermerk	A 30	1
Vergütung	A 15	
Vergütung	B 2	
Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen	B 2	3.4
Vergütung für beschädigte oder zerstörte Leistung	B 7	1
Vergütung von Stoffkosten	A 5	2.5
Verhandlungen mit Bietern	A 24	

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Verhandlungsleiter	A 22	1.1
Verhandlungsleiter	A 22	1.4
Verhandlungsleiter	A 22	1.6
Verhandlungsverfahren	A 3a	2
Verhandlungsverfahren	A 26a	
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	A 10	9
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	A 13	1
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	A 14	4.2
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	B 12	1.1
Verjährungsfristen	A 13	5
Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B	B 6	1.2
Verlängerung der Zuschlagsfrist	A 28	1.4
Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten	A 4	2
Verspätete Zuschlagserteilung	A 28	1.2
Verteilung der Gefahr	B 7	
Vertragsdauer	A 6	2.3
Vertragsfristen	B 5	2
Vertragsstrafen	A 12	
Vertragsstrafen	B 11	
Vertragsstrafen bei Fristverlängerung	B 11	4
Vertragsstrafen für Einzelfristen	A 12	2
Vertretungsformel	A 10	1.4
Verwahrung geöffneter Angebote	A 22	4
Verweigerung der Abnahme	B 12	2
Verzicht auf Sicherheiten	A 14	6
Voraussetzungen des Verzuges	B 11	1
Vorauszahlungen	A 10	10
Vorauszahlungen	A 14	2.3
Vorauszahlungen	A 14	4.3
Vorauszahlungen nach Vertragsabschluß	B 16	2
Vorbehalt der Vertragsstrafe	B 11	2
Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis	A 9	2.2.2
Vorinformation	A 17a	1
W		
Wagnis und Gewinn	A 25	1.6.5
Wahl - oder Bedarfspositionen	A 11	2
Wahlpositionen	A 9	4.1
Wahlpositionen	A 28	2.1
Wahlpositionen; Bedarfspositionen	A 9	4
Wartung	A 10	12.3
Wartung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	A 10	12.1
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 10	12
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 25	3.5
Wartungskosten	A 25	3.5.2

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Wartungsverträge	A 10	12
Wartungsverträge	A 25	3.5.2
Wartungsverträge	A 25	3.5.4
Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer	B 4	4
Wertung	A 25	1.1
Wertung	A 25	1.4
Wertung	A 25	1.6.1
Wertung der Angebote	A 9	1.1
Wertung der Angebote	A 10	12.3
Wertung der Angebote	A 14	6
Wertung der Angebote	A 25	
Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungsverträgen	A 25	3.5.2
Wertungsgrundsätze	A 25	1.5
Wertungsmaßstäbe	A 25	1.6
Wettbewerb	A 2	1
Wettbewerb	A 8	1.1
Wettbewerb	A 8	5
Wettbewerb	A 10	1.3
Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	A 23	3
Wirkung der Verjährung	B 13	4
Wirtschaftliche Prüfung	A 23	2
Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel	A 25	1.5.1
Wirtschaftlichkeitsberechnung	A 9	7.2.3.3
Z		
Zahlungen	B 16	
Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B	B 16	7
Zahlungseinstellung	B 8	2
Zahlungseinstellung	B 16	6
Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden	B 16	11
Zeitpunkt der Ausschreibung	A 16	
Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes	A 1a	1
Zeitverträge	A 6	
Zusammenfassung von Fachlosen	A 4	4
Zusätzliche Leistungen	A 6	1.5
Zusätzliche Leistungen	A 9	3.2
Zusätzliche sachdienliche Auskünfte	A 17	4
Zusätzliche Vertragsbedingungen	A 10	1.1
Zuschlagserteilung	A 25	4.5
Zuschlagserteilung	A 28	1.1
Zuschlagserteilung	A 28	3
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.2
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.3
Zuschlagsfrist	A 28	1.1
Zuständigkeiten	Zust.	

Sachwörter	Richtlinie zu Teil und § der VOB	Nr.
Zuverlässigkeit	A 2	1.3
Zuverlässigkeit	A 8	1.2
Zuverlässigkeit	A 24	
Zuverlässigkeit	A 25	1.3.1
Zuverlässigkeit	B 4	4

Vorbemerkungen

1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

VOB und VOL enthalten die einheitlichen Bestimmungen, nach denen beim Abschluß von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu verfahren ist.

2 Besondere Bestimmungen für EG-Vergabeverfahren

Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnung (VgV)
- die Abschnitte 2 - 4 der VOB/A und der VOL/A.

3 Anwendung der VOB/A, der VOL/A und des Vergabehandbuches

Die Behörden der Bauverwaltungen bzw. Institutionen, die in sonstiger, diesen vergleichbarer Organisationsform tätig sind, haben bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen für den Bund nach Teil A der VOB, bzw. Teil A der VOL und den in diesem Vergabehandbuch enthaltenen Richtlinien^{*)} zu verfahren.

^{*)} Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht auf Grund von NATO-Verfahren und – Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.

Zuständigkeiten

- 1 **Zuständig für die Vergabe sind die Bauämter**; sie entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz (TAM) berät die Bauämter.
- 2 **Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz**
Der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bedarf es, sofern die voraussichtliche Auftragssumme 100 000 DM übersteigt, wenn
 - der Auftrag freihändig vergeben
 - die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufgehoben
 - der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt
 - der Zuschlag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt werden soll.

Die oberste Landesbehörde kann im Bedarfsfalle diese Wertgrenze ändern.
- 3 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** hat bei der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen nach § 6 Nr. 6 VOB/B und von Ansprüchen nach § 7 VOB/B mitzuwirken. Sie ist rechtzeitig zu unterrichten.
- 4 **Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz** sind im übrigen zu beachten:
 - 4.1 **Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei**
 - Kündigung des Vertrages, Nr.1 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
 - Zahlungen bei Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer bzw. Insolvenzverfahren, Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 8 VOB/B, Nr. 6 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.
 - 4.2 **Die Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist erforderlich bei**
 - Gewährleistungsansprüchen
 - Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen
 - Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens
 - Unterbrechung der Verjährungsfrist, Nr. 6 der Richtlinie zu § 13 VOB/B.
 - 4.3 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz ist zu unterrichten bei**
 - Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden, Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A
 - Berufung eines Bieters auf einen Irrtum, Nr. 5.1 der Richtlinie zu § 25 VOB/A
 - Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer, Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 31aA
 - Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren, Nr. 2.1 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
 - Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers, Nr. 3 der Richtlinie zu § 8 VOB/B
 - Kündigung durch den Auftragnehmer, Richtlinie zu § 9 VOB/B.
 - 4.4 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz trifft die Entscheidung** bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers, Nr.7 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.
 - 4.5 **Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet** die ihr nachgeordneten Bauämter und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betrauten Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, Nr. 2.2 der Richtlinie zu § 8 VOB/B.

Zu § 1 VOB/A

Bauleistungen

1 Anwendung der VOB

Arbeiten im Rahmen der Bauunterhaltung sowie Kleiner und Großer Baumaßnahmen (vgl. RBBau Abschn. C, D und E) sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A. Bei der Vergabe dieser Arbeiten ist die VOB/A anzuwenden.

Unter § 1 VOB /A fällt auch die Lieferung und der Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen bzw. Anlagenteile, die Teil der baulichen Anlage werden, ohne den diese ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen kann.

2 Bereiche, für die die VOB keine Anwendung findet

2.1 Die VOB ist nicht anzuwenden bei Leistungen, für die

- die Entgelte aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z.B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI oder für sonstige Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (z.B. Leistungen von Künstlern und nicht in der HOAI geregelte Leistungen von Ingenieuren).

Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.

- Beiträge oder Gebühren aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen zu entrichten sind, z.B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw., für die öffentliche Erschließung oder für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.) oder beliehener Unternehmer (z.B. Prüfungsingenieure, TÜV), für Gutachten und Prüfungen.

2.2 Die VOB ist ferner nicht anzuwenden, wenn das Bauamt Zahlungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z.B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung) oder Ausgleichsabgaben aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund von Ortssatzungen (z.B. Ablösung von Stellplätzen) zu leisten hat

3 Vergaben nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen

Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, z.B. Bestuhlungen von Bürogebäuden, ist die VOL anzuwenden.

Zu § 1a VOB/A

Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragaphen

1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach [§ 1a Nr. 1 VOB/A](#) ist deren geschätzte Gesamtvergütung ([§ 3 VgV](#)). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten, abzüglich der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten.

Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist in der Regel der Tag der Absendung der Bekanntmachung nach [Anhang A des 2. Abschnittes der VOB/A](#) (Vorinformationsverfahren).

2 Anwendung der Nr. 2

Die Regelungen des § 1a Nr. 1 und Nr. 2 sind voneinander unabhängig.

Nr. 2 ist nicht anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen, wenn deren Auftragswert in die Berechnung eines Gesamtauftragswertes nach Nr. 1 eingegangen ist, auch wenn dieser unter dem Schwellenwert nach Nr.1 liegt.

3 Nichtanwendung der a-Paragrafen

Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung auf Baumaßnahmen, die

- der [RiNATO](#) unterliegen,
- für Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach dem Sicherheitshandbuch - SHBau - dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen.

Zu § 2 VOB/A

Grundsätze der Vergabe

1 Wettbewerb

- 1.1 Uneingeschränkter Wettbewerb ist notwendig, um
- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
 - allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
 - angemessene Preise zu erzielen.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.
- Insbesondere
- ist unter Beachtung der Regeln der §§ 3 und 3a VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet,
 - ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu geben, die sicherstellt, dass alle in Betracht kommenden Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen,
 - darf der Wettbewerb nicht auf Bewerber aus einer begrenzten Region oder Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.
- 1.2 Auch bei einer nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.
- 1.3 Wegen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vgl. Nr. 1.3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

2 Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

- 2.1 Bei Vergabeentscheidungen ausgeschlossene natürliche Personen
- Bei Entscheidungen für den Auftraggeber in einem EG-Vergabeverfahren dürfen nach § 16 VgV ausgeschlossene Personen nicht mitwirken. Die im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltenden Personen können im jeweiligen Vergabeverfahren ggf. schriftlich erklären, dass für sie kein Interessenkonflikt besteht und dass sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.
- Solche Entscheidungen können insbesondere sein
- Festlegung der Vergabeart
 - Teilnehmer am Wettbewerb
 - Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z.B. produktneutrale Leistungsbeschreibung)
 - Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung
 - Aufklärung der Angebotsinhalte
 - Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung
- Diese Grundsätze sind auch bei den anderen Vergabeverfahren zu beachten
- 2.2 Wegen Preisabsprachen vgl. Nr. 3 der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

Zu § 3 VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Öffentliche Ausschreibung

- 1.1 Nach § 55 BHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in [§ 3 Nr. 3 und 4 VOB/A](#) geregelt.

2 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe

- 2.1 Ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.
- 2.2 Wenn für die Ausführung der Leistung nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in Betracht kommt, muss vor einer Beschränkten Ausschreibung ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
- 2.3 Ob eine Beschränkte Ausschreibung nach [§ 3 Nr. 3 Abs. 1a VOB/A](#) wegen des Missverhältnisses zwischen dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistungen gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden; dies gilt auch in den Fällen des [§ 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A](#).
- 2.4 Bewerberauswahl beim Teilnahmewettbewerb
Vgl. [Nr. 2.2](#) der Richtlinie zu § 8 VOB/A.
- 2.5 Auch bei einer nach [§ 3 Nr.4 VOB/A](#) zulässigen Freihändigen Vergabe sind mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern, vgl. [Nr.1.2](#) der Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Zu § 3a VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Offenes Verfahren

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden (§ 26 Nr. 1b VOB/A), ist erneut ein Offenes Verfahren bzw. Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

2 Die Verhandlungsverfahren

- 2.1 Ein Verhandlungsverfahren nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens ist zulässig, wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden. Nach § 3a VOB/A sind insbesondere folgende Fallgestaltungen zulässig

§ 3a Nr.4 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung

Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

- a kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

§ 3a Nr.5 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung

Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

- a kein annehmbares Angebot eingegangen ist
Alle geeigneten Bieter der vorangegangenen Ausschreibung sind zu beteiligen.
- b kein oder nur ein nach § 25 Nr.1 auszuschließendes Angebot eingegangen ist.

- 2.2 Ein Verhandlungsverfahren ist zulässig in Sonderfällen

§ 3a Nr.4 VOB/A

nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung, weil

- b ein Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungsauftrag vorliegt
- c keine eindeutige Leistungsbeschreibung möglich ist, die eine einwandfreie Preisermittlung möglich macht

§ 3a Nr.5 VOB/A

ohne Öffentlicher Vergabebekanntmachung, weil

- c nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt (technische, künstlerische Gründe)
- d Leistung besonders dringlich ist,
- e Hauptauftrag und zusätzliche Leistung sich nicht trennen lassen,
- f gleichartige Leistung wiederholt und an den gleichen Auftragnehmer vergeben wird,
- g auch bei zusätzlich Leistungen die gleichen Merkmale gefordert werden

Zu § 4 VOB/A

Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen

1 Einheitliche Vergabe von Leistungen und Lieferungen

Von der Regel, dass Bauleistungen mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden, darf nur abgewichen werden, wenn

- dies technisch oder wirtschaftlich begründet, oder
- die Beistellung der Stoffe und Bauteile orts- oder gewerbeüblich ist.

In der Leistungsbeschreibung ist mit allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig anzugeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden.

2 Teillose

Bei einer beabsichtigten Aufteilung in Teillose sind die Verdingungsunterlagen so aufzustellen, dass Art und Umfang der vorgesehenen Teillose eindeutig und vollständig beschrieben sind.

Die Bewerber sind aufzufordern, anzugeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Es ist festzulegen, dass Abgebote sich nicht auf die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten erstrecken.

3 Fachlose

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

4 Zusammenfassung von Fachlosen

Die zusammengefasste Vergabe mehrerer Fachlose oder die Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer darf nur unter den Voraussetzungen des [§ 4 Nr. 3, Satz 2 VOB/A](#) erfolgen. Die erforderlichen Planungsunterlagen und die eindeutige und vollständige Beschreibung aller Leistungen müssen vor der Abgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber vorliegen.

Zu § 5 VOB/A

Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag

1 Leistungsvertrag

- 1.1 Die Vergütung ist in der Regel nach Einheitspreisen zu bemessen.
- 1.2 Pauschalpreise sind nur in geeigneten Fällen zu vereinbaren.
 - 1.2.1 Zuvor ist sorgfältig zu prüfen, ob
 - die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und
 - Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.
 - 1.2.2 Diejenigen Teile der Leistungen, deren Art oder Umfang sich im Zeitpunkt der Vergabe noch nicht genau bestimmen lassen – z.B. Erd- oder Gründungsarbeiten – sind zu Einheitspreisen zu vergeben.
 - 1.2.3 Weder die Vergabe aufgrund eines Leistungsprogramms noch die zusammengefaßte Vergabe sämtlicher Leistungen an einen Auftragnehmer zwingt zur Vereinbarung eines Pauschalpreises.
 - 1.2.4 Zur Beschreibung von Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, [vgl. Nr. 5.3](#) der Richtlinie zu § 9 VOB/A
- 1.3 Die erforderlichen Pläne müssen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe vollständig vorliegen.
- 1.4 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis müssen
 - alle Teilleistungen erfaßt, eindeutig beschrieben und
 - die Mengen vollständig und genau ermittelt werden.

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm müssen die Leistungen nach Art und Umfang in den vom Bieter nach [§ 9 Nr. 12 VOB/A](#) anzufertigenden Unterlagen eindeutig und vollständig bestimmt sein.

2 Stundenlohnvertrag

- 2.1 Die Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll dem Wettbewerb unterstellt werden.
- 2.2 Stundenlohnarbeiten, die ohne Verbindung mit Leistungsverträgen vergeben werden, sind selbständige Stundenlohnarbeiten. In Verbindung mit Leistungsverträgen sind es angehängte Stundenlohnarbeiten.
- 2.3 Sollen Stundenlohnarbeiten aufgrund eines Wettbewerbs vergeben werden, sind die Bieter aufzufordern, Verrechnungssätze anzubieten, in denen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten sind. Die Verrechnungssätze (DM/Stunde) sind nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennt zu fordern. Tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen. Für Mehrarbeit fallen zusätzlich die Sozialkosten in voller Höhe, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an.
Die voraussichtlich erforderliche Stundenzahl ist anzugeben.
- 2.4 Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. [§ 2 Nr. 3 VOB/B](#) gilt insoweit nicht [[vgl. Nr. 2.2 EVM\(Z\)ZVB](#)].
- 2.5 Soweit für die Vergütung von Stoffkosten keine Vereinbarungen getroffen worden sind, sind diese vom Auftragnehmer mit ihrem Einstandspreis zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn nachzuweisen.

3 Vergabe nach Selbstkosten, frei vereinbarte Preise

Wenn abweichend von [Nr. 1.2](#) der Richtlinie zu § 2 VOB/A bei Freihändiger Vergabe nicht mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können, ist vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaus zu prüfen, ob Marktpreise nach [§ 4 VO PR Nr. 30/53](#) vereinbart werden können. Sollte das nicht möglich sein, sind Selbstkostenpreise nach [§ 5 VO PR 30/53](#) zu vereinbaren. Dabei ist dem Selbstkostenfestpreis der Vorrang zu geben.

Zu § 6 VOB/A

Zeitverträge

1 Allgemeines

1.1 Definition

Zeitverträge sind Rahmenverträge, die den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.2 Die Verfahren nach § 6 VOB/A

Zeitvertragsleistungen können entweder im

- Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A oder im
- Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

vergeben werden.

Beim Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A sind Art und Umfang der Leistung vom Auftraggeber vorzugeben; Preise sind vom Bieter anzugeben.

Beim Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A sind vom Auftraggeber die Art der Leistung und die Preise vorzugeben. Der Bieter hat das Auf- und Abgebot sowie die Stundenverrechnungssätze anzugeben.

1.3 Anwendungsbereich

Gegenstand des Rahmenvertrages sollen nur Teilleistungen werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt werden.

1.4 Rahmenverträge

Rahmenverträge werden für alle Bedarfsträger (Bund, Land, Arbeitsverwaltung, ausländische Streitkräfte etc.) durch das Bauamt abgeschlossen. Für die einzelnen Bedarfsträger sind die Rahmenaufträge getrennt mit der entsprechenden Vertretungsformel (siehe Nr. 1.4 der Richtlinie zu § 10 VOB/A) zu erteilen.

Im Rahmenvertrag sind der örtliche Geltungsbereich (Liegenschaftsverzeichnis siehe Nr. 2.1) und die Vertragsdauer festzulegen.

1.5 Einzelaufträge

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei

- Rahmenverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A zustande gekommen sind, 50.000,- DM einschl. Umsatzsteuer
- Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen sind, 20.000,- DM einschl. Umsatzsteuer

nicht überschreiten.

Im Rahmenvertrag nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren; die Auftragssumme darf auch in diesen Fällen die o.g. Wertgrenzen nicht überschreiten.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedruckt werden.

Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle - Bauamt oder hausverwaltende Dienststelle - erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie vom Bauamt zwei Abschriften der Rahmenverträge.

Leistungen, die im Rahmenvertrag enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Untermehmer

§ 6 A

in Auftrag gegeben werden, als dem, mit dem der Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

1.6 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind auf das absolut notwendige und unvermeidbare Maß zu beschränken. Sie sind dem Wettbewerb zu unterwerfen.

1.7 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare und nicht im Einzelauftrag enthaltene Leistungen sind in einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Muster [EVM\(Z\)Nach](#) zu verwenden.

1.8 Sonderregelung für ausländische Streitkräfte

Beim Abschluss von Zeitverträgen für die von ausländischen Streitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen in [Nr. 1.2](#) der EVM(Z)BVB auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden des Bauamts in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt das Bauamt den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (siehe Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte - RiABG -, Art. 8 Nr. 5).

2 Vergabeunterlagen

2.1 Liegenschaftsverzeichnis

Die Liegenschaften, auf die sich der Rahmenauftrag erstrecken soll, sind in einem Liegenschaftsverzeichnis zusammenzustellen.

2.2 Einheitliche Verdingungsmuster

Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - [EVM\(Z\)](#) - zu verwenden.

Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger zusammengefasst werden, sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - [EVM\(Z\)A](#) - unter Nr. 1 alle Bedarfsträger zu benennen. Im Angebot sind die Leistungen für alle Bedarfsträger zusammenzufassen.

Bei Anwendung des Angebotsverfahrens nach [§ 6 Nr. 1 VOB/A](#) ist im [EVM\(Z\)A1](#) anzugeben, wie hoch der prozentuale Anteil der Einzelaufträge bis 5.000,-- DM, über 5.000,-- DM bis 10.000,-- DM, über 10.000,-- DM bis 20.000,-- DM und über 20.000,-- DM bis 50.000,-- DM voraussichtlich sein wird.

Bei Anwendung des Angebotsverfahrens nach [§ 6 Nr. 2 VOB/A](#) ist im [EVM\(Z\)A2](#) der geschätzte Jahreswert anzugeben.

Der Jahreswert (Gesamtwert der Leistungen) ist aus den Baubedarfsnachweisungen sowie den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.

2.3 Vertragsdauer

Zeitverträge sind für jeweils 12 Monate abzuschließen. Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz kann abweichende Regelungen zulassen.

Der Zeitraum für den der Rahmenvertrag geschlossen wird, ist in [Nr. 1.1 des EVM\(Z\)BVB](#) anzugeben.

2.4 Kleinstauftragszuschlag

Für Kleinstaufträge, deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z.B. an Zeit, Fahrtkosten) gewährt (siehe [Nr. 2.1 EVM\(Z\)ZVB](#)). Die Wertgrenze und der Zuschlag für Kleinstaufträge sind einheitlich für den gesamten Rahmenauftrag festzulegen und in den Besonderen Vertragsbedingungen [EVM\(Z\)BVB Nr. 1.3](#) anzugeben.

Die Kleinstauftragswertgrenze liegt zwischen 150,-- DM und 400,-- DM; der Kleinstauftragszuschlag zwischen 30,-- DM und 100,--

Innerhalb der angegebenen Grenzen sind die Zuschläge unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte und der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.

2.5 Leistungsverzeichnis

Bestandteil des Rahmenvertrages ist ein Leistungsverzeichnis, das in der Regel aus standardisierten Texten (z.B. StLB, StLB-Bau, StLB (BiB), StLB (Z)) besteht und sich aus Texten mehrerer Leistungsbereiche zusammensetzen kann.

Das auf der Grundlage von [§ 6 Nr. 1 VOB/A](#) aufgestellte Leistungsverzeichnis kann sich dabei aus allen standardisierten Texten zusammensetzen; das auf der Grundlage von [§ 6 Nr. 2 VOB/A](#) aufgestellte Leistungsverzeichnis nur aus Texten des StLB (Z).

Zu § 7 VOB/A

Mitwirkung von Sachverständigen

Die Mitwirkung von Sachverständigen entbindet das Bauamt nicht, die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

Zu § 8 VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

1 Teilnahmevoraussetzung

- 1.1 Am Wettbewerb dürfen sich Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen.
 Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.
 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen und bei Beschränkter Ausschreibung zur Teilnahme aufzufordern.
 Bei Beschränkter Ausschreibung sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zuzulassen.
 Ohne Aufforderung eingegangene Angebote derartiger Unternehmer sind auszuschließen.
- 1.2 Gewerberechtliche Voraussetzungen
 Soweit gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden, müssen die Bieter diese erfüllen.
 Die Prüfung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
 Stellt diese fest, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber nicht zu beteiligen.
 Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Behörde mit, dass ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes oder gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit (Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren) eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluss des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmers am Wettbewerb abzu-
 sehen.
 Hat das Bauamt Zweifel, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss es im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.
- 1.3 Planende Unternehmen
 Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Verdingungsunterlagen beauftragt waren, dürfen grundsätzlich nicht am Wettbewerb um die Vergabe von Bauleistungen beteiligt werden.

2 Auswahl der Bewerber

- 2.1 Ist eine Bewerberauswahl zu treffen (z.B. bei Beschränkter Ausschreibung) sind die Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistung und der Eignung der Bewerber auszuwählen.
 Dabei ist zu beachten, dass
- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen hat (§ 4 Nr. 8 VOB/B),
 - die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist,
 - nicht in der Region oder am Ort ansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- 2.2 Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 2.3 Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.
- 2.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Nichtoffenen Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann [EFB Verg 1 bis 5](#) in Verbindung mit [EFB Firm 2](#) verwendet werden. Die Liste ist vertraulich zu behandeln.
 Durch Wechsel der Unternehmer bei der Aufstellung der Liste ist sicherzustellen, dass einzelne nicht bevorzugt werden.

§ 8 A

Die Liste der aufzufordernden Unternehmer darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.

Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmer erfolgt durch den Behördenleiter oder einem von ihm Beauftragten aus dem Bauamt, indem sie den vorgeschlagenen Bieterkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändern. Wenn darauf verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.

- 2.5 Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können lediglich dem Bauamt Vorschläge unterbreiten. Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden, Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Verdingungsunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

3 Besondere Unternehmereinsatzformen

3.1 Hauptunternehmer/Nachunternehmer

Der Hauptunternehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers; der Nachunternehmer steht zum Auftraggeber in keinem Vertragsverhältnis.

3.2 Generalunternehmer

Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche für die Herstellung einer baulichen Anlage erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst ausführt. Bei der Vergabe an Generalunternehmer ist Nr. 4 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten.

3.3 Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Bauaufträge für gleiche oder verschiedene Fachgebiete oder Gewerbezweige gemeinsam auszuführen.

4 Bevorzugte Bewerber

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber ([Teil IV](#)) zu beachten. Das gilt auch für Baumaßnahmen, die von der deutschen Bauverwaltung für die ausländischen Streitkräfte mit deren Heimatmitteln durchgeführt werden; die Zuschlagserteilung auf ein Angebot, das geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, bedarf jedoch der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte. Nicht anwendbar sind diese Richtlinien bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur (NATO-Bauten).

Der Bieter hat nachzuweisen, dass er bevorzugter Bewerber ist.

5 Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerber

- 5.1 Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen, vgl. [§ 8 Nr. 6 VOB/A](#).

Angebote, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Aufträge dürfen derartige Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind freihändig zu vergeben.

- 5.2 Soweit für diese Aufträge die Vorschriften der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

6 Ausschlussgründe

Verfehlungen nach [§ 8 Nr. 5c VOB/A](#) sind z.B.:

Vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung.

Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ([GWB](#)), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

Zu § 8a VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

- frei -

Zu § 9 VOB/A

Beschreibung der Leistung

1 Allgemeines

- 1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch den Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.
- 1.2 Die Leistung muss eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.
- 1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie
- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z.B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
 - keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält
- 1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
 - alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.
- 1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
Ausschreibungen haben in allen Leistungspositionen produktneutral zu erfolgen. Nach § 9 Nr.5 Abs.2 VOB/A dürfen Fabrikatsangaben / Markennamen (nur) ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift regelt einen Ausnahmefall.
Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 6 bis 9 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden, vgl. Nr. 7.
- 1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung - Abschnitte 0 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. - sind zu beachten.
Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden; Widersprüche in den Verdingungsunterlagen sind auszuschließen.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenerrechnungen rechtzeitig vorliegen.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.
Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. Angaben über
- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen
 - gleichzeitig laufende Arbeiten
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse
- Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage

§ 9 A

2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben.

Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z.B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Gewährleistung sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu machen

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß [Anhang TS \(§ 9 Nr. 4 Abs. 2 VOB/A\)](#) werden in den Verdingungsunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden.

Im Übrigen darf auf deutsche Normen oder andere deutsche Regelwerke nur noch unter den in [§ 9 Nr. 4 Abs. 3 und 4 VOB/A](#) genannten Voraussetzungen Bezug genommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und -Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, - Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besonders örtliche Gegebenheiten, z.B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten,
- andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

2.2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau, StLB, StLB BiB, StLB Z) zugrunde zu legen.

2.2.4 Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 2.2.2 zu machen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben.

Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

3 Nebenleistungen/Besondere Leistungen

3.1 Nebenleistungen

3.1.1 Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören ([§ 2 Nr. 1 VOB/B](#)). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfasst und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind. Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18299). Hierzu gehören z.B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. [Nr. 6.5](#)), soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen

- 3.1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. umfasst die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.
- 3.2 **Besondere Leistungen**
 Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 0.4.2 ATV DIN 18299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten.
 Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.

4 **Wahlpositionen; Bedarfspositionen; angehängte Stundenlohnarbeiten**

- 4.1 Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nicht aufgenommen werden, um die Mängel einer unzureichenden Planung auszugleichen.
 Sie sind als solche im Leistungsverzeichnis zu kennzeichnen. Damit ihre Preise richtig kalkuliert werden können, sind möglichst genaue Mengenansätze anzugeben. Die Spalte für den Gesamtbetrag dieser Positionen ist zu sperren, damit er nicht in die Angebotssumme einbezogen wird; hinsichtlich der Wertung siehe Nr. 1.6.3 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.
 Wahlpositionen für Leistungen, die statt einer im Leistungsverzeichnis vorgesehenen anderen Teilleistung ausgeführt werden sollen, sind nur vorzusehen, wenn nicht von vornherein feststeht, welche der beiden Leistungen ausgeführt werden soll.
- 4.2 Bedarfspositionen enthalten Leistungen, die nur bei Bedarf ausgeführt werden sollen. Sie dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden; der Umfang der Bedarfspositionen darf in diesen Ausnahmefällen dann in der Regel 10 v.H. des geschätzten Auftragswertes nicht überschreiten.
 Bedarfspositionen dürfen nur Leistungen enthalten, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden können und deren Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Aufstellung der Leistungsbeschreibung trotz aller örtlichen und fachlichen Kenntnisse nicht festzustellen ist (z.B. Wasserhaltung).
- 4.3 Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.2 VOB/A aufgenommen werden.

5 **Angaben zum Preis und dessen Berechnung**

- 5.1 **Abrechnungseinheiten**
 Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.
- 5.2 **Angabe des Einheitspreises**
 Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.
- 5.3 **Pauschalpreise**
 Pauschalpreise dürfen nur gemäß Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A vorgesehen werden.
 Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren, Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 5.4 **Stundenlohnarbeiten**
 Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen
 - für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, siehe Nr. 2 der Richtlinie zu § 5 VOB/A,
 - für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben,
 - für Stoffe.
- 5.5 **Teillose**
 Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, dass Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfassten Nebenleistungen den Teillosten zugeordnet werden.

§ 9 A

6 Einzelregelungen

- 6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (zu [§ 9 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A](#))
Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, siehe Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.
- 6.2 Auswertung von Gutachten (zu [§ 9 Nr. 3 VOB/A](#))
Wenn Gutachten - z.B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten - eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- 6.3 Gütenachweis (zu [§ 9 Nr. 4 VOB/A](#))
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens - bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen - beschränkt wird. Soweit der Bieter ein Fabrikat angeben muss, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.
- 6.4 Pläne (zu [§ 9 Nr. 7 VOB/A](#))
Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.
- 6.5 Baustelleneinrichtung (zu [§ 9 Nr. 8 VOB/A](#))
Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

7 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 7.1 Allgemeines
- 7.1.1 Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen ([§ 9 Nr. 12 VOB/A](#)) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.
- 7.1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z.B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.
- 7.1.3 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
- wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es - beispielsweise bei Fertigteilibauten - wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.
- Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.
Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.
- 7.2 Zu [§ 9 Nr. 11 VOB/A](#)
- 7.2.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muss eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und eine genehmigte Haushaltsunterlage - Bau - vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- 7.2.2 Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in [§ 9 Nr. 3 bis 5 VOB/A](#) geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.

- 7.2.3 Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.
- 7.2.3.1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:
 Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
 Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage
 Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z.B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen
 Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
 Flächen- und Raumprogramm, z.B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung
 Art der Nutzung, z.B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung
 Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z.B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System
 Einzelangaben zur Ausführung, z.B.
- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität
 - Tragfähigkeit, Belastbarkeit
 - Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung)
 - Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik)
 - Licht- und Installationstechnik, Aufzüge
 - hygienische Anforderungen
 - besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten)
 - sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale
 - vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile
 - Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).
- Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
 Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind
 öffentlich-rechtliche Anforderungen, z.B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.
- 7.2.3.2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:
 Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z.B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.
 Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.
 Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z.B.
- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen
 - Baufristen
 - Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.
- 7.2.3.3 Ergänzende Angaben des Bieters:
 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z.B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:
- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z.B. Platzbedarf, Art der Fertigung
 - Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers
 - Baufristenplan, u.U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit
 - Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll
 - Erklärung, daß und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.
- 7.2.3.4 Besondere Bewertungskriterien:
 Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.
- 7.3 Zu § 9 Nr.12 VOB/A
- 7.3.1 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die EVM anzuwenden. Dabei ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu regeln, inwieweit Nr. 2.3 der Bewerbungsbedingungen gelten soll.

§ 9 A

- 7.3.2 Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass
- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
 - die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
 - die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
 - nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.
- Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.
- 7.3.3 Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.
- 7.3.4 Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werde.
- 7.3.5 Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben.
Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen eine Regelung nach [§ 9 Nr. 12 Satz 2 VOB/A](#) zu treffen.

Zu § 9a VOB/A

Beschreibung der Leistung

- frei -

Zu § 10 VOB/A

Vergabeunterlagen

1 Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

- 1.1 Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - **EVM - (Teil II)** - zu verwenden. Die Vordrucke Angebotsanforderung, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen und Auftragschreiben sind nach den Richtlinien zu den §§ 10 bis 15 VOB/A auszufüllen; die Vordrucke Bewerbungsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen dürfen nicht geändert werden. Soweit erforderlich, sind die Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster **EVM-Erg - (Teil II)** - den Verdingungsunterlagen beizufügen.
Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen - WBVB - in **Nr. 10 der EVM (B/L) BVB** sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Texte zu verwenden.
- 1.2 Die Einheitlichen Verdingungsmuster für Leistungen **EVM (L)** sind bei der eigenständigen Vergabe von Leistungen anzuwenden, die nicht Teil der baulichen Anlage werden. Sie sind nicht anzuwenden, wenn sie zusammen mit Bauleistungen vergeben werden.
- 1.3 Aufträge mit einer Vergütung bis zu 5.000 DM können mit Bestellschein erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordert. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelaufträge im Zeitvertrag.
- 1.4 Vertretungsformel:
Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ressort, dem die oberste baufachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen. Die Ressorts werden vertreten durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese wiederum durch das örtlich zuständige Bauamt.
Bei Baumaßnahmen Dritter - z.B. der Bundesanstalt für Arbeit (BA), - sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die zuständige technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz und diese durch das örtlich zuständige Bauamt.
- 1.5 In der **Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes** ist unter **Nr. 1** ausschließlich eine Stelle des Bauamtes zu benennen.

2 Lohngleitklausel

- 2.1 Wenn die Bieter aufgefordert werden sollen, zusätzlich zum Hauptangebot ein Angebot mit Lohngleitklausel (**EFB-LGI**) abzugeben, ist den Verdingungsunterlagen das Formblatt **EFB-LGI** doppelt beizufügen. Es ist in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- 2.2 Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).
Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot mit Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu im beiliegenden Formblatt „Angebot Lohngleitklausel **EFB-LGI**“ den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben (**EFB-LGI**).

3 Preisbemessungsklausel

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfange verwendet werden, daß die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, so ist in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - **EVM (B/L) BVB** - der Text gemäß - WBVB **T₂ 07** und ggf. **T₂ 08** aufzunehmen.

Das Bauamt hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter anzugeben.

§ 10 A

4 **Ausschluss von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen**

Sofern ausnahmsweise abweichend von [Nr. 4.3](#) der Bewerbungsbedingungen (EVM (B) BwB/E) Nebenangebote oder Änderungsvorschläge ausgeschlossen werden sollen, ist in [Nr. 5.2](#) der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes" EVM (B) A bzw. EVM (B) A EG in der hierfür vorgesehenen Leerzeile einzutragen: "Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind ausgeschlossen".

5 **Einsatz von Nachunternehmern**

Bei Aufträgen über umfangreiche Leistungen, für die der Einsatz einer größeren Anzahl von Nachunternehmern erwartet wird, ist unter [Nr. 10](#) der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - der Text gemäß WBVB [T₂ 24](#) aufzunehmen.

6 **Anwendung der Datenverarbeitung**

Siehe "Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen" ([RiDV - Teil V](#)).

7 **Aufgliederung der Angebotssumme**

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Verdingungsunterlagen die [EFB-Preis](#) beizufügen, wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 100.000,- DM betragen wird:

- für Leistungen des Bauhauptgewerbes die Formblätter EFB-Preis [1a](#), [1b](#), [1c](#) und EFB-Preis [2](#)
- für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden (DIN 18 382) die Formblätter EFB-Preis [1c](#), [1d](#) sowie EFB-Preis [2](#)
- für Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie die Formblätter EFB-Preis [1d](#) und EFB-Preis [2](#)
- für alle anderen Leistungen die Formblätter EFB-Preis [1c](#) und EFB-Preis [2](#).

Der Bieter hat das seiner Kalkulationsmethode entsprechende Formblatt EFB-Preis 1 auszufüllen und mit seinem Angebot abzugeben (siehe [Nr. 3.5](#) des EVM (B) BwB/E).

Im [EFB-Preis 2](#) sind zur Aufgliederung wichtiger Einheitspreise die Teilleistungen so vorzugeben, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.

8 **Pauschalierung des Verzugsschadens**

Kommt eine Pauschalierung des Verzugsschadens nach [Nr. 3](#) der Richtlinie zu § 11 VOB/A in Betracht, ist unter [Nr. 10](#) der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB der Text gemäß WBVB [T₂ 34](#) zu vereinbaren.

9 **Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche**

Soll im Vertrag für die Gewährleistung eine Verjährungsfrist vereinbart werden, ist in [Nr. 10](#) der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB ein Text gemäß [T₂ 28](#) bzw. [T₂ 29](#) der WBVB einzusetzen.

10 **Vorauszahlungen**

10.1 Zulässigkeit

10.2 Vorauszahlungen können in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, wenn dies

- allgemein üblich oder
- durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Abs. 1 BHO).

10.3 Als allgemein üblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d.h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden.

Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.

10.4 Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z.B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

Lässt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen für Vorauszahlungen bei allen voraussichtlichen Bietern gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall sind von den Bietern Angaben zu verlangen über

- die Höhe der Vorauszahlungen und
- die Zahlungstermine.

Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.

10.5 Regelung im Einzelfall

Die Höhe der Vorauszahlung sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung (Nr. 10.3) und – ggf. – die Art und Weise der Tilgung (Nr. 10.4) ist im Einzelfall in **Nr. 10** der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – gemäß dem Text WBVB **T₂ 35** zu vereinbaren.

10.6 Sicherheitsleistung

Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers nach vorgeschriebenen Formblatt **EFB-Sich 3** (Teil III) zu fordern.

10.7 Tilgung von Vorauszahlungen

Nach **§ 16 Nr. 2 Abs. 2** VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.

Soll eine andere Art der Anrechnung vereinbart werden, ist die Art der Tilgung in **Nr. 10** der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - zu regeln.

10.8 Bei Vorauszahlungen für maschinelle und elektrotechnische / elektronische Anlagen hat das Bauamt bereits bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter **Nr. 10** der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B) BVB - den Text über Vorauszahlungen nach WBVB **T₂ 35** aufzunehmen

11 Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

Ist zu erwarten, dass eine betriebstechnische Anlage nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), so kann unter **Nr. 10** der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - die in WBVB **T₂ 27** festgelegte Regelung getroffen werden.

12 Wartungsbedürftige betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung

12.1 Das Bauamt hat bereits vor Aufstellung der Verdingungsunterlagen mit der hausverwaltenden Dienststelle zu klären, ob und für welchen Zeitraum sie bei Anlagen bzw. Anlagenteile, für die eine Wartung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend, notwendig bzw. zu empfehlen ist, mit dem Auftragnehmer, der die Anlage erstellt, einen Wartungsvertrag abschließen oder Eigenwartung durchführen will.

Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und von der hausverwaltenden Dienststelle unterschriftlich zu bestätigen. Sofern ein Wartungsvertrag abgeschlossen werden soll, ist zugleich dessen Dauer in den Verdingungsunterlagen verbindlich festzulegen.

12.2 Die hausverwaltende Dienststelle ist darauf hinzuweisen, die Wartung dem Ersteller der Anlage zu übertragen, sofern nicht zwingende Gründe gegeben sind davon abzuweichen. Die Übertragung der Wartung kommt nur in Betracht für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen bzw. Anlagenteile, bei denen eine ordnungsgemäße Wartung einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat.

Nur um eine zweijährige Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche erreichen zu können, darf ein Wartungsvertrag nicht abgeschlossen werden

12.3 Sofern die Wartungskosten die Wertung der Angebote erheblich beeinflussen können, hat das Bauamt mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage auch ein Angebot für die Wartung anzufordern.

§ 10 A

Das gilt unter der Voraussetzung, daß

- die ausgeschriebene Leistung überwiegend aus störanfälligen Anlagen bzw. Anlagenteilen besteht, die als wartungsbedürftig einzustufen sind und
- die hausverwaltende Dienststelle einen Wartungsvertrag für mindestens 5 Jahre abschließen will.

- 12.4 Wenn die Bieter aufgefordert werden sollen zusätzlich zum Angebot für die Erstellung der Anlage ein Angebot für die Wartung abzugeben, ist in [Nr. 9](#) der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes“ EVM (B) A bzw. EVM (B) A EG folgendes einzutragen:

" Der Bieter hat zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage mit dem beigefügten Wartungsvertragsmuster ein Angebot für die Wartung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.

Die Vergabe der Herstellung der Anlage erfolgt durch das Bauamt. Der Wartungs- / Instandhaltungsvertrag wird nach erfolgter Abnahme durch die hausverwaltende Dienststelle geschlossen. Ein Anspruch auf Abschluß eines Wartungs- / Instandhaltungsvertrages besteht nicht ."

Der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots ist dann das [EVM Erg Wart](#) sowie das dem Bedarf entsprechende Vertragsmuster (siehe [VHB Teil VI](#)) zweifach beizufügen.

- 12.5 Bei Instandhaltungsverträgen ist wie bei Wartungsverträgen zu verfahren.

13 Ausländische Streitkräfte/NATO-Infrastruktur

Bei Maßnahmen für ausländische Streitkräfte oder für die NATO-Infrastruktur, denen die EVM (B oder L) zugrunde liegen, ist den Verdingungsunterlagen die Ergänzung der Einheitlichen Verbindungsmuster - [EVM-Erg Strkr](#) bzw. [EVM Erg NATO](#) - doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.

Bei Maßnahmen für die ausländischen Streitkräfte ist zusätzlich in Nr. 10 des EVM (B) A bzw. Nr. 10 des EVM (L) A einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Vgl. auch Nr. [1.1](#) des EVM-Erg Strkr.

Die britischen Streitkräfte können in bestimmten, auf Formblatt ABG 3 näher bezeichneten Einzelfällen, verlangen, daß die Frist für die Schlußzahlung auf 3 Monate verlängert wird. In diesen Fällen ist in das EVM-Erg Strkr einzutragen:

"3. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Abweichend von [§ 16 VOB/B](#) wird für die Schlußzahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart."

14 Sammelaufträge

Wegen der Besonderen Vertragsbedingungen bei Sammelaufträgen siehe [Nr. 3](#) der "Richtlinie zur Vergabe von Sammelaufträgen", Teil V.

15 Gerichtsstand

Nach [§ 18 VOB/B](#) ist als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stellen vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung nach [§ 38 ZPO](#) zulässig ist.

Sofern ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden soll, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/Z) BVB - der Text gemäß - WBVB [T₂ 50](#) aufzunehmen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 der EVM(B/K/Z/L)BVB vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis	T2
Anfuhr von Stoffen	18
Anordnung von Stundenlohnarbeiten	33
Ausführungszeichnungen	09
Baufristenplan	13
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baustofflieferungen	32
Beschaffung von Stahl	25
Beschäftigung von Arbeitskräften	17
Betriebstechnische Anlagen	27
Einrichtung von Unterkünften	19
Formerfordernisse	12
Fristen	14

Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	50
Gewährleistung	28
Gewährleistungsansprüche	29
Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen	32
Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen	10-12
Hochwasser	26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers	11
Luftverkehrsgesetz	22
Mängelbeseitigungsleistungen	29
Mittelstandsförderung	24
Nichteisenmetalle	07-08
Pauschalierung des Verzugsschadens	34
Pflege von Vegetationsflächen	03
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge	01
Stahl	25
Stundenlohnarbeiten	33
Terminüberwachung	14
Übergabe von Ausführungszeichnungen	09
Übernahme betriebstechnischer Anlagen	27
Unterkünfte	19
Vegetationsflächen	03
Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche	28-29
Verschlussachen	16
Vorauszahlungen	35
Vorgaben des Auftraggebers	10
Winterbauschutzmaßnahmen	23
Zeichnungen und Unterlagen	10-12

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
000	01	01				Sammelaufträge Abwurf von Leistungen/Zuständigkeiten 1. Leitbauamt für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Bauämter und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind..... 2. Das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Bauämter nehmen Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Bauämter zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für das Leitbauamt zuständigen Oberfinanzdirektion, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.	31 32	Siehe VHB-Teil V (505 Nr. 3) Für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen
000	02					frei		
000	03	01				Pflege von Vegetationsflächen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.		Nur bei EVM (B) und (K)
000	04					frei		
000	05					frei		
000	06					frei		
000	07					Nichteisenmetalle Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und anzubieten auf der Basis DM/100 kg Kupfer DM/100 kg Blei DM/100 kg Aluminium DM/100 kg.....	31 32 41 42 43	Siehe VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 3
		01				Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung.		
				01		Der Abrechnungspreis	51	
000	08					Nichteisenmetalle Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
		01				aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE-Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		
			0			1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.	41	
			1				
			2			1 m Sammelschiene.	42	
				01			
				02		Diese Regelung gilt nur für Positionen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.		
				03		Diese Regelung gilt	51	
		02				aus Tabellen und Katalogen entnommen.	31	
		03				aus		
			01				
			02			Diese Regelung gilt nur für die Pos.	41	
			03			41	
000						Übergabe von Ausführungszeichnungen		
	09					Die Ausführungszeichnungen werden als		
		01				Transparentpausen 1-fach übergeben.		
			01			Lichtpausen 2-fach übergeben.	41	
			02				
			03				
000						Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		
	10					- Vorgaben des Auftraggebers -		
						Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden		
			01			Entwurfsunterlagen		
			02			Ausführungsunterlagen		
			03			Baubestandszeichnungen		
			04			Bestandsunterlagen		
			05			41	
				01		Transparentpausen der Grundriss- und Schnittpläne zur Verfügung.		
				02		51	z.B. Bestandszeichnungen RBBau/H
000						Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		
	11					- Leistungen des Auftragnehmers -		
						Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung		
		1				_____ innerhalb von	31	
		2				Werktagen nach Auftragserteilung.		
						Der Auftragnehmer hat	31	
		3				folgende Unterlagen zu erstellen und		
			1			die als Nebenleistung gemäß	32	
			2			zu erstellenden Unterlagen		
							
			0			2-fach als Lichtpause		
			1			41	
			2			zur Genehmigung vorzulegen.		
							
				0		Entwurfszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				1			
				2		Ausführungszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				3			
				4		Montagepläne, Maßstab 1:	51	
							
						Aussparungspläne, Maßstab 1:	51	
							

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
				5		51	
				1				
				2		Nachweis der Wärmedämmung.		
				3		_____des Feuchtigkeitsschutzes.		
				4		_____der Schalldämmung.		
				5		_____der Standfestigkeit (Tragwerksplanung).		
				6		52	
000	12					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Formerfordernisse -		Zeichnungen nach RBBau/H
		01				Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.		
		02				mikrofilmgerecht herzustellen.		
		03				31	z.B. bei US-Maßnahmen Siehe Nr. 10 der Anlage 2 zu ABG 3
			00					
			01			Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisung anzuwenden.		
				01				
				02		51	
000	13					Baufristenplan		
		01				Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber	31	Art des Baufristenplanes eintragen
						Werkzeuge nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in	32	
						Fertigungen zu übergeben.	33	
			01					
			02			41	
000	14					Fristen / Terminüberwachung		
		01				Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch	31	
						mit dem Auftraggeber abzusprechen.		
000	15					Baustellenausweise		
		01				Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutznießer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern. Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzei-		

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
						chen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabe- stelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.		
000	16		01 02			41	
		01				Behandlung von Verschlussachen Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussa- sachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD Merkblatt) ist Vertrags- bestandteil.		Siehe SHBau Teil I Nrn. 7.3.2, 5.5 und 7.3.5
		02				Für die Ausführung der Leistungen gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Verschlussa- sachenvergabe EVM(S)ErgVS -. Bei der Ausführung der Leistung dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades ermächtigt sind, sie müssen dem Auftraggeber recht- zeitig namentlich mit einem Antrag auf Ausstellung ent- sprechender Ausweise mitgeteilt werden. Hat der Auf- tragnehmer seinen Sitz oder Wohnsitz im Ausland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeit- serklärungen der zuständigen Behörde seines Heimat- staates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig bei- gebracht werden.	21	Bei Ver- schlussa- sachen und Sperrzonen nur zusam- men mit EVM(S) VS- Merkblatt (Streng Ge- heim, Ge- heim, VS- Vertraulich) beifügen.
		03				Für die Ausführung der Leistungen gilt die Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - Arbeiten in Schutzzonen EVM(S) ErgSchutz -.		Bei Schutz- zonen zu- sammen mit EVM(S) EFB(S) siehe SHBau
		01 02				Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb der Sperrzonen auszuführen sind	41	Teil I
000			03			41	Nr. 7.3.9
	17					Beschäftigung von Arbeitskräften Bei der Beschäftigung von Arbeitskräften auf der Bau- stelle gelten folgende Beschränkungen: Es dürfen keine Arbeitskräfte eingesetzt werden, die einem Staat mit besonderen Sicherheitsrisiken angehö- ren. Es dürfen nur Arbeitskräfte aus NATO-Staaten be- schäftigt werden.		Siehe SHBau Teil I Nr. 3.2
		01				41	Nur bei NA- TO- Baumaß- nahmen
000	18					Anfuhr von Stoffen und Bauteilen Für die Anfuhr von Stoffen und Bauteilen zur Baustelle sind folgende Beschränkungen zu beachten.....	31	Siehe SHBau Teil I Nr. 3.2
000	19					Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.		
000	20					Kantinen Der Auftraggeber hat der Firma das ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftrags- nehmer darf ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch	31	Nur bei Groß- baustellen

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			01 02			mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	41	
000	21	01				Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	31	
000			01 02			41	
	22	01				Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen. Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	31	Bei Baumaßnahmen im Bauschutzbereich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flugplätzen siehe § 30 (2) Luft VG
000						32	Zuständige Behörde einsetzen
	23	1				Winterbauschutzmaßnahmen Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt Folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und so weit sie der Auftraggeber besonders abrufen. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen. Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius.....	31	
		0				Bodenfrostdiefe.....	31	
		1				Neuschnee.....	31	
		2				Gesamtschneehöhe.....	32	
		3				31	
		0				Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt. Schutz gegen Winterschäden		
		1				Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.		
				0		Messungen der Witterungsgrenzwerte		
				1				

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
						Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.		
				1				
				2		Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.		
				3		51	
000	24	01				Mittelstandsförderung Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von Paragraf 4 Nr. 8 VOB/B sowie Paragraf 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.		Nur bei EVM (B) und (L) siehe VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 5
000	25	01				Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.		Nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
000	26	01				Hochwasser Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach Paragraf 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei die Marke überschreitet.	31 32	
			01 02			41	
000	27	01				Übernahme betriebstechnischer Anlagen Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahme - endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach Paragraf 4 Nr. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach Paragraf 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von% der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach Paragraf 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Gewährleistung beginnt mit der Abnahme.	31	Siehe VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 11 und B 12 Nr. 4.2

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
000	28	01				Gewährleistung: Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche werden für die vertragliche Leistung die vertragliche Leistung, ausgenommen..... Leistungen, denen die VOL zugrunde liegt	31	Siehe VHB-Richtlinie zu A 13 bei EVM(L) in BVB Nr. 7 regeln
		02				31	
		03				6 Monate vereinbart.		
		04				12 _____.		
		05	01			18 _____.		
		06	02			1 Jahr vereinbart.		
		07	03			2 Jahre vereinbart.		
000	29	01				Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche Als Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für Mängelbeseitigungsleistungen werden für die vertragliche Leistung		Siehe VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 9
		02					
			01			Teilleistung.....	42	
			02			Monate vereinbart.	51	
				01		Jahre vereinbart.	51	
				01		Nr. 21.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM(B) ZVB/E - bleibt unberührt.		
000	30					frei		
000	31	01				Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach einzureichen.	31	z.B. (NATO/ National)
000	32		01			Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen Ergänzend zu Paragraf 14 Nr. 1 und 2 VOB/B wird Folgendes festgelegt: Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückewaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff		Nur bei Straßenbauarbeiten
			0			und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses		
			1			41	
			2				

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
			0 1			<p>und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.</p> <p>Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.</p> <p>Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GU \times (1 - (U1 + U2 + U3 \dots) / (100 \times NK))$ zugrundegelegt.</p> <p>Hierbei bedeuten:</p> <p>GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht.</p> <p>GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge.</p> <p>U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden.</p> <p>NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen.</p> <p>Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.</p>		
000	33	01		01		<p>Anordnung von Stundenlohnarbeiten</p> <p>Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt.</p> <p>Die Stundenlohnzettel sind werktäglich _____ wöchentlich einzureichen.</p>		
000	34	01		01		<p>Pauschalisierung des Verzugschadens</p> <p>Der Verzugschaden nach § 5 Nr. 4 VOB/B wird auf 5 v.H. der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge pauschaliert; es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.</p>	31	Siehe VHB-Richtlinie zu A 10 Nr. 8

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K. Nr.	Anmerkungen
000	35	01				<p>Vorauszahlungen Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftrags- summe zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auf- tragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto- Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft. Abschlagszahlung über die Vorauszahlung hinaus ent- sprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszah- lungen. Schlusszahlung nach Abnahme und vertrags- gemäßer Erfüllung.</p>	31	Siehe VHB- Richtlinie zu A 10 Nr. 10.2
000	36	bis	49			frei		
000	50	01				<p>Gerichtsstand Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.</p>	31	Siehe VHB- Richtlinie zu A 10 Nr. 15

Zu § 10a VOB/A

Vergabeunterlagen

Bei Bauträgen bis mind. 80 % des geschätzten Gesamtauftragswertes sind bei der Vergabe die Einheitlichen Vedingungsunterlagen die [EVM \(B\) A EG](#) anzuwenden. Darüberhinaus müssen die Angebotsaufforderungen die EG-spezifischen Angaben gem. [§ 10a VOB/A](#) enthalten.

In den übrigen Fällen (20 v.H. - Kontingent) sind die [EVM \(B\) A](#) zu verwenden.

Zu § 11 VOB/A

Ausführungsfristen

1 Bemessung

- 1.1 Ausführungsfristen können bemessen werden entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktage, Wochen.
Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.
- 1.2 Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,
- wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und
 - ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss.
- Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.
- Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragschreiben festzulegen.
- 1.3 Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,
- welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
 - zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,
 - in welchem Umfang arbeitsfreie Tage – Samstage, Sonn- und Feiertage – in die vorgesehene Frist fallen,
 - inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss.

2 Wahl- oder Bedarfspositionen

Werden Wahl- oder Bedarfspositionen vorgesehen, so ist darauf zu achten, ob und inwieweit dadurch die Ausführungsfristen beeinflusst werden können; ggf. sind entsprechende Änderungen der Baufristen vorzusehen.

3 Pauschalierung des Verzugsschadens

Eine Pauschalierung des Verzugsschadens kann in den Fällen vereinbart werden, in denen eine Begrenzung des Verzugsschadens der Höhe nach branchenüblich ist, z.B. in der Elektrotechnischen Industrie und im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus.

Zur Vereinbarung siehe [Nr. 8](#) der Richtlinie zu § 10 VOB/A.

Zu § 12 VOB/A

Vertragsstrafen

- 1 Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren wird. Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.
- 2 Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.
- 3 Die Höhe der Vertragsstrafe ist in [Nr. 2.3 EVM\(B\)BVB](#) zu begrenzen. Sie soll 0,1 v.H. je Werktag, insgesamt jedoch 10 v.H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

Zu § 13 VOB/A

Gewährleistung

1 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

Die Regelfrist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen beträgt bei Bauwerken 2 Jahre. Das gilt grundsätzlich auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen und Anlagenteile. Ob ausnahmsweise eine Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B gilt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

2 Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten

Bauunterhaltungsarbeiten können Arbeiten an einem Bauwerk oder Arbeiten an einem Grundstück sein. Vereinbarungen anderer als der in § 13 Nr. 4 der VOB/B genannten Fristen sind in der Regel nicht erforderlich.

Müssen sie ausnahmsweise getroffen werden, ist nach Nr.3 zu verfahren.

3 Abweichung von der Regelfrist

3.1 Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, können folgende Umstände als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:

- die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Gewährleistungsmängel üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z.B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind,
- die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Gewährleistungsrisikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.

3.2 Wenn abweichende Verjährungsfristen für die Gewährleistung vereinbart werden sollen, ist gleichzeitig zu prüfen, ob deswegen auch für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechende abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden müssen.

4 Neuartige Baustoffe

Bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen ist stets zu prüfen, inwieweit die Verjährungsfrist verlängert werden muss, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

5 Vereinbarung von Verjährungsfristen

Soll im Vertrag für die Gewährleistung eine Verjährungsfrist vereinbart werden, ist in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB ein Text gemäß T₂ 28 bzw. T₂ 29 der WBVB einzusetzen.

Zu § 14 VOB/A

Sicherheitsleistung

1 Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen

- 1.1 dafür, daß der Auftragnehmer
 - die ihm übertragene Leistung einschließlich der Abrechnung vertragsmäßig erbringt
 - Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz erfüllt,
 - Überzahlungen erstattet;
- 1.2 bei Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;
- 1.3 bei Vorauszahlungen.

2 Sicherheiten

- 2.1 für die vertragsgemäße Erfüllung sind
 - bei Öffentlicher Ausschreibung, Offenem Verfahren und bei internationaler NATO-Ausschreibung in der Regel erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von 500.000 DM zu verlangen,
 - bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren sollen in der Regel nicht zu verlangen,
- 2.2 sind für die Erfüllung der Gewährleistung in der Regel ab einer Auftragssumme einschließlich aller Nachträge bzw. der Abrechnungssumme von 500.000 DM zu verlangen,
- 2.3 sind für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Dabei sind [Nr. 1.4](#) und [Nr. 2.3](#) der Richtlinie zu § 16 VOB/B zu beachten.

3 Art der Sicherheiten

Als Sicherheit sind selbstschuldnerische Bürgschaften zu fordern, sofern nicht gemäß [Nr. 4](#) der Besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB) bzw. [Nr. 6](#) (EVM (L) BVB) auszuzahlende Beträge einbehalten werden. Dabei sind nur die Formblätter [EFB Sich 1-3](#) zu verwenden.

4 Vorlage und Rückgabe der Bürgschaftsurkunden

- 4.1 Ist für die vertragsgemäße Erfüllung und Gewährleistung eine Sicherheit erforderlich, ist in den EVM (B) BVB nur [Nr. 4.1](#) bzw. [Nr. 6.1](#) der EVM (L) BVB auszufüllen. Der Auftragnehmer hat eine Bürgschaft nach dem Formblatt [EFB-Sich 1](#) vorzulegen.
Nach Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin geltend gemachten Ansprüche einschließlich Schadensersatz und Erstattung von Überzahlungen kann der Auftragnehmer Umwandlung in eine Gewährleistungsbürgschaft nach [EFB-Sich 2](#) verlangen.
Die Bürgschaftsurkunde gemäß [EFB-Sich 1](#) ist erst dann zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde nach [EFB-Sich 2](#) vorgelegt hat.
- 4.2 Ist eine Sicherheit nur für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche erforderlich, ist in den EVM (B) BVB nur [Nr. 4.2](#) bzw. [Nr. 6.2](#) der EVM (L) BVB auszufüllen. Ein Betrag in Höhe der Sicherheit ist rechtzeitig einzubehalten. Er ist auszuzahlen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit nach [EFB-Sich 2](#) vorlegt.
Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einschließlich der Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind.
- 4.3 Für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen ist Sicherheit nach [EFB-Sich 3](#) zu fordern. Die Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben,
 - bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile eingebaut worden sind,
 - bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen getilgt worden sind.

5 Höhe der Sicherheiten

- 5.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung nach [EFB-Sich 1](#) sollen in der Regel bis zu 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für den Auftraggeber zu erwarten ist. Die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

§ 14 A

Erhöht oder vermindert sich die Auftragssumme durch Nachtragsvereinbarungen um mehr als 50.000,- DM, ist die Höhe der Sicherheit entsprechend anzupassen, es sei denn, dass die Erhöhung/Minderung weniger als 10 v.H. der Auftragssumme ausmacht.

- 5.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung nach [EFB-Sich 2](#) sollen in der Regel 3 v.H., höchstens bis zu 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge bzw. der Abrechnungssumme vorgesehen werden.
- 5.3 Die Vomhundertsätze sind in [Nr. 4](#) der EVM (B) BVB bzw. in [Nr. 6](#) der EVM (L) BVB einzusetzen.

6 Verzicht auf Sicherheiten

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, dass der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern. Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

7 Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassene Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Eine Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- bzw. Kautionsversicherer ist in [Teil IV](#) abgedruckt.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

Zu § 15 VOB/A

Änderung der Vergütung

1 Grundsätze

- 1.1 Grundsätzlich sind feste Preise zu vereinbaren.
- 1.2 Sofern im Einzelfall davon abgewichen werden soll, ist vor der Vereinbarung von Gleitklauseln unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesministeriums für Wirtschaft ([Teil IV](#)) in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.
- 1.3 Die Vereinbarung von Gleitklauseln ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt.

Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

2 Lohngleitklausel

Bei der Anwendung der Lohngleitklausel ist zu beachten, dass Änderungssätze nur dann wirksam vereinbart sind, wenn sie nur die durch die Lohnerhöhung entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Inhalt haben (siehe dazu auch [Nr. 3.1](#) der Richtlinie zu § 25 VOB/A).

- 2.1 Wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.3 vorliegen, sind die Bieter aufzufordern, zusammen mit dem Hauptangebot ein Angebot Lohngleitklausel ([EFB-LGI](#)) abzugeben, in der sie angeben, um welchen Prozentsatz sich Einheitspreise und Pauschalpreise bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel vermindern würden.

Dieser Abschlag ist bei der Wertung zu berücksichtigen.

Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach [EFB-LGI](#) ([Berechnungsbeispiel](#) Lohnmehrkosten siehe Anlage zu dieser Richtlinie) ist im Einzelnen zu beachten:

- 2.2 Zu [EFB-LGI](#) "Vertragsbedingungen Lohngleitklausel"

- 2.2.1 Nummer 1

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz des Bauamtes geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Der maßgebende Lohn und Änderungssatz ist im Formblatt [EFB-LGI](#) (Teil III) vorzusehen.

Folgende Löhne können z.B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Berufsgruppe III 2
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker-Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

§ 15 A

2.2.2 Nummer 3

Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.

2.2.3 Nummer 4

Um Beurteilungsgrundlagen zu schaffen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z.B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.

2.3 Wertung des Änderungssatzes:

Der Änderungssatz ist nach [Nr. 3.1.1](#) der Richtlinie zu § 25 VOB/A zu werten.

3 Bezahlung der Mehraufwendungen

Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe [Nr. 5 EFB-LGI](#)) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v.H. der Auftragssumme überschritten haben.

Berechnungsbeispiel für eine Lohnleitklausel
Lohn in v.T. je Pfennig Tariflohnänderung

Baumaßnahme:	Neubau einer Fachhochschule
Leistung:	Rohbauarbeiten
Bieter:	Nr. O1, Rohbau GmbH
EFB:	1b
Eröffnungstermin am :	20.05.1998,
Ausführungsfrist lt. BVB :	vom 07/1998 bis 10/2000

A Berechnung des Änderungssatzes

1	Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer	(= A)	2.845.085,00 DM
	Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten) ohne angehängte Stundenlohnarbeiten		
1.1	Gesamtstunden	13 044 Std	
1.2	Kalkulationslohn	51,35 DM	
2	Kalkulierte Lohnkosten	(= L)	1.332.220,00 DM
	Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:		
a)	Eigene Lohnkosten		669.800,00 DM
b)	Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten		215.820,00 DM
c)	Lohnkostenanteil aus Allgemeinen Geschäftskosten		60.900,00 DM
d)	Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonderkosten		81.200,00 DM
e)	Lohnkostenanteil aus Nachunternehmerleistungen		304.500,00 DM
	Kalkulierte Lohnkosten (L)		1.332.220,00 DM
3	Lohnanteil		46,82 v.H.
4	Maßgebender Lohn	(= L _T)	25,64 DM
	(hier Gesamttariflohn der Berufsgruppe III 2 für das Baugewerbe ab 01.04.98)		
5	Errechnung des Änderungssatzes (=f)		
	in v.T. je Pfennig Tariflohnänderung		
	Änderungssatz f =	$\frac{L \times 10}{A \times L_T} =$	0,1826 v.T.

B Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	2.845.085 DM	-	-
Änderungssatz nach EFB LGI	0,1826 v.T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom : 05.05.1998 Lohnperiode (LP) vom : 01.04.1998 bis 31.03.1999	2564 Pf		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung.		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v.H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1		X	Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.04.1999	3,0	x 2564 Pf			= 77
3	01.04.2000	3,0	(x 2564 Pf	+ 77 Pf)		= 79
4			(x	+ Pf	+ Pf)	=

Nr.	Lohnperiode		LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Pfennig	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten DM
	von	bis		v.H.	Betrag DM			
1*	01.04.1998	31.03.1999	1	20	569.017,00	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2*	01.04.1999	31.03.2000	1	50	1.422.542,50	77	0,1826	20.001,23
			2					
			3					
3*	01.04.2000	31.03.2001	1	30	853.525,50	156**	0,1826	24.313,19
			2					
			3					
4*								
			2					
			3					
Zwischensumme								44.314,42
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v.H.).								
2.845.085 DM x 0,5 v.H. =								14.225,43
Mehrkosten der Lohnleitklausel ohne Umsatzsteuer								30.088,99
Mehrkosten der Lohnleitklausel einschl. Umsatzsteuer								34.903,23

*Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

**Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen.

Zu § 16 VOB/A

Grundsätze der Ausschreibung

Zeitpunkt der Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe darf erst aufgefordert werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde.

Zu § 17 VOB/A

Bekanntmachung

1 Öffentliche Bekanntmachung

- 1.1 Die Öffentliche Bekanntmachung der Absicht, Aufträge zu vergeben, erfolgt bei Öffentlicher Ausschreibung durch die Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern, Beschränkter Ausschreibung mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb durch die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.
- 1.2 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind im Bundesausschreibungsblatt zu veröffentlichen. Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
- 1.3 Für die Bekanntmachungen der Öffentlichen Ausschreibungen, der Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:
- | | | | |
|---|--------------------------------------|---|--|
| - | EFB (B/K/Z) Veröff 2 | - | Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter |
| - | EFB-BekÖ | - | Bekanntmachungsmuster Öffentliche Ausschreibung |
| - | EFB-BekT | - | Bekanntmachungsmuster Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb. |

2 Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den "Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur" ([Teil V](#)).

3 Verdingungsunterlagen

Welche Verdingungsunterlagen außer der Leistungsbeschreibung den Bewerbern doppelt zur Verfügung zu stellen sind, ergibt sich aus der Aufforderung zur Angebotsabgabe - [EVM \(B\) A](#) -.

4 Zusätzliche sachdienliche Auskünfte

Beim Einholen zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte durch Bewerber ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den Wissensgleichstand aller Teilnehmer am Wettbewerb diese über den Sachverhalt zu informieren sind.

Die Beantwortung von Rückfragen hat schriftlich durch das Bauamt zu erfolgen.

Zu § 17a VOB/A

Vorinformation/Bekanntmachung

1 Vorinformation

Die Vorinformation ist immer bekannt zu machen. Es genügt in die Bekanntmachung nach EFB-Bek A (Vorinformationsverfahren) alle Informationen aufzunehmen, die zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung vorliegen.

2 Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Die Bekanntmachung von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A) sind im Amtsblatt der EG (Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften L 2985 Luxemburg 1, Postfach 1003, Telefon 00352/2929-42332, Telefax 00352/2929-42670 zu veröffentlichen.

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Veröffentlichungsblättern

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sind bei den in Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 17 VOB/A aufgeführten Veröffentlichungsblättern zu veröffentlichen. Dabei können die Angaben auf die für innerstaatlichen Bieter und Bewerber die notwendigen Informationen beschränkt werden.

4 Form der Bekanntmachungen

Für die Bekanntmachungen und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- | | |
|--------------------|--|
| - EFB-BekA | - Bekanntmachungsmuster Vorinformationsverfahren |
| - EFB-(B/Z)Veröff1 | - Anschreiben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG |
| - EFB-(B/Z)Veröff2 | - Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter |
| - EFB-BekB | - Bekanntmachungsmuster Offenes Verfahren |
| - EFB-BekC | - Bekanntmachungsmuster Nichtoffenes Verfahren |
| - EFB-BekD | - Bekanntmachungsmuster Verhandlungsverfahren |

Die Formblätter treten an die Stelle der in den Anhängen A, B, C und D des 2. Abschnittes der VOB/A enthaltenen Muster.

5 Gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV)

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollen die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt das CPV im Bundesanzeiger bekannt. Das CPV kann außerdem im Internet unter der Adresse

<http://simap.eu.int>

eingesehen werden.

Eine Hilfestellung für die Auswahl des zutreffenden CPV-Codes wird im Internet (www.bmvbw.de) bereitgestellt.

Zu § 18 VOB/A

Angebotsfrist

1 Ende der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist dem erhöhten Arbeitsumfang entsprechend zu bemessen.

Zu § 18a VOB/A

Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

Hinweis: Alle nachstehenden Fristen sind in Kalendertagen angegeben!

1. Angebotsfrist, Bewerbungsfrist (Regelfristen)

Art der Frist	Frist, gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		Verhandlungsverfahren		VOB/A
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	
Bewerbungsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	-	37	15 ⁴⁾	37	15 ⁴⁾	18a Nr. 2/ Nr. 3
Angebotsfrist	vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung	52 ¹⁾²⁾	-	-	-	-	18a Nr. 1
	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	40 ¹⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	18a Nr. 2

2. Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation ³⁾

Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag der Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) 22 (mind.)	-	-	-	-	18a Nr. 1
Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	26 ¹⁾⁵⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	18a Nr. 2

3. Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-	17a Nr. 5
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	6	4	17a Nr. 6

- 1) Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Verdingungsunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 4 VOB/A)
- 2) Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 VOB/A)
- 3) Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde; diese Vorinformation, die im Muster der Bekanntmachung für das Offene Verfahren (Anhang B) geforderten Angaben enthält; diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.
- 4) Aus Gründen der Dringlichkeit
- 5) Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren (Anhang C) oder ggf. wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren (Anhang D) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

4. Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter vgl. Richtl. des VHB zu § 27a VOB/A	Spätestens 14 Kalendertage vor Auftragserteilung	VgV § 13
Unterrichtung der nichtberücksichtigten Bewerber auf Verlangen	Innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags	VOB/A § 27a Nr. 1

5. Bekanntmachung der Auftragserteilung

Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	Spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung	VOB/A § 28 a Nr. 2
---	---	--------------------

Zu § 19 VOB/A

Zuschlagsfrist

1 Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren

Nach § 13 der Vergabeverordnung (VgV) sind spätestens 14 Kalendertage vor einer beabsichtigten Auftragserteilung nach § 28 VOB/A die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, schriftlich zu informieren. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten.

In EG-Verfahren kann deshalb die Zuschlags- und Bindefrist, die grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll, um bis zu 14 Kalendertage verlängert werden.

2 Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB

Gem. § 115 GWB darf nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.

In diesen Fällen ist die festgesetzte Zuschlags- und Bindefrist häufig nicht ausreichend. Die Vergabestelle hat dann die Binde- und Zuschlagsfrist zunächst um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer zu verlängern und hierfür bei den Bietern deren Zustimmung einzuholen.

Gem. § 113 GWB trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

Zu § 20 VOB/A

Kosten der Verdingungsunterlagen

Bei Öffentlicher Ausschreibung ist stets ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, wenn das Entgelt den Betrag von 10.—DM übersteigt.

Die technischen Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz legen hierfür Richtsätze fest, die im notwendigen Umfange der Preisentwicklung anzupassen sind.

Zu § 21 VOB/A

Inhalt der Angebote

1 Schriftliche Angebote

Das Angebot muss schriftlich eingereicht und auf dem Angebotsschreiben – [EVM \(B/Z/L\) Ang](#) – an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.

2 Digitale Angebote

Digitale Angebote gem. [§ 21 Nr.1 Abs. 1 VOB/A](#) können zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und der Auftraggeber ein entsprechendes DV-Verfahren freigegeben hat.

3 Abweichende technische Spezifikationen

Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nicht als Änderungsvorschlag oder Nebenangebot, sondern als Hauptangebot zu behandeln.

Das Angebot muss gewertet werden.

4 Berücksichtigung von Nebenangeboten und Änderungsvorschlägen

Nebenangebote und Änderungsvorschläge, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, verstoßen gegen [§ 21 VOB/A](#) bzw. die Bewerbungsbedingungen. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dies nach [§ 25 Nrn. 4 und 5 VOB/A](#) kein Ausschlussgrund ist.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind gem. [§ 25 Nr.1 Abs.2 VOB/A](#) grundsätzlich auszuschließen, wenn sie nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind.

5 Preisnachlässe

Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind ([§25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A](#)) und Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. (vgl. Nr. [3.3](#) der Richtlinie zu [§ 25 VOB/A](#)).

Zu § 22 VOB/A

Eröffnungstermin

1 Verfahren

- 1.1 Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Zur Verdingungsverhandlung sind dem Verhandlungsleiter die [EFB-Verd 1-3](#) zu übergeben. Im [EFB-Verd 2](#) und [3](#) sind vorher Namen und Wohnort der Firmen, in der Reihenfolge der Angebotsanforderung, einzutragen.
- 1.2 Der Eröffnungstermin soll von einem mit der Vergabe nicht befassten Bediensteten geleitet werden. Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift nach Formblatt [EFB-Verd 1-4](#) (Teil III) anzufertigen hat. Er soll an der Bearbeitung der Verdingungsunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein.
- 1.3 Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.
- 1.4 Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, dass alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen. Die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben sind der [Seite 3](#) des Angebotsschreibens zu entnehmen. Wenn digitale Angebote zugelassen sind, ist zu prüfen ob die Angebote verschlüsselt und mit digitaler Unterschrift versehen sind. Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt [EFB-Verd 4](#) zu vermerken.
- 1.5 Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere geeignete Weise so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden. Bei digital übermittelten Angeboten ist entsprechend zu verfahren.
- 1.6 In den Fällen des [§ 22 Nr. 6 VOB/A](#) ist das Angebot unmittelbar dem Verhandlungsleiter und seinem Schriftführer vorzulegen. Diese haben festzustellen, dass der Umschlag des Angebots unversehrt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im [EFB-Verd 4](#) aktenkundig zu vermerken.

2 Geheimhaltung

Hat der Bieter die Absicht mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, ist sicherzustellen, dass nur die mit der Sache befassten Bearbeiter Kenntnis vom Angebot erhalten.

3 Mitteilungen an Bieter und Dritte

- 3.1 Andere als die in [§ 22 Nr. 7 VOB/A](#) genannten Angaben dürfen den Bietern nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über
- den Inhalt der Angebote sowie etwaiger Nebenangebote und Änderungsvorschläge,
 - den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.
- 3.2 Die Mitteilung an die Bieter nach [§ 22 Nr. 7 VOB/A](#) soll nicht fernmündlich erfolgen.
- 3.3 Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Verwahrung geöffneter Angebote

Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Im Übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten.

Zu § 23 VOB/A

Prüfung der Angebote

1 Durchsicht und rechnerische Prüfung der Angebote

- 1.1 Die Durchsicht der Angebote und die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein das Bauamt durchzuführen.
Diese sind von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind. Mit der Nachrechnung sollen möglichst mehrere Bedienstete betraut werden.
- 1.2 Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Es sollte auch nicht auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebots verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist.
Auffälligkeiten sind z.B. fehlende, überschriebene, überlackte oder mit Bleistift eingetragene Preise oder Erklärungen und Doppelblätter.
- 1.3 Zur rechnerischen Prüfung mit DV siehe Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (RIDV) Teil V.

2 Technische und wirtschaftliche Prüfung

- 2.1 Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.
- 2.2 Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote - einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Bieterangaben - vollständig sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die angebotene Leistung mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Änderungsvorschläge oder Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.
Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob
- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
 - die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
 - der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.
- Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

3 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. für eine Preisabrede, vor, so ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu berichten und in Zweifelsfällen deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschlossen, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde unterrichtet werden soll.

4 Auseinander fallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag

Bei einem Einheitspreisvertrag ist nur der Einheitspreis die verbindlich vereinbarte Vergütung. Die Angabe des Gesamtbetrags einer Ordnungszahl (Position) dient lediglich dem Zweck, die voraussichtlichen Kosten der Teilleistungen anhand der vorgegebenen Mengen zu ermitteln. Der endgültige Gesamtbetrag lässt sich erst aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen feststellen. Dementsprechend legt § 23 Nr. 3 VOB/A für die rechnerische Prüfung fest, dass ein etwa abweichender Gesamtbetrag entsprechend dem verbindlichen Einheitspreis berichtigt werden muss.
Diese Regelung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den Preis gemäß § 25 VOB/A zu werten. Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind - erforderlichenfalls gemäß § 24 VOB/A - aufzuklären, insbesondere um festzustellen, ob die Abweichung dazu dienen sollte, das Wettbewerbsergebnis zu verfälschen.

5 Einführung der Einheitswährung EURO

Zu den Auswirkungen der Einführung der Einheitswährung EURO auf die EVM und EFB des Vergahandbuchs wird auf den BMVBW-Erlass vom 29. Oktober 1998 (Teil IV) verwiesen.

Zu § 24 VOB/A

Aufklärung des Angebotsinhalts

Verhandlungen mit Bieter sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind - abgesehen von den in [§ 24 Nr. 3 VOB/A](#) vorgesehenen Ausnahmen - nicht zulässig.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bieter über die Angaben in den [EFB-Preis](#). Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll das Bauamt Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muß sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Werden die Formblätter nicht abgegeben, sind diese nachzufordern.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach [§ 24 Nr. 2 VOB/A](#) unberücksichtigt zu lassen.

Zu § 25 VOB/A

Wertung der Angebote

1 Wertung

1.1 Ablauf der Wertung

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 1.2),
- ob die Bieter geeignet sind (Nr. 1.3),
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 1.5 u. 1.6),
- welches das wirtschaftlichste Angebot ist (Nr. 1.7).

1.2 Ausschluss von Angeboten

Auszuschließen sind Angebote,

- bei denen ein Ausschlussgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen, es sei denn, dass es sich um zulässige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge handelt (siehe Nr. 5.2 der Angebotsanforderung EVM (B) A bzw. EVM (L) A und Nr. 4.1 EVM (B) BwB/E bzw. EVM (L) BwB).

Grundsätzlich sind auch Nebenangebote und Änderungsvorschläge auszuschließen, die nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind (siehe Nr.4 der Richtl. zu § 21 VOB/A).

1.3 Eignung der Bieter

1.3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

1.3.2 F a c h k u n d i g ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

L e i s t u n g s f ä h i g ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern siehe Nr. 1.3.3.

Z u v e r l ä s s i g ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lässt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

1.3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

Der Bieter ist nach Nr. 6 der Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E - verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Nr. 5 des Angebotsschreibens - EVM (B) Ang -, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

§ 25 A

- 1.4 Wertung der Angebote
Alle in der Wertung verbliebenen Angebote (siehe [Nr. 1.1](#)) sind gründlich zu prüfen.
- 1.5 Wertungsgrundsätze
- 1.5.1 Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung gemäß [§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VOB/A](#) erwarten läßt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 1.5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Wenn Ausschreibungen unangemessen hohe Preise erbringen, sind sie nach [§ 26 Nr. 1c VOB/A](#) aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe Richtlinie zu [§ 26 VOB/A](#).
- 1.5.3 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Zweifel an der Angemessenheit können sich insbesondere ergeben, wenn die Angebotssummen eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die übrigen.
Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die [EFB-Preis](#) zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschieden werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist.
- 1.6 Wertungsmaßstäbe
- 1.6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot
- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen läßt; dabei ist zu berücksichtigen, daß Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
 - wesentlich von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.
- 1.6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach [§ 24 VOB/A](#) und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (siehe 1.6.4).
- 1.6.3 Bedarfspositionen sind unter der Voraussetzung der [Nr. 4.1](#) der Richtlinie zu [§ 9 VOB/A](#) im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die Angebotssumme grundsätzlich zu werten.
- 1.6.4 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden [EFB-Preis](#) gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, die **L o h n k o s t e n** darauf, ob
- der Zeitanatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
 - der **M i t t e l l o h n** sowie die Zuschläge für lohnggebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,
- die **S t o f f k o s t e n** darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,
- die **B a u s t e l l e n g e m e i n k o s t e n** darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z.B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.
- Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, daß der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, daß der Bieter nachweist, daß er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.
- 1.6.5 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.
Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von [§ 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A](#), weil der Bieter Anlaß haben kann, auf die Ansätze teilweise

zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.

- 1.7 Auswahl des -wirtschaftlichsten Angebots und Vergabeentscheidung
Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.
Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.
Der Auftraggeber hat die Vergabevorschläge zu prüfen und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu treffen; dies ist im Vergabebericht zu dokumentieren.
- 1.8 Hilfsmittel für die Wertung
- 1.8.1 Für die Beurteilung sind heranzuziehen
- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
 - die Auswertung des Preisspiegels,
 - die Auswertung der **EFB-Preis**
- sowie im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.
- 1.8.2 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.
- 1.8.3 Die **EFB-Preis** sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots (**EFB-Preis 1**), wichtiger Einheitspreise (**EFB-Preis 2**) und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluß über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.
Das Bauamt hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den **EFB-Preis** mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.
Die Kostenansätze z.B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

2 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote und Änderungsvorschläge (siehe Nr. 4 der Richtlinie zu § 21 VOB/A) sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

3 Sonderregelungen

- 3.1 Angebot „Lohngleitklausel“ (siehe Nr. 1.1 der Richtlinie zu § 15 VOB/A)
- 3.1.1 Wird eine Lohngleitklausel nach **EFB-LGI** angeboten, sind die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Hauptangeboten mit festen Preisen zu berücksichtigen.
Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen (siehe **Beispiel** der Richtlinie zu § 15 VOB/A).
Die so ermittelte Wertungssumme bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel ist der Angebotssumme bei Vereinbarung fester Preise gegenüberzustellen
- 3.1.2 Auf ein Angebot mit einem zu hohen Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Dies ist dann der Fall, wenn der angebotene Änderungssatz von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht und eine Prüfung ergibt (**Beispiel** der Richtlinie zu § 15 VOB/A), dass in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind. Unter diesen Umständen ist immer einem Angebot mit festen Preisen ohne Lohngleitklausel der Vorzug zu geben.

Der im Angebot Lohngleitklausel (**EFB-LGI**) angebotene Änderungssatz ist nur dann wirksam vereinbart, wenn dieser ausschließlich die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten zum Inhalt hat.

§ 25 A

- 3.2 Nicht zu berücksichtigende Angaben
Bei der Wertung der Angebote darf nicht berücksichtigt werden,
– ob Bieter zum DV-Datenträgeraustausch bereit und in der Lage sind,
– die Angabe der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheit
- 3.3 Preisnachlässe
- 3.3.1 Preisnachlässe **ohne** Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
- 3.3.2 Preisnachlässe **mit** Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen.
- 3.3.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe auch Richtlinie [Nr. 3](#) zu § 16 VOB/B).
- 3.4 Bevorzugte Bewerber
Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien ([Teil IV](#)) angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte siehe [Nr. 4](#) der Richtlinie zu § 8 VOB/A.
- 3.5 Wartungsbedürftige betriebstechnische und Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung
- 3.5.1 Wenn gemäß der [Nr. 12](#) der Richtlinie zu § 10 VOB/A mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Wartung eingeholt worden ist, sind die Preise beider Leistungen in die Wertung einzubeziehen
- 3.5.2 Bei der Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungsverträgen, die die hausverwaltende Dienststelle für 5 Jahre abschließen will (siehe [Nr. 12](#) der Richtlinie zu § 10 VOB/A), sind die Kosten für diese Wartungsdauer - ohne Anwendung der Preisgleitklausel - zugrunde zu legen. Sollen Verträge für eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren geschlossen werden, sind die Wartungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors entsprechend der Vervielfältiger-Tabelle - Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff, geändert 18.8.1997 BGBl S.2110) - anzusetzen.
- 3.5.3 Nach Erteilung des Auftrages für die Erstellung der Anlage übersendet das Bauamt der hausverwaltenden Dienststelle das in Betracht kommende Angebot zum Abschluß des Wartungsvertrages.
- 3.5.4 Bei Instandhaltungsverträgen ist wie bei Wartungsverträgen zu verfahren.
- 3.5.5 Sind die Preise für die Wartung unangemessen hoch, ist es aber aus technischen Gründen unzumutbar oder nicht möglich, die Wartung einem anderen Unternehmer zu übertragen, ist nach [Nr. 1.5.2](#) zu verfahren. Ist eine Trennung von Herstellung und Wartung möglich, ist nur das Angebot zur Herstellung der Anlage zu werten.
Dem Bieter und der hausverwaltenden Dienststelle ist dann mitzuteilen, daß das Angebot für die Wartung nicht annehmbar ist..
- 3.6 Umsatzsteuer
Der am Schluß des Angebotes eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern (siehe [Nr. 3.4 \(EVM \(B\) BwB/E\)](#)) und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berechnen.
- 4 Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit**
- 4.1 Der Geltungsbereich der einschlägigen Preisvorschrift ([VO PR Nr. 30/53](#) vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung) deckt sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues der [VO PR 30/53](#); dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
- 4.2 Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen [§ 4 Nr. 1 VOB/A](#) selbständig vergeben, so gilt die [VO PR Nr. 30/53](#).

- 4.3 Preise von Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, auch die, die unter Wettbewerbsbedingungen vergeben werden, unterliegen der [VO PR Nr. 30/53](#).
Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die angebotenen Preise den nach § 6 der [VO PR Nr. 30/53](#) zulässigen Preis überschreiten, ist die Preisüberwachungsstelle rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zu beteiligen.
- 4.4 Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.
- 4.5 Wegen Preisabreden siehe [Nr. 3](#) der Richtlinie zu § 23 VOB/A.

5 Irrtum

- 5.1 Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB. In diesen Fällen ist der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2 Entscheidet die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, muss das Angebot ausgeschieden werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

6 Begründung

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen, siehe [§ 30 VOB/A](#).

7 Zuständigkeit

Wegen der Unterrichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. [Nr. 4.3](#) der Richtlinie "Zuständigkeiten".

Zu § 25a VOB/A

Wertung der Angebote

- frei -

Zu § 26 VOB/A

Aufhebung der Ausschreibung

- 1.1 Bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus einem schwerwiegenden Grund aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht.
Zur Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise siehe [Nr. 1.5.2](#) der Richtlinie zu § 25 VOB/A.
- 1.2 Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 100 000 DM bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.
- 1.3 Für die Unterrichtung der Bieter ist das Einheitliche Formblatt [EFB \(B/Z\) Aufh](#) zu verwenden. Die schwerwiegenden Gründe ([§ 26 Nr. 1 c VOB/A](#)) müssen konkret angegeben werden.
- 1.4 Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es ausdrücklich aufzuheben.

Zu § 26a VOB/A

Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens

- 1** Für die Unterrichtung der Bewerber bzw. Bieter über die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens nach vorangegangener Vergabebekanntmachung ist das Einheitliche Formblatt [EFB \(B/Z\) Aufh](#) zu verwenden. Die Aufhebung/Einstellung eines Verfahrens ist

 - bei allen Verfahrensarten den Bietern und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG
 - bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung auf Verlangen den Bewerbern

unverzüglich mitzuteilen.
- 2** Wenn nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder eines Nichtoffenen Verfahrens beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, ist die Richtlinie [zu § 3a VOB/A](#) zu beachten.
- 3** Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach [§ 121 GWB](#) unterlegen, gilt gem. [§ 122 GWB](#) das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EG ist die Beendigung des Vergabeverfahrens mit dem Einheitlichen Formblatt [EFB \(B/L\) Aufh EG](#) mitzuteilen.

Zu § 27 VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- 1 Die Bieter
 - deren Angebote nach § 25 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen worden sind bzw.
 - nicht nach § 25 Nr.3 VOB/A in die engere Wahl kommen,
 - sowie die übrigen Bietersind gem. § 27 Nr.1 VOB/A so bald wie möglich mit Einheitliche Formblatt EFB (B/Z) Abs. 1 zu verständigen.

- 2 Den nichtberücksichtigten Bietern sind gem. § 27 Nr.2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs. 2 mitzuteilen.
Den nichtberücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27 Nr.2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs. 3 mitzuteilen.

- 3 Den erfolglosen Bietern sind gem. § 27 Nr.1 und Nr.2 VOL/A auf Verlangen die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote, die Anzahl der eingegangenen Angebote und der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 VOL/A geprüften Angebote mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (L) Abs 4 bekannt zu geben.
Als Auftragskriterien sind nur diejenigen Kriterien anzukreuzen, die bereits in der Bekanntmachung oder der Angebotsanforderung angegeben und zugleich für die Nichtberücksichtigung des betreffenden Angebots bei der Prüfung und Wertung maßgebend waren.
In den Fällen des § 27 Nr.3 VOL/A ist das Einheitliche Formblatt EFB (L) Abs 5 zu verwenden.

Zu § 27a VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen

- 1 Bei Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert liegt ist in jedem EG-Vergabeverfahren allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden spätestens 14 Kalendertage vor der Auftragserteilung
 - der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und
 - der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigungmit dem Einheitlichen Formblatt [EFB Info/Abs-EG](#) mitzuteilen (§13 VgV).

Das Einheitlichen Formblatt [EFB Info/Abs-EG](#) ist an alle nichtberücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (vgl. [EFB Verg 6](#)). Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information.
- 2 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit dem Einheitlichen Formblatt [EFB Info-EG](#) zu informieren.
- 3 Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit [EFB Info/Abs-EG](#) zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit dem [EFB Info/Abs-EG](#) unter Einhaltung der Frist nach [§ 13 VgV](#) zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.
- 4 Der Mitteilungs pflicht gem. [§ 27a Nr.1 VOB/A](#) / [§ 27a Nr.1 VOL/A](#) kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach [§ 13 VgV](#) keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Wird eine Information nach [§ 27a Nr.1 VOB/A](#) / [§ 27a Nr.1 VOL/A](#) verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit Einheitlichen Formblatt [EFB Info/Abs-EG](#) erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nichtberücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.
- 5 Den nichtberücksichtigten Bewerbern sind gem. [§ 27a Nr.1 Satz 1 VOB/A](#) / [§ 27a Nr.1 VOL/A](#) auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt [EFB \(B/Z\) Abs. 3](#) mitzuteilen.

Zu § 28 VOB/A

Erteilung des Zuschlags

1 Annahme des Angebots

- 1.1 Die Annahme des Angebots durch die Vergabestelle ist auf die ausgeschriebene auszuführende Leistung zu beschränken. Die Vergabestelle darf keinen Zuschlag auf Angebote zur Wartung wartungsbedürftiger betriebstechnischer und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung erteilen (siehe [Nr. 12](#) der Richtlinie zu §10 VOB/A und [Nr. 3.5](#) der Richtlinie zu § 25 VOB/A)
Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.
- 1.2 Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderungen auch nur einzelner Teile des Angebots (z.B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen.
- 1.3 Um die sich aus einer verspäteten Zuschlagserteilung oder einer Zuschlagserteilung mit Änderungen ergebenden nachteiligen Folgen – Ende der Bindung des Bieters an sein ursprüngliches Angebot – für den Auftraggeber abzuwenden, ist es erforderlich, dass über unumgänglich notwendige Änderungen vor Zuschlagserteilung mit dem Bieter Einigung erzielt und sichergestellt wird, dass die Vereinbarung über die Änderung zum Bestandteil des Angebots gemacht wird.
Keine Änderungen des Angebots sind:
- die in [Nr. 1.4](#) der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) VVB – vorbehaltene datumsmäßige Festlegung von Ausführungsfristen oder
 - die Bestimmungen des Leistungsumfanges durch Angabe bereits im Leistungsverzeichnis vorgesehener Wahl- oder Bedarfspositionen im Auftragschreiben.
- 1.4 Ist vorzusehen, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern über eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu verhandeln. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzulegen.
Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung nach Nr. 1.3 rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

- 2.1 Die Entscheidung über die Ausführung von in Wahlpositionen beschriebenen Leistungen ist in der Regel bei der Auftragserteilung zu treffen. Kann die Entscheidung erst nach Auftragserteilung getroffen werden, ist dem Auftragnehmer so früh wie möglich schriftlich mitzuteilen, welche Leistungen ausgeführt werden sollen. Der für die Haushaltsüberwachungsliste Verantwortliche ist schriftlich zu unterrichten.
- 2.2 Die Entscheidung über die Ausführung von in Bedarfspositionen beschriebenen Leistungen erfolgt nach der Auftragserteilung.
Beträge aus Bedarfspositionen sind in die Auftragssumme grundsätzlich nicht einzubeziehen. Hierüber ist ein gesonderter Abrufauftrag zu erteilen.

3 Form der Zuschlagserteilung

- 3.1 Der Zuschlag ist schriftlich mit dem Einheitlichen Verdingungsmuster Auftragschreiben – [EVM \(B/L\) Atr](#) – zu erteilen.
- 3.2 Wenn das Auftragschreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der – ggf. nach Nr. 1.4 zu verlängernden – Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Zu § 28a VOB/A

Bekanntmachung der Auftragserteilung

1 Voraussetzung für die Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach [§ 13 VgV](#) zu genügen (siehe [Nr. 1](#) der Richtlinie zu § 27a VOB/A). Ohne dass die vorgeschriebene Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig ([§ 13 Satz 3 VgV](#)).

2 Bekanntmachung der Auftragserteilung

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung ist das Einheitliche Formblatt [EFB-BekE](#) zu verwenden. Es tritt an die Stelle des Musters im [Anhang E](#) der VOB/A.

Zu § 29 VOB/A

Vertragsurkunde

- frei -

Zu § 30 VOB/A

Vergabevermerk

1 Vergabevermerk

Um sicherzustellen, dass der Vergabevermerk alle nach [§ 30 VOB/A](#) erforderlichen Angaben enthält, werden folgende Einheitliche Formblätter zur Anwendung empfohlen:

- [EFB-Verg 1-7](#)
- [EFB-Firm 1-4](#).

Die Verwendung der Formblätter gewährleistet eine vollständige und ordnungsgemäße Bearbeitung.

Der Vergabevermerk ist wesentlicher Bestandteil der Akten, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten) und von besonderer Bedeutung für evtl. Nachprüfungen durch Vergabekammern oder für die Übermittlung von Angaben nach [§ 33a VOB/A](#) an die EG-Kommission sind. Er ist daher mit besonderer Sorgfalt zu erstellen.

2 Vergabestatistik

Die Bauämter haben die Daten für die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen nach der Anlage zum BMBau-Erlass vom 21.12.1995 ([Teil V](#)) zu erfassen.

Zu § 31 VOB/A

Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung nach § 17 - VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EVM (B/L) A ist die im jeweiligen Falle zuständige Nachprüfungsstelle (allgemeine Fach- und Rechtsaufsicht) mit Anschrift zu benennen:

Für die Fachaufsicht zuständig ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Zu § 31a VOB/A

Nachprüfungsbehörden

1 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung nach § 17a VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EVM (B/L) A bzw. EVM (B/L) A EG sind die im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsbehörden zu benennen:

- Vergabekammer und
- Vergabepflichtstelle soweit eingerichtet

gemäß § 17 VgV.

Unbeschadet davon verbleiben die Prüfungsmöglichkeiten der allgemeinen Fach- und Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A).

Die Vergabekammer ist bei allen Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren zu benennen. Die Benennung hat auch bei Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauaufträgen zu erfolgen, bei denen nach § 1a Nr. 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, die a-Paragrafen des Abschnittes 2 der VOB/A nicht angewendet werden müssen (so genanntes 20 v.H.- Kontingent)

Zuständig ist die Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt in Bonn.

2 Nachprüfungsverfahren nach GWB

- 2.1 Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich, sorgfältig zu prüfen und in begründeten Fällen abzuwehren. Kommt eine Abhilfe nicht in Betracht ist die TAM unverzüglich zu unterrichten.

Im Falle des Eingangs eines Nachprüfungsantrages mit Aktenanforderung durch die Vergabekammer (§110 Abs.2 GWB) hat die Vergabestelle der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten sofort zu übergeben und gleichzeitig die TAM zu unterrichten (vgl. Nr. 4.3 der Richtlinie "Zuständigkeiten".)

- 2.2 Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die zuständige Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).
- 2.3 Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob der Antragsteller den gerügten Verstoß im Verfahren erkannt und unverzüglich gerügt hat bzw. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar waren, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt hat.
- 2.4 Mit den betroffenen Bietern ist vor Ablauf der Bindefrist eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren.
- 2.5 Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der TAM abzustimmen .

Zu § 32 VOB/A

Baukonzessionen

- frei -

Zu § 32a VOB/A

Baukonzessionen

- frei -

Zu § 33a VOB/A

Melde- und Berichtspflichten

- 1 Die EG-Kommission kann verlangen, dass ihr die in § 33a VOB/A genannten Angaben aus dem Vergabevermerk übermittelt werden.

Den Anforderungen an Vollständigkeit der Informationen kann Rechnung getragen werden, wenn der gesamte gem. Richtlinie zu § 30 VOB/A erstellte Vergabevermerk an die EG-Kommission übermittelt wird.

- 2 Die jährlich fällige EG-Statistik ist nach den Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) aufgliedert zu erstellen.

Das CPV wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Das CPV kann außerdem im Internet unter der Adresse

<http://simap.eu.int>

eingesehen werden.

Zu § 1 VOB/B

Art und Umfang der Leistung

1 Begriffe

- 1.1 Mit dem Begriff „Leistung“ bzw. „vertragliche Leistung“ wird die gesamte nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung bezeichnet.
- 1.2 Die Begriffe „eine Leistung“ oder „Leistungen“ werden verwendet, um Teile der (vertraglichen Gesamt-) Leistung sowie zusätzlich vereinbarte Leistungen zu bezeichnen.
- 1.3 „Teilleistung“ ist ein solcher Teil der Leistung, der unter einer Ordnungszahl (Position) des Leistungsverzeichnisses beschrieben ist.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen

Bei der Entscheidung über die Wahl- und Bedarfspositionen ist [Nr. 2](#) der Richtlinie zu § 28 VOB/A zu beachten.

3 Leistungspflicht des Auftragnehmers

- 3.1 [§1 Nr.4 VOB/B](#) regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.
- 3.2 Soweit der Auftragnehmer Leistungen nach [§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B](#) zu erbringen hat, ist der Vertrag durch eine Nachtragsvereinbarung – Formblatt [EFB-Nach](#) (Teil III) – zu ergänzen. Vgl. [Nr. 3](#) der Richtlinie zu § 2 VOB/B.
- 3.3 Leistungen die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist ([§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B](#)), dürfen freihändig nur dann an den Auftragnehmer vergeben werden (Anschlussauftrag), wenn die Voraussetzungen des [§ 3 Nr. 4 VOB/A](#) erfüllt sind.

4 Änderung des Bauentwurfs

Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von der Haushaltsunterlage – Bau – und der hierfür erforderlichen Genehmigung vgl. Abschnitt E 3.2.7 und E 3.2.8 RBBau.

Zu § 2 VOB/B

Vergütung

1 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr.3 VOB/B)

- 1.1 § 2 Nr.3 VOB/B ist anzuwenden, wenn sich nur die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch sonst dieselbe bleibt.
- 1.2 Bei der Vereinbarung eines neuen Preises nach § 2 Nr. 3 VOB/B ist von den Grundlagen der Ermittlung des bisherigen Einheitspreises für die Teilleistung auszugehen.
- 1.3 Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung sind nur die Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen, die durch diese Mengenänderung verursacht worden sind.

Sobald erkennbar wird, dass der Mengenansatz der unter einem Einheitspreis erfassten Teilleistung um mehr als 10 v.H. überschritten wird, ist unverzüglich zu prüfen, ob die Vereinbarung eines niedrigeren Preises verlangt werden muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Mengenänderung sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken kann. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.

Ein vereinbarter neuer Preis gilt nur für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes.

2 Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr.5 VOB/B)

- 2.1 Wegen des Nachweises der Mehr- oder Minderkosten vgl. Nr. 1.3 dieser Richtlinie.
- 2.2 Anordnungen, die der Auftraggeber zum Zwecke der vertragsgemäßen Ausführung nach § 4 VOB/B trifft, sind keine „anderen Anordnungen“ im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B.

3 Verfahren bei Preisänderungen nach § 2 Nr.3, 5, 6 VOB/B

- 3.1 Bei Änderungen der vorgesehenen Leistung oder bei zusätzlichen Leistungen ist rechtzeitig – in Fällen der Nr. 5 und 6 vor der Ausführung – ein schriftliches Nachtragsangebot einzuholen. Das Bauamt hat den Auftragnehmer bei der Einholung der Nachtragsangebote darauf hinzuweisen, dass alle Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der Nachlässe gelten. Das Bauamt hat zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Es hat vom Auftragnehmer die zur Ermittlung des neuen Preises erforderlichen Unterlagen nach Nr. 3 der EVM (B) ZVB/E und ggf. die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- 3.2 Das Bauamt hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Der Vermerk ist den Abrechnungsunterlagen beizufügen.
- 3.3 Für die Vereinbarung ist das Formblatt EFB-Nach DM oder EFB-Nach EURO (Teil III) zu verwenden. Darin sind auch die Auswirkungen von Leistungsänderungen bzw. von zusätzlichen Leistungen auf die Bemessung der Ausführungsfristen festzulegen. Bei Mengenänderungen, die keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise haben, bedarf es keiner Nachtragsvereinbarung; der für die Haushaltsüberwachungsliste Verantwortliche – Abschnitt B 2.4.3 RBBau – ist jedoch schriftlich zu unterrichten.
- 3.4 Für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B ist der Leitfaden (Teil VI) zu beachten.
- 3.5 Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen der VO PR Nr. 30/53 (vgl. auch Nr. 4.1 der Richtlinie zu § 25 VOB/A)
Bei der Beurteilung von Nachtragspreisen kann deshalb nicht von den im Bauhaupt- und –neben-gewerbe üblichen Kalkulationsmethoden ausgegangen werden.

4 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr.8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen,

- ob die Leistung abgelehnt,
- deren Beseitigung gefordert, oder
- ob sie anerkannt wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 6 VOB/B zu ermitteln.

§ 2 B

5 **Stundenlohnarbeiten** (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind [Nr. 2](#) der Richtlinie zu § 5 VOB/A, [Nr. 5](#) und [Nr. 18](#) EVM (B) ZVB/E bzw. [Nr. 12](#) EVM (L) ZVB zu beachten.

Zu § 3 VOB/B

Ausführungsunterlagen

1 Vom Auftraggeber zu stellende Ausführungsunterlagen

Der Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer ist im Bautagebuch – Formblatt [EFB-Bautgb.](#) (Teil III) – zu vermerken.

Die nicht rechtzeitige Übergabe der Ausführungsunterlagen kann als Behinderung Schadensersatzansprüche nach [§ 6 VOB/B](#) begründen.

2 Vom Auftragnehmer zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Der Auftragnehmer haftet für die Richtigkeit der von ihm zu stellenden Ausführungsunterlagen und deren rechtzeitige Vorlage wie für seine übrigen Leistungsverpflichtungen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Zu § 4 VOB/B

Ausführung

1 Überwachung der Ausführung

- 1.1 Es ist sorgfältig zu überwachen, daß die Leistungen vertragsgemäß ausgeführt werden; dies gilt besonders für Arbeiten, deren Güte und vertragsgemäße Ausführung später nicht mehr einwandfrei festgestellt werden können.
- 1.2 Ist die Überwachung der Ausführung einem freiberuflich Tätigen übertragen, so hat das Bauamt die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe zu überwachen.
- 1.3 Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über Art und Umfang der tatsächlich vorgefundenen Bodenklassen genau, rechtzeitig und schriftlich zu treffen. Im übrigen vgl. [Nr. 5](#) der Richtlinie zu § 14 VOB/B.
- 1.4 Über den Ablauf der Ausführung ist ein Bautagebuch nach den „Richtlinien“ – Formblatt [EFB-Bautgb](#) (Teil III) – zu führen.

2 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 3 VOB/B)

- 2.1 Auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken kann den Auftragnehmer von seiner Haftung befreien, wenn er seine Bedenken eindeutig und eindringlich dargelegt hat.
Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 2.3 Soweit wegen der Bedenken des Auftragnehmers eine Leistung geändert werden muß, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
- 2.4 Ergeben sich dadurch Abweichungen von der genehmigten Haushaltsunterlage - Bau -, ist der Abschnitt E Nr. 3.2.6 und 3.2.7 RBBau zu beachten.

3 Mangelhafte Leistungen (§ 4 Nr. 7 VOB/B)

Wird während der Ausführung erkannt, daß eine Leistung mangelhaft oder vertragswidrig ist, so ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich aufzufordern, die Leistung durch eine vertragsgemäße zu ersetzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Aufforderung zunächst mündlich erfolgen. Sie ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Wird diese Aufforderung nicht befolgt, ist ein Auftragsentzug erst möglich,

- wenn dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels mit dem Hinweis gesetzt worden ist, daß ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird und
- diese Frist erfolglos verstrichen ist.

4 Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B)

Wenn der Auftragnehmer im Angebotsschreiben – [EVM \(B\) Ang](#) – erklärt hat, dass er die Leistung im eigenen Betrieb ausführen werde und ihm bekannt sei, daß er nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen könne, darf ihm nachträglich die Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsabschluß eingetretene unabwendbare Umstände nachgewiesen hat und die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu beantragen und dabei die in [Nr. 9.2](#) der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – [EVM \(B\) ZVB/E](#) – geforderten Angaben zu machen.

Das Bauamt hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung vorliegen; es hat seine Entscheidung zu begründen. Es hat darauf zu achten, daß die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen [Nr. 9 EVM \(B\) ZVB/E](#) enthaltenen Bedingungen erfüllt werden.

Die Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz ist dadurch zu sichern, daß bei der Bauüberwachung darauf geachtet wird, ob nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer auf der Baustelle tätig sind.

§ 4 B

Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Es ist ihm in der Regel eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.

Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

5 **Kunsthistorische Funde** (§ 4 Nr. 9 VOB/B)

Abschnitt K 15 RBBau ist zu beachten.

6 **Kontrolle von Leistungsteilen**

Wenn Teile der Leistung durch die weitere Ausführung einer Kontrolle und Feststellung entzogen werden ist zu verlangen, dass gemeinsam

- die Vertragsmäßigkeit der Leistung geprüft und
- Art und Umfang der Leistung festgestellt und protokolliert wird (siehe [Nr. 5](#) der Richtlinie zu § 14 VOB/B).

Zu § 5 VOB/B

Ausführungsfristen

1 Änderung von Vertragsfristen

Sollen Vertragsfristen – z.B. wegen Änderung oder Ergänzung der Leistung oder wegen Behinderung nach § 6 VOB/B – geändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Behinderung auf den Bauablauf festgestellt werden können.

Sofern das Ende einer Vertragsfrist nach Datum bestimmt war, soll ein neuer nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.

Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen vgl. Nr. 4 der Richtlinie zu § 11 VOB/B.

2 Überschreitung von Vertragsfristen

Wenn eine Vertragsfrist – Einzelfrist oder Fertigstellungsfrist – nach dem Kalender, also mit dem Datum des Endtermins, bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn der Termin überschritten wird.

Wenn eine Vertragsfrist auf andere Weise, z.B. durch Angabe einer Zahl von Werktagen, bestimmt ist, so ist zusätzlich eine Mahnung erforderlich, um den Auftragnehmer in Verzug zu setzen. Die Mahnung muss schriftlich unmittelbar nach Fristablauf erfolgen. Sie muss die Mitteilung, dass die Vertragsfrist überschritten ist und die Aufforderung zur Fertigstellung der Leistung enthalten. Gleichzeitig ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber seine Ansprüche wegen der Überschreitung der Vertragsfrist geltend machen wird.

3 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges

Damit der Vertrag nach § 8 Nr. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen werde. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit der Mahnung nach Nr. 2 Abs. 2 verbunden werden.

Wegen des weiteren Verfahrens beachte Richtlinie zu § 8 VOB/B.

4 Schriftform

Dem Auftragnehmer sind schriftlich mitzuteilen

- der voraussichtliche Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 1 VOB/B)
- die Aufforderung zum Beginn der Ausführung (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B)
- das Verlangen, unverzüglich Abhilfe zu schaffen (§ 5 Nr. 3 VOB/B)
- die Mahnung, die den Verzug begründet (vgl. Nr. 2 Abs. 2)
- die Festsetzung der Nachfrist und Androhung der Auftragsentziehung (§ 5 Nr. 4 VOB/B).

Außerdem ist für die Vereinbarung geänderter Vertragsfristen Schriftform erforderlich (vgl. Nr. 1 Abs. 1).

Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können, sind im Bautagebuch anzugeben, vgl. „Richtlinien“, insbesondere die Buchstaben m, n und s des Formblattes – EFB-Bautgb. (Teil III) –.

Zu § 6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1 Verfahren bei Behinderung

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer anzeigt, dass
- er sich behindert glaubt,
 - oder Umstände erkennbar werden, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann,
 - oder der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert,
- sind alle Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können, mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch anzugeben, dass später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind; vgl. insbesondere die Buchstaben n und p der Richtlinien für die Führung des Bautagebuches - Anlage zu [EFB-Bautgb. \(Teil III\)](#) –.
- 1.2 Fordert der Auftragnehmer Verlängerung der Ausführungsfrist nach [§ 6 Nr. 2 VOB/B](#) oder Schadensersatz nach [§ 6 Nr. 6 VOB/B](#), so ist zunächst zu prüfen, ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt worden sind oder ob diese Umstände und ihre Auswirkungen für den Auftraggeber offenkundig waren.
- Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, sind die Forderungen abzulehnen.

2 Fristverlängerung

Wegen Vereinbarung der Fristverlängerung vgl. [Nr. 1](#) der Richtlinie zu § 5 VOB/B.

3 Schadensersatz

- 3.1 Schadensersatzansprüche nach [§ 6 Nr. 6 VOB/B](#) können nur erhoben werden, wenn ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat.
- 3.2 Der entstandene Schaden muss jeweils im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze, wie sie in Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmittel ausgewiesen sind, als Nachweis nicht anerkannt werden.
- 3.3 Wegen der Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. [Nr. 4.2](#) der Richtlinie „Zuständigkeiten“.

Zu § 7 VOB/B

Verteilung der Gefahr

1 Vergütung für beschädigte oder zerstörte Leistung

Ausgeführte Leistung im Sinne von § 7 VOB/B ist nur die Bauleistung als solche. Die zu ihrer Ausführung notwendigen Hilfsmittel für Baubetrieb und Baustelleneinrichtung, z.B. Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinelle Anlagen der Baustelle oder Gerüste und Schalungen, die nicht in das Bauwerk eingehen sowie Arbeitsleistungen zur Bauvorbereitung gehören auch dann nicht zur ausgeführten Leistung, wenn hierfür im Leistungsverzeichnis besondere Ansätze und Vergütungen angegeben sind.

2 Bauwesenversicherung

Wegen des Grundsatzes der Selbst-(d.h. Nicht-)Versicherung ist keine das Bauherrenrisiko abdeckende Bauwesenversicherung abzuschließen (vgl. auch Abschnitt K 2 RBBau).

3 Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Wegen der Beteiligung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz vgl. Nr. 3 der Richtlinie „Zuständigkeiten“.

Zu § 8 VOB/B

Kündigung durch den Auftraggeber

1 Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Die Kündigung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

2.1 Das Bauamt hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge
- der Leistungsstand
- die Höhe der geleisteten Zahlungen
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers
- Ansprüche Dritter, z.B. auf Grund von Abtretungen
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Gewährleistungsansprüche)
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald als möglich nachzumelden.

2.2 Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unterrichtet die übrigen ihr nachgeordneten Bauämter über die Zahlungseinstellung bzw. das Insolvenzverfahren mit der Aufforderung, entsprechend Nr. 2.1 zu berichten. Die Fachtechnische Prüfstelle (FPSt) erhält Abdruck.
Sofern bekannt oder anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer auch im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden tätig geworden ist, die Bauaufgaben des Bundes erledigen, hat die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz diese zu unterrichten.

Sie hat dabei festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes aus Bau- oder Lieferverträgen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat sicherzustellen, dass die Ansprüche im Insolvenzverfahren form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

2.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Nr. 2 VOB/B gekündigt werden soll.

2.4 Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

3 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Bei Verdacht auf Bestechung und bei falschen Angaben ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz unverzüglich zu unterrichten (vgl. Nr. 4.3 der Richtlinie "Zuständigkeiten").

4 Ausführung durch einen Dritten

Soll die Weiterführung der Arbeiten nach der Kündigung an einen Dritten übertragen werden, so ist darauf zu achten, dass die von dem bisherigen Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Zu § 9 VOB/B

Kündigung durch den Auftragnehmer

Unterrichtung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und droht Kündigung an, ist unverzüglich der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu berichten (vgl. Nr. [4.3](#) der Richtlinie "Zuständigkeiten").

Zu § 10 VOB/B

Haftung der Vertragsparteien

Beweissicherung bei Schadensfällen

Entsteht bei Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht auszuschließen, dass der Auftraggeber haftbar gemacht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die Sachverhaltsermittlung einwandfrei durchgeführt wird.

Zu § 11 VOB/B

Vertragsstrafe

1 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges vgl. [Nr. 2](#) der Richtlinie zu § 5 VOB/B.

2 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe zu verlangen, ist auch dann zu machen, wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat.

Wegen des Vorbehalts bei der Übernahme von technischen Anlagen vgl. [Nr. 4.1](#) der Richtlinie zu § 12 VOB/B.

3 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung von Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden kann, z.B. weil der Auftragnehmer die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, sind die Gründe schriftlich zu vermerken.

4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen entsprechend [Nr. 1](#) der Richtlinie zu § 5 VOB/B vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

Zu § 12 VOB/B

Abnahme

1 Allgemeines

1.1 Mit der Abnahme

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltenener Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, daß später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weitreichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

1.2 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt dem Bauamt; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.

„ Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM(B) zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden (siehe [Nr. 14 EVM \(B\) ZVB/E](#)).

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahmebescheinigung (EFB-Abn) unmittelbar nach der Begehung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

1.4 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme, unter Verwendung des Formblattes [EFB-Abn](#), schriftlich mitzuteilen; die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten – z.B. Leistungen aufgrund von Bestellscheinen und kleinen Bauunterhaltungsarbeiten – kann auf die schriftlich Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach [§ 12 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B](#) müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in [§ 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B](#) genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

2 Verweigerung der Abnahme

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzulegen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3 Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Wegen der Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung vgl. [Nr. 2.3](#) der Richtlinie zu § 13 VOB/B.

4 Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

4.1 Betriebstechnische Anlagen, für die eine Vereinbarung nach [Nr. 11](#) der Richtlinie zu § 10 VOB/A getroffen worden ist, sind nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe vorzubehalten.

4.2 Hat sich erst während des Bauablaufs herausgestellt, daß die Voraussetzungen für eine Prüfung der betriebstechnischen Anlage auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) bis zur Fertigstellung der Leistung nicht geschaffen werden können, soll mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung entsprechend der in [Nr. 11](#) der Richtlinie zu § 10 VOB/A festgelegten Regelung getroffen werden.

Zu § 13 VOB/B

Gewährleistung

1 Ansprüche des Auftraggebers

§ 13 VOB/B regelt u.a.

- 1.1 das Recht des Auftraggebers, die Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung zu verlangen (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B),
- 1.2 den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung des gerügten Mangels (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) sowie die sonstigen aus einem Mangel sich ergebenden Ansprüche des Auftraggebers
 - auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B),
 - auf Minderung (§ 13 Nr. 6 VOB/B) und
 - auf Schadensersatz (§ 13 Nr. 7 VOB/B).
- 1.3 den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

2 Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche

2.1 Mängelrüge

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung nach Nr. 1.1 (Mängelrüge) muss schriftlich erklärt werden. Dabei sind Art und Ort des Mangels zu bezeichnen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Bauamt festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung, siehe Nr. 5.

Zur Wirkung der Verjährung siehe Nr. 4.

2.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Hat der Auftraggeber einen Mangel gerügt (Nr. 1.1 und 2.1), so ist für den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels (Nr. 1.2) zu beachten:

Hinsichtlich der Ansprüche wegen dieses Mangels (Nr. 1.2) beginnt am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist. Sie hat die Dauer der Regelfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B. Wenn jedoch im Vertrag für die Verjährung der Gewährleistungsansprüche eine längere Frist als die Regelfrist vereinbart ist, so endet die neue Frist nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Bei Schadensersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 7 Abs. 3 VOB/B zu beachten.

Das Bauamt hat dafür zu sorgen, dass innerhalb dieser Frist die Ansprüche des Auftraggebers auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht die Verjährungsfrist aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (vgl. Nr. 3.3).

2.3 Mängelbeseitigungsleistung

Hat der Auftragnehmer den gerügten Mangel beseitigt, so hat er für die Mängelbeseitigungsleistung in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für die Vertragsleistung.

Die Mängelbeseitigungsleistung ist förmlich abzunehmen, wenn ihre Bedeutung dies erfordert. Bei nicht förmlicher Abnahme beachte Nr. 1.4 der Richtlinie zu § 12 VOB/B.

Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon vertraglich vereinbarten Frist (vgl. Nr. 3.2 der Richtlinie zu § 13 VOB/A).

Wenn im Einzelfall wegen der Art der Mängelbeseitigungsleistung eine längere als die vereinbarte

§ 13 B

Frist erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob die Mängelbeseitigung erfolgreich ist, ist die Vereinbarung einer längeren Verjährungsfrist anzustreben.

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die [Nrn. 2.1, 2.2](#) und 3 entsprechend.

3 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

3.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers beseitigt werden soll.

Bevor die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen wird ([§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B](#)), ist zu prüfen,

- ob die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt,
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden ist und
- diese abgelaufen ist.

Bei der Übertragung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z.B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Es muss sichergestellt werden, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der in [Nr. 2.2](#) genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

3.2 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer, dass ein Mangel vorliegt oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist oder

beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird,

so ist ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren zu beantragen.

3.3 Unterbrechung der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist nach [Nr. 1.2](#) abzulaufen, bevor die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind, so ist die Unterbrechung der Verjährung zu bewirken, z.B. durch

- schriftliche Anerkennung durch den Auftragnehmer,
- gerichtliches Beweissicherungsverfahren,
- Klageerhebung.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden.

4 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern, indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

5 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z.B.

Verjährungsfrist 2 Jahre	Tag der Abnahme 1.3.1999	Fristbeginn 2.3.1999	Fristende 1.3.2001
-----------------------------	-----------------------------	-------------------------	-----------------------

6 Mitwirkung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz

Beim Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen ([§ 13 Nr. 7 VOB/B](#)), der Einleitung eines gerichtlichen Beweissicherungsverfahrens (Nr. 3.2) und bei der Unterbrechung von Verjährungsfristen (Nr. 3.3) ist die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu beteiligen.

Zu § 14 VOB/B

Abrechnung

1 **Aufstellung der Rechnung**

Das Aufstellen der Rechnung obliegt dem Auftragnehmer; der Auftraggeber darf abgesehen von den in § 14 Nr. 4 VOB/B geregelten Ausnahmen keine Rechnungen aufstellen.

2 **Prüfbarkeit der Rechnung**

Sofort nach Eingang der Rechnung ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnungen so aufgestellt sind, dass sie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen – EVM (B/Z) ZVB/E – entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung dem Auftragnehmer unverzüglich mit der Aufforderung zurückzusenden, sie zu vervollständigen.

3 **Datenverarbeitung (DV) für das Prüfen der Rechnung**

Siehe Nr. 5 der Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (Teil V).

4 **Fristsetzung**

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

5 **Leistungsfeststellung und Leistungserfassung**

5.1 Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung – in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer – aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muss gemeinsam aufgemessen werden.

5.2 Das gemeinsame Aufmaß stellt kein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

5.3 Bei der Anwendung der Datenverarbeitung sollen die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und die Leistungserfassung gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt werden unabhängig davon, ob die Leistung aus Zeichnungen oder durch Aufmaß ermittelt wird.

6 **Unterrichtung des Auftragnehmers zur Schlussrechnung**

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt EFB-SZ zu unterrichten.

Bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte vgl. Nr. 8 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

Zu § 15 VOB/B

Stundenlohnarbeiten

- frei -

Zu § 16 VOB/B

Zahlungen

1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

- 1.1 Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.
- Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angelieferte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.
- 1.2 frei
- 1.3 Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.
- 1.4 Als Sicherheit ist ausschließlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt - [EFB - Sich 3 \(Teil III\)](#) - zulässig.
- Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 1.5 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Nummer 1.1 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

- 2.1. Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Ver-
- Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden.
- 2.2. Solche Vorauszahlungen sind mit 1 v.H. über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank (SRF-Satz) zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermäßigung vereinbart wird.
- Die Zinseinnahmen sind beim Titel für vermischte Einnahmen zu verbuchen.
- 2.3. Vom Auftragnehmer ist als Sicherheit für die Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers in Höhe der Vorauszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt [EFB-Sich 3 \(Teil III\)](#) zu fordern.

3 Preisnachlässe

- 3.1. Preisnachlässe ohne Bedingungen
- Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle angegeben und deshalb nicht gewertet werden durften (siehe [Nr. 3.4 EVM \(B\) BwB/E](#), Richtlinie [Nr. 5](#) zu § 21 VOB/A und Richtlinie [Nr. 3.3.1](#) zu § 25 VOB/A), sind Vertragsinhalt (vgl. Richtlinie [3.3.3](#) zu § 25 VOB/A) und bei Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.

§ 16 B

3.2. Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)

Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z.B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind – auch wenn sie nicht gewertet wurden – Vertragsinhalt. Sie sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.

Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüfbaren Rechnung beim Bauamt.

4 Umsatzsteuer

4.1. Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb von Gegenständen.

Die Lieferung von Gegenständen aus einem anderen EG-Mitgliedstaat unterliegt der Erwerbsbesteuerung beim Abnehmer (Inneregemeinschaftlicher Erwerb)

Der innergemeinschaftliche Erwerb ist grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dafür ist der Erlass des BMBau B I 2 A - 0 1080 - 410/20 vom [14. Febr. 1994](#) anzuwenden.

Werkleistungen (Bauleistungen), die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, fallen nicht unter den innergemeinschaftlichen Erwerb. Für sie gilt Nr. 4.2.

4.2. Umsatzsteuer im Abzugsverfahren bei Bauleistungen durch ausländische Unternehmen.

Hierfür sind die Erlasse des BMBau

B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom [25. Jan. 1980](#) und

B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom [11. April 1980](#)) anzuwenden (siehe VHB Teil IV).

4.3. Umsatzsteuer bei Pflanzenlieferungen

Bei Pflanzenlieferungen ist der Erlass des BMBau

B I 2 A - 0 1080 - 410/20 vom [27. Dez. 1993](#) anzuwenden (siehe VHB Teil IV).

5 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (siehe Abschnitt K 8 RBBau).

6 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz geleistet werden.

7 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlung mit der Begründung, er sei an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrages beteiligt und der Auftragnehmer sei ihm gegenüber in Zahlungsverzug gekommen, ist der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Fristsetzung aufzufordern, zu erklären, inwieweit er diese Forderung anerkennt.

Die Entscheidung über die Zahlung ist von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz zu treffen.

8 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Nr. 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass dies die Schlusszahlung ist.

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe [Nr. 6](#) der Richtlinie zu § 14 VOB/B.

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmittelteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

Bei Verwendung des Einheitlichen Formblattes [EFB- SZ](#) an den Auftragnehmer ist der Text wie folgt zu ändern:

"Wir haben heute veranlasst, dass

Betrag	DM oder EURO
--------	--------------

als Schlusszahlung an Sie überwiesen werden."

Bei Verwendung des Einheitlichen Formblattes EFB-SZ an den neuen Gläubiger ist der Text der ersten Zeile des zweiten Satzes wie folgt zu fassen:

"Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung der Firma ausgewiesenen Betrag.....ab."

9 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohngleitklauseln

Bei Abschlagszahlungen ist [Nr. 3](#) der Richtlinie zu § 15 VOB/A zu beachten.

10 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt [Nr. 20 EVM \(B\) ZVB/E](#) bzw. [Nr. 14 EVM \(Z\) ZVB](#) oder [Nr. 14 EVM \(L\) ZVB](#).

Der Hinweis auf § 197 BGB stellt klar, dass die vertraglichen Ansprüche auf Verzinsung von Überzahlungen einer Verjährungsfrist von vier Jahren unterliegen. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zinsanspruch jeweils entstanden ist (§§ 201, 198 BGB).

Das bedeutet, dass der Auftragnehmer die Einrede der Verjährung gegen alle Zinsansprüche erheben kann, die mehr als vier Jahre vor dem Beginn des laufenden Jahres entstanden waren.

In allen Fällen, in denen keine oder eine vom [EVM \(B\) ZVB/E](#) abweichende Regelung getroffen wurde, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

11 Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung-MV) vom 7. Sept. 1993 (BGB I, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGB I, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- in bar, postbar, durch Scheck, Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt [EFB-ZM 1](#) zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 3.000,- DM betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk das Bauamt seinen Sitz hat.

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

Nach § 11 der MV ist der betroffene Auftragnehmer zu unterrichten, dass den Finanzbehörden die vorgenannten Angaben mitgeteilt wurden. Er ist dabei in allgemeiner Form auf seine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Dafür ist das Formblatt [EFB-ZM 2](#) zu verwenden.

Zu § 17 VOB/B

Sicherheitsleistung

Wegen der Vorlage und Rückgabe von Bürgschaftsurkunden, der Änderung von Sicherheiten bei Nachtragsvereinbarungen und der Tauglichkeit von Bürgen vgl. Richtlinie [zu § 14 VOB/A](#).

Zu § 18 VOB/B

Streitigkeiten

1 Gerichtsstandsvereinbarung

Wegen der Vereinbarung eines von [§ 18 Nr. 1 VOB/B](#) abweichenden Gerichtsstandes vgl. [Nr. 15](#) der Richtlinie zu § 10 VOB/A.

2 Hinweis auf Ausschlussfrist

In dem schriftlichen Bescheid an den Auftragnehmer ([§ 18 Nr. 2 Satz 2 VOB/B](#)) ist dieser darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt.

Teil II

EINHEITLICHE VERDINGUNGSMUSTER - EVM -

201	EVM (B/L) Atr	Ausgabe 2000	Auftrag
202	EVM (B/Z/L) Atr Bbl	Ausgabe 2000	Auftragsschreiben-Beiblatt
203	EVM Best	Ausgabe 1999	Bestellschein
210	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen - EVM (B) -		
211	EVM (B) A	Ausgabe 2000	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
211 EG	EVM (B) A EG	Ausgabe 2000	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
212	EVM (B) BwB/E	Ausgabe 2000	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
213	EVM (B) Ang	Ausgabe 2000	Angebotsschreiben
214	EVM (B) BVB	Ausgabe 2000	Besondere Vertragsbedingungen
215	EVM (B) ZVB/E	Ausgabe 2000	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
220	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten)- EVM (Z)-		
221.1	EVM (Z) A1	Ausgabe 2000	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.1 VOB/A)
221.2	EVM (Z) A2	Ausgabe 2000	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.2 VOB/A)
222	EVM (Z) BwB	Ausgabe 2000	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
223.1	EVM (Z) Ang1	Ausgabe 2000	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.1 VOB/A)
223.2	EVM (Z) Ang2	Ausgabe 2000	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.2 VOB/A)
224	EVM (Z) BVB	Ausgabe 2000	Besondere Vertragsbedingungen
225	EVM (Z) ZVB	Ausgabe 2000	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
226	EVM (Z) RAtr	Ausgabe 2000	Rahmenauftrag
227	EVM (Z) EAtr	Ausgabe 2000	Einzelauftrag
228.1	EVM (Z) EAtr Bbl 1	Ausgabe 1999	Einzelauftrag-Beiblatt Leistungsverzeichnis
228.2	EVM (Z) EAtr Bbl 2	Ausgabe 1999	Einzelauftrag-Beiblatt Vergütung
229	EVM (Z) Nach	Ausgabe 2000	Nachtagsvereinbarung -Zeitvertrag-
230	Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen - EVM (L) -		
231	EVM (L) A	Ausgabe 2000	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
231 EG	EVM (L) A EG	Ausgabe 2000	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
232	EVM (L) BwB	Ausgabe 2000	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
233	EVM (L) Ang	Ausgabe 2000	Angebotsschreiben
234	EVM (L) BVB	Ausgabe 2000	Besondere Vertragsbedingungen
235	EVM (L) ZVB	Ausgabe 2000	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
240	Ergänzungen der Einheitliche Verdingungsmuster - EVM-Erg -		
241	EVM Erg Abf	Ausgabe 1999	Abfälle
242	EVM Erg Wart	Ausgabe 1999	Wartung
243	EVM Erg DV	Ausgabe 1999	Datenverarbeitung
244	EVM Erg Stkr	Ausgabe 1999	Aufträge für ausländische Streitkräfte
245	EVM Erg NATO	Ausgabe 1999	NATO-Infrastrukturbauten
250	Ergänzungen der Einheitliche Verdingungsmuster -Tariftreueerklärung Bund-		
251.1	EVM Erg Ang Tarif	Ausgabe 2000	Vereinbarung zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen
251.2	EVM Erg Ang Tarif NU	Ausgabe 2000	Vereinbarung zwischen AN und Subunternehmer zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Dienststellen-Kenn-Nr.(DStKNr.):	
Auftrags-Nr.:	Datum:

AUFTRAG

Baumaßnahme:

.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....

Anlagen

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

Auf Grund Ihres Angebots erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung *)

.....

Auftragssumme

DM oder EURO

--	--

Fristen: Gemäß Nr. 1.4 der EVM (B) BVB werden die Fristen datumsmäßig festgelegt:
(Sind keine Daten eingetragen, gelten die Nrn. 1.1 bis 1.3 der EVM (B) BVB bzw. Nr. 3 EVM (L) BVB.)

Beginn der Arbeiten am

Fertigstellung der - Arbeiten am

Ende der Einzelfristen - Arbeiten am

..... - Arbeiten am

*) Vertretungsformel gem. VHB eintragen

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

Anordnungen dürfen nur von dem Bauamt bzw. dem vom Bauamt Beauftragten getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt:

.....
Die Sicherheitskoordination obliegt:

.....

Erläuterungen:

*Hinweis: Erläuterungen sind zu nummerieren; werden keine Erläuterungen gegeben, ist zu schreiben: Keine.
Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen mehr vorgenommen werden können.*

Im Auftrag

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragschreibens.

Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:



.....
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.



.....
Ansprechpartner(in) für den Sicherheitskoordinator

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

.....

.....

Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1 Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die Auftragsnummer der Vergabestelle angeben (vgl. beil. Auftragsschreiben).

2 Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kreditinstitute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet:

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlusszahlung

Der Schlüssel gliedert sich:

- | | |
|------------------|--|
| 1. - 5. Stelle | Dienststellen-Kenn-Nummer (DStKNr.) der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben) |
| 6. - 13. Stelle | Auftragsnummer der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben) |
| 14. - 15. Stelle | Kennzeichnung der Zahlungsart |
| 16. - 21. Stelle | Rechnungsdatum |
| 22. - 27. Stelle | Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet. |

Auftragsnummer:	
Datum:	
Angebot vom	
Preisliste vom	
mündl. Vereinbarung vom	
Ausführungsbeginn am	
Fertigstellung am	

BESTELLSCHEIN

Liegenschaft: Baumaßnahme:	
Sie erhalten im Namen und für Rechnung	
den Auftrag zur Ausführung folgender <input type="checkbox"/> Bauleistungen nach VOB <input type="checkbox"/> Leistungen nach VOL	
Leistungen	Betrag
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

....., den

....., den

.....
(Auftraggeber)

.....
(Auftragnehmer, Unterschr. nur bei mündl. Vereinb.)

Begründung für die Art der Vergabe:

Vorliegende schriftliche/mündliche/fernmündliche*) Vergleichsangebote (Name und Angebotssumme)

Bieter	Summe (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Unterschrift des Anfordernden)

*) Nichtzutreffendes streichen

Seite 2 nur bei den dem Auftragnehmer nicht zugehenden Ausfertigungen !

Datum der Versendung:

Vergabe Nr. :	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Intern. NATO-Ausschreibung	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin) Datum: _____ Uhrzeit: _____	
Ort (Anschrift wie oben) Zimmer: _____ Tel.: _____	
Zuschlagsfrist endet am: _____	
Voraussichtliche Ausführungsfrist Beginn: _____ Ende: _____	

Wichtiger Hinweis zur Währungsangabe:
 Bei Abgabe eines Haupt- oder Nebenangebotes sowie von Änderungsvorschlägen ist die gewünschte Währungseinheit DM oder Euro verbindlich anzugeben. Erfolgt keine Erklärung, gilt DM.

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme:

.....

Angebot für

.....

Anlagen

- Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
- Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- Formblatt "Ergänzung Abfall" - EVM Erg Abf 2-fach
- Formblatt "Ergänzung Wartung" - EVM Erg Wart 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV 2-fach
- Formblatt "Angaben zur Preisermittlung" EFB-Preis 1 _____ (Zutreffendes eintragen) 2-fach
- Formblatt "Aufgliederung wichtiger Einheitspreise" - EFB-Preis 2 2-fach

.....

.....

.....

.....

.....

Pläne/Zeichnungen Nr.:

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer: Tel.:

- werktags (außer Samstag) in der Zeit von bis
- von bis

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

.....

3 Mit dem Angebot sind vorzulegen:

4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A.

Gewerbezentralregisterauszug

Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5

Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen.

Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige
Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Folgende sonstige Unterlagen: -----

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los

mehrere Lose

alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung

5.2 Abweichend von Nr. 4.3 der Bewerbungsbedingungen gilt bei Nebenangeboten Folgendes:

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

8 Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabepflicht (§ 103 GWB)

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A)

9

Datum der Versendung:

Vergabe-Nr. :	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum:	Uhrzeit:
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer:	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	
Voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn:	Ende:

Wichtiger Hinweis zur Währungsangabe:

Bei Abgabe eines Haupt- oder Nebenangebotes sowie von Änderungsvorschlägen ist die gewünschte Währungseinheit DM oder Euro verbindlich anzugeben. Erfolgt keine Erklärung, gilt DM.

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme:

.....

Angebot für

.....

Zu der Bekanntmachung vom/S - *)

Anlagen

- Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
- Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- Formblatt "Ergänzung Abfall" - EVM Erg Abf 2-fach
- Formblatt "Ergänzung Wartung" - EVM Erg Wart 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV 2-fach
- Formblatt "Angaben zur Preisermittlung" EFB-Preis 1 (Zutreffendes eintragen) 2-fach
- Formblatt "Aufgliederung wichtiger Einheitspreise" - EFB-Preis 2 2-fach
-
-
-
-
-

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer: Tel.:

- werktags (außer Samstag) in der Zeit von bis
- von bis

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

*) Nur bei Nichtoffenen und Verhandlungsverfahren

3 Mit dem Angebot sind vorzulegen:

.....

4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A.
- Gewerbezentralregisterauszug

Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- Folgende sonstige Unterlagen:

.....

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- Nein
 - ja, Angebote können abgegeben werden für
 - ein Los
 - mehrere Lose
 - alle Lose
- Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

5.2 Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen

5.2.1 Allgemeine Kriterien

- Preis
- Ausführungsfrist
- Vergütungsbedingungen

5.2.2 Technische und wirtschaftliche Kriterien

- Qualität
- Funktionalität
- technischer Wert
- Gestaltung
- Konstruktion
- technische Beratung
- Folgekosten
- Betriebskosten
- Wartung
- Rentabilität
-

5.2.3 Abweichend von Nr. 4.3 der Bewerbungsbedingungen gilt bei Nebenangeboten Folgendes:

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs-/Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 Bedarfspositionen werden grundsätzlich gewertet.

8 Vergabekammer (§ 104 GWB)

.....

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

.....

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A)

.....

9

.....

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung (September 2000) -

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Wenn den Verdingungsunterlagen Formblätter zur Preisaufgliederung beigelegt sind, hat der Bieter die seiner Kalkulationsmethode entsprechenden Formblätter ausgefüllt mit seinem Angebot abzugeben. Die Nichtabgabe der ausgefüllten Formblätter kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 4.3 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.
- 4.4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengensätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge, die den Nummern 4.1 bis 4.4 nicht entsprechen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 5.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muß er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

7 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vergabe-Nr.:

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Intern. NATO-Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
Zuschlagsfrist endet am:	
Eröffnungs-/Einreichungstermin:	
Datum:	Uhrzeit:

ANGEBOT

Baumaßnahme:

Angebot für

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- Leistungsbeschreibung
- Formblatt "Ergänzung Abfall" - EVM Erg Abf
- Formblatt "Ergänzung Wartung" - EVM Erg Wart
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV
- Formblatt "Angaben zur Preisermittlung" EFB-Preis 1 (Zutreffendes eintragen)
- Formblatt "Aufgliederung wichtiger Einheitspreise" - EFB-Preis 2
- Verzeichnis und Erklärung betr. Bietergemeinschaft (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 5)
- Verzeichnis über Art und Umfang der von Nachunternehmern auszuführenden Leistungen (vgl. Bewerbungsbedingungen Nr. 6)
-
-

----- Pläne/Zeichnungen Nr.: -----

1 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 1.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB -,
 1.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - EVM (B) ZVB/E -,
 1.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 1.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2000
 1.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2000
 1.6

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit:	unter Nr.:
-----------------------------------	-------	------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 5.000,- DM belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zum(r)

- Handwerk Industrie Handel Versorgungs-
unternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en)

Zusatzerklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. anderen Staat Nationalität:
Staat des WTO- (bitte intern. Kfz.-Kennzeichen
Abkommens eintragen)

--

- 5 Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
- Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
- Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

- 6 Für mein(e)/unser(e) Angebot(e) einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen bestimme(n) ich/wir als verbindliche Währungseinheit.

 DM

 EURO

Soweit EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken die Währungseinheit DM vorgegeben ist.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt DM.

Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1a Hauptangebot, keine Vergabe nach Losen ¹⁾	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot		%

6.1b Hauptangebot(e) bei vorbehaltener losweiser Vergabe ¹⁾	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Los ...		%
Summe Gesamtangebot über alle Lose		
Zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:		%

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	Andere Nebenangebote	Anzahl:

6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		%
		%

Hinweis: Um einen reibungslosen Ablauf der Verdingungsverhandlung zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen / unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

1) Nichtzutreffende Alternative in Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 5.1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes streichen

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5)

1.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- unverzüglich nach Erteilung des Auftrages
 nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens
..... Werktagen nach Auftragserteilung erfolgt.

.....

1.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- innerhalb von
..... Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung

.....

1.3 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

.....

1.4 Der Auftraggeber behält sich vor, im Auftrags schreiben den Beginn und das Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen datumsmäßig festzulegen.

2 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

..... Betrag

..... vom Hundert -

des Endbetrages der Abrechnungssumme

2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

.....

.....

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

3 Rechnungen (§14)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Bauamt

..... -fach und zugleich bei

bei

..... -fach einzureichen.

.....

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach einzureichen.

4 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 4.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 22.1 ZVB/E hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von
..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 in Höhe von

..... v.H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

- 4.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung nach Nr. 22.2 ZVB/E werden
..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

- 4.3 Für Abschlagszahlungen und für Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.
- 4.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 23 ZVB/E.

5-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung (September 2000) -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Leistungsverzeichnis (§ 1)

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer für sein Angebot eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung benutzt hat, ist allein das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis verbindlich.
- 1.2 Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und fehlt die für das Angebot geforderte Bieterangabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als vereinbart.

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualpositionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Preisermittlungen (§ 2)

- 3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.
- 3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer auf Verlangen seine Preisermittlungen für diese Preise und für die vertragliche Leistung vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 3)

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8 Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

- 9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Er darf den Nachunternehmern keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind; auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Preise bleibt hier von unberührt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.

10 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung sind zu verlangen, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11 Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8)

Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

13 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14 Abnahme (§ 12)

- 14.1 Ab einer Auftragssumme von 20.000 DM wird die Leistung förmlich abgenommen.

- 14.2 Der Auftragnehmer hat bei der förmlichen Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

15 Abrechnung (§ 14)

- 15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.

- 15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

- 15.3 Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.

- 15.4 Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v.H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19 Zahlungen (§ 16)

19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20 Überzahlungen (§ 16)

20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

20.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

21 Abtretung (§ 16)

21.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen ihn wirksam.

21.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblatt des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

"Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

- 21.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.
- 21.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 21.1 bis 21.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

22 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 22.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.
- 22.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

- 23.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 23.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 23.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht,
 - Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 23.4 Der Bürge hat auf erstes Anfordern zu zahlen, außer wenn die Bürgschaft für Gewährleistung in Anspruch genommen wird.
- 23.5 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.
- 23.6 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.
- 23.7 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.
- 23.8 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 23.9 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Datum der Versendung:

Vergabe-Nr.:	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum:	Uhrzeit:
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer:	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn:	Ende:

Wichtiger Hinweis zur Währungsangabe:
Bei Abgabe eines Haupt- oder Nebenangebotes sowie von Änderungsvorschlägen ist die gewünschte Währungseinheit DM oder Euro verbindlich anzugeben. Erfolgt keine Erklärung, gilt DM.

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

Anlagen

- Bewerbungsbedingungen - EVM (Z) BwB
- Angebotsschreiben - EVM (Z) Ang 1 2-fach
- Formblatt „Ergänzung Abfall“ Erg Abf 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB 2-fach
- Rahmenauftragsleistungsverzeichnis (Rahmen-LV) 2-fach
- Formblätter „Datenverarbeitung“ mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV 2-fach
- Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 (Zutreffendes eintragen) 2-fach
- Formblatt „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ EFB-Preis 2 2-fach
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach

.....

.....

.....

.....

.....

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-LV bezeichneten Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger zu vergeben:

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Jahreswert teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge:
- | | | |
|------------------------------------|-------|---|
| bis 5.000,-- DM | | % |
| über 5.000,-- DM bis 10.000,-- DM | | % |
| über 10.000,-- DM bis 20.000,-- DM | | % |
| über 20.000,-- DM bis 50.000,-- DM | | % |

Die tatsächlichen Werte können höher oder geringer sein.

- 4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A.
 Gewerbezentralregisterauszug

Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- Folgende sonstige Unterlagen: -----

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A)

- 8

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-LV bezeichneten Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger zu vergeben:

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt auf: _____ DM
Der tatsächliche Wert kann höher oder geringer sein.

- 4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A.

Gewerbezentralregisterauszug

Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 8 Nr. 5

Abs. 2 VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen.

Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige

Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Folgende sonstige Unterlagen: _____

- 5 Es gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen.

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A)

- 8

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

Hinweis

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Ein Angebot auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A muss außerdem die Preise enthalten.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben.

Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

3.5 Ein Angebot auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A darf nur enthalten:

a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v.H.)

b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,

c) sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.

Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer, vgl. Nrn. 11.2 und 15 ZVB.

- 3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Bietergemeinschaften

- 4.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 4.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Vergabe Nr.:	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
Zuschlagsfrist endet am:	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum:	Uhrzeit:

ANGEBOT

Auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)
Zeitvertragsarbeiten im Bereich

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften
Angebot für

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- Rahmenauftragsleistungsverzeichnis (Rahmen-LV)
- Formblatt „Ergänzung Abfall“ Erg Abf
- Formblatt „Datenverarbeitung“ mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV
- Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 (Zutreffendes eintragen)
- Formblatt „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ EFB-Preis 2
- Verzeichnis der Liegenschaften

1 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- 1.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB -
 1.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB -
 1.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 1.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2000,
 1.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2000,
 1.6

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit:	unter Nr.:
-----------------------------------	-------	------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 5.000,- DM belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zum(r)

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en)

Zusatzklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:

Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens anderen Staat Nationalität: (bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)

- 5** Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
 Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
 Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluß mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

- 6 Für mein(e)/unser(e) Angebot(e) einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen bestimme(n) ich/wir als verbindliche Währungseinheit.

DM

EURO

Soweit EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken die Währungseinheit DM vorgegeben ist.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt DM.

Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot / Gesamtangebot		%

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	Andere Nebenangebote	Anzahl:

6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		%
		%
		%

Hinweis:

Um einen reibungslosen Ablauf der Verdingungsverhandlung zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Name und Anschrift des Bieters

(Angebotsschreiben)
- Zeitvertrag -

Vergabe Nr.:
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)
Zeitvertragsarbeiten im Bereich

 gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften
 Angebot für

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- Rahmenauftragsleistungsverzeichnis (Rahmen-LV)
- Formblatt „Ergänzung Abfall“ Erg Abf
- Formblatt „Datenverarbeitung“ mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV
- Formblatt „Angaben zur Preisermittlung“ EFB-Preis 1 _____ (Zutreffendes eintragen)
- Formblatt „Aufgliederung wichtiger Einheitspreise“ EFB-Preis 2
- Verzeichnis der Liegenschaften
-

1 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen an

1.1 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses mit einem Abgebot von _____ v.H.
 Aufgebot von _____ v.H.

1.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten *)

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag)	geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz (Betrag)	Gesamtbetrag
1. -----			
2. -----			
3. -----			
4. -----			
5. -----			
6. Auszubildender			
a) im 1. Jahr	-----		
b) im 2. Jahr	-----		
c) im 3. Jahr	-----		

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrund gelegt.

*) Im Verrechnungssatz sind enthalten:
 Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn.
 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.
 Sie enthalten keine Umsatzsteuer.

- 2 Meinem/Unserem Angebot liegen folgende Bedingungen zugrunde:
- 2.1 die Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB -
 - 2.2 die Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB -
 - 2.3 die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen,
 - 2.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2000,
 - 2.5 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2000,
 - 2.6

3 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	seit:	unter Nr.:
-----------------------------------	-------	------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

4 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben, sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 5.000,- DM belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

5

5.1 Ich/Wir gehöre(n) zum(r)

- Handwerk
 Industrie
 Handel
 Versorgungsunternehmen
 Sonstigen

5.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigefügtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en)

Zusatzklärung von Vertriebenen und Flüchtlingen:
 Nach Verlassen des Herkunftsgebietes sind 10 Jahre noch nicht abgelaufen.

5.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO-Abkommens
 anderen Staat
 Nationalität: (bitte intern. Kfz.-Kennzeichen eintragen)

- 6
- Ich/Wir werde(n) die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.
 - Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.
 - Ich/Wir werde(n) die in der beigefügten Liste aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen kann/können.

7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....
.....
Angebot für
.....
.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§1 Nr. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit
vom bis

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer der Vergabestelle berechtigt:

.....
.....
.....
.....
.....

1.3 Für Kleinstaufträge (siehe Nr. 2.1 ZVB)

bis zu einer Wertgrenze von (Betrag ohne Umsatzsteuer)
beträgt der Zuschlag (Betrag ohne Umsatzsteuer)

2 Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Vergabestelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat,
..... -fach
einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenerrechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-
skizzen) sind einfach einzureichen.

3-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

*Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen,
ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenom-
men werden können.*

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen.
Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in Nr. 1.3 BVB festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der in Nr. 1.3 BVB vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.2 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 2.3 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.5 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt.
Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.1). Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

5 Baustellen (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 5.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 5.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung sind zu verlangen, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

7 Kündigung durch den Auftraggeber (§ 8 Nr. 3ff)

Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

8 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Abnahme (§12)

- 9.1 Ab einer Auftragssumme von 20.000 DM wird die Leistung förmlich abgenommen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat bei der förmlichen Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

10 Abrechnung (§14)

- 10.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.
- 10.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 10.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 11.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 11.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- 11.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Stundenlohnarbeiten (§15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach §15 Nr. 3

- das Datum
 - die Bezeichnung der Baustelle
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
 - die Art der Leistung
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngroße
- enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzettel aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 16)

13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§16)

14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 12 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

15 Zusatz für Leistungen, die für ausländische Streitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländische Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

Dienststellen-Kenn-Nr.(DStKNr.)	
Rahmenauftrags-Nr.:	Datum:

RAHMENAUFTRAG

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

.....

Angebot für

.....
.....
.....

Anlagen

Zweitfertigung dieses Auftragschreibens
Wichtige Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

Auf Grund Ihres Angebots vom erhalten Sie im Namen und für Rechnung

.....
diese(r) vertreten durch:

.....
diese(r) vertreten durch:

.....
diese(r) vertreten durch:

.....
den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten.

Die Einzelaufträge werden Ihnen durch die in Nr. 1.2 BVB bezeichneten Dienststellen erteilt.

Erläuterungen

Hinweis: Erläuterungen sind zu nummerieren; werden keine Erläuterungen gegeben, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

Im Auftrag

.....

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

.....

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

.....

Dienststellen-Kenn-Nr.(DStKNr.):
Rahmenauftragsnummer:
Rahmenauftrag vom:
Einzelauftragsnummer.
Datum:

Liegenschaft:

.....
.....

Bauunterhaltungsmaßnahme und Ort der Ausführung:

.....
.....

EINZELAUFTRAG

Anlagen

Einzelauftragsleistungsverzeichnis (Einzel - LV) vom

.....

Auf Grund des o.g. Rahmenvertrages erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der im Einzel - LV aufgeführten Leistungen.

Auftragssumme:

Mit der Ausführung ist zu beginnen:

Die Leistung ist fertig zu stellen:

Die Stundenlohnzettel bescheinigt:

Auskünfte erteilt:

Im Auftrag

.....

Leistungsverzeichnis	Einzelauftrag Nr.:	Datum:
	Beiblatt Nr.:	Seite:

Pos	Menge	ME	Beschreibung der Teilleistung	Einheitspreis	Gesamtpreis
Summe					
Auf-/Abgebot					
Übertrag					

Rahmenauftragsnummer:
Rahmenauftrag vom:
Einzelauftragsnummer:
Datum:

Liegenschaft:

.....

Bauunterhaltungsmaßnahmen und Ort der Ausführung

.....

NACHTRAGSVEREINBARUNG

Anlagen

Nachtragsleistungsverzeichnis (Nachtrags-LV) vom

Nachtragsangebot vom

Zweifertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)

Zum Einzelvertrag Nr. vom wird vereinbart:

Die Auftragssumme in Höhe von

erhöht vermindert sich

aufgrund des beiliegenden Nachtrags-LV um

auf

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Rahmenvertrages.

....., den , den

.....
Auftraggeber

.....
Auftragnehmer

*) Die Zweifertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

Datum der Versendung:

Vergabe-Nr. :	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Intern. NATO-Ausschreibung	
Einzureichen bis (Einreichungstermin)	
Datum:	Uhrzeit:
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer:	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	
Voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn:	Ende:

Wichtiger Hinweis zur Währungsangabe:

Bei Abgabe eines Haupt- oder Nebenangebotes sowie von Änderungsvorschlägen ist die gewünschte Währungseinheit DM oder Euro verbindlich anzugeben. Erfolgt keine Erklärung, gilt DM.

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme:

.....

Angebot für

.....

Anlagen

- Bewerbungsbedingungen- EVM (L) BwB
- Angebotsschreiben - EVM (L) Ang 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB 2-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV 2-fach
-
-
-
-
-

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer Tel.:

werktags (außer Samstag) in der Zeit von bis

..... bis bis

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

.....

3 Mit dem Angebot sind vorzulegen:

.....
.....
.....

4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A.

Gewerbezentralregisterauszug

Bei selbständigen Vergaben an Unternehmen des Gebäudereinigungshandwerkes über 20.000,00 DM:
Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen.

Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Folgende sonstige Unterlagen:

.....
.....

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden für

ein Los

mehrere Lose

alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

5.2 Abweichend von Nr. 4.2 der Bewerbungsbedingungen gilt folgendes:

.....
.....

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zur Eröffnung der Angebote bei Ausschreibungen an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 Allg. Fach-/Rechtsaufsicht

.....
.....

8

Datum der Versendung:

Vergabe-Nr. :	
Vergabeart <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren	
Einzureichen bis (Einreichungstermin)	
Datum:	Uhrzeit:
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer:	Tel.:
Zuschlagsfrist endet am:	
Voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn:	Ende:

Wichtiger Hinweis zur Währungsangabe:

Bei Abgabe eines Haupt- oder Nebenangebotes sowie von Änderungsvorschlägen ist die gewünschte Währungseinheit DM oder Euro verbindlich anzugeben. Erfolgt keine Erklärung, gilt DM.

AUFFORDERUNG ZUR ABGABE EINES ANGEBOTS

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

Zu der Bekanntmachung vom /S -

Anlagen

- Bewerbungsbedingungen - EVM (L) BwB
- Angebotsschreiben - EVM (L) Ang 2-fach
- Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB 2-fach
- Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB 2-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV 2-fach
-
-
-
-
-
- Pläne/Zeichnungen Nr.:

1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
.....

2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden

Ort/Zimmer Tel.:

werktags (außer Samstag) in der Zeit von bis

..... von bis

Nicht beigefügte Verdingungsunterlagen:

.....
.....

3 Mit dem Angebot sind vorzulegen:

.....

4 Die Erteilung des Auftrages kann von folgenden Nachweisen abhängig gemacht werden:

- Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A.
- Gewerbezentralregisterauszug

Bei selbständigen Vergaben an Unternehmen des Gebäudereinigungshandwerkes über 20.000,00 DM:
 Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Gewerbeordnung) vorzulegen.

Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- Folgende sonstige Unterlagen:
-
-

5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten:

- Nein
- ja, Angebote können abgegeben werden für
 - ein Los
 - mehrere Lose
 - alle Lose

Näheres siehe Leistungsbeschreibung.

5.2 Kriterien für die Auftragserteilung bei Haupt- und Nebenangeboten/Änderungsvorschlägen

5.2.1 Allgemeine Kriterien

- Preis
- Ausführungsfrist
- Vergütungsbedingungen

5.2.2 Technische und wirtschaftliche Kriterien

- Qualität
- Funktionalität
- technischer Wert
- Gestaltung
- Konstruktion
- technische Beratung
- Folgekosten
- Betriebskosten
- Wartung
- Rentabilität
-

5.2.3 Abweichend von Nr. 4.2 der Bewerbungsbedingungen gilt folgendes:

.....

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zur Eröffnung der Angebote bei Ausschreibungen an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 Vergabekammer (§ 104 GWB)

.....

Vergabepflicht (§ 103 GWB)

.....

Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht

.....

8

.....

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

für die Vergabe von Leistungen

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch darauf hinzuweisen

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Ist im Leistungsverzeichnis bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

3.4 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese im Angebotsschreiben an der bezeichneten Stelle aufzuführen.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden nicht gewertet.

3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.

Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge

4.1 Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

4.2 Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Änderungsvorschläge oder Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen.

Vergabe Nr.:
Vergabeart <input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Intern. NATO-Ausschreibung <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren
Zuschlagsfrist endet am:

ANGEBOT

Baumaßnahme:

.....

.....

Angebot für

.....

.....

Anlagen

- Besondere Vertragsbedingungen – EVM (L) BVB
- Zusätzliche Vertragsbedingungen – EVM (L) ZVB
- Leistungsbeschreibung
- Formblatt "Datenverarbeitung" mit EVM-Erg DV, EFB-A DV und EFB-Ang DV

-
-
-
-
-

Pläne/Zeichnungen Nr.:

.....

.....

.....

.....

6 Für mein(e)/unser(e) Angebot(e) einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen bestimme(n) ich/wir als verbindliche Währungseinheit.

DM EURO

Soweit EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken die Währungseinheit DM vorgegeben ist.

Wird keine Erklärung abgegeben, gilt DM.

Ich/Wir bieten die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1a Hauptangebot keine Vergabe nach Losen¹⁾	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Angebot		%

6.1b Hauptangebot(e) bei vorbehaltener losweiser Vergabe¹⁾	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
Summe Los ...		%
Summe Gesamtangebot über alle Lose		
Zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.:.....		%

6.2 Nebenangebote / Änderungsvorschläge zum Hauptangebot	Technische Nebenangebote/ Änderungsvorschläge	Anzahl:
	Andere Nebenangebote	Anzahl:

6.3 Technische Nebenangebote (ohne Abgabe eines Hauptangebotes)	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung
		%
		%

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Bestandteile des Angebotes, dazu gehören auch die auf Seite 1 aufgeführten Anlagen.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift:

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

1) Nichtzutreffende Alternative in Abhängigkeit von der Festlegung in Nr. 5.1 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes streichen

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Bauamt. Dieses hat den Architekten/Ingenieur

.....
mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Bauamt bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle:

Ort:

Gebäude

Raum:

3 Ausführungsfristen

Anlieferung:

Ende der Ausführung

Als Einzelfristen werden vereinbart

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

für jede vollendete Woche v. H.

für jeden Werktag v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen:

.....
.....

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt v.H. der Abrechnungssumme begrenzt.

5. Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Bauamt

.....-fach und zugleich bei

bei

.....-fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§18)**6.1**

Is Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 16.1 ZVB hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 in Höhe von

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlusszahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Formblatt EFB-Sich 2 in Höhe von

..... v.H. der Abrechnungssumme umgewandelt wird.

6.2

Is Sicherheit für die Gewährleistung nach Nr. 16.2 ZVB werden

..... v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten, nach Feststellung der Abrechnungssumme ist diese maßgebend.

Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 2 stellen.

6.3

ür Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 3 zu leisten.

6.4

ür Bürgschaften gilt Nr. 17 ZVB.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

.....
.....
.....

8 - frei-**9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Hinweis: Die Bedingungen sind zu nummerieren; werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: Keine. Der Rest der Seite ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

für die Ausführung von Leistungen

Hinweis

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nicht anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

6 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber (§ 8)

Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

8 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

9 Abnahme (§ 13)

9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

9.2 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

10 Gewährleistung (§ 14)

Die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

11 Rechnungen (§§ 15 und 17)

11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 17)

13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos geleistet.

13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.

13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§ 17)

14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v.H. für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.

15 Abtretung (§ 17)

15.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können ohne Zustimmung des Auftraggebers nur abgetreten werden, wenn die Abtretung sich auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaiger Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gegen in wirksam.

15.2 Eine Abtretung wirkt gegenüber dem Auftraggeber erst,

- wenn sie ihm vom alten Gläubiger (Auftragnehmer) und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der auftraggebenden Stelle und des Auftrages gemäß dem Formblattes des Auftraggebers schriftlich angezeigt worden ist und
- wenn der neue Gläubiger eine Erklärung gemäß Formblatt mit folgendem Inhalt abgegeben hat:

„Ich erkenne an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass mir gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,

- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch mich vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse ich gegen mich gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte."

15.3 Abtretungen aus mehreren Aufträgen sind für jeden Auftrag gesondert anzuzeigen.

15.4 Ohne Einhaltung der Abtretungsvoraussetzungen nach den Nrn. 15.1 bis 15.3 kann der Auftragnehmer Geldforderungen an einen Dritten abtreten, wenn der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für ihn ein Handelsgeschäft ist (siehe § 354a Satz 1 HGB).

Die Forderungsabtretung entfaltet dann aber keine bindende Wirkung gegenüber dem Auftraggeber; er kann vielmehr weiterhin mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer Zahlungen leisten. Das gilt auch dann, wenn die Forderungsabtretung dem Auftraggeber angezeigt wird oder er anderweitig davon Kenntnis erlangt (siehe § 354a Sätze 2 und 3 HGB).

16 Sicherheitsleistung (§18)

16.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

16.2 Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

17 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

17.1 Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

17.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in der Europäischen Gemeinschaft oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

17.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „- Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

17.4 Der Bürge hat auf erstes Anfordern zu zahlen, außer wenn die Bürgschaft für Gewährleistung in Anspruch genommen wird.

17.5 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.

17.6 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt und
- eine vereinbarte Sicherheit für Gewährleistung geleistet hat.

17.7 Die Urkunde über die Gewährleistungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

17.8 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**Ergänzung
der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –
für die Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung
von Abfällen**

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Nebenangebote und Änderungsvorschläge über eine kostengünstigere oder umweltverträglichere Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung oder Beseitigung sind ausdrücklich erwünscht.
- 1.2 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot wenigstens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird,
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden.
- 1.3 Der Bieter hat die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen und spätestens bis zur Auftragserteilung nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.
- Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen dieser Erklärungen und Nachweise abhängig gemacht werden.
- Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

2. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem Auftraggeber vorzulegen.

**Ergänzung
der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -
für die Wartung**

(Anlage)

1 Sie erhalten:

- beiliegendes Vertragsmuster ¹⁾

(Bezeichnung)

sowie

- beiliegende Leistungskataloge/Arbeitskarten ¹⁾

2 Sie werden gebeten:

- den/die beigefügten Leistungskatalog(e) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen ¹⁾
- die beigefügte(n) Arbeitskarte(n) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen ¹⁾
- eine Arbeitskarte über die von Ihnen vorgesehenen Wartungsarbeiten zu erstellen ¹⁾
- die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Arbeiten ohne Änderungen anzubieten ¹⁾
- anzugeben, welche Wartungsabstände für die von Ihnen für erforderlich gehaltenen Arbeiten gelten sollen ¹⁾
- die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Wartungsabstände ohne Änderungen anzubieten ¹⁾
- Sie werden ferner gebeten, im Vertragsmuster die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung geforderten Angaben einzutragen. ¹⁾

3 Wartung nach Übernahme der Anlage

Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Übernahme der Anlage durch die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, aufgrund seines Angebotes mit dieser einen Wartungsvertrag abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

**Ergänzung
der Einheitlichen Verdichtungsmuster – EVM****ANWENDUNG DER DATENVERARBEITUNG (DV)****1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen**

1.1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist vom Bauamt für die Bearbeitungsphasen

- Angebotsanforderung (vgl. Nr. 2)
- Angebotsabgabe (vgl. Nr. 2)
- Abrechnung (vgl. Nr. 3) vorgesehen.

1.2 Datenaustausch

Soweit der Unternehmer für die Angebotsbearbeitung oder Abrechnung die DV einsetzt, ist er grundsätzlich zum Austausch von Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern verpflichtet.

Der Datenaustausch für die Angebotsabgabe ist nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch "Leistungsverzeichnis", Kennung 83, 84 und 85 durchzuführen. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren.

Die Datenträger sind durch Klebeetiketten zu kennzeichnen. Diese müssen mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Vergabestelle (Kurzfassung)
- die Bezeichnung des Unternehmers (Kurzfassung)
- die Bezeichnung der Baumaßnahme
- die Bezeichnung des Fachlozes
- die Bearbeitungsphase

1.3 Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und schriftlicher Fassung

Die maschinenlesbaren Datenträger gelten in allen Datenaustauschphasen als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und der schriftlichen Fassung der Verdingungs- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

1.4 Überlassung von Datenträgern

Disketten als Datenträger werden sowohl vom Bauamt wie auch vom Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Andere Datenträger werden gegenseitig zurückgegeben.

2 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Den Vergabeunterlagen liegt der Datenträger für die Angebotsanforderung bei. Die weiteren Informationen hierzu ergeben sich aus dem Einheitlichen Formblatt EFB-A DV.

Der Datenträger ist mit dem Einheitlichen Formblatt EFB-Ang DV zurückzugeben. Soweit er für die Angebotsbearbeitung verwendet wurde, sind im EFB-Ang DV vom Bieter die geforderten Angaben zu machen.

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

3.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann; auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

3.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen

- soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - über:
- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen).
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

3.3 Leistungserfassung

Die Eingabeunterlagen sind zweifach aufzustellen. Dem Auftraggeber sind jeweils die Originale unmittelbar nach der Aufstellung zu übergeben. Dabei ist das Einheitliche Formblatt Datenträger Abrechnung EFB-Abr DV zu verwenden.

3.4 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsbeschreibung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

3.5 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen.

Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

3.6 Toleranzregelung

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Nachrechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Position (OZ) eines Abrechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst den Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Nachrechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsicht in die DV-Ergebnisliste. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht Fehler in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise in der Nachrechnung festgestellt und berichtigt werden.

**Ergänzung
der Einheitlichen Verdingungsmuster- EVM**

AUFTRÄGE FÜR AUSLÄNDISCHE STREITKRÄFTE

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden.
- 1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.
- 1.3 Die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber gelten. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.
- 1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren (§ 9 Nr. 5 Abs.2 VOB/A) sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

- 2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- 2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:
"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."
- 2.3 Bei Leistungen für die amerikanischen Streitkräfte wird abweichend von § 16 VOB/B für Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 30 Werktagen und für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart.

Ergänzung
der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

NATO-INFRASTRUKTURBAUTEN

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Die Erbringung von Leistungen, die Herstellung bzw. Montage oder Verwendung von Materialien oder Geräten, einschließlich identifizierbarer Unterbaugruppen oder Bauteile, ist nur durch Firmen zulässig, die ihren Sitz in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹⁾ haben:

.....
.....
.....
.....
.....

1.2 Bietergemeinschaften

1.2.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn alle vorgesehenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, NATO-überprüft und zugelassen sind.

(Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6.April 1956, BAnz 1956 Nr.71 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1961 MinBIFin 1961 S. 715 -)

1.2.2 Ist das NATO-Überprüfungsverfahren für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder bis zur Angebotsabgabe nicht abgeschlossen, so scheidet ihr Angebot für die Zuschlagserteilung aus.

1.3 Die Weitervergabe von Leistungen darf nur an Nachunternehmer erfolgen, die überprüft und zugelassen sind.

1.4 Zusatz für ausländische Bewerber:

1.4.1 Bei Bietergemeinschaftsmitgliedern und Nachunternehmern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tritt an die Stelle der vorerwähnten NATO-Überprüfung die Abgabe der so genannten Eignungserklärung [Annex V zu AC/4 - D/2261 (1987)].

1.4.2 Die Angebotspreise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluss des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotswertung außer Betracht.

2 Ergänzung des Angebotsschreibens

Von der Angebotssumme benötige(n) ich/wir zur Bestreitung meiner/unserer Aufwendungen in der Bundesrepublik Deutschland

einen Anteil von v.H. = (Betrag)²⁾

Der Rest wird in ausländischer Währung gezahlt.

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in einem der oben unter Nr. 1.1 genannten Staaten haben, sind von der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

3.2 Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Vergütung bis zu dem sich aus Nr. 2 ergebenden Betrag in ausländischer Währung verlangen. Die Umrechnung der DM- bzw. Euro-Beträge erfolgt zum Mittelwert von Ankaufs- und Verkaufskurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main bei Geschäftsschluss am letzten Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Vergütung in anderer Währung als in DM- bzw. Euro-Beträge kann von einem Nachweis darüber abhängig gemacht werden, dass dem Auftragnehmer entsprechende Aufwendungen in anderer Währung tatsächlich entstanden sind.

¹⁾ von Vergabestelle auszufüllen
²⁾ vom Bieter auszufüllen

Baumaßnahme:

Vergabe Nr.: _____

Angebot für

**Ergänzung
Der Einheitlichen Verdichtungsmuster – EVM -**

Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

1. Ergänzung der Nr. 1 des Angebotsschreibens

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

- 1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch - (§§ 227, 227a, 229 Abs. 1 Nr. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, ArbeitsmittelbenutzungsV, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, VBG-37, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, VBG-43 - Schmelzgeräte, VBG-35 - Bauaufzüge, VBG-39 - Taucherarbeiten, VBG-9 - Krane, VBG-121 - Lärm und die VBG-109 - erste Hilfe) einzuhalten.

Außerdem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Anforderungen der "EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (EG-Baustellen-Richtlinie)" zu erfüllen, insbesondere Sorge zu tragen, dass ein Koordinator bestellt ist.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

- 2. Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

3. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 50.000,-- DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 500.000,-- DM, zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 50.000,-- DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 500.000,-- DM, zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

2. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer die beigefügte Vereinbarung EVM Erg Ang Tarif NU (zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer) zum Vertragsgegenstand zu machen.

Hinweis: Eine Weitervergabe von Bauleistungen ist zulässig, wenn dies in Nr. 5 des Angebotsschreibens erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftraggeber die nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erteilt.

Baumaßnahme

Vergabe - Nr.: -----

-----Angebot für

Hinweis: Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

**Ergänzung
der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -**

**Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Nachunternehmer)
zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen
Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen**

1. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/ unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/ unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeit1gesetzes, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, ArbeitsmittelbenutzungsV, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, VBG-37, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammern, VBG-43 - Schmelzgeräte, VBG-35 - Bauaufzüge, VBG-39 - Taucherarbeiten, VBG-9 - Krane, VBG-121 - Lärm und die VBG-109 - erste Hilfe) einzuhalten.

Außerdem verpflichte(n) ich/wir mich/uns, die Anforderungen der "EG-Richtlinie 92/57/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (EG-Baustellen-Richtlinie)" zu erfüllen, insbesondere Sorge zu tragen, dass ein Koordinator bestellt ist.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des(öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/ unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir gegenüber abgibt.

2. Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens fünftausend Deutsche Mark belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.

3. Ich/Wir (*Nachunternehmer*) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (*Auftragnehmer*) mit Wirkung zugunsten des (*öffentlicher Auftraggeber*), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (*öffentlicher Auftraggeber*) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 50.000,-- DM, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 500.000,-- DM, zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (*öffentlicher Auftraggeber*) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

.....
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)

.....
(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift Nachunternehmer)

Teil III

EINHEITLICHE FORMBLÄTTER - EFB -

Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben

301	EFB (B/Z) Abs 1	Ausgabe 2000	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 VOB/A (Bieter)
302	EFB (B/Z) Abs 2	Ausgabe 2000	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bieter)
303	EFB (B/Z) Abs 3	Ausgabe 2000	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bewerber)
304	EFB (L) Abs 4	Ausgabe 2000	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 2 VOL/A
305	EFB (L) Abs 5	Ausgabe 2000	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 3 VOL/A
306	EFB (B) Info/Abs EG	Ausgabe 2000	Informations- und Absageschreiben nach § 13 VgV (Bieter)
307	EFB (B) Info EG	Ausgabe 2000	Informationsschreiben an den erfolgreichen Bieter
308	EFB (B/Z) Aufh.	Ausgabe 2000	Aufhebung
309	EFB (B/L) Aufh. EG	Ausgabe 2000	Aufhebung EG

310 Preisermittlung, DV, Lohngleitklausel

311.a	EFB-Preis 1a	Ausgabe 2000	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
311.b	EFB-Preis 1b	Ausgabe 2000	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
311.c	EFB-Preis 1c	Ausgabe 2000	Preisermittlung Ausbaugewerbe
311.d	EFB-Preis 1d	Ausgabe 2000	Preisermittlung Maschinenbau und der Elektrotechnik
312	EFB-Preis 2	Ausgabe 2000	Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
313	EFB-A DV	Ausgabe 2000	Datenträger Angebotsanforderung
314	EFB-Ang DV	Ausgabe 2000	Datenträger Angebotsabgabe
315	EFB-Abr DV	Ausgabe 2000	Datenträger Abrechnung
316	EFB-LGI	Ausgabe 2000	Angebot Lohngleitklausel

320 Nachtragsvereinbarung, Sicherheiten, Abtretung

321	EFB-Nach DM	Ausgabe 2000	Nachtragsvereinbarung DM
322	EFB-Nach EURO	Ausgabe 2000	Nachtragsvereinbarung EURO
323.1	EFB-Sich 1	Ausgabe 2000	Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft
323.2	EFB-Sich 2	Ausgabe 2000	Gewährleistungsbürgschaft
323.3	EFB-Sich 3	Ausgabe 2000	Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
324	EFB-Abtr 1	Ausgabe 2000	Abtretungsanzeige
325	EFB-Abtr 2	Ausgabe 2000	Abtretungsbestätigung

330 Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmitteilung

331	EFB-Abn	Ausgabe 2000	Abnahme
332	EFB-SZ	Ausgabe 2000	Schlusszahlung
333	EFB ZM 1	Ausgabe 2000	Zahlungsmitteilung an FA/OFD
334	EFB ZM 2	Ausgabe 2000	Zahlungsmitteilung an AN

340 Bekanntmachungen

341	EFB (B/Z) Veröff 1	Ausgabe 2000	Veröffentlichung im Amtsblatt der EG
342	EFB (B/Z) Veröff 2	Ausgabe 2000	Veröffentlichung in innerstaatl. Bekanntmachungsblättern
343.A	EFB-BekA	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Vorinformationsverfahren
343.B.1-2	EFB-BekB	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Offenes Verfahren
343.C.1-2	EFB-BekC	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Nichtoffenes Verfahren
343.D.1-2	EFB-BekD	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Verhandlungsverfahren
343.E	EFB-BekE	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Vergebene Aufträge
343.Ö	EFB-BekÖ	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Öffentl. Ausschreibung
343.T	EFB-BekT	Ausgabe 2000	Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb

350 Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung

351.1-7	EFB-Verg 1-7	Ausgabe 2000	Vergabevermerk
352	EFB-Firm 1	Ausgabe 2000	Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung
353	EFB-Firm 2	Ausgabe 2000	Firmenliste übrige Verfahren
354	EFB-Firm 3	Ausgabe 2000	Auskunftserteilung Offenes Verfahren
355	EFB-Firm 4	Ausgabe 2000	Wertungsübersicht
356.1-4	EFB-Verd 1-4	Ausgabe 2000	Verdingungsverhandlung
357	EFB-Bautgb	Ausgabe 2000	Bautagebuch

360 NATO-Formblätter

361	EFB-NATO Meld	Ausgabe 2000	Ausschreibungsanmeldung
362	EFB-NATO Anz	Ausgabe 2000	Ausschreibungsanzeige
363	EFB-NATO Wied	Ausgabe 2000	Wiedereröffnungsanzeige
364	EFB-NATO Frag	Ausgabe 2000	Fragebogen
365	EFB-NATO Aufh	Ausgabe 2000	Aufhebung Vorverfahren
366	EFB-NATO Zoll	Ausgabe 2000	Zollklebezettel

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

Eröffnungs-/Einreichungstermin:

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil

- es ausgeschlossen werden musste (§ 25 Nr. 1 VOB/A).
- begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A).
- es nicht in die engere Wahl kommt (§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VOB/A).
- es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A).

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....
.....

Anlagen

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Ihr Angebot wird ausgeschlossen, weil

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat
- es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält
- es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist
- von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind
- es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält
- es nicht vollständig ist
- Ein Ausschlussgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt
- es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt

Erläuterung:

.....
.....
.....
.....

Ihr Nebenangebot/Änderungsvorschlag wird ausgeschlossen, weil
gemäß Aufforderung zur Angebotsabgabe Nebenangebote / Änderungsvorschläge nicht zugelassen sind.

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil
Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben; deshalb war eine Wertung Ihres Angebotes nicht möglich .

Bezug:

.....

.....

.....

Ihr Angebot kann nicht berücksichtigt werden, weil
begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

.....

.....

.....

Auf Ihr Angebot kann der Zuschlag nicht erteilt werden, weil
Sie nicht als das wirtschaftlichste Angebot gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A abgegeben haben.
Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftstlichste.

Erläuterung:

.....

.....

.....

.....

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

Folgende Nebenangebote oder Änderungsvorschläge wurden bei der Wertung nicht oder nur teilweise berücksichtigt:

.....

.....

.....

Auftragnehmer ist die Firma:

.....

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....
.....

Leistung

.....
.....

Ihre Anfrage gem. § 27 Nr. 2 VOB/A vom

Ihre Bewerbung vom

Vergabeverfahren

- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren nach Vergabebekanntmachung

Anlagen

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
- wegen der Vielzahl der Teilnahmeanträge nicht alle Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....

Anlagen

Pläne/Zeichnungen Nr.:

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist aus

preislichen

gestalterischen

technischen

ästhetischen

funktionsbedingten

.....

Gründen nicht berücksichtigt worden.

Es sind Angebote eingegangen.

Es sind Nebenangebote/Änderungsvorschläge eingegangen.

Niedrigster Angebotspreis

Höchster Angebotspreis

..... (Betrag) (Betrag)

Los 1 (Betrag) (Betrag)

Los 2 (Betrag) (Betrag)

Los 3 (Betrag) (Betrag)

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

.....

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:
.....
.....Angebot für
.....
.....Angebotsdatum:
.....
.....

Anlagen

Pläne/Zeichnungen Nr.:
.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden.

Weitere Angaben kommen nicht in Betracht, weil

- der Zuschlagspreis unter 10.000,- DM liegt
- weniger als 8 Angebote eingegangen sind
- der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde gelegen hat
- das Angebot nach § 25 Nr. 1 ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 nicht berücksichtigt werden konnte.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....

Anlagen

..... Pläne/Zeichnungen Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 Vergabeverordnung (VgV), dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Wir beabsichtigen, den Zuschlag am auf das Angebot des Bieters

.....
 zu erteilen.

Ihr Angebot wird ausgeschlossen, weil

- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
- es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
- es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
- von Ihnen vorgenommene Änderungen an Ihren Eintragungen nicht eindeutig sind.
- es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
- es nicht vollständig ist.
- ein Ausschlussgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt.
- es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.

Erläuterung:

.....

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

.....

.....

Angebot für

Angebotsdatum:

.....

.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir Ihr Angebot anzunehmen.

Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 13 VgV genannten Frist (14 Kalendertage) erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vergabenummer:	Datum:
----------------	--------

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Bekanntmachung vom _____ im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der o.g. Bekanntmachung veröffentlichte Vergabeverfahren ist

aufgehoben worden

eingestellt worden

aufgrund

§ 26 Nr. 1a VOB/A

§ 26 Nr. 1b VOB/A

§ 26 Nr. 1c VOB/A

Schwerwiegende Gründe sind: _____

nach § 122 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

Es wird ein(e)

Offenes Verfahren

Öffentliche Ausschreibung

Nichtoffenes Verfahren

Beschränkte Ausschreibung

Verhandlungsverfahren

Freihändige Vergabe

nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung

ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung

durchgeführt.

Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Vergabenummer:

Datum:

Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier

Telefax-Nr.: 00352/2929-42670

L-2985 Luxemburg

Baumaßnahme:

Leistung:

Verfahrensart:

Bekanntmachung vom im

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der o.g. Bekanntmachung veröffentlichte Vergabeverfahren ist

 aufgrund § 26 Nr. 1a VOB/A § 26 Nr. 1b VOB/A § 26 Nr. 1c VOB/A

Schwerwiegende Gründe sind:

----- aufgehoben eingestellt nach § 122 GWB beendet
worden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

ANGABEN ZUR PREISERMITTLUNG BEI ZUSCHLAGSKALKULATION

EFB-Preis 1a 311.a

Das der Kalkulationsmethode des Bieters entsprechende EFB-Preis 1a oder 1b ist mit dem Angebot abzugeben; es wird nicht Vertragsbestandteil. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Baumaßnahme:

Angebot für

Name des Bieters:

Angebotsdatum:

1. Angaben über den Kalkulationslohn	Zuschlag in % vom ML	Betrag/h
	1	2
1.1 Mittellohn ML einschl. - Lohnzulagen, Lohnerhöhung, wenn keine Gleitklausel vereinbart wird. - Poliere <input type="checkbox"/> in ML ¹⁾ <input type="checkbox"/> im Zuschlag gemäß Nr. 2. ¹⁾		
1.2 Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig		
1.3 Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.		
1.4 Sonstiges ²⁾		
Kalkulationslohn		

2. Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten	Zuschläge in % auf			
	Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Nachunternehmerleistungen
	1	2	3	4
2.1 Baustellengemeinkosten soweit hierfür nicht besondere Ansätze im LV vorgesehen sind. - Baustelleneinrichtung einschl. Unterkunft, Energie, Bewachung, Hilfslöhne, Hilfsstoffe, Werkzeuge und Kleingeräte, Materialkosten für Baustelleneinrichtung - Pachten, Wege, Verkehrsregelung usw. - Gehälter für Bauleitung, Abrechnung usw. - Sonderkosten der Baustelle				
Baustellengemeinkosten insgesamt ³⁾				
2.2 Allgemeine Geschäftskosten				
2.3 Wagnis und Gewinn				
2.4 Gesamtzuschläge				

3. Ermittlung der Angebotssumme			
	Einzelkost. der Teilleistungen = unmittelbare Herstellkosten (Betrag) ¹⁾	Zuschläge gemäß 2.4 %	Angebotssumme (Betrag)
3.1 Eigene Lohnkosten Kalk.-Lohn x Gesamtstunden x			
3.2 Kosten für Stoffe und Bauhilfsstoffe			
3.3 Kosten für Geräte, Energie und Betriebsstoffe			
3.4 Nachunternehmerleistungen			
Summe der unmittelbaren Herstellkosten			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ Vom Bieter zu erläutern
³⁾ ggf. nicht aufgeführt

ANGABEN ZUR PREISERMITTLUNG BEI LEISTUNGEN DES AUSBAUGEWERBES

EFB-Preis 1c 311.c

Ist mit dem Angebot abzugeben, wird nicht Vertragsbestandteil.
Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Angebot nicht berücksichtigt wird.

Baumaßnahme:

Angebot für _____

Name des Bieters:

.....
Angebotsdatum:

1. Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag in % 1	Betrag/h 2
1.1 Mittelohn ML einschl. - Lohnzulagen - Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird		
1.2 Sozialkosten gesetzlich, tariflich, freiwillig		
1.3 Kalkulationslohn (Summe 1.1 und 1.2)		
1.4 Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.		
1.5 Allgemeine Geschäftskosten einschl. Baustellengemeinkosten ¹⁾		
1.6 Summe 1.3 bis 1.5		
1.7 Wagnis und Gewinn (in % der Summe 1.6)		
1.8 Verrechnungslohn (Summe 1.6 und 1.7)		

3. Ermittlung der Angebotssumme			
	Betrag	Zuschläge %	Angebotssumme Betrag
3.1 Lohnkosten Verrechnungslohn (1.8) x Gesamtstd. x		2.4	
3.2 Stoffkosten		Sp 1	
3.3 Sonderkosten		Sp 2	
3.4 Nachunternehmerleistungen		Sp 3	
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer			

2. Zuschläge auf Stoffkosten, Sonderkosten, Nachunternehmerleistungen			
	Zuschläge in % auf		
	Stoffe 1	Sonderkosten 2	Nachunternehmerleistungen 3
2.1 Stoffgemeinkosten			
2.2 Allgemeine Geschäftskosten			
2.3 Wagnis und Gewinn			
2.4 Gesamtzuschläge			

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

1) Der Zuschlag wurde ermittelt auf den

- Mittelohn
- Kalkulationslohn

ANGABEN ZUR PREISERMITTLUNG BEI LEISTUNGEN DES MASCHINENBAUES UND DER ELEKTROTECHNIK

EFB-Preis 1d 311.d

Ist mit dem Angebot abzugeben;
wird nicht Vertragsbestandteil.
Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das
Angebot nicht berücksichtigt wird.

Baumaßnahme:

Angebot für

Name des Bieters:

Angebotsdatum:

1. Angaben über den Verrechnungslohn	Betrag/h
1.1 Stundenverrechnungssatz einschl.: Sozialkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn	<hr/> <hr/>
1.2 Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder usw.	<hr/> <hr/>
1.3 Verrechnungslohn (Summe 1.1 und 1.2)	<hr/>

3. Ermittlung der Angebotssumme			
	Betrag	Zuschläge %	Angebotssumme Betrag
2.1 Lohnkosten Verrechnungslohn (1.3) x Gesamtstunden X			<hr/> <hr/>
2.2 Stoffkosten			<hr/> <hr/>
2.3 Sonderkosten			<hr/> <hr/>
2.4 Nachunternehmerleistungen			<hr/> <hr/>
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Eventuelle Erläuterungen des Bieters

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

- 1 Den Vergabeunterlagen ist ein Datenträger mit insgesamt Disketten beigelegt.
Der Aufbau der Datei für die Angebotsanforderung erfolgte nach der Kennung 83 der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB).
* Ausgabe November 1985
* Ausgabe Juni 1990
Das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei, die Disketten wurden im MS DOS Format beschrieben.

- 2 Der Datenträger enthält
* die Langfassung mit Kurz- und Langtext des Leistungsverzeichnisses
* den Kurztext des Leistungsverzeichnisses

- 3 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem
Umsetzprogramm (Kurzbezeichnung und Version)
des Programmsystems (Kurzbezeichnung und Version)

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Das EFB-Ang DV ist immer mit dem Angebot abzugeben!

Name und Anschrift des Bieters

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für:

.....
.....

1 Der den Vergabeunterlagen beigelegte Datenträger wird mit insgesamt Disketten zurückgegeben.

* Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung nicht verwendet.
(In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich).

* Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung verwendet:

* das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei,

* die Disketten wurden im MS-DOS-Format beschrieben.

Das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei, die Disketten wurden im MS DOS Format beschrieben.

2 Der Aufbau der Datei der Angebotsdaten erfolgte für

* das Hauptangebot nach der Kennung 84

* das/die Nebenangebot(e) nach der Kennung 85

der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)

* Ausgabe November 1985

* Ausgabe Juni 1990

3 Der Datenträger enthält

* die Angebotsdaten des Hauptangebotes.

* die Langfassung mit Kurz- und Langtext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.

* den Kurztext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.

4 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm (Kurzbezeichnung und Version)

des Programmsystems (Kurzbezeichnung und Version)

Ein Zertifikat der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) Wiesbaden über die Prüfung der

Datenaustauschphase Kennung

* liegt vor.

* liegt nicht vor.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Absender/Firmenstempel

An das

.....
.....
.....

**Bitte vergessen Sie
nicht den Datenträger
mit einem Etikett zu
kennzeichnen (vgl. Nr.
1.2. EVM-Erg DV)**

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

Zum Auftrag vom: Auftragsnummer:

1 Zur Rechnung vom wird der Datenträger mit insgesamt Disketten übersandt,

- * Das Inhaltsverzeichnis der Disketten liegt bei,
- * Die Disketten wurden im MS- DOS- Format beschrieben.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

- * Abschlagszahlung Nr. **
- * Teilschlusszahlung Nr. **
- * Schlusszahlung

2 Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

- * Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung
 - * REB-VB 23.003 Ausgabe 1979
 - * REB-VB Ausgabe **
 - * REB-VB Ausgabe **

*

*) Zutreffendes bitte ankreuzen
**) Bitte angeben

ANGEBOT LOHNGLEITKLAUSEL

Baumaßnahme:

.....
.....

Angebot für

.....
.....

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).

Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot mit Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu in nachstehender Nr. 2 (Angebot Lohngleitklausel) den Prozent anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben.

2. Angebot mit Lohngleitklausel

Unter Zugrundelegung des Hauptangebotes vom

und der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen gebe(en) ich/wir ein zusätzliches Angebot mit Lohngleitklausel ab und biete(n) ich/wir an:

Die Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes vermindern sich um v.H. **)

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Berufsgruppe *)

.....
.....

Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Pf/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

..... *) um v.T. **)

Abschn. 2

..... *) um v.T. **)

Abschn. 3

..... *) um v.T. **)

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendung.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung nach § 25 VOB/A einbezogen. Auf das Angebot mit Lohngleitklausel, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

*) vom Auftraggeber einzusetzen
**) vom Bieter einzusetzen

VERTRAGSBEDINGUNGEN LOHNGLEITKLAUSEL

- 1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbaufacharbeiters gemäß Berufsgruppe III 2, wenn der Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.

- 2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Pfennig/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den in der Leistungsbeschreibung vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf einen Änderungsvorschlag oder ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Änderungsvorschlags oder Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

- 3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- 4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.

- 5 Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Az.:

Baumaßnahme:

..... geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Nr. vom

Anlage: Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)

NACHTRAGSVEREINBARUNG

zum Auftrag Nr. vom:

Auftragssumme einschließlich bisheriger Nachtragsvereinbarung(en) DM

..... geprüfte(s) weitere(s) Nachtragsangebot(e)

Nr vom: geprüfte Endsumme DM

Summe der weiteren Nachtragsangebote: DM

Von den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen

- entfallen: Ordnungszahl DM

- werden gemindert: Ordnungszahl: DM

insgesamt DM

Damit erhöht / vermindert sich die Auftragssumme um DM

auf DM

Die Ausführungsfrist wird um Werktagen verlängert verkürzt.

Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.

Der Fertigstellungstermin wird auf festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe.

....., den ,den

Auftraggeber

Auftragnehmer

*) Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

Az.:

Baumaßnahm

 geprüfte(s) Nachtragsangebot(e) Nr. vom
 Anlage: Zweifertigung dieser Nachtragsvereinbarung *)

NACHTRAGSVEREINBARUNG

zum Auftrag Nr. vom:
Auftragssumme einschließlich bisheriger Nachtragsvereinbarung(en) EURO
 geprüfte(s) weitere(s) Nachtragsangebot(e)
 Nr. vom: geprüfte Endsumme EURO
 Nr. vom: geprüfte Endsumme EURO
 Nr. vom: geprüfte Endsumme EURO
 Nr. vom: geprüfte Endsumme EURO
Summe der weiteren Nachtragsangebote: EURO

Von den im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen
 - entfallen: Ordnungszahl EURO
 - werden gemindert: Ordnungszahl: EURO
 insgesamt EURO

Damit erhöht / vermindert sich die Auftragssumme um EURO
auf EURO

- Die Ausführungsfrist wird um Werktage verlängert verkürzt.
- Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.
- Der Fertigstellungstermin wird auf festgesetzt.

Im Übrigen gelten die Bedingungen des Hauptauftrages einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe.

.....,den ,den

Auftraggeber

Auftragnehmer

*) Die Zweifertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Gewährleistung und Schadensersatz, sowie für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag, Währungseinheit

an den Auftraggeber zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf erstes Anfordern, außer bei Inanspruchnahme für Gewährleistung. In diesem Fall wird auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz und für die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen dem Auftraggeber eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag, Währungseinheit

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe bzw. für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zum Einbau dieser Stoffe oder Bauteile *)
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag, Währungseinheit

an den Auftraggeber zu zahlen. Die Zahlung erfolgt auf erstes Anfordern.
Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

*) Nichtzutreffendes streichen

Forderungsabtretung

An

.....
.....

(Auftraggebende Stelle)

Betr.:

hier: Abtretung der Forderung

Auftraggeber:

Vertrags-Nr./Datum

Anzeige einer Abtretung durch den Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger)

Hiermit zeige ich/zeigen wir an, dass ich/wir gemäß Nr. 21 EVM (B) ZVB bzw. Nr. 15 EVM (L) ZVB alle noch bestehenden Forderungen aus dem o.a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge

am

an

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe/haben.

....., den

(Unterschrift und
Stempel des Auftragnehmers)

Erklärung des neuen Gläubigers

Der Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger) hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung zu den dort genannten Bedingungen an mich/uns abgetreten.

Ich/wir bitte(n) um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder erfüllt ist.

Ich/wir erkenne(n) an,

- a) dass die Erfüllung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann,
- b) dass uns gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren,
- c) dass die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist,
- d) dass eine durch uns vorgenommene weitere Abtretung gegenüber dem Auftraggeber nicht wirksam ist.

Zahlungen, die der Auftraggeber nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, lasse(n) ich/wir gegen mich/uns gelten, wenn vom Zugang der Abtretungsanzeige beim Auftraggeber bis zum Tag der Zahlung (Tag der Hingabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut) noch nicht 6 Werktage verstrichen sind. Dies gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte.

Die Zahlungen bitte ich/bitten wir auf das Konto

..... zu überweisen.

....., den

(Unterschrift und Stempel des neuen Gläubigers)

Auftraggebende Stelle:

Anschrift des Auftragnehmers/bisherigen Gläubigers

Anschrift des neuen Gläubigers

Forderungsabtretung

Bestätigung der Abtretungsanzeige vom:

Der Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige wird hiermit bestätigt.

Auftragnehmer/bisheriger Gläubiger:	
Auftraggebende Stelle:	
Nr. des Auftragschreibens:	Datum:

Die Forderung ist in Höhe des noch ausstehenden Betrages abgetreten.

Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers vom:

Erklärung des neuen Gläubigers vom:

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit wird mitgeteilt:

Zurzeit liegen keine folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Insgesamt wurden auf die Forderung bereits gezahlt (Betrag)

Diese Bestätigung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann Zahlung des abgetretenen Betrages nicht zugesichert werden. Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Ort, Datum

(Unterschrift)

Auftrag Nr.:	Datum:
Ausführung Beginn:	Ende:
Gewährleistung Beginn:	Ende:
Gewährleistungsverzeichnis Nr.:	

ABNAHME

Baumaßnahme:

Bauleistung:

Auftragnehmer:

- vollständige Leistungsabnahme (§ 12 Nr. 4 VOB/B)
- Abnahme von in sich abgeschlossenen, funktionsfähigen Teilen der Leistung (§ 12 Nr. 2 VOB/B)

Folgende Leistungen wurden abgenommen:

- die gesamte Leistung
-
- siehe Anlage

Der mit der Objektüberwachung beauftragte freiberuflich Tätige hat am Abnahmeterrin teilgenommen:

.....
 (Unterschrift)

Der Auftragnehmer hat die Leistung(en) beendet am

- Es sind keine Mängel
- folgende Mängel
- folgende Mängel laut Anlage(n) festgestellt worden.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis vollständig und endgültig zu beseitigen. Wenn dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

....., den, den

..... (Auftragnehmer) (Auftraggeber)

Datum:

Az.:

Baumaßnahme:

Rechnung für:

Rechnungsdatum:

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betrag	DM oder EURO

wir haben veranlasst, dass
als Schlusszahlung an Sie überwiesen werden.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag

 aus folgenden Gründen aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen

ab.

Hinweis auf die Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B),
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B),
- der Vorbehalt innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 1 VOB/B),
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Az.: -----

Ort:	Datum:
------	--------

An**Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung vom 07. Sept. 1993
(BGBl. I S. 1554 ff) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBl I S. 3848)**

Anlage: Zahlungsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben dem Finanzamt/
der Oberfinanzdirektion mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Az.: _____

Vergabenummer:	Absendedatum:		
EG-Richtlinie 89/440/EWG	D	11	D

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaft**
2, Rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme:

.....
.....

Leistung:

.....
.....

Verfahrensart:

.....
.....

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

..... Tel.:

Ich bitte um Übersendung eines Nachweises über die Veröffentlichung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Az.: _____

Vergabenummer:	Absendedatum:
----------------	---------------

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme:

.....
.....

Leistung:

.....
.....

Verfahrensart:

.....
.....

Anlage: Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

..... Tel.:

Bei der Erstellung der Druckfassung bitte ich zu beachten:

Innerhalb einer Gliederungsnummer sind die Texte (soweit möglich) fortlaufend zu drucken.

Nicht benötigte Texte sind gestrichen.

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie der Rechnung jeweils 2-fach an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

**Vorinformationsverfahren VOB/A Anh. A - EG
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Baumaßnahme Nr. :

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.a) Ort der Ausführung

2.b) Art und Umfang der Leistungen

CPV-Code (Art der Leistung)

Umfang der Leistung

Aufteilung in Lose Ja Nein

3.a) Einleitung Vergabeverfahren

Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Ver-
gabeverfahrens

5.) Sonstige Angaben

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

Telefax:

**6.) Tag der Absendung der vorliegenden Be-
kanntmachung**

.....

**7.) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim
Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG**

.....

8.) Der Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens.

**Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.a) Vergabeverfahren

Offenes Verfahren, VOB/A

Vergabe-Nr.:

2.b) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung u. Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte

3.a) Ort der Ausführung

.....

3.b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
CPV-Code (Art der Leistung)
Umfang der Leistung

3.c) Aufteilung in Lose

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los
- mehrere Lose
- alle Lose

3.d) Erbringen von Planungsleistungen

- Nein
- Ja

Zweck der baulichen Anlage
Zweck der Bauleistung

4.) Ausführungsfrist

Monate
Kalendertage
Beginn der Ausführungsfrist
Ende der Ausführungsfrist

**Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

5.a) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Anforderung bis:

bei:

Anschrift siehe Nr. 1

5.b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer:

Höhe des Entgeltes:

Währung

DM

Zahlungsweise: bar

Scheck

Postüberweisung

Banküberweisung

Empfänger:

Kontonummer:

BLZ, Geldinstitut:

Hinweis:

**Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt,
wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das
eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet**

**6.a) Frist für die Einreichung der Angebote endet
am:**

6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Anschrift siehe Nr. 1, Vergabenummer siehe Nr.2

6.c) Sprache, in der das Angebot abzufassen ist

deutsch

**7.a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote
anwesend sein dürfen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

7.b) Angebotseröffnung:

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Anschrift siehe Nr. 1

8.) Geforderte Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

9.) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Siehe Vergabeunterlagen

**10.) Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die
der Auftrag vergeben wird:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11.) Geforderte Eignungsnachweise

Mit dem Angebot sind vorzulegen:

12.) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

13.) Kriterien für die Auftragserteilung

Siehe Vergabeunterlagen

**Baufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

15.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....

.....

Telefax:

.....

.....

Telefax:

.....

.....

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

16.) Tag der Veröffentl. der Vorinformation im Amtsblatt der EG oder Hinweis auf Nichtveröffentlichung
nicht veröffentlicht

veröffentlicht im ABI. EG Nr. S

.....

vom

.....

Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis des ABI. EG

... /

17.) Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung

.....

18.) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG

.....

19.) Der Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens.

**Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr.:

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.a) Vergabeverfahren

Offenes Verfahren, VOB/A

Vergabe-Nr.:

2.b) Art des Auftrags

Ausführung von Bauleistungen
Planung u. Ausführung von Bauleistungen
Bauleistungen durch Dritte

3.a) Ort der Ausführung

.....

3.b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
(z.B. Umbau, Neubau):

Art der Leistung
.....
.....
.....

Umfang der Leistung

3.c) Aufteilung in Lose

Nein
Ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los
mehrere Lose
alle Lose

3.d) Erbringen von Planungsleistungen

Nein
Ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

4.) Ausführungsfrist

Monate

Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist

Ende der Ausführungsfrist

5.a) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Anforderung bis:

bei: **Anschrift siehe Nr. 1**

**Bauaufträge - Offenes Verfahren VOB/A Anh. B
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr.:

5.b) Entgelt für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer:

Höhe des Entgeltes:

Währung

DM

Zahlungsweise: bar

Scheck

Postüberweisung

Banküberweisung

Empfänger:

Kontonummer:

BLZ, Geldinstitut:

Hinweis:

**Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt,
wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet**

7.b) Angebotseröffnung:

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Anschrift siehe Nr. 1

12.) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

.....

13.) Kriterien für die Auftragserteilung

Siehe Vergabeunterlagen

15.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

.....

Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

.....

Telefax:

.....

**Baufträge - Nichtoffenes Verfahren VOB/A Anh. C
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax
E-Mail:

2.a) Vergabeverfahren

Vergabe-Nr.:

Nichtoffenes Verfahren, VOB/A

2.b) Begründung für das beschleunigte Verfahren

.....
.....
.....

2.c) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung u. Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte

3.a) Ort der Ausführung

.....

3.b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:
CPV-Code (Art der Leistung)
Umfang der Leistung

3.c) Aufteilung in Lose

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los
- mehrere Lose
- alle Lose

3.d) Erbringen von Planungsleistungen

- Nein
- Ja

Zweck der baulichen Anlage
Zweck der Bauleistung

4.) Ausführungsfrist

Monate
Kalendertage
Beginn der Ausführungsfrist
Ende der Ausführungsfrist

**Bauaufträge - Nichtoffenes Verfahren VOB/A Anh. C
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

5.) Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

6.a) Frist für die Einreichung von Teilnehmeranträgen endet am

6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Anschrift siehe Nr. 1, Vergabenummer siehe Nr.2

6.c) Sprache, in der sie abzufassen sind

deutsch

7.) Tag, an dem die Angebotsunterlagen spätestens abgesandt werden

8.) Geforderte Sicherheiten:

Siehe Vergabeunterlagen

9.) Wesentliche Zahlungsbedingungen:

Siehe Vergabeunterlagen

10.) Geforderte Eignungsnachweise

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- das vom ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

11.) Kriterien für die Auftragserteilung

Siehe Vergabeunterlagen

13.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

.....

Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

.....

Telefax:

.....

**Baufträge - Nichtoffenes Verfahren VOB/A Anh. C
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

14.) Tag der Veröffentl. der Vorinformation im Amtsblatt der EG oder Hinweis auf Nichtveröffentlichung

nicht veröffentlicht

veröffentlicht im ABI. EG Nr. S

vom

Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis des ABI. EG

.....
.....
... /

15.) Tag der Absendung der vorliegenden Bekanntmachung

.....

16.) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG

.....

17.) Der Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens.

**Bauaufträge - Nichtoffenes Verfahren VOB/A Anh. C
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr. :

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.a) Vergabeverfahren

Nichtoffenes Verfahren, VOB/A

Vergabe-Nr.:

2.b) Begründung für das beschleunigte Verfahren

.....
.....
.....

3.a) Ort der Ausführung

.....

3.b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

CPV-Code (Art der Leistung)

Umfang der Leistung

3.c) Aufteilung der Lose

Nein

Ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los

mehrere Lose

alle Lose

3.d) Erbringen von Planungsleistungen

Nein

Ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

4.) Ausführungsfrist

Monate

Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist

Ende der Ausführungsfrist

6.a) Frist für die Einreichung von Teilnehmeranträgen endet am:

.....

6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Anschrift siehe Nr. 1, Vergabenummer siehe Nr.2

7.) Tag, an dem die Angebotsunterlagen spätestens abgesandt werden

.....

**Baufträge - Nichtoffenes Verfahren VOB/A Anh. C
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr. :

10.) Geforderte Eignungsnachweise

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe

- a,
- b,
- c,
- d,
- e,
- f.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

13.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....
.....
Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

.....
.....
Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

.....
.....
Telefax:

**Bauaufträge - Verhandlungsverfahren Anh. D
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.b) Vergabeverfahren

Verhandlungsverfahren, VOB/A

Vergabe-Nr.:

2.b) Begründung für das beschleunigte Verfahren

.....
.....
.....

2.c) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung u. Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte

3.a) Ort der Ausführung

.....

3.b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
CPV-Code (Art der Leistung)
Umfang der Leistung

3.c) Aufteilung in Lose

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los
- mehrere Lose
- alle Lose

3.d) Erbringen von Planungsleistungen

- Nein
- Ja

Zweck der baulichen Anlage
Zweck der Bauleistung

4.) Ausführungsfrist

Monate
Kalendertage
Beginn der Ausführungsfrist
Ende der Ausführungsfrist

**Bauaufträge - Verhandlungsverfahren Anh. D
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

- 5.) Rechtsform von Bietergemeinschaften, an die der Auftrag vergeben wird: **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**
- 6.a) Frist für die Einreichung von Teilnehmeranträgen endet am
- 6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind **Anschrift siehe Nr. 1, Vergabenummer siehe Nr.2**
- 6.c) Sprache, in der sie abzufassen sind **deutsch**
- 7.) Geforderte Sicherheiten: **Siehe Vergabeunterlagen**
- 8.) Wesentliche Zahlungsbedingungen: **Siehe Vergabeunterlagen**
- 9.) Geforderte Eignungsnachweise

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über

- Seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen,
- Die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
- Die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen,
- Die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
- Das vom ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
- Die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

12.) Zeitpunkt vorhergehender Veröffentlichung im Amtsblatt der EG

Veröffentlicht im ABI. EG Nr. S
 vom
 Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis des ABI. EG ... /

13.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt: **Anschrift siehe Nr. 1**

Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Vergabekammer (§ 104 GWB):

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

Telefax:

Baufträge - Verhandlungsverfahren Anh. D
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Vergabe-Nr.

14.) Tag der Veröffentl. der Vorinformation im Amtsblatt der EG oder Hinweis auf Nichtveröffentlichung
nicht veröffentlicht

veröffentlicht im ABl. EG Nr. S

vom

Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis des ABl. EG ... /

15.) Tag der Absendung der vorliegenden Be-
kanntmachung

16.) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim
Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG

18.) Der Auftrag fällt in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens.

**Bauaufträge - Verhandlungsverfahren Anh. D
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr.

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.b) Vergabeverfahren

Verhandlungsverfahren, VOB/A

Vergabe-Nr.:

2.b) Begründung für das beschleunigte Verfahren

.....
.....
.....
.....

3.a) Ort der Ausführung

.....

3.b) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

.....
.....
.....
.....
.....

Umfang der Leistung

3.c) Aufteilung in Lose

Nein

Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los

mehrere Lose

alle Lose

3.d) Erbringen von Planungsleistungen

Nein

Ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

4.) Ausführungsfrist

Monate

Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist

Ende der Ausführungsfrist

6.a) Frist für die Einreichung von Teilnehmeranträgen endet am

.....

6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind

Anschrift siehe Nr. 1, Vergabenummer siehe Nr.2

**Bauaufträge - Verhandlungsverfahren Anh. D
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr.

9.) Geforderte Eignungsnachweise

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe

- a,
- b,
- c,
- d,
- e,
- f.

13.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt:

Anschrift siehe Nr. 1

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....

 Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

.....

 Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

.....

 Telefax:

**Vergebene Aufträge VOB/A Anh. E
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

1.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

2.) Vergabeverfahren

Vergabe-Nr.:
Offenes Verfahren
Nichtoffenes Verfahren
Verhandlungsverfahren
Begründung im Falle eines Verhandlungsverfahrens ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung
.....
.....
.....

3.) Tag der Auftragserteilung

4.) Kriterien für die Auftragserteilung

Wirtschaftlichstes Angebot aufgrund folgender Kriterien

- | | | |
|---------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Preis | <input type="checkbox"/> Ausführungsfrist | <input type="checkbox"/> Vergütungsbedingungen |
| <input type="checkbox"/> Qualität | <input type="checkbox"/> Funktionalität | <input type="checkbox"/> technischer Wert |
| <input type="checkbox"/> Gestaltung | <input type="checkbox"/> Konstruktion | <input type="checkbox"/> technische Beratung |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | <input type="checkbox"/> Betriebskosten | <input type="checkbox"/> Wartung |
| <input type="checkbox"/> Rentabilität | <input type="checkbox"/> | |

5.) Anzahl der eingegangenen Angebote

Hinweis: Bei Vergabe nach Losen ist für jedes weitere Los ein EFB-Bek E beizufügen. Darin sind nur die Nummern 6. bis 9. auszufüllen.

6.) Name und Anschrift des Auftragnehmers

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Land:

7.) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage
CPV-Code (Art der Leistung)
Umfang der Leistung

8.) Auftragssumme

Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer)
Währung

**Vergebene Aufträge VOB/A Anh. E
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG**

Vergabe-Nr. :

11.) Sonstige Angaben

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....
.....

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

.....
.....

Telefax:

12.) Tag der Veröffentl. der Vorinformation im Amtsblatt der EG

nicht veröffentlicht

veröffentlicht im ABI. EG Nr. S

.....

vom

.....

Informationsnr. im Inhaltsverzeichnis des ABI. EG

... /

13.) Tag der Absendung der Bekanntmachung

.....

**14.) Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim
Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG**

.....

**Bauaufträge - Öffentliche Ausschreibung
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr. :

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
 Straße:
 Postleitzahl, Ort:
 Telefon:
 Telefax:
 E-Mail:

b) Vergabeverfahren

Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabe-Nr.:

c) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung u. Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung

.....

e) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

.....

.....

.....

Umfang der Leistung

f) Aufteilung in Lose

- Nein
- Ja, Angebote können abgegeben werden für
ein Los
- mehrere Lose
- alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen

- Nein
- Ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

h) Ausführungsfrist

Monate

Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist

Ende der Ausführungsfrist

i) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Anforderung bis:

bei: **Anschrift siehe a)**

**Baufträge - Öffentliche Ausschreibung
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr. :

j) Entgelt für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer:

Höhe des Entgeltes:

Währung

DM

Zahlungsweise: bar

Scheck

Postüberweisung

Banküberweisung

Empfänger:

Kontonummer:

BLZ, Geldinstitut.

Hinweis:

**Die Verdingungsunterlagen werden nur ver-
sandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung
vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht er-
stattet**

o) Angebotseröffnung:

Datum:

Uhrzeit:

Ort:

Anschrift siehe a)

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

v) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen
Inhalt erteilt:

Anschrift siehe a)

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

Telefax:

Bauaufträge - Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung VOB/A

Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger

Vergabe-Nr. :

a.) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name:
Straße:
Postleitzahl, Ort:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

b) Vergabeverfahren

Öffentl. Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung

Vergabe-Nr.:

d) Ort der Ausführung

.....

e) Art und Umfang der Leistung, Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

Umfang der Leistung

f) Aufteilung in Lose

Nein

Ja, Angebote können abgegeben werden für ein Los

mehrere Lose

alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen

Nein

Ja

Zweck der baulichen Anlage

Zweck der Bauleistung

h) Ausführungsfrist

Monate

Kalendertage

Beginn der Ausführungsfrist

Ende der Ausführungsfrist

j) Frist für die Einreichung von Teilnehmeranträgen endet am

k) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind **Anschrift siehe a), Vergabenummer siehe b)**

**Baufträge - Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung VOB/A
Bekanntmachung im Bundesausschreibungsblatt / Staatsanzeiger**

Vergabe-Nr. :

p.) Geforderte Eignungsnachweise

Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe

- a,
- b,
- c,
- d,
- e,
- f.

r.) Sonstige Angaben

Auskünfte zum Verfahren und zum technischen **Anschrift siehe a)**
Inhalt erteilt:

Nachprüfung behaupteter Verstöße:

Vergabekammer (§ 104 GWB):

.....

 Telefax:

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB):

.....

 Telefax:

Allg. Fach-/Rechtsaufsicht (§ 31 VOB/A):

.....

 Telefax:

Vergabevermerk - Allgemeine Angaben		Blatt:
Fedf. Sachg.	Fach-Sachg.	Vergabe-Nr.:
Bauleitung		Tel.Nr. Bearbeiter:
Az.:		Datum:
		AVA-Nummer:

Leistung:
Liegenschaft:
Maßnahme:

Vergabe	<input type="checkbox"/> VOB/A § 1a Nr. 1	<input type="checkbox"/> VOB/A § 1a Nr. 2
	<input type="checkbox"/> Ausführung von Bauleistungen	<input type="checkbox"/> Erstellung einer baulichen Anlage
	<input type="checkbox"/> Planung und Ausführung Bauleistungen	<input type="checkbox"/> Planung und Erstellung einer baulichen Anlage
	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren
	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb	<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren
	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung
	<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung
	<input type="checkbox"/> Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB)	
	Zahl der Lose:	

Begründung zur Wahl der Vergabeart
.....
.....
.....

Vertragsbedingungen :		EVM ()		
Gleitklausel	Verg. Stat. Nr.	Sicherheiten	Betrag	v.H.
<input type="checkbox"/> Lohngleitklausel		EFB Sich 1 <input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Stoffpreisklausel		EFB Sich 2 <input type="checkbox"/>	
		EFB Sich 3 <input type="checkbox"/>	
Vertragsstrafe je Werktag Betrag:		Nebenangebote / Änderungsvorschläge <input type="checkbox"/> zugelassen <input type="checkbox"/> nicht zugelassen		

Für Teil 1 des Vergabevermerks, Blatt 1 bis Blatt	
Ersteller	<input type="checkbox"/> einverstanden/mit den ersichtlichen Änderungen
Fachsachgebiet	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Fedf. Sachgebiet	Amtsvorsteher

Vergabevermerk - Vergabetermine	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
.....	
Maßnahme:	
.....	

Vorinformationsverfahren	Tag der Absendung der Bekanntmachung	
	Tag der Veröffentlichung	
ABI-Nr.:	Info-Nr. im Inhaltsverzeichnis	

Öffentliche Bekanntmachung	Tag der Absendung der Bekanntmachung	
	Tag der Veröffentlichung	
ABI-Nr.:	Info-Nr. im Inhaltsverzeichnis	

Ablauf der Frist für die Anforderung der Verdingungsunterlagen (Öffentliche Ausschreibung, Offenes Verfahren)	
--	--

Bewerbungsfrist (Teilnahmewettbewerb):	Kalendertage bis	
<input type="checkbox"/> Verkürzt aus Gründen der Dringlichkeit		

Versand der Vergabeunterlagen (Öffentliche Ausschreibung, Offenes Verfahren)	vgl. Firmenliste
Versand der Vergabeunterlagen (übrige Verfahren)	

Angebotsfrist	Kalendertage	
<input type="checkbox"/> Verkürzt aus Gründen der Dringlichkeit (Nichtoffenes und Verhandlungsverfahren)		
Eröffnungs-/Einreichungstermin		
<input type="checkbox"/> Fristverlängerung (§ 18a Nr. 4 VOB/A z.B. bei Einsichtnahme)		

Neuer Eröffnungstermin (Offenes Verfahren)	
Erforderlich wegen	
<input type="checkbox"/> späterem Versand der Unterlagen um	Kalendertage
(auch bei fehlenden und zusätzlichen Unterlagen)	
<input type="checkbox"/> Auskünfte über Verdingungsunterlagen	Kalendertage

<input type="checkbox"/> Ablauf der Zuschlagsfrist	
<input type="checkbox"/> Ablauf der längeren Zuschlagsfrist gemäß § 13 VgV	
<input type="checkbox"/> Ablauf der Zuschlagsfrist bei Verlängerung	

Vergabevermerk - Eignungsnachweise, Auftragskriterien	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
Maßnahme:	

Geforderte Eignungsnachweise
Nachweis der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit
<input type="checkbox"/> Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren <input type="checkbox"/> Ausgeführte Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren <input type="checkbox"/> Jahresdurchschnittlich Beschäftigte in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren <input type="checkbox"/> Für die Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung <input type="checkbox"/> Für die Leistung und Aufsicht vorgesehenes technisches Personal <input type="checkbox"/> Eintragung in Handwerksrolle, Berufsregister oder Register der Industrie- und Handelskammer
Bescheinigung
<input type="checkbox"/> der Berufsgenossenschaft <input type="checkbox"/> des für den Bieter zuständigen Versicherungsträgers (für Bieter, die ihren Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben)
Zusätzliche Nachweise:
.....

Kriterien für die Auftragserteilung		
Allgemeine Kriterien		
<input type="checkbox"/> Preis	<input type="checkbox"/> Ausführungsfrist	<input type="checkbox"/> Vergütungsbedingungen
Technische und wirtschaftliche Kriterien		
<input type="checkbox"/> Qualität	<input type="checkbox"/> Funktionalität	<input type="checkbox"/> technischen Wert
<input type="checkbox"/> Gestaltung	<input type="checkbox"/> Konstruktion	<input type="checkbox"/> technischer Beratung
<input type="checkbox"/> Folgekosten	<input type="checkbox"/> Betriebskosten	<input type="checkbox"/> Wartung
<input type="checkbox"/> Rentabilität	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Sonstige:		
.....		

Vergabevermerk - Haushalt, Kosten, Ausführungsfristen		Blatt:
Leistung:	Los
Liegenschaft:	
Maßnahme:	
verfügbare Mittel/VE noch nicht gebundene, genehmigte Kosten	HHST	LgkNR

In Kostenkontrolle vorgesehen/noch verfügbar	
geschätzte Vergabesumme	
Auftragssumme	
voraussichtliche Abrechnungssumme	

Kostenkontrolle	in KKE vorgesehen /noch verfügbar	aktuell gesch. Vergabesumme	voraussichtliche Abrechnungssumme
TMNR KKE			
Kosten der zu vergebenden Leistungen			
Differenzbetrag zu KKE			
Eventl. erf. Deckung des Differenzbetrages durch Minderkosten bei der		<input type="checkbox"/> Teilmaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahme	<input type="checkbox"/> Teilmaßnahme <input type="checkbox"/> Maßnahme

Ausführungsfristen	Tage	Monate	Datum / Mon. / Jahr
Gesamte Leistung			Beginn der Ausführung: / /
			Vorauss. Fertigstellung: / /
Einzelfristen			
TMNR KKE			Beginn der Ausführung: / /
			Vorauss. Fertigstellung: / /
TMNR KKE			Beginn der Ausführung: / /
			Vorauss. Fertigstellung: / /
TMNR KKE			Beginn der Ausführung: / /
			Vorauss. Fertigstellung: / /
TMNR KKE			Beginn der Ausführung: / /
			Vorauss. Fertigstellung: / /

Vergabevermerk - Losweise Vergabe - Übersicht	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
Maßnahme:	

Los	in KKE vorgesehen /noch verfügbar	aktuell gesch. Vergabesumme	Auftragssumme	Wertungssumme	Auftragnehmer
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
Su.					

Fachsachgebiet Fedf. Sachgebiet Vertragssachgebiet Rechnungsstelle	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Amtsvorsteher
---	---

Vergabevermerk - Vergabeentscheidung	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
Maßnahme:	

Vergabevorschlag Los Angebotsnummer

Auf das Hauptangebot das Nebenangebot/den Änderungsvorschlag vom der Firma

soll der Zuschlag erteilt werden, weil es das wirtschaftlichste war im Hinblick auf

<input type="checkbox"/> Preis	<input type="checkbox"/> Ausführungsfrist	<input type="checkbox"/> Vergütungsbedingungen
<input type="checkbox"/> Qualität	<input type="checkbox"/> Funktionalität	<input type="checkbox"/> technischer Wert
<input type="checkbox"/> Gestaltung	<input type="checkbox"/> Konstruktion	<input type="checkbox"/> technische Beratung
<input type="checkbox"/> Folgekosten	<input type="checkbox"/> Betriebskosten	<input type="checkbox"/> Wartung
<input type="checkbox"/> Rentabilität	<input type="checkbox"/>	

Weitere Erläuterungen siehe EFB-Firm 4 und Anlagen dazu.

Der Bieter ist Bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage)
Die Eignung des Bieters wird bestätigt.

Die geforderten Nachweise liegen vor.

Auf die Nachweise wurde verzichtet, weil

Auftragssumme - voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Summe Leistungsverzeichnis	(Betrag)	Auftragssumme	(Betrag)
Abgebot v. H.;	(Betrag)	voraus. Lohnmehrkosten	(Betrag)
		Sonstiges (siehe Beiblatt)	(Betrag)
Nettobetrag		voraus. Abrechnungssumme	(Betrag)
..... v.H. Umsatzsteuer	(Betrag)	weitere Kosten (z.B. Wartung)	(Betrag)
Auftragssumme	(Betrag)	Wertungssumme	(Betrag)

Information gemäß § 13 VgV: Aufgabe bei der Post am:

(vgl. Ri zu § 27a VOB/A) frühester Termin der Auftragserteilung am:

Fachsachgebiet	<input type="checkbox"/> einverstanden <input type="checkbox"/> nicht einverstanden Amtsvorsteher
Fedf. Sachgebiet	
Vertragssachgebiet	
Rechnungsstelle	

Mündliche Auftragserteilung Nein Ja am

Vergabevermerk - Aufhebung / Einstellung	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
Maßnahme:	

Vorschlag
<input type="checkbox"/> Die Ausschreibung ist aufzuheben aufgrund <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1a VOB/A <input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1b VOB/A <input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1c VOB/A, schwerwiegende Gründe sind: <ul style="list-style-type: none">
<input type="checkbox"/> Die Ausschreibung ist nach § 122 GWB beendet worden.
<input type="checkbox"/> Die Freihändige Vergabe ist einzustellen.
<input type="checkbox"/> Das Verhandlungsverfahren ist einzustellen.

Fachsachgebiet	<input type="checkbox"/> einverstanden
Fedf. Sachgebiet	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
Vertragssachgebiet	Amtsvorsteher
Rechnungsstelle	

Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung		Blatt:
Leistung:		
Liegenschaft:		
Maßnahme:		
Zulässige Frist zwischen Anforderung und Versand der Verdingungsunterlagen:		Kalendertage
Beanspruchte Frist zwischen Anforderung und Versand der Verdingungsunterlagen:		Kalendertage

Geforderter Betrag gemäß § 17 VOB/A: ; Anzahl Bewerber: Gesamtbetrag:

Lfd. Nr.	FNR/Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Anforderung Verd.-unterlagen Eingang	Betrag bezahlt	Versand Verdingungsunterlagen	Diff. Anf./Versand	Angebot vom	EFB Abs 2 wegen	
								Ausschluss	Nichteignung
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
01				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
02				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
03				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
04				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
05				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
06				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
07				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
08				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
09				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10				<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vergabevermerk - Firmenliste - Alle Verfahren (ausgenommen Öffentl. Ausschreib. u. Offenes Verfahren) Blatt: _____

Leistung:

Liegenschaft:

Maßnahme:

Bewerbungsfrist Kalendertage bis:

Frist für den Versand der Unterlagen Kalendertage Versand :

Angebotseröffnung:

Ablauf der Zuschlagsfrist

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Bewerbung Eingang	EFB Abs. 3 wegen Nicht-eignung	zu viele Bewerber	zu spät	Anforderung	Angebot vom	EFB Abs 2 wegen Ausschluss
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9

01				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
02				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
03				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
04				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
05				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
06				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
07				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
08				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
09				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
10				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Vergabevermerk - Firmenliste - Auskunftserteilung Offenes Verfahren	Blatt:
Leistung:	
Liegenschaft:	
Maßnahme:	
Zulässige Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung	
Beanspruchte Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung	

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Anfrage- datum	Anfrage Beantwortung	Angebots- eröffnung	Diff. Kal. tage	Stichpunkt zur Anfrage
0	1	2	3	4	5	6	7

01							
02							
03							
04							
05							
06							
07							
08							
09							
10							

Verdingungsverhandlung - Niederschrift	Datum, Uhrzeit: Uhr	Vergabenummer:
Vergabegrundlage VOB/A <input type="checkbox"/> VOL/A <input type="checkbox"/>	Vergabeart	
Leistung:		
Maßnahme:		
Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):		-----
Anzahl der bis zum um Uhr eingegangenen Angebote (gekennzeichnete Umschläge): Die Umschläge wurden mit Datum und Uhrzeit versehen, in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern gekennzeichnet. Sie wurden zur Eröffnung zugelassen.		-----
Die Öffnung des ersten Angebotes erfolgte um: Die Verdingungsunterlagen, Begleitschreiben und andere wesentliche Teile wurden gekennzeichnet.		-----
Anzahl der Briefumschläge deren Verschluss versehrt war (Eintrag in EFB-Verd 4):		-----
Anzahl der während der Verhandlung verspätet eingegangenen Angebote (Eintrag in EFB-Verd 4):		-----
Anzahl der bei der Verhandlung anwesenden Bieter oder Bevollmächtigten, die sich als solche ausgewiesen hatten:		-----
Die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung wurde verlesen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Bieter oder Bevollmächtigte:		
<input type="checkbox"/> Die Niederschrift wurde als richtig anerkannt: ----- ----- ----- ----- ----- -----	<input type="checkbox"/> Folgende Einwendungen sind erhoben worden: ----- ----- ----- ----- -----	
Die Verhandlung wurde geschlossen um:		-----
Unterschrift des Verhandlungsleiters		Unterschrift des weiteren Vertreters des Auftraggebers dem § 22 Nr. 4 (3) VOL/A
Anlagen:		
<input type="checkbox"/> EFB-Verd 2, Verdingungsverhandlung Blatt bis Blatt <input type="checkbox"/> EFB-Verd 3, Verdingungsverhandlung Blatt bis Blatt		
<input type="checkbox"/> EFB-Verd 4, Verdingungsverhandlung Blatt bis Blatt		

.....
(Vergabestelle)

BAUTAGEBUCH Nr.

für das Bauvorhaben:

.....

.....

Gesamtkosten lt. vom (Betrag)

Gesamtkosten lt. Bauausgabebuch (Abrechnungssumme) (Betrag)

Baubeginn am

Baufertigstellung am

Unterbrechung von längerer Dauer:

vom bis

Bauführer (Bauart):

Name: vom bis

Das Bautagebuch enthält (in Worten:) Seiten.

Für Aufmessungen wird ein/kein besonderes Heft (Aufmassheft) geführt.

Richtlinien für die Führung des Bautagebuches auf der letzten Seite

RICHTLINIEN FÜR DIE FÜHRUNG DES BAUTAGEBUCHES

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeit sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für alle Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten.

Im Besonderen sind im Bautagebuch einzutragen:

- a) arbeitstäglich mindestens bei Beginn und Schluss jeder Schicht das Wetter und die Temperatur, dazu die höchsten und die niedrigsten Tagestemperaturen;
- b) bei Bauten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände täglich einmal oder – wenn notwendig – mehrmals täglich;
- c) falls angeordnet, die täglichen Grundwasserstände;
- d) täglich die Uhrzeiten von Beginn und Ende der Arbeitsschichten;
- e) täglich die Leistung der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Poliere, Schachtmeister, Facharbeiter und Hilfsarbeiter, ggf. nach den von den Auftragnehmern abgelieferten Tagesberichten;
- f) geleistete Stundenlohnarbeiten;
- g) vertragliche oder außervertragliche Leistungen durch Bedienstete des Auftraggebers;
- h) zu Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, Dauer und Ursache eines etwaigen Ausfalls;
- i) Eingang von Stoffen und Bauteilen, und zwar
 - i¹) aller vom Auftraggeber beigegebenen und
 - i²) der wichtigeren vom Auftragnehmer gelieferten;
- k) Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und die dazugehörigen Prüfungsergebnisse;
- l) Angaben über die Beschaffenheit des Baugrundes;
- m) Beginn und Beendigung der einzelnen Bauarbeiten und der Bauabschnitte (Gründung, Abnahme der Baugrube, aufgehendes Mauerwerk, Lehrgerüst, Schalungsfristen, Erdarbeiten, Oberbauarbeiten usw.) auch für Leistungen, deren örtliche Überwachung nicht dem Bauführer (Bauwart), sondern Bediensteten anderer Fachgebiete obliegt;
- n) Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten und ihre Ursachen;
- o) soweit angeordnet oder nach Ermessen des Bauführers (Bauwarts) zweckmäßig, Aufschreibungen für die kalkulatorische Beurteilung wichtiger Einheitspreise;
- p) außergewöhnliche Ereignisse (Unfälle, Rutschungen) u. dgl.);
- q) Notwendigkeit etwaiger Abweichungen von den genehmigten Bauzeichnungen einschl. ihrer Begründung, Beantragung und Genehmigung solcher Änderungen;
- r) Vermerk über Aufmessungen;
- s) Eingang von Ausführungszeichnungen, Änderungs- und Berichtigungsblättern und Aushändigung an den Auftragnehmer;
- t) Hinweise auf Anordnungen der Bauüberwachung nach § 4 Nr. 1 VOB/B und auf wichtigere Vereinbarungen mit einem Auftragnehmer oder seinem Vertreter;
- u) mündliche Weisungen von Vorgesetzten an den Bauführer (Bauwart);
- v) Übernahme des Dienstes bei Schichtwechsel, Vertretung und Nachfolge (auf eine Zeile über alle Spalten hinweg);
- w) Name des Bauleiters des Auftragnehmers und etwaiger Wechsel.

Im Übrigen sind zu beachten:

- Nr. 1 der VHB-Richtlinie zu § 3 VOB/B
(Aushändigung der Ausführungsunterlagen)
- Nr. 2.1 der VHB-Richtlinie zu § 4 VOB/B
(Bedenken des Auftragnehmers)
- Nr. 4 der VHB-Richtlinien zu § 5 VOB/B
(Schadenersatzansprüche und Kündigung)
- Nr. 1 der VHB-Richtlinie zu § 6 VOB/B
(Behinderung)

Die Seiten des Bautagebuches sind laufend zu nummern. Das Bautagebuch ist dem Beauftragten

der vorzulegen.

(Vergabestelle)

Vergabestelle

Bundesministerium
der Verteidigung
- WV -
Postfach 1328

53003 Bonn

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme/Construction Project:

Ausschreibung/ICB
BAVV Nr./Ref.No.6805/11

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt

AUSSCHREIBUNGSANMELDUNG

Betreff: NATO-Infrastrukturbauten - Internationales Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsanmeldung

Baumaßnahme:

Bezug: 1. AC/4 (PP) D/ R/

2. Erlass BMVg-U III

Anlagen:

Es wird gebeten, die Internationale Ausschreibung für die vorbezeichnete Baumaßnahme aufgrund folgender Angaben in Gang zu setzen:

1 a) Bezeichnung der Baumaßnahme:

b) Description of project:

2 Lage der Baustelle:

3 Ausführungszeit voraussichtlich von bis

4 a) Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

b) Type and scope of the principal partial services:

5 Geschätzter Auftragswert: (Betrag)

- 6 Die Verdingungsunterlagen werden Informationen des Geheimhaltungsgrades
 enthalten.
 Für die Durchführung der Arbeiten muss die Geheimhaltungsstufe
 vorhanden sein.
- 7 Als Sicherheitsleistung wird verlangt:

- 8 Das Verzeichnis der Bewerber, die sich zur Teilnahme an der Ausschreibung gemeldet haben (Bewerber-
 liste), muss bei der Vergabestelle bis vorliegen.
- 9 Die Verdingungsunterlagen werden voraussichtlich am durch das
 Bauamt Straße/Platz Nr.
 in an die Bewerber versandt.
 Sachgebiet/Bauleitung:
 Bearbeiter:
 Tel./Telex/Telefax-Nr. :
- 10 Als letzter Tag der Angebotsfrist ist vorgesehen:
- 11 Als letzter Tag der Zuschlagsfrist ist vorgesehen:
- 12 a) Sonstige Angaben (z.B. darüber, ob Teile der auszuschreibenden Bauarbeiten national finanziert
 werden - Nr. 1.4 RiNATO, zulassungsbedürftige Fernmeldeanlagen - Nr. 2.4.1 RiNATO)

- b) Other data (e.g. if parts of the construction works to be advertized are funded nationally - no. 1.4 Ri-
 NATO, communications facilities requiring licencing -- no. 2.4.1 RiNATO)

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme/Construction Project:
Internationale Ausschreibung/ <i>International Competitive Bidding</i> BAWV Nr./BAWV No. 68-05-11 (.....)

AUSSCHREIBUNGSANZEIGE
NOTICE OF INTENT

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international aususchreiben:

The Federal Republic of Germany intends, in the near future, to advertise for international competitive bidding the following works/services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme:

1 *Description and location of project:*

2 Zuständige Dienststelle:

2 *Responsible Agency:*

Straße/Platz Nr.

Street/Square No.

In

Location

Sachgebiet/Bearbeiter

Section/Pol

Ruf-Nr./Telex-Nr./Telefax-Nr.

Phone No./Telex No./Telefax No.

3 Ausführungszeit etwa
von ----- bis -----

3 *Period of performance (approx.)*
from ----- to -----

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

4 *Type and scope (principal works/services only):*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillose zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into seperate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹⁾ Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika.

7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Denmark, Federal Republic of Germany, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America.*

*) Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

- 8** Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel.-Nr., Telex-Nr., Telefax-Nr., einzureichen beim

are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors an to members of combi- nes.

- 8** *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, Section, Point of Contract, Phone No., Telex No., Telefax No. to the*

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn/Taunus

- 9** Die Verdingungsunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab zugesandt.
- 10** Die Angebote sind voraussichtlich bis abzugeben.
- 11** Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der vorgesehen.
- 12** Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad zugelassen sein.
- 13** Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.
- 14** Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Verdingungsunterlagen und die Angebotsabgabe, **u n v e r b i n d l i c h** sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind **u n m i t t e l b a r** an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

- 9** *The tender documents will be forwarded to the applicants on or after*
- 10** *Bids will probably have to be submitted by*
- 11** *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is*
- 12** *The applicants must be cleared for classified matters up to degree of*
- 13** *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.*
- 14** *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents an the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragrah 2.*

Bonn, den

Bonn,

Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Adminstrative Office)

Nato-Infrastruktur
Baumaßnahmen/ <i>Construction Project:</i>
Internationale Ausschreibung/ <i>International Competitive Bidding</i>
Wiedereröffnung von/ <i>Reopening of</i> BAWV Nr./BAWV No. 68-05-11 (.....)

**WIEDERERÖFFNUNGSANZEIGE
REOPENING NOTICE**

Für die mit BAWV — Nr. 68-05-11 (.....) vom eingeleitete internationale Ausschreibung wird das Verfahren zur Interessenmeldung wieder eröffnet.

Bereits termingerecht eingereichte Interessenbekundungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Firmen, die ihr Interesse an der Ausschreibung nicht mehr aufrechterhalten, werden gebeten, dieses dem Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65 760 Eschenborn/ Taunus, mitzuteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The preliminary procedure for inviting declarations of interest is reopened for the International Competitive Bidding (ICB) initiated by BAWV No 68-05-11 (.....) dated Statements of interest which have been submitted within the specified time will continue to be considered and need not to be repeated. Firms which are no longer interested in the solicitation for bids are requested to send an appropriate notice to the Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65760 Eschenborn/ Taunus.

The Federal Republic of Germany intends to advertise for international competitive bidding the following works/ services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme:

.....

2 Zuständige Dienststelle:

.....
Straße/Platz Nr.

.....
in

.....
Sachgebiet/Bearbeiter:

.....
Ruf-Nr./Telex-Nr./Telefax-Nr.:

.....

3 Ausführungszeit etwa

von bis

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

.....
.....
.....
.....

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillote zu bilden.

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

1 *Description and location of project:*

.....

2 *Responsible Agency:*

.....
Street/Square No.

.....
Location

.....
Section/Pol:

.....
Phone No./Telex No./Telefax No.:

.....

3 *Period of performance (approx.)*

from to

4 *Type and scope (principal works/services only):*

.....
.....
.....
.....

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

- | | |
|---|--|
| <p>7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹⁾ Belgien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.</p> | <p>7 <i>Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Denmark, Federal Republic of Germany, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.</i></p> |
| <p>8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel.-Nr., Telex-Nr., Telefax-Nr., einzureichen beim</p> | <p>8 <i>Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, Section, Point of Contract, Phone No., Telex No., Telefax No. to the</i></p> |

Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn/Taunus

- | | |
|---|--|
| <p>9 Die Verdingungsunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab zugesandt.</p> | <p>9 <i>The tender documents will be forwarded to the applicants on or after</i></p> |
| <p>10 Die Angebote sind voraussichtlich bis abzugeben.</p> | <p>10 <i>Bids will probably have to be submitted by</i></p> |
| <p>11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der vorgesehen.</p> | <p>11 <i>The date tentatively envisaged for placing the order (award) is</i></p> |
| <p>12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad zugelassen sein.</p> | <p>12 <i>The applicants must be cleared for classified matters up to degree of</i></p> |
| <p>13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.</p> | <p>13 <i>Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.</i></p> |
| <p>14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Verdingungsunterlagen und die Angebotsabgabe, u n v e r b i n d l i c h sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind u n m i t t e l b a r an die Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.</p> | <p>14 <i>It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.</i></p> |

Bonn, den

Bonn,

Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Administrative Office)

*) Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

Die Nichtbeantwortung bzw. unvollständige Beantwortung des Fragebogens kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen

FRAGEBOGEN

1 Name und Rechtsform des Unternehmens:

.....

2 a) Anschrift:

.....

b) Telefon: Telefax: Telex:

3 Gegenstand des Unternehmens:

.....

4 Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils an gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen:

..... (Betrag/Währungseinheit)

5 Leistungen aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Angabe des Objekts, Name und Anschrift des Auftraggebers):

siehe Anlage

6 Zahl der in den letzten 3 Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen:

.....

.....

7 Angaben zu der für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zu Verfügung stehenden technischen Ausrüstung:

.....

.....

8 Angaben zu dem für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal:

.....

9 Eintragung in das Berufsregister des Sitzes des Wettbewerbers:

.....

Anlage: Projektbeschreibung

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

(Vergabestelle)

Baumaßnahme -----

----- BAWV Nr.: -----

Die Durchführung der Baumaßnahme hat sich verzögert.

Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Interessenmeldung aufgefordert.

Im Auftrag

Das Bundesministerium der Verteidigung

Eilt sehr!

Very urgent!

Très urgent!

Inhalt/Contents/Contenu

NATO

Verdingungsunterlagen

Tender document

OTAN

Documents de soumission

Absender/Sender/Expédié par

.....

Teil IV**Allgemeine Vorschriften**

- 401 Verordnung PR Nr. 30/53
Leitsätze zur VO PR Nr. 30/53
(nur Verweis auf die Quelle)
- 402 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
- 403 Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4.Mai 1972
- 404 Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
(Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)
- 405 Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- und Kautionsversicherer
- 406 BMBau-Erlasse zur Umsatzsteuer:
- 406-1 B I 2 A – O 1080 – 410/20 vom 14. Febr. 1994 Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb
- 406-2 B I 2 – O 1080 – 22/80 vom 25. Jan. 1980 Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren
- 406-3 B I 2 – O 1080 – 22/80 vom 11. April 1980 Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren
- 406-4 B I 2 A – O 1080 – 410/20 vom 27. Dez. 1993 Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Pflanzenerlieferungen
- 407 Einführung der Einheitswährung EURO
BMVBW-Erlaß B I 2 – O 1080 – 110 vom 29.Okt.1998

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244 vom 18.12.1953)

In der Fassung der VO PR Nr. 14/54 vom 23.12.1954 (BAnz Nr. 250 vom 29.12.1954) und der Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9.11.1961 (BAnz Nr. 223 vom 18.11.1961) und PR 7/67 vom 12.12.1967 (BAnz Nr. 237 vom 19.12.1967)

einschließlich

Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu PR Nr. 30/53)

Quellen:

1. Siehe oben
2. Vergabehandbuch, Teil IV (bis zur 9. Austauschlieferung)

Verordnung PR Nr. 4/72
über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
vom 17. April 1972

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitions-
hilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

- a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), und
- b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 ½ vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 1972
W/I B 3 – 24 05 10

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972
W/I B 1 – 24 00 61
W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, dass Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, dass der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
- b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
- c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzu-
sehen.
- d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, dass sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, dass sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
- e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
- f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen

- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
- durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
- aufgrund von Mengenansätzen oder
- aufgrund anderer geeigneter Methoden.

Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisannteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.

- g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.

3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.

Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:

- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
- b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.

4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zuzugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten)

§ 1

Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Nach § 74 BVFG zur Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2398), berechnete Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge und diesen gleichgestellte Personen (§§ 1 bis 4, 14 BVFG), sowie Unternehmen, an denen diese Personen mit mindestens der Hälfte des Kapitals beteiligt sind, sofern ihre Beteiligung und eine Mitwirkung an der Geschäftsführung für mindestens 6 Jahre sichergestellt sind, in den ersten 10 Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete.
2. Nach § 68 Abs. 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der Fassung des Gesetzes vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), Verfolgte, die einen Schaden im beruflichen Fortkommen nach Maßgabe der §§ 64 bis 66 BEG erlitten haben, sowie Unternehmen, an denen diese Personen maßgeblich beteiligt sind. Maßgeblich ist eine Beteiligung, wenn der Verfolgte mit mindestens 50 v.H. am Kapital des Unternehmens beteiligt ist.
3. entfällt ¹⁾
4. Nach § 54 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1640), zuletzt geändert durch das Sozialgesetzbuch vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), Werkstätten für Behinderte, die nach §§ 55 SchwbG anerkannt sind, sowie nach § 56 SchwbG Blindenwerkstätten im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469).

§ 2

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 1 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Vertriebener, Sowjetzonenflüchtling oder diesen gleichgestellter Person ist durch Vorlage eines gemäß § 15 BVFG ausgestellten Ausweises A, B oder C zu führen.
2. Unternehmen nach § 74 Abs. 1 Satz 2 BVFG haben den Nachweis durch Vorlage eines beglaubigten Handelsregistrauszuges, von beglaubigten Abschriften der zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke, insbesondere des Gesellschaftsvertrages, oder von sonstigen geeigneten öffentlichen oder privaten Urkunden zu führen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage einer Bescheinigung der Landesflüchtlingsverwaltung geführt werden. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
3. Nicht zum begünstigten Personenkreis gehören die Inhaber von Ausweisen mit einschränkenden Vermerken (§§ 9 bis 13 BVFG).

§ 3

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 2 bevorzugten Bewerbern

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Verfolgter ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage eines Bescheids der Entschädigungsbehörde (§ 195 BEG) oder einer rechtskräftigen Entscheidung der Entschädigungsgerichte zu führen. Darin muß festgestellt sein, dass der Bewerber die Voraussetzungen des § 1 BEG in Verbindung mit §§ 64 bis 66 BEG erfüllt.
2. Der Nachweis der maßgeblichen Beteiligung von Verfolgten an einem Unternehmen ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung zu führen. Die Bescheinigung darf bei der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

§ 4

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 3 bevorzugten Bewerbern *)

¹⁾ Das Bundesevakuiertengesetz wurde durch Art. 5 des Rechtsbereinigungsgesetzes v. 28. Juni 1990 BGBl. I S. 1222 aufgehoben

§ 5

Nachweis der Zugehörigkeit zu den nach § 1 Nr. 4 bevorzugten Bewerbern

Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der Anerkennung von Seiten der Bundesanstalt für Arbeit zu führen. Der entsprechende Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinne der §§ 5 und 13 des Blindenwarenertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) erbracht.

§ 6

Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben sind regelmäßig neben den nach anderen Bestimmungen bevorzugten Bewerbern auch die in § 1 genannten Personen und Unternehmen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mitaufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen.
3. Ist bei Öffentlicher oder Beschränkter Ausschreibung oder bei Freihändiger Vergabe das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der weder nach § 1 noch nach anderen Bestimmungen bevorzugt ist, so soll ihm der Zuschlag erteilt werden.
4. Liegt das Angebot eines nach § 1 Nr. 1 bis 3 bevorzugten Bewerbers nur geringfügig über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot, so soll ihm auch in diesem Falle der Zuschlag erteilt werden. Als geringfügige Überschreitung des wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebots gelten folgende Mehrpreise:

bei Angeboten		bis	5 000 DM	5	v.H.
für den Betrag über	5 000 DM	bis	10 000 DM	4	v.H.
für den Betrag über	10 000 DM	bis	50 000 DM	3	v.H.
für den Betrag über	50 000 DM	bis	100 000 DM	2	v.H.
für den Betrag über	100 000 DM	bis	500 000 DM	1	v.H.
für den Betrag über	500 000 DM			0,5	v.H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 5 v.H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

Für Bewerber nach § 1 Nr. 4 gilt folgende Mehrpreisstaffel:

bei Angeboten		bis	5 000 DM	6	v.H.
für den Betrag über	5 000 DM	bis	10 000 DM	5	v.H.
für den Betrag über	10 000 DM	bis	50 000 DM	4	v.H.
für den Betrag über	50 000 DM	bis	100 000 DM	3	v.H.
für den Betrag über	100 000 DM	bis	500 000 DM	2	v.H.
für den Betrag über	500 000 DM	bis	1 000 000 DM	1	v.H.
für den Betrag über	1 000 000 DM			0,5	v.H.

Der jeweils zulässige Mehrpreis ist, beginnend mit dem Satz von 6 v.H., entsprechend der Angebotssumme stufenweise zu berechnen und zusammenzuzählen.

5. Ein Bewerber nach § 1 Nr. 4 geht jedem Bewerber mit anderen Bevorzugungsmerkmalen nach diesen oder anderen Bestimmungen vor, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das Angebot des anderen bevorzugten Bewerbers. Voraussetzung ist, dass sein Angebot nur geringfügig im Sinne der Nummer 4 Abs. 2 über dem wirtschaftlichsten oder annehmbarsten Angebot liegt. Der Vorrang eines Bewerbers nach § 1 Nr. 4 gilt auch für den Fall, dass der andere bevorzugte Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 1 bis 3 oder anderen Bestimmungen auf sich vereint.

Liegen Angebote mehrerer Bewerber vor, die unter § 1 Nr. 4 fallen und darüber hinaus ein anderes Bevorzugungsmerkmal erfüllen, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bietern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag angemessen verteilt werden. Das gilt auch dann, wenn Angebote mehrerer Bewerber vorliegen, die nur nach § 1 Nr. 4 bevorzugt werden.

6. Reichen bevorzugte Bewerber Angebote ein, die keine Bevorzugungsmerkmale nach § 1 Nr. 4 erfüllen, so gilt folgende Regelung:

Vereinigen die Bewerber mehrere Bevorzugungsmerkmale nach diesen oder anderen Bestimmungen auf sich, so soll demjenigen Bewerber der Vorzug gegeben werden, bei dem die Mehrzahl der Merkmale vorliegt, auch wenn sein Angebot höher liegen sollte, als das eines anderen bevorzugten Bewerbers mit weniger Bevorzugungsmerkmalen. Bei Bewerbern mit gleicher Anzahl von Merkmalen kann der Zuschlag ange-

messen verteilt werden.

7. Die Nummern 5 und 6 gelten nur, soweit sich die Angebote der bevorzugten Bewerber noch im Rahmen der jeweils gültigen Geringfügigkeitsspanne nach diesen oder anderen Bestimmungen bewegen. Kommen für einen Bewerber mehrere Geringfügigkeitsspannen in Frage, so ist die für ihn günstigere Spanne zugrunde zu legen.
8. Wird entgegen den Vorschriften der Nummern 1, 3 bis 6 ein bevorzugter Bewerber aus zwingenden Gründen nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen.

§ 7

Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weitergehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 8

Sonderregelungen bei Arbeitsgemeinschaften

Falls das Angebot von einer Arbeitsgemeinschaft abgegeben wird, ist der Ermittlung der geringfügig anzusehenden Überschreitung (§ 6 Nr. 4) nur derjenige Anteil zugrunde zu legen, den nach § 1 dieser Richtlinien oder nach anderen Bestimmungen bevorzugte Bewerber an dem Gesamtangebot der Arbeitsgemeinschaft haben.

Die Vergabestellen sollen durch geeignete Maßnahmen darauf hinwirken, dass bei der Angebotsabgabe wahrheitsgemäße Angaben über den Anteil des bevorzugten Bewerbers gemacht werden.

§ 9

Berichterstattung

Die Vergabestellen berichten an den Bundesminister für Wirtschaft in regelmäßigen Abständen über Art und Ausmaß der an bevorzugte Bewerber vergebenen Aufträge: Form und Termine der Berichterstattung werden von dem Bundesminister für Wirtschaft mit den beteiligten Verwaltungen vereinbart.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntgabe im Bundesanzeiger anzuwenden. Gleichzeitig treten, soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelungen geschehen, außer Kraft: Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Schwerbeschädigte) vom 24. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 42 vom 1. März 1969).
2. Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

**Liste
in der Bundesrepublik Deutschland
zugelassener Kredit- und Kautionsversicherer**

1. Allgemeine Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft
Ernst-Ludwig-Straße 2,
55116 Mainz
2. AXA Colonia Versicherungen AG
Colonia - Allee 10-20,
51067 Köln
3. C.E.G.I.
5, rue Soyier
F - 92200 Neuilly sur Seine
vertreten durch:
C.E.G.I. GmbH Beratungsgesellschaft
Opladener Platz 3,
51379 Leverkusen
4. Compagnie Francaise
d¹) Assurance pour le Commerce
Extérieur (Coface)
Niederlassung für Deutschland
Isaac - Fulda - Allee 1,
55124 Mainz
5. Deutsche Kautionsversicherung
für die Bauwirtschaft (DKB) AG
Postfach 267,
30002 Hannover
6. Gerling-Konzern
Speziale Kreditversicherungs-AG
Hohenzollernring,
50672 Köln
7. Gothaer-CREDIT Versicherung AG,
Werderstraße 34,
50672 Köln
8. Hermes Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254,
22763 Hamburg
9. R+V - Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft
Taunusstraße 1,
65193 Wiesbaden
10. Vereinigte Haftpflichtversicherung - VHV
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit,
Constantinstraße 40,
30177 Hannover
11. Winterthur-Garantie,
Dt. Garantie- und Kautions-Versicherungs-AG
Leopoldstraße 204,
80804 München
12. "Zürich" Kautions- und Kreditversicherungs-AG
"Zürich-Haus", Opernplatz,
60313 Frankfurt (Main)

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 A - 0 1080 - 410/20
Bonn, den 14. Februar 1994**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

**Betr.: Öffentliches Auftragswesen
hier: Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb**

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 01. 1993
B I 2 - 0 1080 - 410/20
B I 1 - B 1000 - 00

Durch Schaffung des EG-Binnenmarktes ist ab 1. Januar 1993 für das Gemeinschaftsgebiet anstelle der Einfuhrumsatzsteuer der innergemeinschaftliche Erwerb getreten.

Werkleistungen (Bauleistungen), die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, fallen jedoch nicht unter den innergemeinschaftlichen Erwerb. Für sie gilt die bereits mit Erlaß B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom 25. Januar 1980 eingeführte Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren sowie die dazu mit Erlaß B I 2 - 0 1080 - 22/80 vom 11. April 1980 bekanntgegebenen Hinweise.

Der Erwerbsbesteuerung beim Abnehmer unterliegt nur die Lieferung von Gegenständen aus einem anderen EG-Mitgliedstaat.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts haben grundsätzlich ihre innergemeinschaftlichen Erwerbe der Umsatzsteuer zu unterwerfen, wenn diese jährlich voraussichtlich 25 000 DM überschreiten. Sie können allerdings auf die Anwendung der Erwerbsschwelle verzichten und für eine uneingeschränkte Erwerbsbesteuerung optieren. Dies ist beim zuständigen Finanzamt formlos zu beantragen und gilt mindestens für die Dauer von zwei Kalenderjahren. Sie haben dann für jeden innergemeinschaftlichen Erwerb, soweit er nicht nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes umsatzsteuerfrei ist, Umsatzsteuer zu entrichten.

Zum Nachweis der Steuerfreiheit der Lieferung im anderen Mitgliedstaat und damit zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung bedarf es einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Diese wird auf formlosen schriftlichen Antrag erteilt durch das

Bundesamt für Finanzen, Außenstelle, Industriestraße 6, 66740 Saarlouis.

In dem Antrag ist die amtliche Bezeichnung der Dienststelle und deren Anschrift sowie die Steuernummer, unter der der Antragsteller beim Finanzamt geführt wird, anzugeben.

Besitzt eine Dienststelle bisher keine Steuernummer, hat sie sich bei dem für ihren Sitz zuständigen Finanzamt anzumelden und gleichzeitig die Erteilung einer Steuernummer und eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen. In diesem Fall wird die Identifikationsnummer beim Bundesamt für Finanzen vom Finanzamt beantragt.

Die Bauämter haben über alle innergemeinschaftlichen Erwerbe Aufzeichnungen zu führen, soweit diese nicht von der Besteuerung ausgenommen sind.

Aus den Aufzeichnungen muß hervorgehen,

- welche Erwerbe umsatzsteuerpflichtig und welche umsatzsteuerfrei sind und
- wie sich die Bemessungsgrundlagen für umsatzsteuerpflichtige Erwerbe auf den ermäßigten und den allgemeinen Steuersatz verteilen.

Gesondert aufzuzeichnen sind gegebenenfalls nachträgliche Änderungen der Bemessungsgrundlagen (z. B. Entgeltminderungen).

Die Bauämter haben für jeden Kalendermonat, in dem innergemeinschaftliche Erwerbe der Besteuerung zu unterwerfen sind, beim zuständigen Finanzamt Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach amtlichem Vordruck (beim Finanzamt erhältlich) bis zum 10. Tag nach Ablauf des jeweiligen Voranmeldungszeitraums abzugeben und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung zu entrichten.

Darüber hinaus ist für jedes Kalenderjahr eine Umsatzsteuer-Erklärung nach amtlichem Muster abzugeben.

Zur haushalts- und kassenmäßigen Behandlung der Umsatzsteuer beim Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten hat der Bundesminister der Finanzen mit Rundschreiben II A 6 - H 2305 - 11/93 vom 8. April 1993 an die Obersten Finanzbehörden der Länder angeordnet, dass den Mittelverteilern der Bauabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen das Verwahrkonto 01 23 0298 direkt von den Bundeskassen zur Bewirtschaftung zugewiesen wird. Dieses Konto soll den infrage kommenden Bauämtern (Titelverwaltern) zugewiesen werden.

406-1

Mit der Auszahlungsanordnung zur Leistung der Auszahlung aus dem Bundeshaushalt für die erworbenen Gegenstände ist gleichzeitig eine Auszahlungsanordnung (zur Verrechnung) zur Leistung der Auszahlung des Umsatzsteuerbetrages aus der gleichen Buchungsstelle des Bundeshaushalts zu erteilen. Empfänger des Umsatzsteuerbetrages ist zunächst das Verwahrungskonto des Titelverwalters.

Das Verwahrungskonto wird als Sammelkonto geführt, eine Verwahrungskontrollnummer für die einzelne Buchung braucht nicht vergeben zu werden.

Die Umsatzsteuer ist von den steuerpflichtigen Organisationseinheiten zu sammeln und für den Voranmeldungszeitraum (Kalendermonat) an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Zur Sammlung der in Betracht kommenden Umsatzsteuerbeträge ist im Verwahrungsbuch des HKR-Verfahrens im Abschnitt 4 (9070 000 04 8), als Unterabschnitt 16 das Objektkonto 01 23 0298 ("Umsatzsteuer beim Erwerb von Gegenständen aus anderen EG-Mitgliedstaaten") bei obersten Bundesbehörden (WV 1) eingerichtet.

Soweit die Obersten Landesbehörden zur haushalts- und kassenmäßigen Behandlung bereits hiervon abweichende Regelungen getroffen haben, kann es dabei bleiben.

Der Bezugserlaß wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Schäffel

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau**B I2 - 0 1080 - 22/80
Bonn, den 25. Januar 1980****Betr.: Umsatzsteuer
hier: Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren**

Oberfinanzdirektionen

Bundesbaudirektion

Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV 1980) vom 21. Dezember 1979 ist im Bundesgesetzblatt I 1979 S. 2359 veröffentlicht worden.

Zur Sicherung des Steueranspruchs hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates in den §§ 51 bis 61 der UStDV bestimmt, dass die Umsatzsteuer für die Umsätze eines nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmens, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist. Der Leistungsempfänger haftet für die abzuführende Steuer.

Hiernach hat bei Aufträgen über eine Werklieferung oder eine sonstige Leistung im Sinne von § 51 Abs. 1 UStDV mit einem Unternehmer, der nicht im Erhebungsgebiet ansässig ist (§ 51 Abs. 3 UStDV), das Bauamt bei allen Zahlungen die im Preis enthaltene Umsatzsteuer einzubehalten und - als Leistungsempfänger - an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag

Weiß

Anmerkung:

Das Umsatzsteuergesetz und die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung gelten nunmehr in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl I Nr. 18) mit Berichtigung vom 25. Juni 1993 (BGBl I S. 1160 und 1161).

Die Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren blieb durch die Neufassung unverändert, so dass weiterhin nach dem Erlaß zu verfahren ist.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 - 0 1080 - 22/80
Bonn, den 11. April 1980**

**Betr.: Umsatzsteuer
hier: Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

Bezug: Mein Rundschreiben vom 25. Januar 1980
- B I 2 - 0 1080 - 12/80 -¹⁾

Anlg: 2 (Auszüge aus dem UStG 1980 und der UStDV 1980)²⁾

Mit dem vorstehenden Rundschreiben hatte ich Sie auf das in den §§ 51 ff. der Umsatzsteuer - Durchführungsverordnung (UStDV 1980) geregelte sog. Abzugsverfahren bei der Umsatzbesteuerung hingewiesen.

Zur Anwendung der §§ 51 ff. UStDV gebe ich ergänzend die folgenden mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmten Hinweise:

1. Der Besteuerung im Abzugsverfahren unterliegen steuerpflichtige Werklieferungen oder steuerpflichtige sonstige Leistungen eines nicht im Erhebungsgebiet ansässigen Unternehmers. Die Leistungen müssen -unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses - nach dem 31. Dezember 1979 ausgeführt, die darauf entfallenden Zahlungen nach diesem Zeitpunkt erbracht werden. Entsprechendes gilt für die Umsatzsteuer bei Abschlags- und Vorauszahlungen. Werden die Abschlags- und Vorauszahlungen nach dem 31. Dezember 1979 geleistet, so ist die Umsatzsteuer auch in den Fällen einzubehalten, in denen die Verträge vor dem 1. Januar 1980 abgeschlossen worden sind.
2. Der Begriff der Werklieferung ist in § 3 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG 1980) definiert. Unter den Begriff fallen Bauleistungen und Lieferungen des Auftragnehmers, soweit die gelieferten Gegenstände vom Auftragnehmer im Erhebungsgebiet be- oder verarbeitet worden sind (z. B. durch Einbau oder Montage).
Der Begriff der sonstigen Leistung umfaßt auch die Leistungen freiberuflich Tätiger (K 12 RBBau). Ihre Leistungen unterliegen der Umsatzsteuer, soweit sie im Erhebungsgebiet erbracht werden.
3. Das Abzugsverfahren ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Auftragnehmer ein nicht im Erhebungsgebiet ansässiger (ausländischer) Unternehmer ist (vgl. z. B. 4.3 EVM(B)Ang). Weist der Auftragnehmer durch Vorlage der in § 51 Abs. 3 S. 3 UStDV 1980 genannten Bescheinigung nach, dass die Merkmale bei ihm nicht vorliegen, braucht die Umsatzsteuer nicht einbehalten zu werden. Hierauf ist der Auftragnehmer erforderlichenfalls hinzuweisen.
4. Für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist gemäß § 51 Abs. 2 S. 2 UStDV 1980 das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Die Finanzverwaltung hat aber aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass die Umsatzsteuer von nachgeordneten und örtlich getrennten Teilbereichen der juristischen Person gesondert angemeldet und abgeführt werden darf. Entsprechend dieser Regelung hat daher für die vorliegenden Fälle das jeweilige Bauamt die Umsatzsteuer unmittelbar anzumelden und abzuführen. Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk das betreffende Bauamt belegen ist.
5. Das Bauamt ist zum Einbehalt und zur Abführung der Steuer auch dann verpflichtet, wenn eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Steuer nicht vorliegt. Wegen der Berechnung der Steuer wird auf die Regelungen in § 53 USOV 1980 verwiesen. Die Befreiungstatbestände des § 52 USOV 1980 kommen nicht in Betracht.
6. Die Bauämter haben gemäß § 54 Abs. 2 UStDV 1980 die abzuführende Steuer binnen 10 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Entgelt ganz oder teilweise gezahlt worden ist, anzumelden und abzuführen. Im übrigen ist hierbei nach § 54 Abs. 1 UStDV 1980 zu verfahren.
7. Wegen der Aufzeichnungspflichten des Bauamtes und der Möglichkeit, Erleichterungen hierzu beim zuständigen Finanzamt zu beantragen, wird auf § 56 UStDV 1980 verwiesen.

Soweit im Einzelfall Zweifelsfragen bei der Anwendung des Abzugsverfahrens, insbesondere zu Nr. 2 dieses Rundschreibens auftreten, ist die zuständige Oberfinanzdirektion als technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz einzuschalten.

Im Auftrag

Rupprecht

Anmerkung:

Das Umsatzsteuergesetz und die Umsatzsteuerdurchführungsverordnung gelten nunmehr in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl 1 Nr. 18) mit Berichtigung vom 25. Juni 1993 (BGBl 1 S. 1160 und 1161).

Die Umsatzbesteuerung im Abzugsverfahren blieb durch die Neufassung unverändert, so dass weiterhin nach dem Erlaß zu verfahren ist.

¹⁾ MinBIFin 1980 S. 60

²⁾ Hier nicht abgedruckt

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 A - 0 1080 - 410/20
Bonn, den 27. Dezember 1993**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

**Betr.: Umsatzsteuer;
hier: Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Pflanzenlieferungen**

Bezug: Meine Erlasse B I 2 - 0 1080 - 410/20
vom 6. August und 19. November 1985

Zur Abgrenzung der begünstigten Pflanzenlieferungen gilt nach Erörterung des Bundesministeriums für Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab 1. Januar 1994 folgendes:

Eine dem ermäßigten Steuersatz unterliegende Pflanzenlieferung liegt vor, wenn der Unternehmer die Pflanze liefert und außer dem Transport keine weiteren Tätigkeiten ausführt, die ihrer Art nach sonstige Leistungen sind (z. B. das Einsetzen der Pflanze in das Erdreich und damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten). Führt der Unternehmer neben der Lieferung der Pflanze derartige Tätigkeiten aus, besteht die gesamte Leistung umsatzsteuerrechtlich im Erstellen einer nicht begünstigten gärtnerischen Anlage, Grabanlage usw. Eine solche Leistung unterliegt als Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) insgesamt dem allgemeinen Steuersatz. Eine Aufteilung in eine begünstigte Pflanzenlieferung einerseits und nicht begünstigte sonstige Arbeiten andererseits ist nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung nicht zulässig.

Das Aufteilungsverbot gilt auch dann, wenn Pflanzenlieferung und andere Arbeiten zwar getrennt ausgeschrieben, die Aufträge aber an einen Unternehmer vergeben werden.

Die Neuregelung ist auf alle Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1993 ausgeführt werden.

Damit fallen auch die im Bezugserlaß vom 6. August 1985 genannten Nebenleistungen unter den allgemeinen Steuersatz.

Eine Ausnahme besteht nach wie vor für solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Baumschulen, Gärtnereien usw.), die gemäß § 24 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nach Durchschnittssätzen besteuert werden.

Wird ein solcher Steuersatz angeboten, ist vom Bieter eine Erklärung zu fordern, dass er mit seinen Umsätzen der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegt.

Bei der Wertung der Angebote ist der zutreffende Umsatzsteuersatz zu berücksichtigen.

Die Steuersätze betragen z. Z.:

- Allgemeiner Steuersatz 15% ¹⁾
- Ermäßigter Steuersatz 7%
- Durchschnittsatz 9 % (bis 31.12.1993, 8,5 %).

Diese unterliegen der Änderung durch die Steuergesetzgebung.

Die Bezugserlasse sind ab dem 1. Januar 1994 überholt und werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Prof. Dr. Ehm

¹⁾ Anmerkung: Der allgemeine Steuersatz beträgt mit Wirkung vom 1. April 1998 16 % (siehe BMBau-Erlaß B I 1 B1000-00/B I 2-O 1080-410/20 vom 26.2.1998)

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

**B I 2 - O 1080-110
Bonn, den 29.10.1998**

Oberfinanzdirektionen
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

Betr.: Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion der Europäischen Union am 01. Januar 1999

hier: Auswirkungen der Einführung der Einheitswährung EURO auf die EVM und EFB des Vergabehandbuches

Bezug: BMBau-Erlaß B I 2 - O 1080 - 114 vom 08. April 1997 zur Einführung der 9. Austauschlieferung des Vergabehandbuches für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltung (VHB)

Anlg.: - 2 -

Mit Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 01. Januar 1999 können bis zur Einführung der Währungseinheit EURO als alleinigem Zahlungsmittel am 01. Januar 2002 Angebote für Bauleistungen sowie für Lieferungen und Leistungen sowohl in der Währungseinheit DM als auch in EURO abgegeben werden.

Um die Gleichbehandlung der Angebote sicherzustellen, sind Änderungen in den EVM und EFB des Vergabehandbuches erforderlich. Wegen des kurzen Übergangszeitraumes von drei Jahren sind Änderungen auf das erforderliche Mindestmaß reduziert worden. Die Verdingungsmuster für Zeitverträge wurden deswegen und im Hinblick auf die mittelständische Struktur der Unternehmen nicht umgestellt.

Für Vergaben, bei denen der Eröffnungs- bzw. Einreichungstermin nach dem 31.12.1998 liegt, sind folgende EVM zu verwenden (Anlage 1):

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	EVM (B) A
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	EVM (B) A EG
Angebot	EVM (B) Ang
Besondere Vertragsbedingungen	EVM (B) BVB
Auftrag	EVM (B/K/L) Atr
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	EVM (K) A/BwB
Angebot	EVM (K) Ang
Besondere Vertragsbedingungen	EVM (K) BVB
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	EVM (L) A
Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes	EVM (L) A EG
Angebot	EVM (L) Ang
Besondere Vertragsbedingungen	EVM (L) BVB
Zusätzliche Vertragsbedingungen	EVM (L) ZVB

Folgende EFB wurden überarbeitet bzw. neu geschaffen (Anlage 1):

Bürgschaftsurkunde	EFB - Sich 1
Bürgschaftsurkunde	EFB - Sich 2
Bürgschaftsurkunde	EFB - Sich 3
Nachtragsvereinbarung	EFB - Nach DM
Nachtragsvereinbarung	EFB - Nach EURO
Schlußzahlung	EFB - SZ

Die EFB für Sicherheiten und Schlußzahlung können sowohl für bereits abgeschlossene als auch nach dem 31. Dezember 1998 abzuschließende Verträge verwendet werden.

Die Einführung der aktualisierten EVM erfolgt im Vorgriff auf die 10. Austauschlieferung des Vergabehandbuches.

In den EVM "Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes" wird der Bieter darauf hingewiesen, dass er bei Abgabe eines Haupt- oder Nebenangebotes sowie bei Änderungsvorschlägen die gewünschte Währungseinheit DM oder EURO verbindlich anzugeben hat.

Im EVM "Angebot" erklärt der Bieter durch Ankreuzen, dass für sein Angebot einschließlich aller Vertragsbedingungen und aller Angaben zur Preisermittlung, für die Auftragserteilung einschließlich aller Nachträge und für die Vertragsdurchführung und -abwicklung einschließlich Sicherheiten und Abtretungen verbindlich entweder die Währungseinheit DM oder EURO gilt. Sofern EURO als Währungseinheit bestimmt wird, gilt diese auch, wenn in den Vordrucken, z. B. in den Einheitlichen Formblättern (EFB) die Währungseinheit DM vorgegeben ist. Gibt der Bieter keine Erklärung ab, gilt DM.

Im Auftragsschreiben ist die Auftragssumme in der im Angebotsschreiben angegebenen Währungseinheit DM oder EURO anzugeben.

Die alternativ mögliche Entscheidung der Bieter für die Währungseinheit DM oder EURO schließt notwendig ein, dass eine Umrechnung von der einen in die andere Währungseinheit möglich sein muß. Grundlage dazu ist der verbindliche Umrechnungskurs der Deutschen Mark (DM) gegenüber dem EURO, der zum 01. Januar 1999 mit sechs signifikanten Stellen festgelegt wird.

Umrechnungen, z. B. zur Erstellung des Preisspiegels im Rahmen der Wertung, sind erst danach möglich. Der Umrechnungskurs wird unverzüglich nach seiner Festlegung per Erlaß bekanntgemacht.

Hinsichtlich der Umrechnungsmöglichkeiten und -bedingungen von EURO in DM und umgekehrt sowie der maximalen Auswirkungen, die durch die Rundungsregelungen entstehen können, wird auf Anlage 2 verwiesen.

Wenn in einem Vergabefall alle Angebote in DM abgegeben werden, bleibt es hinsichtlich der Prüfung und Wertung der Angebote, der Auftragserteilung sowie der Vertragsabwicklung unverändert bei der bisherigen Verfahrensweise.

Sofern in einem Vergabefall Angebote in EURO abgegeben werden, haben bei diesen alle Arbeitsschritte von der Erstellung des Angebots durch den Bieter bis zur möglichen Auftragserteilung (EVM Atr mit Auftrags-Leistungsverzeichnis) auf der Grundlage der gewünschten Währungseinheit EURO zu erfolgen.

Zum Vergleich mit anderen Angeboten auf der Basis der Währungseinheit DM im Preisspiegel ist eine interne Umrechnung der Einheitsspreise von EURO in DM vorzunehmen, die jedoch nur zu Vergleichszwecken dient und gegenüber dem Bieter oder Dritten keine Außenwirkung entfaltet.

Die Abrechnung bis zur Rechnungslegung der Firma und die Rechnungsprüfung erfolgt bei EURO-Angeboten in dieser Währungseinheit.

Bei Bieter, die auf der Basis DM angeboten haben, kommt es in Vergabefällen mit Beteiligung von Bieter, die in EURO angeboten haben, zu keiner Veränderung der bisherigen Verfahrensweise.

Durch den Erlaß werden bestehende Verträge und abzuschließende Verträge, deren Eröffnungs- bzw. Einreichungstermin vor dem 01. Januar 1999 liegt, nicht berührt.

Im Auftrag
Schäffel

Anmerkung:
Die EVM und EFB von Anlage 1 sind Teil II bzw. III des Vergabehandbuches zu entnehmen.
Auf den Abdruck von Anlage 2 im Rahmen des Vergabehandbuchs wurde verzichtet.

Teil V**SONSTIGE RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR DIE FINANZBAUVERWALTUNGEN**

- 501 BMBau-Erlasse zur Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen
 - 501-1 B I 2 - O 1070 - 210 vom 22. Sept.1992
 - 501-2 B I 2 - O 1070 - 210 vom 16. Juni 1995
 - 501-3 B I 2 - O 1070 - 210 vom 21. Dez.1995
 - 501-4 Formblatt Vergabestatistik Finanzbauverwaltung
- 502 Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauwesen - RiDV
- 503 Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur- RiNATO
- 504 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte
 - 504-1 Übersicht
 - 504-2 Hinweise zur Übersicht
 - 504-3 Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben der US-Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3
- 505 Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

**B I 2 - O 1070-210
Bonn, den 22.09.1992**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

Betr.: Öffentliches Auftragswesen in der EG

- hier: **I. Statistische Meldungen über vergebene öffentliche Bauaufträge nach der Baukoordinierungsrichtlinie (BKR)** - Richtlinie 71/305/ EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 89/440/EWG vom 18. Juli 1989
- II. Statistische Meldungen über vergebene öffentliche Aufträge nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie (LKR)** - Richtlinie 77/62/EWG, 80/767/EWG, geändert durch die Richtlinie 88/295/EWG vom 22. März 1988 - sowie nach dem GATT-Kodex „Regierungskäufe“

Bezug: Zu I. Erlaß B I 2 - O 1070 - 200 vom 15. Januar 1991
Zu II. Erlaß B I 2 - O 1070 - 210 vom 15. August 1991

Statistische Meldungen zu I.

Seit 19. Juli 1990 findet die Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (Richtlinie 71/305/EWG) in der geänderten Fassung vom 18. Juli 1989 (Richtlinie 89/440/EWG) Anwendung.

Nach Artikel 30a der BKR (Anlage) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine statistische Aufstellung der vergebenen öffentlichen Bauaufträge zu übermitteln. Bei der Umsetzung der BKR in die nationale Vergabebestimmung, Verdingungsordnung für Bauleistungen, wurde eine entsprechende Vorschrift in § 30a VOB/A (Melde- und Berichtspflichten) übernommen. Das Verfahren ist erstmalig im Jahre 1993 für das abgelaufene Jahr 1992 und danach alle 2 Jahre durchzuführen.

Der Beratende Ausschuß der EG-Kommission hat am 16. Juni 1992 ein Berichtsmuster für die Erfassung der Daten vorgelegt (Dokument CC/92/55 vom 9. Juni 1992) und mitgeteilt, dass die Fassung die voraussichtlich endgültige Fassung sei.

Beigefügt übersende ich Ihnen das vorstehende Dokument in der um die entsprechende Regelung der VOB/ A erweiterten Fassung. Ich bitte, es in Ihrem Geschäftsbereich zu verteilen und bis 15. Mai 1993 ausgefüllt zurückzusenden.

Die statistische Aufstellung soll die vergebenen öffentlichen Bauaufträge für das abgelaufene Jahr 1992 erfassen.

Das Formular ist dem System der Statistik, die nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie erstellt wird, angeglichen.

In Vordruck 1 wird eine Gesamtzusammenstellung der vergebenen Aufträge oberhalb des Auftragswertes von 5 Mio. ECU (z. Z. 10 263 300 DM) verlangt.

In Vordruck 2 erfolgt eine Aufschlüsselung nach in Artikel 30a Abs. 2 BKR aufgeführten Kriterien (Art der Bauarbeiten, Nationalität des Zuschlagsempfängers und Vergabeverfahren).

Im Vordruck 3 ist die weitere Aufgliederung der Vergaben im Verhandlungsverfahren vorgesehen; die Auftragssumme muß mit derjenigen in der Spalte „Verhandlungsverfahren“ im Vordruck 2 übereinstimmen.

Statistische Meldungen zu II.

Die EG-Kommission hat anlässlich einer Sitzung des Beratenden Ausschusses in Brüssel Ende letzten Jahres die Statistik-Vordrucke an die Vertreter der Mitgliedstaaten verteilt, die vom Informationsgehalt her - bis auf eine Ausnahme - mit den Ihnen im August 1991 übersandten Formularen übereinstimmen.

Ich bitte Sie, die als Anlagen beigefügten, modifizierten Vordrucke bereits für das Berichtsjahr 1992 anzuwenden und entsprechend meinem Erlaß vom 15. August 1991 ausgefüllt zuzusenden.

Zur Klarstellung weise ich nochmals darauf hin, dass die Statistik für die GATT-Auftraggeber entsprechend Anhang I der Richtlinie 80/767/EWG (Formblätter mit der Bezeichnung A) jährlich abzugeben ist, also für das Berichtsjahr 1992 bis 31. März 1993. Die Meldungen für die Auftraggeber nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie (Richtlinie 77/62/EWG) müssen alle 2 Jahre abgegeben werden (Formblätter mit der Bezeichnung B), also für das Berichtsjahr 1992 bis 31. März 1993. Meine Erlasse B I 2 - O 1070 - 220 vom 30. Januar 1985 sowie B I 2 - O 1070 - 210 - 231 vom 2. September 1986 werden hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

Schäffel

Anlagen hier nicht abgedruckt
Siehe Beilage Nr. 215a zum BAnz. vom 13. Nov.1992

BUNDESMINISTERIUM FÜR RAUMORDNUNG, BAUWESEN UND STÄDTEBAU

**B I 2-O 1070-210
Bonn, den 16.06.1995**

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

Betr.: **Öffentliches Auftragswesen in der EG**
hier: **Statistische Meldungen**

- I. über vergebene Dienstleistungsaufträge nach der Dienstleistungsrichtlinie (RL 92/50/EWG vom 18. 6.1992)
- II. über vergebene Bauaufträge nach der Baukoordinierungsrichtlinie (BKR-RL 71/305/EWG; zuletzt geändert durch RL 93/37/EWG vom 14. 6.1993 - umgesetzt in § 30a VOB/A- Ausgabe 1992)
- III. über vergebene öffentliche Aufträge nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie (LKR-RL 77/ 62/EWG, 80/767/EWG, zuletzt geändert durch RL 93/36/EWG vom 14. 6.1993) - umgesetzt in § 30a VOL/A - Ausgabe 1993)
- IV. über Vergaben öffentlicher Aufträge aufgrund der RL für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten vom 11. 8.1975 - zuletzt geändert am 26. 3.1990 (vgl. B.Anz. Nr. 70 vom 26. 3.1990)

Bezug: Zu II. und III. Erlaß BMBau B I 2 A - O 1070 - 210 vom 22. 9.1992

Mit dem Bezugserslaß sind die EG-Berichtspflichten dargelegt und die Statistikformulare, die in Erfüllung der aus den EG-Richtlinien bestehenden Meldepflichten abzugeben sind, eingeführt worden. Diese Berichtspflicht ist nunmehr um die Vergaben, die der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie unterliegen, zu ergänzen.

Statistische Meldungen zu I.

Die EG-Dienstleistungsrichtlinie (RL 92/50/EWG) vom 18. 6.1992 findet bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen seit dem 1.7.1993 Anwendung.

Artikel 39 der Dienstleistungsrichtlinie (vgl. Anlage) enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Abgabe einer statistischen Aufstellung an die Kommission über die vergebenen Dienstleistungsaufträge im Rhythmus von zwei Jahren.

Die Umsetzung in nationale Vergabevorschriften erfolgt in § 19 der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen - VOF -, die dem Bundeskabinett zur Verabschiedung vorliegt.

Erste Berichte sind im Jahr 1995 für das abgelaufene Jahr 1994 fällig.

Die Erfassung der Daten erfolgt bis auf weiteres nach dem bereits verwendeten Muster für die entsprechende Erhebung gemäß der Bau- und Lieferkoordinierungsrichtlinie.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sowie im Sinne der Einheitlichkeit der Erhebungen hat der BMWi, dem die Gesamtzuständigkeit für die Bundesregierung unterliegt, entsprechende Mustervordrucke übermittelt, die in der Anlage (vgl. Vordrucke 5 und 6) beigelegt sind.

Ich darf Sie um Verteilung in Ihrem Geschäftsbereich und Rückgabe bis zum 26. Juli 1995 bitten.

Für die Folgejahre erbitte ich unaufgefordert die Abgabe der statistischen Daten bis zum 15. Mai.

Zur Erleichterung füge ich Kopie der CPC-Nomenklatur bei, nach der die Beschreibung der Dienstleistungsart zu erfolgen hat.

Statistische Meldungen zu II.

Die statistischen Meldungen, zu denen die öffentlichen Auftraggeber nach der BKR verpflichtet sind, erfolgt für das Berichtsjahr 1994 nach den Mustern der Anlage I des Bezugserslasses. Für die anstehenden nachfolgenden Datenerhebungen bitte ich um Einführung der anliegenden Mustervordrucke 3 und 4, die der BMWi für die weitere Verwendung überarbeitet hat. Die Vordrucke enthalten bis auf die Beschreibung der „Art der Bauarbeiten nach der NACE-Nomenklatur“ keine sachlichen Änderungen. Diese Anpassung mußte jedoch im Hinblick auf die zukünftige bessere internationale Vergleichbarkeit und in Erfüllung der Verpflichtung aus der BKR vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist ab Berichtsjahr 1995 die Vergabestatistik in Erfüllung der Verpflichtung durch das GATT-Abkommen, das auch die öffentlichen Bauaufträge erfaßt, jedes Jahr zu erstellen.

Ich darf für die Zukunft um entsprechende Beachtung bitten.

Statistische Meldungen zu III.

Die statistischen Erhebungen, zu denen die öffentlichen Auftraggeber nach der Lieferkoordinierungsrichtlinie verpflichtet sind, erfolgt für das Berichtsjahr 1994 nach den Vorgaben der Anlage II des Bezugserlasses.

Für die anstehenden nachfolgenden jährlichen Datenerhebungen bitte ich um Einführung der anliegenden Mustervordrucke 8, 9 und 10, die der BMWi für die weitere Verwendung überarbeitet hat. Die Vordrucke enthalten bis auf die „Beschreibung der Warenart nach CPA“, die bisher nach der NIPRO-Nomenklatur erfolgt ist, keine materiellen Änderungen. Diese Anpassung mußte vorgenommen werden, da die LKR sich auf die CPA-Warenklassifizierung, die als EU-Verordnung (EWG Nr. 3696/93) geltendes europäisches Primärrecht ist, bezieht. Für den Fall, dass Ihnen die CPA nicht vorliegt, teile ich nachfolgend die Fundstelle mit: ABI EG Nr. L 342 vom 31.12.1993. Wegen des Umfangs der Veröffentlichung muß auf die Beifügung verzichtet werden.

Ich darf in Zukunft um entsprechende Beachtung bitten.

Statistische Meldungen zu I., II. und III.

Der beiliegende Vordruck 7 erfaßt Angaben über Aufträge unterhalb der EG-Schwellenwerte. Für den Bereich der Lieferkoordinierungsrichtlinie besteht diese Berichtspflicht schon jetzt. Die Erfassung der Bau- und Dienstleistungsaufträge erfolgt im Vorgriff auf die notwendigen Anpassungen der Vergaberichtlinien, die in Erfüllung der Verpflichtung durch das GATT-Abkommen zur Öffnung der internationalen Beschaffungsmärkte durchgeführt werden müssen.

Ich bitte bei der Abgabe der Statistiken ab Berichtsjahr 1995 um Angabe dieser Daten.

Statistische Meldungen zu IV.

Der beiliegende Vordruck „Statistische Meldung gemäß Bevorzugtenrichtlinien erfaßt Angaben über die öffentlichen Auftragsvergaben insgesamt sowie eine weitere Aufgliederung der Beteiligung gemäß der im Bezug zu IV genannten Richtlinien. Die Erfassung der hier verlangten Daten erfolgte bisher auf der Grundlage der Vergabestatistik der Finanzbauverwaltung, die beim Bundesamt für Wirtschaft (BAW) geführt wurde. Da das BAW kurzfristig seine Tätigkeit eingestellt hat, die Berichterstattung gegenüber dem BMWi aber nach wie vor besteht, bitte ich Anlage A entsprechend im Geschäftsbereich einzuführen und bis zum 15. August 1995 für das Berichtsjahr 1994 ausgefüllt vorzulegen.

Bis zur erfolgten Anpassung der Richtlinien, die durch die Änderungen der politischen Gegebenheiten erforderlich ist, bitte ich um jährliche Berichterstattung unter Verwendung der Anlage A.

Im Auftrag

Schäffel

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
B I 2 - 0 1070 - 210
Bonn, den 21. Dezember 1995

Oberfinanzdirektionen
Bundesbaudirektion

Betr.: **Öffentliches Auftragswesen**
hier: **Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen**

Mit Ablauf des Berichtsjahres 1994 hat das Bundesamt für Wirtschaft die Aufbereitung der statistischen Meldungen über die Auftragsvergabe im Bereich der Finanzbauverwaltung des Bundes und der Länder eingestellt.

Eine kurzfristige Umstellung auf EDV-Basis ist nicht möglich.

Die Vergabestatistik stellt eine wesentliche Basis bei der Beurteilung der bauwirtschaftlichen Situation dar und gibt Aufschluß über die Einhaltung der Vergaberegeln. Die Fortführung ist unabdingbar notwendig.

Ich bitte deshalb für die Übergangszeit bis zur Einführung einer novellierten Vergabestatistik um Abgabe einiger statistischer Mindestdaten.

Die genauen Vorgaben ergeben sich aus der beigefügten Anlage, die Sie bitte jährlich bis zum 1. März für das Vorjahr (am 1. März 1996 für das Berichtsjahr 1995) ausgefüllt an mich zurücksenden.

Mein Erlaß B I 2 - 0 1070 - 210 vom 16. Juni 1995 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Im Auftrag

Schäffel

Vergabestatistik Finanzbauverwaltung											Meldezeitraum			
OFD DStNr Bezeichnung:											Bauamt DStNr, Bezeichnung			
Vergabeart	Nach VOB/A für Oberste technische Instanzen						Nach VOL/A für Oberste technische Instanzen						Summe	
	BMVBW		BMVg		BA und Dritte		BMVBW		BMVg		BA und Dritte			
	Anz	Wert in 1000 DM	Anz	Wert in 1000 DM	Anz	Wert in 1000 DM	Anz	Wert in 1000 DM	Anz	Wert in 1000 DM	Anz	Wert in 1000 DM	Anz	Wert in 1000 DM

Aufträge und Nachträge über 20.000 DM

unterh. des EG Schwellenwertes sowie NATO und StatStrk														
Öffentliche Ausschreibung														
Beschränkte Ausschreibung														
Beschränkte Ausschreibung nach öffentl. Teilnahmewettb.														
Freihändige Vergabe nach Aufhebung														
Freihändige Vergabe mit formloser Angebotsbeziehung														
Freihändige Vergabe ohne Wettbewerb														
NATO-ICB-Verfahren														
Summe														

oberhalb des EG Schwellenwertes														
Offenes Verfahren														
Nichtoffenes Verfahren														
Verhandlungsverfahren														
Summe														

Aufträge und Nachträge unter 20.000 DM														

Gesamtsumme														

Davon an Unternehmen In den neuen Bundesländern														

Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (Ri DV)

1 Allgemeines

1.1 Verpflichtung zur Anwendung der Datenverarbeitung (DV)

Soweit die Voraussetzungen bestehen, sind

- die von der jeweiligen Obersten Technischen Instanz zur Anwendung freigegebenen DV-Programme in den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, bei der Vertragsabwicklung und der Abrechnung anzuwenden,
- mit den Unternehmern Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern nach den Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) bzw. EDIFACT sowie die Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung (REB-VB) auszutauschen.

1.2 Überlassung von Datenträgern

Disketten sind als Datenträger den Unternehmern und den am Datenaustausch teilnehmenden Bauverwaltungen und anderen Stellen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei anderen Datenträgern ist im Regelfall die gegenseitige Rückgabe zu vereinbaren.

1.3 Verwendung von EVM und EFB

EVM und EFB dürfen nur dann mittels eines Textverarbeitungsprogramms erstellt und ausgefüllt werden, wenn eine DV-Bearbeitung im Rahmen der gem. 1.1 freigegebenen DV-Programme (z.B. AVA oder Haushaltsvollzug-Bau) nicht oder noch nicht möglich und sichergestellt ist, dass

- die im VHB vorgegebenen Muster oder Formblätter inhaltlich vollständig und richtig übernommen werden und das Layout weitgehend angepaßt wird,
- eine Veränderung der vorgegebenen Texte bei der Bearbeitung ausgeschlossen ist,
- die Eintragung sich von dem Muster- und Formblatttext abheben.

2 Angebotsanforderung

Den Vergabeunterlagen sind beizufügen:

- das Einheitliche Verdingungsmuster Ergänzung Datenverarbeitung – EVM-Erg DV –
- der Datenträger
- die Ergänzung Datenträger Angebotsanforderung – EFB-A DV
- die Ergänzung Datenträger Angebotsabgabe – EFB-Ang DV.

3 Prüfung der Angebote

3.1 Rechnerische Prüfung mit DV

Die rechnerische Prüfung der Angebote hat das Bauamt durchzuführen.

3.2 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

3.3 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, dass im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Wertung zuständige Bedienstete.

Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind der Einheitspreis und der Gesamtbetrag der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe sind die Daten neu einzugeben. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu streichen.

3.4 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Angebotssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

3.5 Abschluß der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV
 DV-Ergebnisliste ist beigefügt
 Berichtigte Angebotssumme
DM

Bearbeitet:.....
 (Datum, Unterschrift)

4 Erteilung des Zuschlags

Bei der Ermittlung der Auftragssumme sind vor der Auftragserteilung alle Veränderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis aufgrund der Vergabeentscheidung, z.B. Entscheidungen über die Beauftragung von Wahlpositionen und sonstigen Änderungen, in eine für die Ermittlung der Auftragssumme und für die Abrechnung maßgebende Datei zu übernehmen. Danach ist durch einen weiteren Rechenlauf die Auftragssumme zu ermitteln, die in das Auftrags-schreiben zu übernehmen ist.

5 Abrechnung

5.1 Festlegungen für die Abrechnung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind, soweit erforderlich, ggf. getrennt für einzelne Teilleistungen, mit dem Auftragnehmer gem. EVM-Erg DV schriftlich zu vereinbaren:

zum Abrechnungsablauf

- der zeitliche Ablauf der Abrechnung
- die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte

zur Leistungserfassung

- die Art der Leistungserfassung
- die zu verwendenden Formblätter
- Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen

zur Leistungsberechnung

- die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen oder
- andere Rechenprogramme

zu den Datenträgern

- der Datenaustausch
- die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung
- die notwendigen Angaben zu den Dateien
- die Übergabe der Datenträger

5.2 Gemeinsame Leistungsfeststellung und -erfassung

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und die Leistungserfassung sollen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt werden (z.B. gemeinsame Leistungserfassung auf Formblatt oder gemeinsame elektronische Leistungserfassung).

5.3 Vorbereitung der Nachrechnung

Wurde die Leistung nach Nr. 5.2 gemeinsam festgestellt und erfaßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Rechnung aufzustellen und alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen (Formblätter, Zeichnungen etc.) sowie ggf. zu übergebende Datenträger beizufügen.

Das Bauamt hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenberechnungen nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären, und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

Eine mittels DV erstellte Leistungsberechnung darf in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden

5.4 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, dass die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

5.5 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

5.6 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen, und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen.

Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit EVM-Erg DV vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

5.7 Abschluß der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen.

In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berichtigte Rechnungssumme

.....DM

Bearbeitet:.....

(Datum, Unterschrift)

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten
NATO-Infrastruktur-
- RiNATO -

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung
0.1	Anwendungsbereich
0.2	Dienstverkehr
0.3	Abkürzungen
1.	Allgemeines
1.1	Schiedsverfahren
1.2	Internationales Ausschreibungsverfahren
1.3.	Ausnahmeregelungen
1.4	Gemischt finanzierte Vorhaben
2.	Vorverfahren
2.1	Bekanntmachung
2.1.1	Ausschreibungsanmeldung
2.1.2	Ausschreibungsanzeige
2.1.3	Ausschreibungsnummer
2.1.4	Geheimhaltung Vergaben
2.2	Bewerbung
2.2.1	Teilnehmer am Wettbewerb
2.2.2	Teilnahmeantrag
2.2.3	Bewerbungsfrist
2.2.4	Bewerberliste
2.2.5	Reduzierung der Bewerberanzahl
2.2.6	Wiedereröffnung der Bewerberliste
2.3	Überprüfung der Bewerber
2.3.1	Inhalt und Zuständigkeit der Überprüfung
2.3.2	Fragebogen
2.4	Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
2.5	Aufhebung des Vorverfahrens
3	Ausschreibung
3.1	Verdingungsunterlagen
3.1.1	EVM
3.1.2	Sprache
3.2	Kosten der Verdingungsunterlagen
3.3	Versand der Verdingungsunterlagen
3.3.1	Versandweg
3.3.2	Zollklebezettel
3.3.3	Versand von Verschlusssachen
3.3.4	Unterrichtung über den Versand
3.4	Fristen
3.4.1	Angebotsfrist
3.4.2	Verlängerung der Angebotsfrist
3.5	Erklärungen zur Leistungsbeschreibung
3.6	Preisvorbehalte
3.7	Aufhebung der Ausschreibung
4.	Prüfung und Wertung der Angebote
4.1	Nettowertung
4.2	Bericht an BMVg
4.3	Fristverlängerung
4.4	Entscheidung des BMVg

- 5. Zuschlag (Auftragserteilung)**
 - 5.1 Erforderliche Zustimmung des BMVg
 - 5.2 Vertretungsformel
 - 5.3 Fremdwährung
- 6. Ausschreibungsbericht**
- 7. Sonderregelungen**
 - 7.1 Befreiung vom ICB
 - 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
 - 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
- 8. Verschlussachen**
- 9. Zahlung**
- 10. Mittelbereitstellung**

Anhang

Verzeichnis der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM – und der Einheitlichen Formblätter – EFB –

1 Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg – (VHB Teil II)

- EVM-Erg NATO - NATO-Infrastruktur

2 Einheitliche Formblätter – EFB – (VHB Teil III)

- EFB-NATO Meld - Ausschreibungsanmeldung
- EFB-NATO Anz - Ausschreibungsanzeige
- EFB-NATO Wied - Wiedereröffnungsanzeige
- EFB-NATO Frag - Fragebogen
- EFB-NATO Aufh - Aufhebung Vorverfahren
- EFB-NATO Zoll - Zollklebezettel

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des gemeinsam finanzierten
NATO – Sicherheits-Investitionsprogramms
- RiNATO –

0. Vorbemerkung

- 0.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Durchführung von Vorhaben des gemeinsam finanzierten NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NATO-Aufträge). Die allgemeinen Vergabevorschriften, insbesondere
- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), ohne a - §§
 - die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL), ohne a - §§
 - das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)
- sind insoweit anzuwenden, als ihnen nicht Regelungen dieser Richtlinien ausdrücklich entgegenstehen.
- 0.2 Der Dienstverkehr zwischen Bauamt und anderen Behörden erfolgt grundsätzlich über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, auch wenn das in diesen Richtlinien nicht besonders erwähnt wird. Direkt verkehren Bauamt und andere Behörden miteinander nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.
- 0.3 Im Rahmen der RiNATO bedeuten die nachstehenden Abkürzungen:

Ausschuss	Infrastrukturausschuss
NSIP	NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm
IAU	Infrastructure Accounting Unit (Infrastruktur Rechnungseinheit)
ICB	International Competitive Bidding (Internationales Ausschreibungsverfahren)
DNV	Deutsche NATO-Vertretung
NIS	NATO International Staff (Generalsekretariat der NATO)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BAW	Bundesamt für Wirtschaft
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung
TAM	Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
Tage	Kalendertage

1. Allgemeines

- 1.1 Zum Schutz der Regeln für die Vergabe von NATO-Aufträgen haben die an der gemeinsamen Finanzierung des NSIP beteiligten Staaten ein besonderes Schiedsverfahren vereinbart. Das Schiedsverfahren kann von jedem der beteiligten Staaten beantragt werden.
- 1.2 Für die Vergabe von NATO-Aufträgen ist grundsätzlich das ICB vorgeschrieben. Das ICB ist ein zweistufiges Verfahren. Es besteht aus einem Vorverfahren mit Bekanntmachung der Vergabeabsicht sowie Bewerbung der interessierten Firmen um Wettbewerbsteilnahme (Nr. 2) und dem eigentlichen Vergabeverfahren mit Angebotsanforderung, Angebot, Angebotswertung und Auftragserteilung (Nrn. 3 bis 5).
- 1.3 Abkürzung von diesem Verfahren sind nur dann zulässig, wenn und soweit das BMVg dies im Einzelfall anordnet. Das BMVg teilt in derartigen Fällen mit,
- ob eine Befreiung von den Vorschriften des ICB erfolgt (Nr. 7.1) oder
 - ob die Sonderregelungen des sogenannten beschleunigten Ausschreibungsverfahrens (Nr. 7.2) anzuwenden sind oder
 - inwieweit von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinien abgewichen werden kann.
- Soweit Abweichungen aus der Sicht der TAM notwendig sind, sind bereits im Bericht zur Vorlage der NATO-Kostenschätzung B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung die Teilleistungen mit Begründungen anzugeben, für die Befreiung beantragt werden soll.
- 1.4 Gehören zu einer Baumaßnahme auch Teile, die national finanziert werden, d. h. entweder
- aus dem deutschen Verteidigungshaushalt oder
 - aus DM- oder Heimatmitteln der Stationierungsstreitkräfte einschließlich Zahlungsmitteln aus Devisenausgleichsabkommen,
- so brauchen auf diese Teile der Baumaßnahme die Vorschriften des ICB nicht angewendet zu werden.

Das ICB kann jedoch auch für diese Teile des Bauvorhabens durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist, insbesondere, wenn eine getrennte Vergabe für die national finanzierten Teile einerseits und die NATO-finanzierten Teile andererseits unzweckmäßig erscheint. In jedem Fall ist das ICB auch für national finanzierte Teile einer Baumaßnahme durchzuführen, wenn diese von den gemeinsam finanzierten Teilen nicht eindeutig zu trennen sind.

2. Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung

2.1.1 Die TAM bittet das BMVg, das ICB in Gang zu setzen. Sie verwendet dabei das Formblatt Ausschreibungsanmeldung – EFB-NATO Meld – (VHB Teil III). Die Ausschreibungsanmeldung muss dem BMVg in dreifacher Ausfertigung einschließlich englischer Übersetzung spätestens 49 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 56 Tage) vor dem Tag vorliegen, an welchem die Bewerberliste (Nr. 2.2.4) beim Bauamt eingehen soll.

2.1.2 Das BAWV besorgt auf Weisung des BMVg die nach dem ICB vorgeschriebene Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht und gibt an, ob ein Fragebogen zur Überprüfung der Bewerber nach 2.3.2 (EFB NATO-Frag) versandt werden soll. Das BAWV verwendet dabei das Formblatt Ausschreibungsanzeige – EFB-NATO Anz. – (VHB Teil III).

Die Ausschreibungsanzeigen werden im Bundesausschreibungsblatt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem erhalten die diplomatischen Vertretungen der an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten die Ausschreibungsanzeigen über das Auswärtige Amt. Diese veranlassen daraufhin die Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht in ihrem jeweiligen Heimatstaat.

Die TAM erhält 2 Abdrucke der Ausschreibungsanzeige. Außerdem erhalten das BMVg, die DNV (für NIS und die teilnehmenden NATO-Vertretungen) und das BAW Abdrucke der Ausschreibungsanzeige.

2.1.3 Die vom BAWV in der Ausschreibungsanzeige angegebene Ausschreibungs-Nummer ist fortan im gesamten Schriftverkehr zu der betreffenden Vergabe anzugeben.

2.1.4 Bei Vergabe unter Geheimschutz wird die Ausschreibungsanzeige nicht veröffentlicht. Statt dessen erfolgt in den genannten Publikationsorganen ein Kurzhinweis, in dem den Interessenten anheim gestellt wird, weitere Einzelheiten beim BAW zu erfragen.

Die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in den anderen Staaten wird von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen dieser Staaten veranlasst.

2.2 Bewerbung

2.2.1 Am ICB können sich aller Bewerber beteiligen, die

- ihren Sitz in einem Land, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist und
- bis zum Ablauf der Frist für die Interessenmeldung für die Teilnahme an NATO-Ausschreibungen überprüft sind.

Die an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten sind unter Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige aufgeführt.

2.2.2 Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (Interessenmeldung) ist schriftlich (z. B. Fernschreiben, Telefax) beim BAW einzureichen.

2.2.3 Die Mindestbewerbungsfrist beträgt 28 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 35 Tage).

2.2.4 Alle Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und gemäß Nr. 2.3 überprüft sind, werden in die Bewerberliste aufgenommen, die das BAW dem Bauamt übermittelt.

Ausländische Bewerber, für die keine Eignungserklärung vorliegt, sind vom BAW an die diplomatischen Vertretungen zu verweisen.

2.2.5 Ist die Zahl der in der Bewerberliste enthaltenen Bewerber so groß, dass eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet erscheint, kann die Zahl der Bewerber mit Zustimmung des BMVg reduziert werden. Die Auswahlkriterien für die Reduzierung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung dem BMVg vorzuschlagen.

2.2.6 Hat das Bauamt 12 Monate nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (vgl. Nr. 2.2.2 und 2.2.3) nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist die Bewerberliste für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen wieder zu öffnen, um zusätzliche Bewerber aufnehmen und/oder bereits enthaltene Bewerber bei deren Verzicht streichen zu können.

Das Bauamt teilt den Ablauf der Frist dem BAW und dem BAWV mit; das BMVg und die DNV erhalten einen Abdruck.

Das BAWV gibt die Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß Formblatt Wiedereröffnung – (EFB-NATO Wied – VHB Teil III) – bekannt.

- 2.3 Überprüfung der Bewerber
- 2.3.1 Die Teilnahme am Wettbewerb um NATO-Aufträge setzt eine besondere Überprüfung des Bewerbers voraus. Dies gilt auch für Mietglieder von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie für Nachunternehmer, die nicht nur unwesentliche Teile der Leistung erbringen. Das Prüfungsverfahren schließt eine Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. der Sicherheit ein.
In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Prüfungsverfahren das BMWi zuständig. Die interessierten Bewerber können einen Antrag auf Überprüfung bei dem für ihren Sitz jeweils zuständigen Landes-Wirtschaftsminister bzw. –Senator stellen. Für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassene Bewerber werden in eine Kartei beim BAW aufgenommen.
Für ausländische Bewerber wird das Prüfungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates durchgeführt.
Diese geben eine sog. Eignungserklärung ab.
- 2.3.2 Fragebogen
Verlangt ein Bauvorhaben besondere Anforderungen an das bauausführende Unternehmen, so können die Bewerber über die nach Nr. 2.3.1 erforderliche Eignungsprüfung hinaus einer zusätzlichen technischen und finanziellen Prüfung unterworfen werden. Diese erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anhand eines Fragebogens (EFB-NATO Frag – VHB Teil III -). Das Bauamt versendet den Fragebogen an die Bewerber und teilt dies gleichzeitig dem BAWV und nachrichtlich dem BAW mit. BAWV unterrichtet DNV.
Für die Beantwortung ist eine Frist von mindestens 28 Tagen einzuräumen, gerechnet von dem Tag, an dem die diplomatischen Vertretungen der Bewerber unterrichtet worden sind.
Diese Unterrichtung erfolgt durch das BAWV. Hierfür sind bei der Fristensetzung für die Beantwortung weitere 14 Tage zu berücksichtigen.
Ergibt die Auswertung der Fragebogen, dass ein Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll, ist hierzu die Zustimmung der TAM erforderlich.
Über den Ausschluss informiert das Bauamt den Bewerber und bei einem ausländischen Bewerber das BAWV mit Nebenabdruck an das BMVg. Dieses unterrichtet die diplomatische Vertretung des Bewerbers und die DNV.
Gegen den Ausschluss kann das Herkunftsland des ausländischen Bewerbers über seine diplomatische oder NATO-Vertretung innerhalb von 21 Tagen Einspruch einlegen.
- 2.4. Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
- 2.4.1 Für die Ausführung von Telekommunikationsanlagen und anderen Telekommunikationseinrichtungen, die mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden werden sollen, kommen nur Bewerber in Betracht, denen von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post¹ eine Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationseinrichtungen erteilt wurde.
- 2.4.2 Die Zulassung gemäß Nr. 2.4.1 ist von den Bewerbern durch Vorlage der Fotokopie der Zulassungsurkunde nachzuweisen (vgl. Nr. 13 der Ausschreibungsanzeige).
- 2.5 Aufhebung des Vorverfahrens
Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vorverfahrens trifft das BMVg. Das Bauamt teilt allen Bewerbern die Aufhebung mittels Formblatt – EFB NATO Aufh – VHB Teil III – mit. Abdruck hiervon erhalten BAW und BAWV.
- 3. Ausschreibung**
- 3.1 Verdingungsunterlagen
- 3.1.1 Die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster NATO-Infrastrukturbauten – EVM-Erg NATO – (VHB Teil II) ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.
Unter NR. 1.1 der Ergänzung sind die Staaten einzutragen, die sich an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten (Vgl. Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige).
Die Verdingungsunterlagen brauchen nur in deutscher Sprache abgefasst zu werden. Die Sprache, in der das Angebot abzugeben ist, muss in den Verdingungsunterlagen (EVM-BVB) angegeben werden.
- 3.2 Kosten der Verdingungsunterlagen
Eine Entschädigung für die Verdingungsunterlagen ist von den Bewerbern nicht zu erheben.
- 3.3 Versand der Verdingungsunterlagen
- 3.3.1 Die Verdingungsunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, Mitteilungen und dergleichen sind im Rahmen des ICB den Bewerbern auf dem schnellstmöglichen Versandwege (z. B. Luftpost) zuzusenden.
Die Verdingungsunterlagen sind per Einschreiben, mit Rückschein, zu versenden.
Bei Ausschluss eines ausländischen Bewerbers nach Nr. 2.3.2 teilt das BMVg den Termin für den Versand mit.

¹ Anschrift: Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Postfach 100443, 66004 Saarbrücken

- 3.3.2 Sendungen mit Verdingungsunterlagen an ausländische Bewerber sind zur Beschleunigung der Zollabfertigung im Empfangsland mit besonderen Klebezetteln zu versehen – EFB-NATO Zoll – (VHB Teil III). Sie sind an zwei gegenüberliegenden Ecken derart zu siegeln, dass der Abdruck des Dienstsiegels teils auf dem Zollklebezettel und teils auf der Umhüllung der Sendung erscheint.

Das BAW stellt dem Bauamt bei Übersendung der Bewerberliste (Nr. 2.2.4) 4 Zollklebezettel je Bewerber zur Verfügung.

Für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für den Versand von Verschlussachen an ausländische Bewerber (Nr. 3.3.3) sind NATO-Zollklebezettel nicht zu verwenden.

- 3.3.3 Verschlussachen sind unter Beachtung der hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu versenden.

Müssen Verschlussachen an ausländische Bewerber versandt werden, so sind sie unter Angabe der Anschrift des Empfängers und des Geheimhaltungsgrades an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um sachgemäße Weiterleitung zu senden.

- 3.3.4 Den Versand der Verdingungsunterlagen (Zeitpunkt der Versendung, Nationalität der Bewerber) teilt das Bauamt dem BAWV zur Unterrichtung der jeweiligen diplomatische Vertretungen mit. Das BAWV erhält Abdruck.

3.4. Fristen

- 3.4.1 Als Angebotsfristen sind

- für einfache und kleinere Leistungen mindestens 42 Tage,
- für komplizierte und für umfangreiche Leistungen mindestens 84 Tage vorzusehen.

Werden nur deutsche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, können die angegebenen Mindestfristen um je 7 Tage gekürzt werden.

- 3.4.2 Die Angebotsfrist ist auf Antrag zu verlängern, wenn die erbeten Fristverlängerung 21 Tage oder weniger beträgt.

Auf Antrag ausländischer Bewerber ist die Angebotsfrist für Übersetzungen um bis zu weitere 21 Tage zu verlängern.

Bei Anträgen auf Verlängerung der Angebotsfrist von mehr als 21 Tagen ist die Entscheidung des BMVg einzuholen.

Ausländische Bewerber beantragen die Fristverlängerung

- bei der DNV durch die NATO-Vertretung ihres Herkunftslandes oder
- bei einer deutschen Regierungsstelle durch die diplomatische Vertretung ihres Herkunftslandes.

Inländische Bewerber können die Fristverlängerung direkt bei Bauamt beantragen.

Anträge auf Fristverlängerung, die später als 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder gegebenenfalls neu festgesetzten Angebotsfrist bei einer der oben genannten Stellen eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Alle Bewerber sowie das BMVg, die DNV, das BAW und das BAWV sind von der Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.

Das BAWV unterrichtet unverzüglich die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer der Bewerber.

3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung

- 3.5.1 Werden einem Bewerber auf dessen Anfrage, die mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei Bauamt eingehen muss, Erklärungen zur Leistungsbeschreibung ergeben, sind diese Erklärungen allen anderen Bewerbern schriftlich zuzustellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bewerber derartige Erklärungen mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erhalten. Ggf. ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Hierüber unterrichtet das Bauamt das BAWV. Dieses informiert die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer analog Nr. 3.3.

- 3.5.2 Rückfragen zu Erklärungen nach Nr. 3.5.1 müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei Bauamt eingehen. Für die Beantwortung gilt Nr. 3.5.1 entsprechend.

3.6 Preisvorbehalte

- 3.6.1 Ist beabsichtigt, Preisgleitklauseln zu vereinbaren, ist die Zustimmung des BMVg einzuholen.

- 3.6.2 Abweichend von Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A (VHB Teil I) ist die Vereinbarung von Preisvorbehalten auf solche Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne vom Vertragsabschluss bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als ein Jahr beträgt.

Im Gegensatz zu Nr. 1.2 Abs. 2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist eine Abweichung von dieser Regel ausgeschlossen.

Abweichend von Nr. 3.1.1 der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist im EFB-LV LGI der Änderungssatz vom Auftraggeber einzusetzen.

- 3.6.3 Vereinbarungen von Preisvorbehalten dürfen die Preisänderung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Arbeiten beschränken. Sie müssen entsprechende Preisänderungen für in anderen Staaten erbrachte Leistungen zulassen, in denen die Kosten anfallen.
- 3.6.4 Die Festsetzung der Höhe der Preisänderung bedarf der Zustimmung der TAM.
- 3.7 **Aufhebung der Ausschreibung**
- 3.7.1 „Andere schwerwiegende“ Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung (§ 26 NR. 1 c VOB/A bzw. § 26 Nr. 1 d VOL/A) bestehen u. a. dann, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist
- die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen bzw. entsprechende Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind,
 - eine etwa erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt worden ist (Nr. 4.2 und 5.1),
 - die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter sich mit einer etwa notwendig werdenden Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist einverstanden erklärt haben (Nr. 4.2).
- 3.7.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so sind hiervon außer den Bietern das BMVg, das BAW und das BAWV unverzüglich zu unterrichten.
- 3.7.3 Das Bauamt fügt dem Bericht an das BMVg einen eingehend begründeten Vorschlag für das weitere Verfahren nach der Aufhebung bei.
- Das BMVg entscheidet daraufhin, wie weiter zu verfahren ist (Wiederholung des ICB, beschleunigtes Ausschreibungsverfahren oder anderes).

4. Prüfung und Wertung der Angebote

- 4.1 Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhr-Umsatzsteuer und/oder Inland-Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.
- 4.2 Dem BMVg ist unverzüglich zu berichten, wenn
- Ausschlussgründe für das Angebot der Mindestforderungen nach § 25 NR. 1 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 VOL/A vorliegen, oder
 - dem Mindestfordernden aus anderen Gründen der Auftrag nicht erteilt werden soll.
- In dem Bericht sind alle Gründe anzugeben.
- Ist abzusehen, dass die Zuschlags- und Bindefrist vor einer möglichen Auftragserteilung abläuft, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Dem Bericht sind beizufügen:
- das Angebot des Mindestfordernden und die statt dessen für den Zuschlag in Betracht gezogenen Angebote,
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Verdingungsverhandlung – EFB-Verd – (VHB Teil III),
 - ein ggf. nach Nr. 1.8.2 der Richtlinie zu § 25 VOB/A (VHB Teil I) aufgestellter Preisspiegel,
 - ein eingehend begründeter Vorschlag für die Auftragserteilung.
- 4.3 Mit dem mindestfordernden Bieter und den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Bietern ist eine Vereinbarung über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist von mindestens 90 Tagen anzustreben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den Bericht (an das BMVg) aufzunehmen.
- 4.4 Stellt das BMVg aufgrund des Berichts fest, dass dem Mindestfordernden nicht der Zuschlag erteilt werden soll, teilt es diese der TAM, dem BAWV und DNV zur weiteren Unterrichtung mit. Wortlaut und Zeitpunkt der Unterrichtung werden vom BMVg vorgegeben.
- Es unterrichten:
- die TAM den Bieter
 - das BAWV die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes des Bieters (mit Nebenabdruck an BAW),
 - die DNV den NIS und die NATO-Vertretung des Herkunftslandes des Bieters.

5. Zuschlag (Auftragserteilung)

- 5.1 Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf der Zustimmung des BMVg,
- in den in Nr. 4 geregelten Fällen, sowie
 - immer dann, wenn die Auftragssumme die gemäß der genehmigten NATO-Vorlage B zugewiesenen NATO-Haushaltsmittel um mehr als 10 v. H. oder 500.000 IAU – der jeweils geringere Betrag ist maßgebend – überschreitet.
- Der Umrechnungskurs wird jeweils durch Erlass des BMVg bekannt gegeben.
- 5.2 **Vertretungsformel**
- Die Aufträge werden „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion, diese vertreten durch das (Bauamt)“ erteilt.

- 5.3 Hat sich der Bieter in Nr. 2 EVM-Erg NATO die Bezahlung teilweise in Fremdwährung vorbehalten, so ist der Betrag gemäß Nr. 3.2 Satz 2 EVM-Erg NATO umzurechnen und der entsprechende Fremdwährungsbetrag im Auftragschreiben zu vermerken.

6. Ausschreibungsbericht

Das Ergebnis der Ausschreibung ist der DNV innerhalb eines Monats nach Vergabe des Auftrags gemäß Anhang 1 zum BMVg-Erlass U II 2 – Az. 40-24-00 vom 07.08.1987 in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen, nicht jedoch, bevor die genehmigte NATO-Vorlage B vorliegt und das Bauamt danach den NATO-Anteil berechnen kann. In diesen Fällen ist der Ausschreibungsbericht zu frühestmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

7. Sonderregelungen

7.1. Befreiung vom ICB

- 7.1.1 Das BMVg kann in besonderen Fällen (vgl. Nr. 1.3) Befreiung von den Vorschriften des ICB erteilen. In derartigen Fällen brauchen diese Richtlinien grundsätzlich nicht angewandt zu werden.
- 7.1.2 Die Zulassung der Bewerber/Bieter für die Ausführung von NATO-Aufträgen (vgl. Nr. 2.3) ist jedoch in jedem Fall durch Anfrage beim BAW festzustellen.
- 7.1.3 Bei Öffentlicher Ausschreibung und Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass nur entsprechend überprüfte Bewerber/Bieter, die ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist, für die Ausführung der Leistung in Betracht kommen.
- 7.1.4 Soll ein Auftrag durch Freihändige Vergabe ohne Beiziehung weiterer Angebot vergeben werden, ist die Zustimmung des BMVg erforderlich.
- 7.1.5 Die Regelungen über die EG-weite Ausschreibung finden keine Anwendung.

7.2. Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren

- 7.2.1 Das BMVg kann in besonders dringlichen Fällen die Durchführung des beschleunigten Ausschreibungsverfahrens anordnen.
- 7.2.2 Bei beschleunigten Ausschreibungsverfahren entfällt das Vorverfahren nach Nr. 2, nicht jedoch die Überprüfung gemäß Nr. 2.3.
- 7.2.3 Mit der Anordnung nach Nr. 7.2.1 teilt das BMVg der OFD mit, ob und ggf. welche ausländischen Bewerber an der Ausschreibung zu beteiligen sind.
Für die Ermittlung der nationalen Bewerber ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Danach ist beschränkt auszuschreiben.

7.3. Bauvorhaben mit erheblichen Stahlanteil

Bei Bauvorhaben, deren Stahlanteil über 300.000 IAU geschätzt wird, ist im Vorlagebericht der NATO-Vorlage B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung anzugeben, ob

- getrennte Ausschreibungen für den Stahlanteil (z. B. Stahlhallen, Brücken, Pipelines usw.) oder
- eine Bekanntgabe interessierter Stahlunterauftragnehmer an Hauptauftragnehmer durch die Bauverwaltung erfolgen soll.

8. Verschlussachen

Müssen im Laufe der Ausführung des Auftrags Verschlussachen an Auftragnehmer gegeben werden, sind die hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu beachten.

9. Zahlung

Zahlungen an Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich in DM. Nach Nr. 2 und 3.2 der Ergänzung NATO-Infrastrukturbauten der einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg NATO – (VHB Teil II) können sich ausländische Bieter jedoch das Recht vorbehalten, die Bezahlung teilweise auch in anderer Währung zu verlangen.

10. Mittelbereitstellung

Die erforderlichen DM-Mittel werden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung bereitgestellt. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Fremdwährungsbeträge (vgl. Nr. 9) ist von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zu beantragen.

**Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte nach ABG 1975
- Übersicht -**

Ausgabe 2000

Nr.	Stichwort	VOB/A	VHB, EVM	ABG 1975	(US)		(Brit.) RiABG	(Kanad./ Belg./ Franz./ NL) RiABG
					UP	RiABG		
1	Festlegung der Vergabeart	§ 3	A 3 1	Art. 5.1	-	Zu Art. 5 Nr. 2, 4 + 5	Zu Art. 5 Nr. 2 zu Art. 11 Nr. 5	Zu Art. 5 Nr. 2
2	Zusammenfassung von Fachlo- sen	§ 4	A 4 4	Art. 8	-	Zu Art. 8 Nr. 1	Zu Art. 8 Nr. 1	Zu Art. 8 Nr. 1
3	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	§ 5 § 9	A 5 1 A 9 2	Art. 7.1.4	-	Zu Art. 7 Nr. 12	-	-
4	Zeitverträge	§ 6	-	Art. 1.8 Art. 8.1.1	-	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5
5	Bewerberauswahl	§ 8	A 8 1-4, 7	Art. 5.1	-	Zu Art. 5 Nr. 6	-	-
6	Befreiung von der Umsatzsteuer	-	Erg. Strkr	Art. 6	-	Zu Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6
7	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	Zu Art. 9	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
8	Zahlungsfristen	§ 10	A 10 2.6 Erg. Strkr 2.3	-	-	-	Zu Art. 7	-
9	Ausführungsfristen	§ 11	A 11 1	Art. 1.7	-	Zu Art. 7 Nr. 1 + 6 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3
10	Vertragsstrafen	§ 12	A 1 2 (B)BVB 4	-	Zu Art. 4.1	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
11	Sicherheitsleistungen	§ 14	A 14 1-7 (B)BVB 6	-	Zu Art. 4.1	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
12	Preisvorbehalte/ Nebenangebote	§ 15	A 15 1 A 10 5,1 (B)BwB 5	-	Zu Art. 5.1	-	-	-
13	Bevorzugte Bewerber	-	Erg. Strkr. Nr. 1.3	-	Zu Art. 5.1	-	-	-
14	Eröffnungstermin	§ 22	-	Art. 5.3	-	Zu Art. 5 Nr. 7	-	-
15	Wertung der Angebote	§ 25	-	Art. 5.3	-	-	-	-
16	Betriebsanleitung etc. für techn. Einrichtungen	-	-	Art. 7.1.9	Zu Art. 7.1.9	Zu Art. 7 Nr. 7	Zu Art. 7 Nr. 6	Zu Art. 7 Nr. 5
17	Bedarfspositionen, Leistungs- änderungen, Zusätzliche Leis- tungen	-	-	Art. 12.4	Zu Art. 12.4	Zu Art. 12.4	-	-

1 von 1

504-1

Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975

Anlage 1 - Hinweise zur Übersicht -

Zu Nr. 1 Festlegung der Vergabeart

Vergabeart, Unternehmereinsatz, Art des Preises und Ausführungsfristen hat das Bauamt nach Verhandlungen mit den Streitkräften festzulegen; dabei sind die Vorschläge der Streitkräfte gemäß Art. 5.1 ABG 1975 und RiABG zu berücksichtigen.

Die Annahme und Weiterleitung der Unterlagen der Streitkräfte (Auftragsdokument ABG 3) durch die oberste technische Instanz beinhaltet keine Stellungnahme, insbesondere keine Billigung der Förderung der Streitkräfte.

Das Bauamt hat die nötige Klärung durch Verhandlungen mit den Streitkräften durchzuführen.

Zu Nr. 3 Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (Pauschalpreise)

- 1 In die ABG 1975 ist ausschließlich der Begriff „Leistungsverzeichnis“ mit Mengenangaben aufgenommen worden (vgl. Art. 7.1.4, 7.1.5.4 und 9). Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kommt für Baumaßnahmen der Streitkräfte nur ausnahmsweise auf deren ausdrückliches Verlangen in Betracht.
- 2 Soweit Pauschalpreise zu vereinbaren sind, ist das Leistungsverzeichnis so auszuarbeiten, dass der Preis zuverlässig ermittelt werden kann. Es ist deshalb in Teilleistungen zu gliedern und mit zutreffenden Mengenangaben zu versehen. Zur Beurteilung der Angebote soll die nachrichtliche Angabe von Abschnittssummen gefordert werden. Abschnitte sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. für Leistungen, die üblicherweise in einem Fachlos zusammengefaßt werden - zu bilden.
Das Bauamt hat im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, dass die Abschnittssummen keine Vertragspreise sind.
- 3 Bei Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sind der Einheitspreisteil und der Pauschalpreisteil deutlich zu trennen.
- 4 Die Leistungsverzeichnisse sollen in Anlehnung an die Gliederung des Standardleistungsbuches aufgebaut werden; es ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.
In diesem sind die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte anzugeben.
Bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte sollen die deutsche und englische Ausfertigung die gleiche Seitenzahl haben. Der Inhalt je Seite soll übereinstimmen.
Anstelle der Vorgaben für Bietererklärungen in der Ordnungszahl ist stets ein Bieterangabenverzeichnis vorzusehen (vgl. EVM-Erg Strkr Nr.1.4).
- 5 Für die Endreinigung ist eine Ordnungszahl aufzunehmen, in der die erforderlichen Leistungen im einzelnen auszuweisen sind.
- 6 Bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte müssen die bei Maler- und Lackiererarbeiten zu verwendenden Farben den EUD-Richtlinien entsprechen.
- 7 Im Leistungsverzeichnis dürfen Ordnungszahlen für Stundenlohnarbeiten, Geräteeinsatz und Stoffe nicht aufgenommen werden.

Zu Nr. 6 Befreiung von der Umsatzsteuer

In den Angebots- und Auftragssummen darf keine Umsatzsteuer enthalten sein.

Das Bauamt hat in das Leistungsverzeichnis nach der Zusammenstellung der Angebotssumme einzusetzen:

„Der Angebotspreis enthält keine Umsatzsteuer.“

Zu Nr. 9 Ausführungsfristen

Bei Baumaßnahmen für die Streitkräfte sind Fristen nur in Werktagen anzugeben. Vorgegebene Arbeitstage sind in Werktage umzurechnen.

Siehe auch Hinweis zu Nr.1.

Zu Nr.12 Preisvorbehalte/Nebenangebote

Die Vereinbarung von Preisvorbehalten bedarf der vorherigen Zustimmung der Streitkräfte.

Sofern die Streitkräfte Vorauszahlungen und/oder Preisgleitklauseln ausschließen, ist Nr. 5.3 der Auf-

504-2

forderung zur Abgabe eines Angebots wie folgt zu ergänzen:

„Nebenangebote mit der Forderung nach Vorauszahlung oder nach Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind ausgeschlossen.“

Zu Nr.17 **Bedarfspositionen, Leistungsänderungen, Zusätzliche Leistungen**

Vor der Anordnung von Bedarfspositionen, Leistungsänderungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Nr. 6 VOB/B) ist die Zustimmung der Streitkräfte einzuholen.

Vor Ausführung von Mehrmengen (§ 2 Nr. 3 VOB/B) ist den US-Streitkräften unverzüglich zu berichten.

**Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die
Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975**

**Anlage 2
- Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben
der US-Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3 –**

US-Vorgabe	Aufnahme in
US-Projekt-Nr.	EVM A, Ang, BVB, Atr
US-Vertrags (DACA)-Nr.	EVM A und Ang
Ausschluß von Preisvorbehalten und Nebenangeboten	EVM A Nr 5.3
Angaben über Versorgungsanschlüsse und Verbraucherkosten ¹⁾	EVM BVB Nr. Nr. 10
Beschränkungen der Arbeitszeit auch an amerikanischen Feiertagen	EVM BVB Nr. 10
Wenn bestimmte Sicherheiten vereinbart werden sollen	EVM BVB Nr. 5
Wenn Identifizierung der auf der Baustelle Beschäftigten sowie eine Liste der im Baustellenbereich verkehrenden Kfz. verlangt wird	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 15)
Beschäftigte des Auftragnehmers	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 17)
Trennung von Pauschal- und Einheitspreis	LV (Hinweise zu Nr. 3 Ziffer 3)
Beschaffung von Stahl	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 25)
Adresse, an die unvorhergesehene Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu melden sind	EVM BVB Nr. 10 (an Bauleitung und ..)
Vilseck-Klauseln	EVM BVB Nr. 10
Regierungsseitig gelieferte Gegenstände	Leistungsbeschreibung
Anforderungen an die Baustelleneinrichtung einschließl. Bauzaun usw. Örtliche Gegebenheiten	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Forderungen zur Gebäudereinigung	Leistungsbeschreibung
Anforderungen hinsichtlich asbesthaltiger Stoffe	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für betriebstechnische Anlagen	Leistungsbeschreibung

¹⁾Nach § 4 Nr. 4 VOB/B sind – auch wenn nichts anderes vereinbart ist – vorhandene Anschlüsse unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1. Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein Leitbauamt, das für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten Bauämter. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer technischer Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten des Leitbauamtes und der Bauämter sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, vom Leitbauamt,
- die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen Bauämtern zu bearbeiten.

Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2. Vergabe

2.1 Das Leitbauamt hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Verdingungsunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Sammelauftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Mittelinstanz nimmt die Aufsichtsbehörde des Leitbauamtes wahr.

2.2 Das Leitbauamt hat die Bauämter an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, dass alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, dass eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, dass die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Verdingungsunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Das Leitbauamt hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Es wird über die den Bauämtern einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3. Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 1 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - bzw. in Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB - sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM-WBVB T₂ 01 aufzunehmen. Dabei sind das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillose vorbehalten werden. Dabei ist nach Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu verfahren.

4. Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat das Leitbauamt gemeinsam mit den übrigen Bauämtern festzustellen, dass alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Das Leitbauamt erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillose.

Die Bauämter rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und
- die Zahlungen anzuweisen.

Das Leitbauamt hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die Bauämter erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben dem Leitbauamt eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5. Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist das Leitbauamt zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne Bauämter betrifft.

Die Bauämter haben das Leitbauamt unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6. Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Gewährleistung, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist das Leitbauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Verdingungsunterlagen) haben,
- ist das örtliche Bauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Das Leitbauamt und das örtliche Bauamt haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für das Leitbauamt zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten Bauämter haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für das örtliche Bauamt zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Teil VI**ANHANG**

- 601 Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B
- 602 Vertragsmuster für betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung
 - 602-1 Verzeichnis der Vertragsmuster
 - 602-2 Vertrag „Wartung 85“ für technische Anlagen und Einrichtungen
 - 602-3 Beispiel -Bestandsliste-
 - 602-4 Leistungskataloge für Arbeitskarten zum Wartungsvertrag
- 603 Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung und Beseitigung von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch die Staatliche Bauverwaltung

**Leitfaden
für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen
nach § 2 VOB/B**

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -.

1 Grundsatz

Preisvereinbarungen (Nachtragsvereinbarungen) kommen bei Mengenänderungen von Teilleistungen (§2 Nr.3) sowie für geänderte (§2 Nr.5) und zusätzliche Leistungen (§2 Nr.6) in Betracht, zu deren Ausführung der Auftragnehmer nach § 1 Nr. 3 und 4 verpflichtet ist. Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den Preisen bzw. den Grundlagen der Preisermittlung des Vertrages (Hauptauftrag) auszugehen. Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den Wettbewerbspreisen.

Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher insoweit nicht in Betracht.

Werden dem Auftragnehmer andere Leistungen übertragen, die nicht von der Vertragsleistung abhängig sind, sondern selbständig zu dieser hinzutreten (Anschlußauftrag § 1 Nr. 4 Satz 2), können die Preise hierfür unabhängig von der Preisermittlung des Hauptauftrages vereinbart werden (vgl.Nr. 3.3 der Richtlinie zu § 1).

2 Anwendungsbereich

2.1 Mengenänderungen

Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3 kommen in Betracht, wenn

- sich lediglich der Umfang im Vertrag erfaßter Teilleistungen ändert,
- die Mengenänderung nicht auf einer Änderung des Bauentwurfs oder anderen Anordnungen des Auftraggebers nach § 2 Nr. 5 beruht,
- der Mengenansatz der jeweiligen Teilleistung um mehr als 10 v.H. über- oder unterschritten wird und
- bei Mengenminderungen der Auftragnehmer, bei Mengenerhöhungen der Auftraggeber oder der Auftragnehmer eine Preisänderung verlangen.

2.1.1 Bei Mengenerhöhungen gilt der im Hauptauftrag vereinbarte Einheitspreis der Teilleistung bis zu 110 v.H. des im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Mengenansatzes fort (§ 2 Nr.3 Abs.1).

Für die darüber hinausgehende Mehrmenge ist der neue Preis aus dem im Hauptauftrag vereinbarten Einheitspreis der Teilleistung und den durch die Mengenänderung verursachten, im einzelnen festzustellenden Mehr- oder Minderkosten zu ermitteln (§ 2 Nr.3 Abs.2).

2.1.2 Bei Unterschreitung des im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenansatzes um nicht mehr als 10 v. H. gilt der im Hauptauftrag vereinbarte Einheitspreis der Teilleistung fort (§ 2 Nr.3 Abs.1).

Bei einer größeren Mengenunterschreitung kann der Auftragnehmer die Vereinbarung eines neuen, höheren Einheitspreises zum Ausgleich dafür verlangen, daß die auf den Gesamtmengenansatz bezogenen Kosten (insbesondere Baustelleneinrichtungs-, Baustellengemein- und Allgemeine Geschäftskosten) infolge der Mengenminderung nicht mehr voll gedeckt werden (§ 2 Nr.3 Abs.3).

Eine Erhöhung des Einheitspreises kommt nicht in Betracht, soweit der Auftragnehmer einen entsprechenden Ausgleich durch Mengenerhöhungen bei anderen Teilleistungen oder in anderer Weise (z.B. zusätzliche Leistungen) erlangt.

Mengenerhöhungen können zum Ausgleich nur herangezogen werden, soweit sie 110 v.H. des Mengenansatzes übersteigen.

2.2 Änderung von Leistungen

Preisvereinbarungen nach § 2 Nr.5 kommen in Betracht, wenn sich durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 1 Nr. 3) Art oder Umfang einer im Vertrag vorgesehenen Leistung bzw. die Art und Weise ihrer Ausführung (z.B. auch hinsichtlich der vereinbarten Ausführungsfristen) ändern und sich hierdurch Auswirkungen auf die Grundlagen des Preises ergeben.

Für den neuen Preis bleiben die Grundlagen der Ermittlung des Preises des Hauptauftrages maßgebend; es sind lediglich die durch die Änderung verursachten Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen.

2.3 Zusätzliche Leistungen

Preisvereinbarungen nach § 2 Nr.6 kommen nur für Leistungen in Betracht, die im Vertrag nicht vorgesehen, zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind und mit der Vertragsleistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 1 Nr. 4 Satz 1).

Für die Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 6 bleiben die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages verbindlich.

Der Auftragnehmer muß seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung vor Beginn der Ausführung ankündigen.

3 Verfahren**3.1** Zeitpunkt des Tätigwerdens

Wird der Mengenansatz einer Teilleistung um mehr als 10 v. H. überschritten (§ 2 Nr. 3 Abs.2), so ist, sobald der Umfang der Mengenänderung überschaubar ist, zu prüfen, ob wegen deren Auswirkungen insbesondere auf die Verteilung der Baustelleneinrichtungs-, Baustellengemein- und der Allgemeinen Geschäftskosten ein niedrigerer Preis verlangt werden muß. Gegebenenfalls ist der Auftragnehmer zu Verhandlungen aufzufordern. Kommt ein niedrigerer Preis nicht in Betracht, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Wird eine kostenwirksame Änderung vereinbarter Leistungen oder werden zusätzliche Leistungen erforderlich (§ 2 Nr. 5 und 6), ist unverzüglich - grundsätzlich vor der Ausführung - vom Auftragnehmer ein Nachtragsangebot einzuholen. Bei dessen Anforderung ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, daß die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sowie alle sonstigen Bedingungen gelten.

Wird der Mengenansatz einer Teilleistung um mehr als 10 v. H. unterschritten (§ 2 Nr.3 Abs.3), sind Verhandlungen nur aufzunehmen, wenn der Auftragnehmer eine Erhöhung des Einheitspreises verlangt.

3.2 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung darzulegen und insbesondere nachzuweisen, daß der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen des Hauptauftrages und des Nachtragsangebots.

Enthält der Hauptauftrag Preise für vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des Hauptauftrages keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, kann der neue Preis hilfsweise durch entsprechende Ansätze aus anderen Aufträgen nachgewiesen werden.

3.3 Prüfung der Nachtragsangebote

Nachtragsangebote sind unverzüglich zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.

3.3.1 Sofort nach Eingang ist festzustellen, ob das Nachtragsangebot vollständig und prüfbar ist. Nichtprüfbare Nachtragsangebote sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung Unterlagen nach Nr.4.2 des EVM (B) ZVB/E bzw. des EVM (K) ZVB benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern.**3.3.2** Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die

- bereits in der Leistungsbeschreibung - auch in Vorbemerkungen dazu - enthalten ist,
- als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder aufgrund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
- der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 2 Nr.8 Abs.2 nicht vorliegen.

3.3.3 Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 berechnet und dabei alle Bedingungen des Hauptauftrages einschl. etwaiger Nachlässe berücksichtigt hat (vgl. Nr.4).**3.4** Abschluß der Nachtragsvereinbarung

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr.5 bzw. Nr.6 so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung.
- bei Mengenänderungen, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Für die Vereinbarung ist das Formblatt EFB-Nach zu verwenden, vgl. Nr.3.3 der Richtlinie zu § 2. In der Nachtragsvereinbarung sind alle durch die Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages bedingten Auswirkungen zu regeln; dies gilt insbesondere für eine etwa notwendig werdende Änderung vertraglich vereinbarter Einzelfristen oder der Ausführungsfrist. Eine Fristverlängerung ist jedoch nur dann und nur insoweit gerechtfertigt, als Mengenänderungen bzw. geänderte oder zusätzliche Leistungen dies nach Art und Umfang der Leistung bedingen.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten:

4.1 Lohnkosten

- 4.1.1 Eine Änderung des Mittellohns gegenüber dem Hauptauftrag darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn
- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
 - eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem Hauptauftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

4.1.2 Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

4.1.3 Änderungen der lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie

- nicht ohnehin bereits im Mittellohn enthalten sind
- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe kalkulatorisch nicht erfaßt werden konnten und
- nicht durch eine Lohngleitklausel abgedeckt sind.

4.1.4 Die Zeitmengenansätze müssen denen vergleichbarer Leistungen des Hauptauftrages bzw., wenn solche nicht vorliegen, Erfahrungswerten, Akkordtarifen und dgl. entsprechen.

4.2 Stoffkosten

4.2.1 Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des Hauptauftrages anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur angesetzt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferer) nachzuweisen.

4.2.2 Die in der Preisermittlung des Hauptauftrages enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.2.3 Ist eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart, gilt diese auch für den Mehrbedarf.

4.3 Gerätekosten

Die in der Preisermittlung des Hauptauftrages enthaltenen Ansätze für die einzelnen Geräte gelten auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des Hauptauftrages zu berechnen.

Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt.

Ist die Vorhaltung gesondert als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den Hauptauftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern; bei einem Pauschalpreis vgl. § 2 Nr.3 Abs.4.

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

601

4.4 Gemeinkosten der Baustelle

4.4.1 Als Gemeinkosten kommen u. a. in Betracht:

- Lohngebundene und lohnabhängige Kosten (z. B. Soziallöhne und Sozialkosten),
- Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
- Baustelleneinrichtungskosten,
- Gerätekosten,
- Bauhilfs- und Betriebsstoffe.

4.4.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Gemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelleneinrichtung),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen,
- teilweise in einer besonderen Position und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfaßt worden sind.

4.4.3 Sofern Gemeinkosten als Zuschläge auf die Einzelkosten von Teilleistungen erfaßt worden sind, gelten die Nr. 4.1.3 und Nr. 4.2.2 sinngemäß.

Soweit Gemeinkosten unter besonderen Positionen erfaßt worden sind, kommt eine Änderung nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen die Höhe der Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird oder infolge gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen andere als die dem Hauptauftrag zugrunde liegenden Sozialkosten anfallen.

4.5 Nachunternehmerleistungen

Der dem Hauptauftrag zugrunde liegende Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

4.6 Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn

Die Zuschlagsätze sind aus dem Hauptauftrag zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Nr. 3, 5, 6 ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung unerheblich.

Wirkt sich jedoch der Irrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, daß für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann ein angemessener Ansatz vereinbart werden.

Verzeichnis der Vertragsmuster

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
- - Wartung 85 -
(überarbeitete Fassung vom 1.6.1993)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
- Instandhaltung 90 -
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden
- Instand TK Anl. 90 -
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und Gebäudeüberwachung)
- Instand GMA 94 -
- Serviceleistungen (Teil-Instandhaltung) für Telekommunikationsanlagen in öffentlichen Gebäuden
- Service TK Anl. 95 -

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV -

Bestellungen schriftlich oder per Fax können gerichtet werden an:
Druckerei Bernhard GmbH, Postfach 1265
42905 Wermelskirchen, FAX-Nr. 02196/81515

VERTRAG

„Wartung 85“

für technische Anlagen und Einrichtungen

für

Gebäude

Betreiber der Anlage(n):

Bauamt:

Auftraggeber
vertreten durch:
.....
.....

Auftragnehmer
Firma:
.....
.....

Die im Vertragsmuster enthaltenen Hinweise (Kursivdruck) werden nicht Vertragsbestandteil.

602-2

Das Vertragsmuster ist anzuwenden für die Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten.

Es gilt nicht für Instandhaltungsverträge (sogenannte Vollwartungsverträge) und große Instandsetzungsarbeiten. Es gilt ferner nicht für Fernmeldeanlagen wie Fernsprech- und Gefahrenmeldeanlagen.

Regelungen sind insbesondere zu treffen für

- Zeitpunkt der Störungsbeseitigung (Nr. 2.4) und der Wartung (Nr. 4.5),
- Vergütung (Nr. 5).
- Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche (Nr. 6),
- Höhe der Deckungssummen (Nr. 7.2),
- Vertragsdauer (Nr. 8).

Zwischen
- nachstehend Auftraggeber genannt -

und der Firma
- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung - nachstehend als Wartung bezeichnet - sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen - nachstehend als Anlagen bezeichnet -, die in der Bestandsliste vomaufgeführt sind.

Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

In der Bestandsliste sind Art, Standort, Baujahr und technische Daten der technischen Anlage(n) und Einrichtung(en) so genau und umfassend anzugeben, dass der Leistungsgegenstand eindeutig beurteilt werden kann.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vombeschriebenen Leistungen übertragen.

Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2)

Die Leistungskataloge enthalten eine Auflistung üblicher Inspektions- und Wartungsarbeiten. Aus ihnen ist durch Auswahl der für die jeweilige Anlage erforderlichen Einzelleistungen, nötigenfalls durch Änderung oder Ergänzungen, eine Arbeitskarte zu entwickeln.

Soweit dies wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann das Ermitteln des Leistungsumfanges durch Auswahl aus dem Leistungskatalog oder der Arbeitskarte - nötigenfalls durch Änderungen oder Ergänzungen - den Bietern überlassen werden.

Soweit der Leistungskatalog mehrere mögliche Fristen vorsieht, ist die Frist nach den Erfordernissen, der Anlage in der Arbeitskarte zu bestimmen. Soweit es wegen der Eigenart der Anlage notwendig ist, kann den Bietern die Bestimmung der Frist überlassen werden.

In die Arbeitskarte sind auch die Stoffe und Teile aufzunehmen, die für die Wartungsleistung benötigt werden und nicht Hilfsmittel im Sinne der Nr. 3.2 sind.

Mehrausfertigungen der endgültigen Arbeitskarte(n), die Bestandteil des Vertrages werden, sind vor Ort als Checkliste zu verwenden und gem. Nr. 4.1 mit Erledigungsvermerken zu versehen.

Die Leistungskataloge sind auch geeignet für die Durchführung der Arbeiten mit eigenem Personal.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht ohnehin in der Arbeitskarte erfaßt sind und den normalerweise zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.

2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Hierfür ist ein gesonderter Vertrag zu schließen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

- 2.4 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung zu beseitigen.

Er hat die Arbeiten unverzüglich

innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ¹⁾,

auch außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit (z.B. nachts und an Sonn- und Feiertagen) ¹⁾,

auszuführen.

Da der geforderte Umfang der Einsatzbereitschaft die Kosten wesentlich beeinflusst, ist - soweit möglich - zu vereinbaren, dass Störungen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit zu beseitigen sind.

Ist zu erwarten, dass die Störungsbeseitigung erhebliche Kosten verursacht und kann eine Unterbrechung des Betriebes der Anlage hingenommen werden, ist der Auftragnehmer zunächst nur aufzufordern, die Ursachen der Störung zu ermitteln und die voraussichtlichen Kosten für die Beseitigung anzugeben.

3. Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, dass Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen erhalten bleiben.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung in seinem Betrieb zu erbringen. Er darf Teile der Leistung mit Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Er ist verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

Die aus Rechtsvorschriften sich ergebenden Pflichten des Betreibers werden durch den Abschluß eines Wartungsvertrages nicht eingeschränkt.

- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Meßgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern bzw. zu stellen.
- 3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

.....
(Anschrift, Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

- 3.4 Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung oder Änderung der für die Wartung bestehenden Vorschriften andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.
- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohn- bzw. Berufsgruppen (z.B. Monteur) des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen

602-2

- 4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt
.....
die Durchführung der Arbeiten.
Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.
- 4.4 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.
- 4.5 Die Wartung ist
innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ¹⁾,
zu folgenden Zeiten ¹⁾,
durchzuführen.

5. Vergütung

5.1 für die in der Bestandsliste aufgeführte(n) Anlage(n) ²⁾ wird / werden nachstehende Jahrespauschale(n) unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart:

für	von	DM
.....	DM
.....	von	DM
.....	DM
.....	von	DM
	Su.DM
	+USt.DM
	GesamtbetragDM

- Mit dieser Pauschale sind abgegolten
- die Wartung nach Nr. 2.1,
 - die Instandsetzung nach Nr. 2.2. mit Lieferung von Ersatzteilen bis zum Listenpreis von insgesamt 50,- DM je Wartung und Anlage, (wegen der Vergütung für teurere Ersatzteile siehe Nr. 5.4)
 - die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
 - die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z.B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

5.2 Die Vergütung nach Nr. 5.1 wird
jährlich ¹⁾
in Teilbeträgen halbjährlich/ vierteljährlich/ ¹⁾
jeweils am
gezahlt.

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen
²⁾ Getrennte Jahrespauschalen sind nur zu vereinbaren, wenn in einem Vertrag die Wartung mehrerer unterschiedlicher Anlagen zusammengefaßt wird.

- 5.3 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis.
 Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepaßt werden.

$$K_n = K (P_A + P_L \cdot \frac{L_n}{L})$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale - ohne Umsatzsteuer - bei Vertragsangebot

K_n = neue Wartungspauschale

P_A = 0, ...²⁾ = Allgemeinkostenanteil)
) zusammen 1,0

P_L = 0, ...²⁾ = Lohnkostenanteil)

L = ...²⁾ DM/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bei Vertragsangebot

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag	2)
Maßgebende Lohngruppe	2)

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

- 5.4 Für die Lieferung von bei der Wartung benötigten Ersatzteilen, die nicht durch die Pauschale in Nr. 5.1 abgegolten sind, sowie für Leistungen zur Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4, werden die Preise vergütet, die der Auftragnehmer nachweislich allgemein und stetig verrechnet.
 Dies gilt auch für tarifliche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge.
- 5.5 Soweit der Auftragnehmer aus der Errichtung der Anlage(n) Gewähr zu leisten hat, wird für Leistungen zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht keine Vergütung gewährt.

6. Gewährleistung

Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt

- 6 Monate¹⁾
- 1 Jahr¹⁾

beginnend ab der jeweiligen Leistung.

In der Regel ist eine Verjährungsfrist von 6 Monaten festzulegen. Wenn dies branchenüblich ist oder die Besonderheit der Leistung dies erfordert, kann ein Jahr vereinbart werden.

7. Haftung

- 7.1 Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung Schäden an den Anlagen verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden zu beseitigen, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft.

Werden im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

Nach der Rechtsprechung hat der Auftraggeber nachzuweisen, dass der Auftragnehmer den Schaden verursacht hat.

Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn er nachweist, dass er den Schaden nicht schuldhaft herbeigeführt hat.

- 7.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen betragen:³⁾ DM
 DM
 DM

in jedem einzelnen Schadensfall.

Wenn im Einzelfall wegen besonders geringem oder hohem Risiko eine andere Deckungssumme ausreicht oder notwendig ist, muß diese vom Auftraggeber vorgegeben werden.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Vom Bieter einzusetzen

³⁾ Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vom Bieter einzusetzen; für Personenschäden mind. 1 Mio. DM, wenn nicht der Auftraggeber eine andere Deckungssumme vorgegeben hat

8. Vertragsdauer/Kündigung

- 8.1 Der Vertrag beginnt am
- 8.2 Der Vertrag wird auf die Dauer vonJahren geschlossen.
- 8.3 Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 8.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden
 - der Auftragnehmer seine Vertragspflichten einmal vorsätzlich oder grob fahrlässig oder mehrmals leicht fahrlässig verletzt hat,
 - wenn der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist.
- 8.5 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.
- 8.6 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

Die Absicht, Anlagen dauernd stillzulegen oder vorübergehend außer Betrieb zu setzen, ist dem Auftragnehmer möglichst frühzeitig mitzuteilen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer der vorübergehenden Außerbetriebsetzung anzugeben.

Für die bei der Außerbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme ggf. erforderlichen Leistungen sind ergänzende Vereinbarungen zu treffen.
- 8.7 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

9. Pflichten des Auftraggebers

- 9.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte:¹⁾

.....

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

10. Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

11. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

12. Schriftform

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.
- 12.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftraggeber:

Für den Auftragnehmer:

.

....., den

....., den

.....

.....

¹⁾ Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen.

Beispiel
-Bestandsliste-

Zum Vertrag

für Wartungsarbeiten raumlufttechnische Anlage Rhein-Ruhr-Halle

(Mehrzwecksporthalle)

(genaue Bezeichnung)

(Einbauort, Baujahr, technische Daten der instand zu haltenden Anlage oder Einrichtung)

1. *Standort*
Rhein-Ruhr-Halle in Duisburg-Hamborn
Hauptzentrale (Zuluft- und Abluftanlage Hallenbelüftung)
2. *Baujahr*
1975
3. *Technische Daten*
1 kombiniertes Zu- und Abluftgerät
 - 3.1 *Zuluft*

<i>Luftmenge:</i>	<i>80 000 m³/h</i>
<i>Gesamtpressung:</i>	<i>120 kp/m²</i>
<i>Drehzahl Ventilator:</i>	<i>950 l/min</i>
<i>Leistungsbedarf an der Welle:</i>	<i>25,2 kW</i>
<i>Erhitzerleistung:</i>	<i>555 000 kcal/h</i> <i>(Lufterwärmung</i> <i>- 12 ° C auf + 12,5 ° C)</i>
<i>Motorleistung::</i>	<i>PWWH 90/70 ° C</i>
<i>Heizmittel</i>	<i>33 kW/8 kW, 2stufig</i>
 - 3.2 *Abluft (Umluft)*

<i>Luftmenge:</i>	<i>50 000 m³/h</i>
<i>Gesamtpressung:</i>	<i>80 kp/m²</i>
<i>Drehzahl Ventilator:</i>	<i>750 l/min</i>
<i>Motorleistung:</i>	<i>15 kW/3,7 kW, 2stufig</i>
 - 3.3 *Fortluft*

<i>4 Dachlüfter je</i>	<i>7 500 m³/h</i>
<i>Motorleistung:</i>	<i>je Dachlüfter 1 kW</i>
 - 3.4 *Nacherhitzer für Zuluft*

<i>1 Nacherhitzer</i>	<i>Einbauort im Zuluftkanal</i>
<i>Leistung: 435 000 kcal/h</i>	<i>(+ 12,5 ° C auf 42,5 ° C)</i>
	<i>50 000 m³/h</i>
<i>1 Nacherhitzer wie vor</i>	<i>(+ 12,5 ° C auf 42,5 ° C)</i>
<i>Leistung: 260 000 kcal/h</i>	<i>30 000 m³/h</i>

3. 5 Regel- und Steuereinrichtung

- 3 Regelkreise (1 Grundregelung sowie 2 Nachregelungen für Hallenteil und Tribüne)
- 1 Frostschutzregelung
- 2 elektr. Stellmotore für Umluft-Fortluft-Klappen
- 4 elektr. Stellmotore für die Umschaltung der Hallenzuluft und -abluft auf die Hälfte der Luftmenge (Klappenquerschnitt bis $1,0 \text{ m}^2$)
- 4 elektr. Stellmotore wie vor, jedoch für Klappenquerschnitt bis $2,5 \text{ m}^2$
- 3 Pumpensteuerungen für Luftherwärmer

3. 6 Filter

Trockenschicht-V-Filter

Anfangswiderstand:	$6,4 \text{ kp/m}^2$
Endwiderstand:	$15,0 \text{ kp/m}^2$
Filterklasse:	B 2

3. 7 Außenjalousieklappe mit Stellmotor

Leistungskataloge für Arbeitskarten zum Wartungsvertrag *):

- 420 - Wärmeversorgungsanlagen
- 430 - Lufttechnische Anlagen, ausgenommen zugehörige Kälteanlagen
- 434 - Kälteanlagen für lufttechnische Anlagen
- 441 - Hoch- und Mittelspannungsanlagen
- 442 - Eigenstromversorgungsanlagen
- 443 - Niederspannungsanlagen
- 461 - Aufzugsanlagen
- 473 - Druckluft-Versorgungsanlagen
- 480 - Gebäudeautomation
- 499 - Meß,- Steuer- und Regelungsanlagen (MSR-Anlagen)

*) Sind in der vom „Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV)“ aufgestellten Broschüre „Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden - Wartung 85 -“ enthalten.

**Leitfaden
für Ausschreibung und Vergabe
zur
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bauschutt,
Baustellenabfällen und Erdaushub bei der Durchführung
von Bauaufgaben des Bundes durch die Staatliche Bauverwaltung**

1. Zielsetzung

Dieser Leitfaden dient dazu, den mit der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen des Bundes befaßten Dienststellen ein Arbeitsmittel für einen umweltverträglichen Umgang mit Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub unter Beachtung der ATV DIN 18 299 Abschnitte 0.2.14 und 2.3.1. VOB/ C und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- /AbfG) zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW- /AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten, sofern möglich, wiederaufzubereiten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Nicht zu verwertende Abfälle sind zu beseitigen.

Dabei wird zwischen nicht überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unterschieden.

Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Gesetz aufgeführten Gruppen fallen (Anlage 1) und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Abfallbesitzer ist jeder, der unmittelbar oder mittelbar die Sachherrschaft über Abfälle ausübt. Das sind der Bauherr, auf dessen Grund und Boden der Abfall aus seinem Besitz mit seinem Wissen und Wollen anfällt (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial), sowie der Auftragnehmer durch seine Leistungserfüllung (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial, aber auch Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel etc.).

Damit sind beide insoweit gleichzeitig auch Abfallerzeuger. Der Bauherr ist es durch Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes gemäß Bauvertrag, ohne das der Abfall nicht entstehen würde, und der Auftragnehmer durch die tatsächliche Leistungserbringung (z.B. Vornahme des Abrisses von Gebäudeteilen).

Bei der Entsorgung von Bauabfällen ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten, die von EG-Richtlinien und -verordnungen über Bundes- und Landesrecht bis zum kommunalen Satzungsrecht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger reichen.

Es empfiehlt sich weiterhin, die "Arbeitshilfen Recycling" des BMBau (jetzt BMVBW) und des BMVg, die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und andere Publikationen mit in die Arbeit einzubeziehen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauaufgaben des Bundes sollten die folgenden Grundsätze und Hinweise beachtet werden:

2. Grundsätze der Anwendung des KrW-/AbfG

Nach Pkt. 0.2.14 der ATV DIN 18299 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben.

Diese Entsorgung setzt nach dem KrW-/AbfG zunächst die grundlegende Prüfung voraus, Abfälle

- möglichst zu vermeiden, sofern das nicht möglich ist,
- zu verwerten und wenn auch diese Möglichkeit entfällt,
- zu beseitigen.

Bereits mit Beginn der Planung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 4 - 11 KrW-/AbfG) zu beachten. Danach sind schadstoffbelastete und nicht schadstoffbelastete Abfälle abfallrechtlich gesondert zu beurteilen.

Weiterhin hat das Bauamt bei Aufstellung der Vergabeunterlagen festzustellen:

- den Anfall schadstoffbelasteter Abfälle
- die Art und der Umfang der Schadstoffbelastung
- die Art der Entsorgung.

Dabei ist folgendes zu unterscheiden:

2.1 Abfallvermeidung

2.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Wiederverwendung von Stoffen und Bauteilen
- anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen
- abfallarme Produktionsgestaltung
- Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte
- Verringerung des Aushubs von schadstoffbelastetem Boden durch planerische Maßnahmen.

Weitere mögliche Maßnahmen enthält die Checkliste "Bauen (fast) ohne Abfall" (Anlage 2)

2.1.2 Wiederverwendung von Stoffen und Bauteilen

Eine Wiederverwendung kommt insbesondere für nicht schadstoffbelasteten Bodenaushub sowie für Stoffe und Bauteile, z. B. Fenster, Türen, Heizkörper etc. in Betracht.

2.2 Verwertung von Abfällen

2.2.1 Stoffliche Verwertung nicht schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers

Stoffliche Verwertung auf der Baustelle kommt insbesondere in Betracht für mineralischen Bauabfall, sonstigen Bauabfall, Aufbruch aus Straßen- und Außenanlagen; eine Verwertung außerhalb der Baustelle, insbesondere für Abfall aus elektrotechnischen sowie gebäudetechnischen Anlagen.

Soweit erforderlich, sind Maßnahmen für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung vorzusehen (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG).

2.2.2 Stoffliche Verwertung schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers

Eine stoffliche Verwertung für die Baustelle nach Wiederaufbereitung kommt insbesondere für Bodenaushub in Betracht.

Abfälle, die auf der Baustelle nicht verwertet werden können, sind vorrangig der Wiederaufbereitung zuzuführen (siehe Abschn. 0.2.13 der ATV DIN 18 299, Alternative), z. B. Wiederaufbereitung von kontaminierten Böden, Stoffen und Bauteilen.

2.2.3 Energetische Verwertung von Abfällen aus dem Bereich des Auftraggebers

Soweit Stoffe und Bauteile weder wiederverwendet noch wiederaufbereitet werden können, sind sie vorrangig als Ersatzbrennstoffe einzusetzen (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG).

2.2.4 Verwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sind möglichst wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingstoffe) zu verwenden (siehe § 1 KrW-/AbfG).

Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit den übrigen zu verwendenden Stoffen und Bauteilen abgestimmt sein (siehe Abschn. 2.3.1 i.V.m. 2.1.3 der ATV DIN 18 299).

Im Einzelfall ist anzugeben, welche Anforderungen an die wiederaufbereiteten Stoffe zu stellen sind (siehe Abschn. 0.2.10 der ATV DIN 18 299). Dies ist z. B. von Bedeutung, wenn unterschiedliche Recyclingprodukte verwandt werden, um Unverträglichkeiten zu vermeiden.

Wiederaufbereitete Stoffe sind z. B.:

- Gipskartonplatten aus REA-Gips,
- Zellulosedämmstoffe aus Zeitungspapier,
- Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat,
- Bautenschutz- und Schalldämmmatten aus Altgummi,
- Bauplatten aus recyceltem Schiefer oder Kunststoffen,
- Dämmungsmatten aus Altreifen,
- Straßenbaustoffe aus Straßenaufbruch.

2.3 Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3. Vorbereitung der Vergabeunterlagen

In der Leistungsbeschreibung und in den weiteren Vergabeunterlagen ist im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen folgendes grundlegend zu beachten:

3.1 Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster

In der "Ergänzung der Anforderung zur Abgabe eines Angebotes" ist vorzusehen, dass der Bieter die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen hat. Spätestens bis zur Auftragserteilung hat der Bieter nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und rechtsverbindlich erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.

Die Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Vergabestelle die vorgenannten Erklärungen und Nachweise vorliegen.

Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Das Verdingungsmuster "Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM - für die Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen" (EVM Erg Abf) ist in die Vergabeunterlagen einzubeziehen (Teil II).

3.2. Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalls die Standardleistungstexte des StLB 396 "Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung" bzw. die Texte spezieller Leistungsbereiche, z. B. StLB 383 "Entfernen und Entsorgen asbesthaltiger Bauteile", zu verwenden.

Die Vermeidung von Bauabfällen hat vorrangig durch planerische Maßnahmen, wie beispielsweise die Wiederverwendung von Bodenaushub durch Verfüllen bzw. die Nutzung wiederverwendbarer Schalungen oder Heizkörper am gleichen Ort oder an anderer Stelle zu erfolgen.

Sofern das nicht möglich sein sollte, sind Positionen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in denen diese Stoffe dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung gegen Entgelt überlassen werden. Dafür ist im Leistungsverzeichnis ein besonderer Abschnitt vorzusehen.

Die Maßnahmen der Verwertung von Abfällen sind in Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. Dabei sind zu unterscheiden:

- nicht schadstoffbelastete und damit nicht überwachungsbedürftige Abfälle, z.B. unbelastetes Alt-holz bzw. unbelasteter Bodenaushub
- belastete, nicht überwachungsbedürftige Abfälle, z. B. teerfreie Asphaltprodukte
- belastete, überwachungsbedürftige Abfälle, z.B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle und
 - belastete, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, z. B. asbesthaltige Isoliermaterialien bzw. Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Maßnahmen der Beseitigung von Abfällen sind ebenso in den Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses anzugeben. In jedem Einzelfall ist folgendes festzulegen:

- die Abfallbeseitigungsanlage,
- die Übernahme der vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage geforderten Kosten bzw. die Erstattung der Kosten auf Nachweis durch den Auftraggeber,
- der Entsorgungsnachweis des Auftragnehmers zu jeder Ladung unter Angabe der Baustelle.

Dabei ist bereits im Rahmen der Planung auf Festlegungen zur Verantwortlichkeit im Rahmen der Ausführung, zur Anfallstelle sowie zur Menge und Beschaffenheit der Abfälle Bezug zu nehmen.

Die Leistung schließt eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ein, insbesondere durch

- Getrennthaltung,
- Behandlung,
- Bereitstellung und Überlassung,
- Einsammeln und Befördern sowie
- Lagerung und Ablagerung

der Stoffe und Bauteile.

Es ist vorzusehen, dass der Auftraggeber die Deponiegebühren an den Deponiebetrieb unmittelbar bezahlt und Rechnung bzw. Gebührenbescheid auf den Auftraggeber ausgestellt werden

Bei der Aufstellung der Leistungspositionen für die Beseitigung von Abfällen ist wie bei der Verwertung nach den vier Kriterien des Belastungsgrades zu unterscheiden. Dabei ist auf die Abfallschlüssel des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) Bezug zu nehmen.

**Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG)
Abfallgruppen**

- Q 1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- Q 2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q 3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q 4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert sind
- Q 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q 6 Nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gaswaschschlamm, Luftfilterstand, verbrauchte Filter usw.)
- Q 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
- Q 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- Q 12 Kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- Q 13 Stoffe und Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- Q 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q 16 Stoffe und Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

Checkliste: Bauen (fast) ohne Abfall

Aus: "Vermeidung von Bauabfällen" A6

Bearbeitung: Institut für Industrialisierung des Bauens GmbH, Hannover

Abfallvermeidung durch Planung**Abfallarme Konstruktionen und Baustoffe einplanen**

- unkomplizierte Bauformen bevorzugen
- schalungsfreie Konstruktionen wählen
- Materialoptimierung durch günstige Statik und Maßkoordination (Standardmaße)
- Baustoffe mit abfallarmer Herstellung und Verarbeitung einplanen
- Recycling-Baustoffe einplanen
- Baustoffe mit bekannten Inhaltsstoffen bevorzugen
- Baustoffverpackungen reduzieren

Lange Nutzungsdauer ermöglichen

- geringe Materialvielfalt, große Schadensicherheit
- konstruktive Trennung der Bauteile nach Lebensdauer
- anpassungsfähige Gebäude für Nutzungsänderungen
- Sanierungsplanung für Bauteilerhalt und zerstörungsfreie Baumaßnahmen

Recyclinggerechte Demontage vorsehen

- Rückbaustufen einplanen
- Produkt-Recycling bevorzugen vor Material-Recycling
- recyclingbezogene Bestandspläne anlegen

Abfallvermeidung bei der Bauausführung**Reststoffe auf der Baustelle reduzieren**

- örtliche Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten prüfen
- Mengen und Arten von Reststoffen identifizieren
- Sammelplätze für Reststoffe kennzeichnen
- Baustoffe und Bauteile vor Transport- und Montageschäden schützen

Reststoffvermischungen verhindern

- Reststoffbehälter differenzieren und kennzeichnen
- Organisationseinweisung für Wertstofftrennung durchführen

Verpackungsabfälle vermeiden

- Mehrwegsysteme nutzen
- überflüssige Verpackungen abbestellen
- Rücknahmevereinbarungen treffen
- Materialvielfalt der Verpackungen einschränken

GWB Vierter Teil: Vergabe öffentlicher Aufträge

ERSTER ABSCHNITT Vergabeverfahren

§ 97 Allgemeine Grundsätze

- (1) Öffentliche Auftraggeber beschaffen Waren, Bau- und Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften im Wettbewerb und im Wege transparenter Vergabeverfahren.
- (2) Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind gleich zu behandeln, es sei denn, eine Benachteiligung ist auf Grund dieses Gesetzes ausdrücklich geboten oder gestattet.
- (3) Mittelständische Interessen sind vornehmlich durch Teilung der Aufträge in Fach- und Teillose angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Aufträge werden an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.
- (5) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe einzuhaltende Verfahren zu treffen, insbesondere über die Bekanntmachung, den Ablauf und die Arten der Vergabe, über die Auswahl und Prüfung der Unternehmen und Angebote, über den Abschluß des Vertrages und sonstige Fragen des Vergabeverfahrens.
- (7) Die Unternehmen haben Anspruch darauf, dass der Auftraggeber die Bestimmungen über das Vergabeverfahren einhält.

§ 98 Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, wenn diese Tätigkeiten auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten ausgeübt werden, die von einer zuständigen Behörde gewährt wurden, oder wenn Auftraggeber, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, auf diese Personen einzeln oder gemeinsam einen beherrschenden Einfluß ausüben können,
5. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Auslobungsverfahren von Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 vom Hundert finanziert werden,
6. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts, die mit Stellen, die unter Nummern 1 bis 3 fallen, einen Vertrag über die Erbringung von Bauleistungen abgeschlossen haben, bei dem die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht, hinsichtlich der Aufträge an Dritte (Baukonzession).

§ 99 Öffentliche Aufträge

- (1) Öffentliche Aufträge sind entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern und Unternehmen, die Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben, und Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungsaufträgen führen sollen.
- (2) Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf oder Ratenkauf oder Leasing, Miete oder Pacht mit oder ohne Kaufoption betreffen. Die Verträge können auch Nebenleistungen umfassen.

(3) Bauaufträge sind Verträge entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen.

(4) Als Dienstleistungsaufträge gelten die Verträge über Leistungen, die nicht unter Absatz 2 oder 3 fallen und keine Auslobungsverfahren sind.

(5) Auslobungsverfahren im Sinne dieses Teils sind nur solche Auslobungsverfahren, die dem Auftraggeber auf Grund vergleichender Beurteilung durch ein Preisgericht mit oder ohne Verteilung von Preisen zu einem Plan verhelfen sollen.

§ 100 Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil gilt nur für Aufträge, welche die Auftragswerte erreichen oder überschreiten, die durch Rechtsverordnung nach § 127 festgelegt sind (Schwellenwerte).

(2) Dieser Teil gilt nicht für Arbeitsverträge und für Aufträge,

a) die auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten;

b) die auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden;

c) die auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden;

d) die in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet;

e) die dem Anwendungsbereich des Artikels 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen;

f) die von Auftraggebern, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, nach Maßgabe näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung nach § 127 auf dem Gebiet vergeben werden, auf dem sie selbst tätig sind;

g) die an eine Person vergeben werden, die ihrerseits Auftraggeber nach § 98 Nr. 1, 2 oder 3 ist und ein auf Gesetz oder Verordnung beruhendes ausschließliches Recht zur Erbringung der Leistung hat;

h) über Erwerb oder Miete von oder Rechte an Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen ungeachtet ihrer Finanzierung;

i) über Dienstleistungen von verbundenen Unternehmen, die durch Rechtsverordnung nach § 127 näher bestimmt werden, für Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind;

j) über die Ausstrahlung von Sendungen;

k) über Fernsprechkonzepte, Telexdienst, den beweglichen Telefondienst, Funkrufdienst und die Satellitenkommunikation;

l) über Schiedsgerichts- und Schlichtungsleistungen;

m) über finanzielle Dienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Verkauf, Ankauf oder Übertragung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;

n) über Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, es sei denn, ihre Ergebnisse werden ausschließlich Eigentum des Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit und die Dienstleistung wird vollständig durch den Auftraggeber vergütet.

§ 101 Arten der Vergabe

(1) Die Vergabe von öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen erfolgt im Wege von offenen Verfahren, nicht offenen Verfahren oder Verhandlungsverfahren.

(2) Offene Verfahren sind Verfahren, in denen eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert wird.

(3) Bei nicht offenen Verfahren wird öffentlich zur Teilnahme, aus dem Bewerberkreis sodann eine beschränkte Anzahl von Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

(4) Verhandlungsverfahren sind Verfahren, bei denen sich der Auftraggeber mit oder ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

(5) Öffentliche Auftraggeber haben das offene Verfahren anzuwenden, es sei denn, auf Grund dieses Gesetzes ist etwas anderes gestattet. Auftraggebern, die nur unter § 98 Nr. 4 fallen, stehen die drei Verfahren nach ihrer freien Wahl zur Verfügung.

ZWEITER ABSCHNITT: Nachprüfungsverfahren

I. Nachprüfungsbehörden

§ 102 Grundsatz

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden und Vergabeprüfstellen unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge der Nachprüfung durch die Vergabekammern.

§ 103 Vergabeprüfstellen

(1) Der Bund und die Länder können Vergabeprüfstellen einrichten, denen die Überprüfung der Einhaltung der von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 anzuwendenden Vergabebestimmungen obliegt. Sie können auch bei den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden angesiedelt werden.

(2) Die Vergabeprüfstelle prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der von den Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 1 bis 3 anzuwendenden Vergabevorschriften. Sie kann die das Vergabeverfahren durchführende Stelle verpflichten, rechtswidrige Maßnahmen aufzuheben und rechtmäßige Maßnahmen zu treffen, diese Stellen und Unternehmen bei der Anwendung der Vergabevorschriften beraten und streitschlichtend tätig werden.

(3) Gegen eine Entscheidung der Vergabeprüfstelle kann zur Wahrung von Rechten aus § 97 Abs. 7 nur die Vergabekammer angerufen werden. Die Prüfung durch die Vergabeprüfstelle ist nicht Voraussetzung für die Anrufung der Vergabekammer.

§ 104 Vergabekammern

(1) Die Nachprüfung der Vergabe öffentlicher Aufträge nehmen die Vergabekammern des Bundes für die dem Bund zuzurechnenden Aufträge, die Vergabekammern der Länder für die diesen zuzurechnenden Aufträge wahr.

(2) Rechte aus § 97 Abs. 7 sowie sonstige Ansprüche gegen öffentliche Auftraggeber, die auf die Vornahme oder das Unterlassen einer Handlung in einem Vergabeverfahren gerichtet sind, können außer vor den Vergabeprüfstellen nur vor den Vergabekammern und dem Beschwerdegericht geltend gemacht werden. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Befugnisse der Kartellbehörden bleiben unberührt.

§ 105 Besetzung, Unabhängigkeit

(1) Die Vergabekammern üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

(2) Die Vergabekammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer ein ehrenamtlicher Beisitzer ist. Der Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit mit der Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder vergleichbar fachkundige Angestellte sein. Der Vorsitzende oder der hauptamtliche Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben; in der Regel soll dies der Vorsitzende sein. Die Beisitzer sollen über gründliche Kenntnisse des Vergabewesens, die ehrenamtlichen Beisitzer auch über mehrjährige praktische Erfahrungen auf dem Gebiet des Vergabewesens verfügen.

(3) Die Kammer kann das Verfahren dem Vorsitzenden oder dem hauptamtlichen Beisitzer ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluß zur alleinigen Entscheidung übertragen. Diese Übertragung ist nur möglich, sofern die Sache keine wesentlichen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht aufweist und die Entscheidung nicht von grundsätzlicher Bedeutung sein wird.

(4) Die Mitglieder der Kammer werden für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Sie entscheiden unabhängig und sind nur dem Gesetz unterworfen.

§ 106 Einrichtung, Organisation

(1) Der Bund richtet die erforderliche Anzahl von Vergabekammern beim Bundeskartellamt ein. Einrichtung und Besetzung der Vergabekammern sowie die Geschäftsverteilung bestimmt der Präsident des Bundeskartellamts. Ehrenamtliche Beisitzer und deren Stellvertreter ernennt er auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der öffentlich-rechtlichen Kammern. Der Präsident des Bundeskartellamts erläßt nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.

(2) Die Einrichtung, Organisation und Besetzung der in diesem Abschnitt genannten Stellen (Nachprüfungsbehörden) der Länder bestimmen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, mangels einer solchen Bestimmung die Landesregierung, die die Ermächtigung weiter übertragen kann. Bei der Besetzung der Vergabekammern muß gewährleistet sein, dass mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt besitzt und nach Möglichkeit gründliche Kenntnisse des Vergabewesens vorhanden sind. Die Länder können gemeinsame Nachprüfungsbehörden einrichten.

II. Verfahren vor der Vergabekammer

§ 107 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse am Auftrag hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 7 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften bereits im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Der Antrag ist außerdem unzulässig, soweit Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.

§ 108 Form

(1) Der Antrag ist schriftlich bei der Vergabekammer einzureichen und unverzüglich zu begründen. Er soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Ein Antragsteller ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat einen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu benennen.

(2) Die Begründung muß die Bezeichnung des Antragsgegners, eine Beschreibung der behaupteten Rechtsverletzung mit Sachverhaltsdarstellung und die Bezeichnung der verfügbaren Beweismittel enthalten sowie darlegen, dass die Rüge gegenüber dem Auftraggeber erfolgt ist; sie soll, soweit bekannt, die sonstigen Beteiligten benennen.

§ 109 Verfahrensbeteiligte, Beiladung

Verfahrensbeteiligte sind der Antragsteller, der Auftraggeber und die Unternehmen, deren Interessen durch die Entscheidung schwerwiegend berührt werden und die deswegen von der Vergabekammer beigelegt worden sind. Die Entscheidung über die Beiladung ist unanfechtbar.

§ 110 Untersuchungsgrundsatz

(1) Die Vergabekammer erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Sie achtet bei ihrer gesamten Tätigkeit darauf, den Ablauf des Vergabeverfahrens nicht unangemessen zu beeinträchtigen.

(2) Sofern er nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, stellt die Vergabekammer den Antrag nach Eingang dem Auftraggeber zu und fordert bei ihm die Akten an, die das Vergabeverfahren dokumentieren (Vergabeakten). Sofern eine Vergabeprüfstelle eingerichtet ist, übermittelt die Vergabekammer der Vergabeprüfstelle eine Kopie des Antrags. Der Auftraggeber stellt die Vergabeakten der Kammer sofort zur Verfügung. Die §§ 57 bis 59 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 111 Akteneinsicht

(1) Die Beteiligten können die Akten bei der Vergabekammer einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen.

(2) Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

(3) Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Stellungnahmen auf die in Absatz 2 genannten Geheimnisse hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen. Erfolgt dies nicht, kann die Vergabekammer von seiner Zustimmung auf Einsicht ausgehen.

(4) Die Versagung der Akteneinsicht kann nur im Zusammenhang mit der sofortigen Beschwerde in der Hauptsache angegriffen werden.

§ 112 Mündliche Verhandlung

(1) Die Vergabekammer entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, die sich auf einen Termin beschränken soll. Alle Beteiligten haben Gelegenheit zur Stellungnahme. Mit Zustimmung der Beteiligten oder

bei Unzulässigkeit oder bei offensichtlicher Unbegründetheit des Antrags kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Auch wenn die Beteiligten in dem Verhandlungstermin nicht erschienen oder nicht ordnungsgemäß vertreten sind, kann in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 113 Beschleunigung

(1) Die Vergabekammer trifft und begründet ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags. Bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Er begründet diese Verfügung schriftlich.

(2) Die Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, wie es einem auf Förderung und raschen Abschluß des Verfahrens bedachten Vorgehen entspricht. Den Beteiligten können Fristen gesetzt werden, nach deren Ablauf weiterer Vortrag unbeachtet bleiben kann.

§ 114 Entscheidung der Vergabekammer

(1) Die Vergabekammer entscheidet, ob der Antragsteller in seinen Rechten verletzt ist und trifft die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern. Sie ist an die Anträge nicht gebunden und kann auch unabhängig davon auf die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens einwirken.

(2) Ein bereits erteilter Zuschlag kann nicht aufgehoben werden. Hat sich das Nachprüfungsverfahren durch Erteilung des Zuschlags, durch Aufhebung oder durch Einstellung des Vergabeverfahrens oder in sonstiger Weise erledigt, stellt die Vergabekammer auf Antrag eines Beteiligten fest, ob eine Rechtsverletzung vorgelegen hat. § 113 Abs. 1 gilt in diesem Fall nicht.

(3) Die Entscheidung der Vergabekammer ergeht durch Verwaltungsakt. Die Vollstreckung richtet sich, auch gegen einen Hoheitsträger, nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder. § 61 gilt entsprechend.

§ 115 Aussetzung des Vergabeverfahrens

(1) Nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber darf dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 den Zuschlag nicht erteilen.

(2) Die Vergabekammer kann dem Auftraggeber auf seinen Antrag gestatten, den Zuschlag nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntgabe dieser Entscheidung zu erteilen, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zum Abschluß der Nachprüfung die damit verbundenen Vorteile überwiegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag das Verbot des Zuschlags nach Absatz 1 wiederherstellen; § 114 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. Wenn die Vergabekammer den Zuschlag nicht gestattet, kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Auftraggebers unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den sofortigen Zuschlag gestatten. Für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht gilt § 121 Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Eine sofortige Beschwerde nach § 116 Abs. 1 ist gegen Entscheidungen der Vergabekammer nach diesem Absatz nicht zulässig.

(3) Sind Rechte des Antragstellers aus § 97 Abs. 7 im Vergabeverfahren auf andere Weise als durch den drohenden Zuschlag gefährdet, kann die Kammer auf besonderen Antrag mit weiteren vorläufigen Maßnahmen in das Vergabeverfahren eingreifen. Sie legt dabei den Beurteilungsmaßstab des Absatzes 2 Satz 1 zugrunde. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

III. Sofortige Beschwerde

§ 116 Zulässigkeit, Zuständigkeit

(1) Gegen Entscheidungen der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie steht den am Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten zu.

(2) Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Vergabekammer über einen Antrag auf Nachprüfung nicht innerhalb der Frist des § 113 Abs. 1 entschieden hat; in diesem Fall gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Vergabekammer zuständige Oberlandesgericht. Bei den Oberlandesgerichten wird ein Vergabesenat gebildet.

(4) Rechtssachen nach den Absätzen 1 und 2 können von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung anderen Oberlandesgerichten oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 117 Frist, Form

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung, im Fall des § 116 Abs. 2 mit dem Ablauf der Frist beginnt, schriftlich bei dem Beschwerdegericht einzuulegen.

(2) Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muß enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird,

2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(3) Die Beschwerdeschrift muß durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(4) Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten.

§ 118 Wirkung

(1) Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

(2) Bei seiner Entscheidung über den Antrag nach Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt das Gericht die Erfolgsaussichten der Beschwerde. Es lehnt den Antrag ab, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

(3) Hat die Vergabekammer dem Antrag auf Nachprüfung durch Untersagung des Zuschlags stattgegeben, so unterbleibt dieser, solange nicht das Beschwerdegericht die Entscheidung der Vergabekammer nach § 121 oder § 123 aufhebt.

§ 119 Beteiligte am Beschwerdeverfahren

An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht beteiligt sind die an dem Verfahren vor der Vergabekammer Beteiligten.

§ 120 Verfahrensvorschriften

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen sich die Beteiligten durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen.

(2) Die §§ 69, 70 Abs. 1 bis 3, § 71 Abs. 1 und 6, §§ 72, 73 mit Ausnahme der Verweisung auf § 227 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung, die §§ 111 und 113 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 121 Vorabentscheidung über den Zuschlag

(1) Auf Antrag des Auftraggebers kann das Gericht unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten der sofortigen Beschwerde den weiteren Fortgang des Vergabeverfahrens und den Zuschlag gestatten. Das Gericht kann den Zuschlag auch gestatten, wenn unter Berücksichtigung aller möglicherweise geschädigten Interessen sowie des Interesses der Allgemeinheit an einem raschen Abschluß des Vergabeverfahrens die nachteiligen Folgen einer Verzögerung der Vergabe bis zur Entscheidung über die Beschwerde die damit verbundenen Vorteile überwiegen.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und gleichzeitig zu begründen. Die zur Begründung des Antrags vorzutragenden Tatsachen sowie der Grund für die Eilbedürftigkeit sind glaubhaft zu machen. Bis zur Entscheidung über den Antrag kann das Verfahren über die Beschwerde ausgesetzt werden.

(3) Die Entscheidung ist unverzüglich längstens innerhalb von fünf Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen und zu begründen; bei besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten kann der Vorsitzende im Ausnahmefall die Frist durch begründete Mitteilung an die Beteiligten um den erforderlichen Zeitraum verlängern. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Ihre Begründung erläutert Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des Vergabeverfahrens. § 120 findet Anwendung.

(4) Gegen eine Entscheidung nach dieser Vorschrift ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 122 Ende des Vergabeverfahrens nach Entscheidung des Beschwerdegerichts

Ist der Auftraggeber mit einem Antrag nach § 121 vor dem Beschwerdegericht unterlegen, gilt das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung als beendet, wenn der Auftraggeber

nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Verfahren darf nicht fortgeführt werden.

§ 123 Beschwerdeentscheidung

Hält das Gericht die Beschwerde für begründet, so hebt es die Entscheidung der Vergabekammer auf. In diesem Fall entscheidet das Gericht in der Sache selbst oder spricht die Verpflichtung der Vergabekammer aus, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts über die Sache erneut zu entscheiden. Auf Antrag stellt es fest, ob das Unternehmen, das die Nachprüfung beantragt hat, durch den Auftraggeber in seinen Rechten verletzt ist. § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 124 Bindungswirkung und Vorlagepflicht

(1) Wird wegen eines Verstoßes gegen Vergabevorschriften Schadensersatz begehrt und hat ein Verfahren vor der Vergabekammer stattgefunden, ist das ordentliche Gericht an die bestandskräftige Entscheidung der Vergabekammer und die Entscheidung des Oberlandesgerichts sowie gegebenenfalls des nach Absatz 2 angerufenen Bundesgerichtshofs über die Beschwerde gebunden.

(2) Will ein Oberlandesgericht von einer Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, so legt es die Sache dem Bundesgerichtshof vor. Der Bundesgerichtshof entscheidet anstelle des Oberlandesgerichts. Die Vorlagepflicht gilt nicht im Verfahren nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und nach § 121.

DRITTER ABSCHNITT

Sonstige Regelungen

§ 125 Schadensersatz bei Rechtsmißbrauch

(1) Erweist sich der Antrag nach § 107 oder die sofortige Beschwerde nach § 116 als von Anfang an ungerechtfertigt, ist der Antragsteller oder der Beschwerdeführer verpflichtet, dem Gegner und den Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der ihnen durch den Mißbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts entstanden ist.

(2) Ein Mißbrauch ist es insbesondere,

1. die Aussetzung oder die weitere Aussetzung des Vergabeverfahrens durch vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgetragene falsche Angaben zu erwirken;
2. die Überprüfung mit dem Ziel zu beantragen, das Vergabeverfahren zu behindern oder Konkurrenten zu schädigen;
3. einen Antrag in der Absicht zu stellen, ihn später gegen Geld oder andere Vorteile zurückzunehmen.

(3) Erweisen sich die von der Vergabekammer entsprechend einem besonderen Antrag nach § 115 Abs. 3 getroffenen vorläufigen Maßnahmen als von Anfang an ungerechtfertigt, hat der Antragsteller dem Auftraggeber den aus der Vollziehung der angeordneten Maßnahme entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 126 Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens

Hat der Auftraggeber gegen eine den Schutz von Unternehmen bezweckende Vorschrift verstoßen und hätte das Unternehmen ohne diesen Verstoß bei der Wertung der Angebote eine echte Chance gehabt, den Zuschlag zu erhalten, die aber durch den Rechtsverstoß beeinträchtigt wurde, so kann das Unternehmen Schadensersatz für die Kosten der Vorbereitung des Angebots oder der Teilnahme an einem Vergabeverfahren verlangen. Weiterreichende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.

§ 127 Ermächtigungen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen erlassen

1. zur Umsetzung der Schwellenwerte der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge in das deutsche Recht;
2. zur näheren Bestimmung der Tätigkeiten auf dem Gebiete der Trinkwasser- und der Energieversorgung, des Verkehrs und der Telekommunikation, soweit dies zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist;
3. zur näheren Bestimmung der verbundenen Unternehmen, auf deren Dienstleistungen gegenüber Auftraggebern, die auf dem Gebiete der Trinkwasser- oder der Energieversorgung, des Verkehrs oder der Telekommunikation tätig sind, nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dieser Teil nicht anzuwenden ist;
4. zur näheren Bestimmung der Aufträge von Unternehmen der Trinkwasser- oder der Energieversorgung, des Verkehrs oder der Telekommunikation, auf die nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften dieser Teil nicht anzuwenden ist;

5. über die genaue Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vergabekammern von Bund und Ländern sowie der Vergabekammern der Länder voneinander;
6. über ein Verfahren, nach dem öffentliche Auftraggeber durch unabhängige Prüfer eine Bescheinigung erhalten können, dass ihr Vergabeverhalten mit den Regeln dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften übereinstimmt;
7. über den Korrekturmechanismus gemäß Kapitel 3 und ein freiwilliges Streitschlichtungsverfahren der Europäischen Kommission gemäß Kapitel 4 der Richtlinie 92/13/ EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Februar 1992 (ABl. EG Nr. L 76 S. 14);
8. über die Informationen, die von den Auftraggebern, den Vergabekammern und den Beschwerdegerichten dem Bundesministerium für Wirtschaft zu übermitteln sind, um Verpflichtungen aus Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften zu erfüllen.

§ 128 Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer

- (1) Für Amtshandlungen der Vergabekammern werden Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstands des Nachprüfungsverfahrens. Die Gebühr beträgt mindestens 5 000 Deutsche Mark; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50 000 Deutsche Mark nicht überschreiten, kann aber im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch sind, bis zu einem Betrag von 100 000 Deutsche Mark erhöht werden.
- (3) Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die Kosten zu tragen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Hat sich der Antrag vor Entscheidung der Vergabekammer durch Rücknahme oder anderweitig erledigt, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Soweit die Anrufung der Vergabekammer erfolgreich ist, oder dem Antrag durch die Vergabeprüfstelle abgeholfen wird, findet eine Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen statt. Soweit ein Beteiligter im Verfahren unterliegt, hat er die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen. § 80 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gelten entsprechend.

§ 129 Kosten der Vergabeprüfstelle

Für Amtshandlungen der Vergabeprüfstellen des Bundes, die über die im § 103 Abs. 2 Satz 1 genannte Prüftätigkeit und die damit verbundenen Maßnahmen der Vergabeprüfstellen hinausgehen, werden Kosten zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben. § 128 gilt entsprechend. Die Gebühr beträgt 20 vom Hundert der Mindestgebühr nach § 128 Abs. 2; ist der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis zur Höhe der vollen Mindestgebühr angehoben werden.

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge^{*)} **(Vergabeverordnung -VgV-)** **Vom 9. Januar 2001**

Auf Grund des § 97 Abs. 6 und des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1 Vergabebestimmungen

§ 1 Zweck der Verordnung

Die Verordnung trifft nähere Bestimmungen über das bei der Vergabe öffentlicher Aufträge einzuhaltende Verfahren sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung von Nachprüfungsverfahren für öffentliche Aufträge, deren geschätzte Auftragswerte die in § 2 geregelten Beträge ohne Umsatzsteuer erreichen oder übersteigen (Schwellenwerte).

§ 2 Schwellenwerte

Der Schwellenwert beträgt:

1. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Bereich der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich: 400 000 Euro,
2. für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen außer Forschungs- und Entwicklungs-Dienstleistungen und Dienstleistungen des Anhangs I B der Richtlinie 92/50/EWG des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vom 18. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 209 S.1), geändert durch die Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 328 S.1): 130 000 Euro; im Verteidigungsbereich gilt dies bei Lieferaufträgen nur für Waren, die im Anhang II der Richtlinie 93/36/EWG des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 199 S.1), geändert durch die Richtlinie 97/52/EG vom 13. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 328 S. 1), aufgeführt sind,
3. für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200 000 Euro,
4. für Bauaufträge: 5 Millionen Euro,
5. für Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, dessen Schwellenwert,
6. für die übrigen Auslobungsverfahren der Wert, der bei Dienstleistungsaufträgen gilt,
7. für Lose von Bauaufträgen nach Nummer 4: 1 Million Euro oder bei Losen unterhalb von 1 Million Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose und

^{*)} Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. EG Nr. L 328 S. 1) und der Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 101 S. 1) in deutsches Recht.

8. für Lose von Dienstleistungsaufträgen nach Nummer 2 oder 3: 80 000 Euro oder bei Losen unterhalb von 80 000 Euro deren addierter Wert ab 20 vom Hundert des Gesamtwertes aller Lose; dies gilt nicht im Sektorenbereich.

§ 3

Schätzung der Auftragswerte

- (1) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.
- (2) Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Bestimmungen zu entziehen.
- (3) Bei zeitlich begrenzten Lieferaufträgen mit einer Laufzeit bis zu zwölf Monaten sowie bei Dienstleistungsaufträgen bis zu 48 Monaten Laufzeit, für die kein Gesamtpreis angegeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der Gesamtwert für die Laufzeit des Vertrages zugrunde zu legen. Bei Lieferaufträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten ist der Gesamtwert einschließlich des geschätzten Restwertes zugrunde zu legen. Bei unbefristeten Verträgen oder bei nicht absehbarer Vertragsdauer folgt der Vertragswert aus der monatlichen Zahlung multipliziert mit 48.
- (4) Bei regelmäßigen Aufträgen oder Daueraufträgen über Lieferungen oder Dienstleistungen ist bei der Schätzung des Auftragswertes entweder der tatsächliche Gesamtauftragswert entsprechender Aufträge für ähnliche Arten von Lieferungen oder Dienstleistungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten oder dem vorangegangenen Haushaltsjahr, unter Anpassung an voraussichtliche Änderungen bei Mengen oder Kosten während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden zwölf Monate oder der geschätzte Gesamtwert während der auf die erste Lieferung oder Dienstleistung folgenden zwölf Monate oder während der Laufzeit des Vertrages, soweit diese länger als zwölf Monate ist, zugrunde zu legen.
- (5) Bestehen die zu vergebenden Aufträge aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, müssen bei der Schätzung alle Lose berücksichtigt werden. Bei Lieferaufträgen gilt dies nur für Lose über gleichartige Lieferungen.
- (6) Sieht der beabsichtigte Auftrag über Lieferungen oder Dienstleistungen Optionsrechte vor, so ist der voraussichtliche Vertragswert aufgrund des größtmöglichen Auftragswertes unter Einbeziehung der Optionsrechte zu schätzen.
- (7) Bei der Schätzung des Auftragswertes von Bauleistungen ist außer dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert der Lieferungen zu berücksichtigen, die für die Ausführung der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Der Wert einer Rahmenvereinbarung wird auf der Grundlage des geschätzten Höchstwertes aller für diesen Zeitraum geplanten Aufträge berechnet. Eine Rahmenvereinbarung ist eine Vereinbarung mit einem oder mehreren Unternehmen, in der die Bedingungen für Einzelaufträge festgelegt werden, die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes vergeben werden sollen, insbesondere über den in Aussicht genommenen Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.
- (9) Bei Auslobungsverfahren, die zu einem Dienstleistungsauftrag führen sollen, ist dessen Wert zu schätzen, bei allen übrigen Auslobungsverfahren die Summe der Preisgelder und Zahlungen an Teilnehmer.
- (10) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Auftragswertes ist der Tag der Absendung der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder die sonstige Einleitung des Vergabeverfahrens.

§ 4

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

- (1) Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (nachfolgend GWB) haben bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie bei der Durchführung von Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 2000 (BAnz. Nr. 200a vom 24. Oktober 2000) anzuwenden, wenn in den §§ 5 und 6 nichts anderes bestimmt ist. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

(2) Für Auftraggeber nach § 98 Nr. 5 GWB gilt Absatz 1 hinsichtlich der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und für Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen.

§ 5

Vergabe freiberuflicher Dienstleistungen

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 und 5 GWB haben bei der Vergabe von Dienstleistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, sowie bei Auslobungsverfahren, die zu solchen Dienstleistungen führen sollen, die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2000 (BAnz. Nr. 173a vom 13. September 2000) anzuwenden. Dies gilt nicht für Dienstleistungen, deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung vorab eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

§ 6

Vergabe von Bauleistungen

Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 GWB haben bei der Vergabe von Bauaufträgen und Baukonzessionen die Bestimmungen des 2. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2000 (BAnz. Nr. 120a vom 30. Juni 2000, BAnz. S. 19125) anzuwenden; für die in § 98 Nr. 6 GWB genannten Auftraggeber gilt dies nur hinsichtlich der Bestimmungen, die auf diese Auftraggeber Bezug nehmen. Baukonzessionen sind Bauaufträge, bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, ggf. zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht. Satz 1 findet auf Aufträge im Sektorenbereich keine Anwendung.

7

Aufträge im Sektorenbereich

(1) Die in § 98 Nr. 1 bis 3 GWB genannten Auftraggeber, die eine Tätigkeit nach § 8 Nr. 1, Nr. 4 Buchstabe b oder Nr. 4 Buchstabe c ausüben, haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Fall von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A). Dies gilt nicht für Aufträge im Sinne des § 5;
2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen des 3. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

(2) Die in § 98 Nr. 1 bis 3 GWB genannten Auftraggeber, die eine Tätigkeit nach § 8 Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 Buchstabe a ausüben, und die in § 98 Nr. 4 GWB genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Fall von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sowie Auslobungsverfahren, die zu Dienstleistungen führen sollen, die Bestimmungen des 4. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A). Dies gilt nicht für Aufträge im Sinne des § 5;
2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen des 4. Abschnittes des Teiles A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

§ 8 Tätigkeit im Sektorenbereich

Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich (Sektorenbereich) sind die im Folgenden genannten Tätigkeiten:

1. **Trinkwasserversorgung:**
die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser; dies gilt auch, wenn diese Tätigkeit mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und der Entwässerung im Zusammenhang steht, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 vom Hundert der mit dem Vorhaben oder Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht;
2. **Elektrizitäts- und Gasversorgung:**
die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom oder der Gewinnung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom oder Gas durch Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes;
3. **Wärmeversorgung:**
die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme;
4. **Verkehrsbereich:**
 - a) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen durch Flughafenunternehmer, die eine Genehmigung nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrs - Zulassungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1999 (BGBl. I S. 610) erhalten haben oder einer solchen bedürfen;
 - b) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrsendeinrichtungen;
 - c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Eisenbahn-, Straßenbahn- oder sonstigen Schienenverkehr, im öffentlichen Personenverkehr auch mit Kraftomnibussen und Oberleitungsbusen, mit Seilbahnen sowie mit automatischen Systemen. Im Verkehrsbereich ist ein Netz auch vorhanden, wenn die Verkehrsleistungen auf Grund einer behördlichen Auflage erbracht werden; dazu gehören die Festlegung der Strecken, Transportkapazitäten oder Fahrpläne.

§ 9 Ausnahmen im Sektorenbereich

(1) Die Tätigkeit des Auftraggebers nach § 98 Nr. 4 GWB gilt nicht als eine Tätigkeit

1. im Sinne des § 8 Nr. 1, sofern die Gewinnung von Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur von seinem Eigenverbrauch abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vom Hundert seiner gesamten Trinkwassergewinnung ausmacht;
2. im Sinne des § 8 Nr. 2, sofern die Erzeugung von Strom für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Versorgung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Lieferung von Strom an das öffentliche Netz nur von seinem Eigenverbrauch abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vom Hundert seiner gesamten Energieerzeugung ausmacht;
3. im Sinne des § 8 Nr. 2, sofern die Erzeugung von Gas sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden

Jahres nicht mehr als 20 vom Hundert des Umsatzes des betreffenden Auftraggebers ausgemacht hat;

4. im Sinne des § 8 Nr. 3, sofern die Erzeugung von Wärme sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 vom Hundert des Umsatzes des Auftraggebers ausgemacht hat.

(2) § 7 gilt nicht für Aufträge, die anderen Zwecken als der Durchführung der in § 8 genannten Tätigkeiten dienen.

(3) § 7 gilt nicht für Aufträge, die zur Durchführung der in § 8 genannten Tätigkeiten außerhalb des Gebietes, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebietes verbunden sind. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage alle Tätigkeiten mit, die nach ihrer Auffassung unter Satz 1 fallen. Eine Kopie des Schreibens an die Kommission übersenden sie unaufgefordert dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(4) § 7 gilt nicht für Aufträge, die zum Zwecke der Weiterveräußerung oder Weitervermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt und dass andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage alle Arten von Erzeugnissen mit, die nach ihrer Auffassung unter Satz 1 fallen. Eine Kopie des Schreibens an die Kommission übersenden sie unaufgefordert dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

(5) § 7 gilt nicht für Aufträge, die

1. bei Tätigkeiten nach § 8 Nr. 1 die Beschaffung von Wasser oder
2. bei Tätigkeiten nach § 8 Nr. 2 und 3 die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zum Zwecke der Energieerzeugung

zum Gegenstand haben.

§ 10

Freistellung verbundener Unternehmen

(1) § 7 gilt nicht für Dienstleistungsaufträge,

1. die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt,
2. die ein gemeinsames Unternehmen, das mehrere Auftraggeber zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne des § 8 gebildet haben, an einen dieser Auftraggeber oder an ein Unternehmen vergibt, das mit einem dieser Auftraggeber verbunden ist,

sofern mindestens 80 vom Hundert des von diesem Unternehmen während der letzten drei Jahre in der Europäischen Gemeinschaft erzielten durchschnittlichen Umsatzes im Dienstleistungssektor aus der Erbringung dieser Dienstleistungen für die mit ihm verbundenen Unternehmen stammen. Satz 1 gilt auch, sofern das Unternehmen noch keine drei Jahre besteht, wenn zu erwarten ist, dass in den ersten drei Jahren seines Bestehens mindestens 80 vom Hundert erreicht werden. Werden die gleichen oder gleichartigen Dienstleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen erbracht, ist der Gesamtumsatz in der Europäischen Gemeinschaft zu berücksichtigen, der sich für diese Unternehmen aus der Erbringung von Dienstleistungen ergibt. Die Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Verlangen den Namen der Unternehmen, die Art und den Wert des jeweiligen Dienstleistungsauftrages und alle Angaben mit, welche die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Prüfung für erforderlich hält.

(2) Ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist ein Unternehmen, das als Mutter- oder Tochterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches gilt, ohne dass es auf die Rechtsform und den Sitz ankommt. Im Fall von Auftraggebern, auf die § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches nicht zutrifft, sind verbundene Unternehmen diejenigen, auf die der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, insbesondere auf Grund der Eigentumsverhältnisse,

der finanziellen Beteiligung oder der für das Unternehmen geltenden Vorschriften. Es wird vermutet, dass ein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, wenn der Auftraggeber

1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzt oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.

Verbundene Unternehmen sind auch diejenigen, die einen beherrschenden Einfluss im Sinne des Satzes 3 auf den Auftraggeber ausüben können oder die ebenso wie der Auftraggeber einem beherrschenden Einfluss eines anderen Unternehmens unterliegen.

§ 11

Auftraggeber nach dem Bundesberggesetz

(1) Die in § 98 Nr. 1 bis 4 GWB genannten Auftraggeber, die nach dem Bundesberggesetz eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen erhalten haben, haben bei der Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Durchführung der zuvor bezeichneten Tätigkeiten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe zu beachten. Insbesondere haben sie Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zugrunde zu legen. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Auftraggeber erteilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter den von dieser festgelegten Bedingungen Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge.

§ 12

Drittlandsklausel

Auftraggeber, die eine der in § 8 genannten Tätigkeiten ausüben, können bei Lieferaufträgen Angebote zurückweisen, bei denen der Warenanteil zu mehr als 50 vom Hundert des Gesamtwertes aus Ländern stammt, die nicht Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind und mit denen auch keine sonstigen Vereinbarungen über gegenseitigen Marktzugang bestehen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt im Bundesanzeiger bekannt, mit welchen Ländern und auf welchen Sektoren solche Vereinbarungen bestehen. Sind zwei oder mehrere Warenangebote nach den Zuschlagskriterien des § 25 b Nr. 1 Abs. 1 oder § 11 SKR Nr. 1 Abs. 1 VOL/A gleichwertig, so ist das Angebot zu bevorzugen, das nicht nach Satz 1 zurückgewiesen werden kann. Die Preise sind als gleichwertig anzusehen, wenn sie um nicht mehr als 3 vom Hundert voneinander abweichen. Die Bevorzugung unterbleibt, sofern sie den Auftraggeber zum Erwerb von Ausrüstungen zwingen würde, die andere technische Merkmale als bereits genutzte Ausrüstungen haben und dadurch zu Inkompatibilität oder technischen Schwierigkeiten bei Betrieb und Wartung oder zu unverhältnismäßigen Kosten führen würden. Software, die in der Ausstattung für Telekommunikationsnetze verwendet wird, gilt als Ware im Sinne dieses Absatzes.

§ 13

Informationspflicht

Der Auftraggeber informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll und über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes. Er gibt die Information schriftlich spätestens 14 Kalendertage vor dem Vertragsabschluss ab. Ein Vertrag darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass die Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, nicht geschlossen werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig.

§ 14 Bekanntmachungen

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften nach diesen Bestimmungen sollen die Auftraggeber die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwenden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gibt das CPV im Bundesanzeiger bekannt.

§ 15 Elektronische Angebotsabgabe

Soweit die Bestimmungen, auf die die §§ 4 bis 7 verweisen, keine Regelungen über die elektronische Angebotsabgabe enthalten, können die Auftraggeber zulassen, dass die Abgabe der Angebote in anderer Form als schriftlich per Post oder direkt erfolgen kann, sofern sie sicherstellen, dass die Vertraulichkeit der Angebote gewahrt ist. Digitale Angebote sind mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und zu verschlüsseln; die Verschlüsselung ist bis zum Ablauf der für die Einreichung der Angebote festgelegten Frist aufrechtzuerhalten.

§ 16 Ausgeschlossene Personen

(1) Als Organmitglied oder Mitarbeiter eines Auftraggebers oder als Beauftragter oder als Mitarbeiter eines Beauftragten eines Auftraggebers dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren für einen Auftraggeber als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken, soweit sie in diesem Verfahren:

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzlicher Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind, oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat,

es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

(2) Als voreingenommen gelten auch die Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Abschnitt 2 Nachprüfungsbestimmungen

§17 Angabe der Vergabekammer

Die Auftraggeber geben in der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen die Anschrift der Vergabekammer an, der die Nachprüfung obliegt. Soweit eine Vergabeprüfstelle gemäß § 103 GWB besteht, kann diese zusätzlich genannt werden.

§ 18 Zuständigkeit der Vergabekammern

(1) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung der Vergabeverfahren des Bundes und von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB, sofern der Bund die Beteiligung verwaltet oder die sonstige Finanzierung überwiegend gewährt hat oder der Bund über die Leitung überwiegend die Aufsicht ausübt oder die Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs überwiegend bestimmt hat. Erfolgt die Beteiligung, sonstige Finanzierung oder Aufsicht über die Leitung oder Bestimmung der Mitglieder der Geschäftsführung oder des zur Aufsicht berufenen Organs durch mehrere Stellen und davon überwiegend durch den Bund, so ist die Vergabekammer des Bundes die zuständige Vergabekammer, es sei denn, die Beteiligten haben sich auf die Zuständigkeit einer anderen Vergabekammer geeinigt.

(2) Übt der Bund auf Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 GWB einzeln einen beherrschenden Einfluss aus, ist die Vergabekammer des Bundes zuständig. Wird der beherrschende Einfluss gemeinsam mit einem anderen Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB ausgeübt, ist die Vergabekammer des Bundes zuständig, sofern der Anteil des Bundes überwiegt. Ein beherrschender Einfluss wird angenommen, wenn die Stelle unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Auftraggebers besitzt oder über die Mehrheit der mit den Anteilen des Auftraggebers verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Auftraggebers bestellen kann.

(3) Die Vergabekammer des Bundes ist zuständig für die Nachprüfung von Vergabeverfahren von Auftraggebern im Sinne des § 98 Nr. 5 GWB, sofern der Bund die Mittel allein oder überwiegend bewilligt hat.

(4) Ist bei Auftraggebern nach § 98 Nr. 6 GWB die Stelle, die unter § 98 Nr. 1 bis 3 GWB fällt, nach den Absätzen 1 bis 3 dem Bund zuzuordnen, ist die Vergabekammer des Bundes zuständig.

(5) Werden die Vergabeverfahren im Rahmen einer Organleihe für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer des Bundes zuständig.

(6) Werden die Vergabeverfahren im Rahmen einer Auftragsverwaltung für den Bund durchgeführt, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(7) Ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 5 ein Auftraggeber einem Land zuzuordnen, ist die Vergabekammer des jeweiligen Landes zuständig.

(8) In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit der Vergabekammern nach dem Sitz des Auftraggebers bestimmt.

§ 19 Bescheinigungsverfahren

(1) Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB, die im Sektorenbereich tätig sind, können ihre Vergabeverfahren und Vergabepraktiken regelmäßig von einem Prüfer untersuchen lassen, um eine Bescheinigung darüber zu erhalten, dass diese Verfahren und Praktiken mit den §§ 97 bis 101 GWB und den nach §§ 7 bis 16 anzuwendenden Vergabebestimmungen übereinstimmen.

(2) Für das Bescheinigungsverfahren gilt die Europäische Norm EN 45503¹⁾.

¹⁾ Die Europäische Norm EN 45503 ist veröffentlicht als DIN EN 45503 des DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Berlin

- (3) Akkreditierungsstelle für die Prüfer ist das Bundesamt für Wirtschaft.
- (4) Die Prüfer sind unabhängig und müssen die Voraussetzungen der Europäischen Norm EN 45503 erfüllen.
- (5) Die Prüfer berichten den Auftraggebern schriftlich über die Ergebnisse ihrer nach der Europäischen Norm durchgeführten Prüfung.
- (6) Auftraggeber, die eine Bescheinigung erhalten haben, können im Rahmen ihrer zu veröffentlichenden Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften folgende Erklärung abgeben:
- „Der Auftraggeber hat gemäß der Richtlinie 92/13/ EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. EG Nr. L 76 S. 14) eine Bescheinigung darüber erhalten, dass seine Vergabeverfahren und – praktiken am... mit dem Gemeinschaftsrecht über die Auftragsvergabe und den einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung des Gemeinschaftsrechts übereinstimmen.“
- (7) Auftraggeber können auch das von einem anderen Staat eingerichtete Bescheinigungssystem, das der Europäischen Norm EN 45503 entspricht, nutzen.

§ 20 Schlichtungsverfahren

- (1) Jeder Beteiligte an einem Vergabeverfahren von Auftraggebern im Sinne von § 98 GWB, die im Sektorenbereich tätig sind, oder jeder, dem im Zusammenhang mit einem solchen Vergabeverfahren durch einen Rechtsverstoß ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht, kann ein nach den Absätzen 2 bis 7 geregeltes Schlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.
- (2) Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren ist an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu richten, das den Antrag unverzüglich an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiterleitet.
- (3) Betrifft nach Auffassung der Kommission die Streitigkeit die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechtes, informiert sie den Auftraggeber und bittet ihn, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Das Schlichtungsverfahren wird nicht durchgeführt, falls der Auftraggeber dem Schlichtungsverfahren nicht beiträgt. Der Antragsteller wird darüber informiert.
- (4) Tritt der Auftraggeber dem Schlichtungsverfahren bei, schlägt die Kommission einen unabhängigen Schlichter vor. Jede Partei des Schlichtungsverfahrens erklärt, ob sie den Schlichter akzeptiert, und benennt einen weiteren Schlichter. Die Schlichter können bis zu zwei Personen als Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuziehen. Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten können die vorgesehenen Sachverständigen ablehnen.
- (5) Jeder am Schlichtungsverfahren Beteiligte erhält die Möglichkeit, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Schlichter bemühen sich, möglichst rasch eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.
- (6) Der Antragsteller und der Auftraggeber können jederzeit das Schlichtungsverfahren beenden. Beide kommen für ihre eigenen Kosten auf; die Kosten des Verfahrens sind hälftig zu tragen.
- (7) Wird ein Antrag auf Nachprüfung nach § 107 GWB gestellt und hat bereits ein Beteiligter am Vergabeverfahren ein Schlichtungsverfahren eingeleitet, so hat der Auftraggeber die am Schlichtungsverfahren beteiligten Schlichter unverzüglich darüber zu informieren. Die Schlichter bieten dem Betroffenen an, dem Schlichtungsverfahren beizutreten. Die Schlichter können, falls sie es für angemessen erachten, entscheiden, das Schlichtungsverfahren zu beenden.

§ 21
Korrekturmechanismus der Kommission

(1) Erhält die Bundesregierung im Laufe eines Vergabeverfahrens vor Abschluss des Vertrages eine Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, dass sie der Auffassung ist, dass ein klarer und eindeutiger Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht im Bereich der öffentlichen Aufträge vorliegt, der zu beseitigen ist, teilt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie dies dem Auftraggeber mit.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang dieser Mitteilung dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Weitergabe an die Kommission eine Stellungnahme zu übermitteln, die insbesondere folgende Angaben enthält:

1. die Bestätigung, dass der Verstoß beseitigt wurde, oder
2. eine Begründung, warum der Verstoß nicht beseitigt wurde, gegebenenfalls dass das Vergabeverfahren bereits Gegenstand von Nachprüfungsverfahren nach dem Vierten Teil des GWB ist, oder
3. Angabe, dass das Vergabeverfahren ausgesetzt wurde.

(3) Ist das Vergabeverfahren Gegenstand eines Nachprüfungsverfahrens nach dem Vierten Teil des GWB oder wurde es ausgesetzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zur Weiterleitung an die Kommission unverzüglich über den Ausgang des Verfahrens zu informieren.

§ 22
Statistik

Die Vergabekammern und die Oberlandesgerichte informieren das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie unaufgefordert bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, erstmals bis 31. Januar 2001, über die Anzahl der Nachprüfungsverfahren des Vorjahres und deren Ergebnisse.

Abschnitt 3
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 23
Übergangsbestimmungen

Bereits begonnene Vergabeverfahren werden nach dem Recht, das zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrens galt, beendet.

§ 24
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeverordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I S. 321), geändert durch die Verordnung vom 29. September 1997 (BGBl. I S. 2384), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin den 9. Januar 2001

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Müller

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen

Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen

Abschnitt 2

Basisparagrafen mit zusätzlichen Bestimmungen nach der EG-Baukoordinierungsrichtlinie¹

§ 1 Bauleistungen

Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instand gehalten, geändert oder beseitigt wird.

§ 1a Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragrafen

1. (1) Die Bestimmungen der a-Paragrafen sind zusätzlich zu den Basisparagrafen von Auftraggebern im Sinne von [§ 98 Nr. 1 bis 3, 5 und 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen](#) für Bauaufträge anzuwenden, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) mindestens dem Gegenwert von 5 Millionen Euro ohne Umsatzsteuer entspricht. Der Gesamtauftragswert umfasst auch den geschätzten Wert der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe, Bauteile und Leistungen. Als Bauaufträge gelten Verträge entweder über die Ausführung oder die gleichzeitige Planung und Ausführung eines Bauvorhabens oder eines Bauwerks, das Ergebnis von Tief- oder Hochbauarbeiten ist und eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll, oder einer Bauleistung durch Dritte gemäß den vom Auftraggeber genannten Erfordernissen (z. B. Bauträgervertrag, Mietkauf- oder Leasing-Vertrag).
- (2) Werden die Bauaufträge im Sinne von Absatz 1 für eine bauliche Anlage in Losen vergeben, sind die Bestimmungen der a-Paragrafen anzuwenden
 - bei jedem Los mit einem geschätzten Auftragswert von 1 Mio. Euro und mehr,
 - unabhängig davon für alle Bauaufträge, bis mindestens 80 % des geschätzten Gesamtauftragswertes aller Bauaufträge für die bauliche Anlage erreicht sind.
2. Die Bestimmungen der a-Paragrafen sind auch anzuwenden,
 - von den im Anhang I² der Richtlinie 93/36/EWG genannten Beschaffungsstellen, wenn eine Baumaßnahme aus nur einem Bauauftrag mit einem Auftragswert von mindestens 130.000 Euro ohne Umsatzsteuer besteht,
 - von allen übrigen Auftraggebern, wenn eine Baumaßnahme aus nur einem Bauauftrag mit einem Auftragswert von mindestens 200.000 Euro ohne Umsatzsteuer besteht,und bei dem die Lieferung so überwiegt, dass das Verlegen und Anbringen lediglich eine Nebenarbeit darstellt.
3. Maßgebender Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswerts ist die Einleitung des ersten Vergabeverfahrens für die bauliche Anlage.
4. Eine bauliche Anlage darf für die Schwellenwertermittlung nicht in der Absicht aufgeteilt werden, sie der Anwendung der a-Paragrafen zu entziehen.

§ 2 Grundsätze der Vergabe

1. Bauleistungen sind an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer zu angemessenen Preisen zu vergeben. Der Wettbewerb soll die Regel sein. Ungesunde Begleiterscheinungen, wie z. B. wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen, sind zu bekämpfen.
2. Bei der Vergabe von Bauleistungen darf kein Unternehmer diskriminiert werden.
3. Es ist anzustreben, die Aufträge so zu erteilen, dass die ganzjährige Bautätigkeit gefördert wird.

¹ Richtlinie des Rates 93/37/EWG vom 14. Juni 1993, ABI Nummer L 199 vom 9. August 1993, geändert durch die Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997, ABI Nummer L 328 vom 28. November 1997

² AA, BMA, BMBF, BML, BMF, BMI, BMG, BMJ, BMVBW, BMWi, BMZ, BMVg, BMU, BMFSFJ

§ 3 Arten der Vergabe

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben.
(2) Bei Beschränkter Ausschreibung werden Bauleistungen im vorgeschriebenen Verfahren nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmern zur Einreichung von Angeboten vergeben, gegebenenfalls nach öffentlicher Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen (Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb).
(3) Bei Freihändiger Vergabe werden Bauleistungen ohne ein förmliches Verfahren vergeben.
2. Öffentliche Ausschreibung muss stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.
3. (1) Beschränkte Ausschreibung ist zulässig,
 - a) wenn die Öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Mißverhältnis stehen würde,
 - b) wenn eine Öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
 - c) wenn die Öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.(2) Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zulässig,
 - a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit (z. B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
 - b) wenn die Bearbeitung des Angebots wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.
4. Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders
 - a) weil für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt,
 - b) weil die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann,
 - c) weil sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt,
 - d) weil die Leistung besonders dringlich ist,
 - e) weil nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
 - f) weil die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist.

§ 3a Arten der Vergabe

1. Bauaufträge im Sinne von § 1a werden vergeben:
 - a) im Offenen Verfahren, das der Öffentlichen Ausschreibung (§ 3 Nr. 1 Abs. 1) entspricht,
 - b) im Nichtoffenen Verfahren, das der Beschränkten Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb (§ 3 Nr. 1 Abs. 2) entspricht,
 - c) im Verhandlungsverfahren, das an die Stelle der Freihändigen Vergabe (§ 3 Nr. 1 Abs. 3) tritt. Beim Verhandlungsverfahren wendet sich der Auftraggeber an ausgewählte Unternehmer und verhandelt mit einem oder mehreren dieser Unternehmer über den Auftragsinhalt, gegebenenfalls nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung.
2. Das Offene Verfahren muss angewendet werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 vorliegen.
3. Das Nichtoffene Verfahren ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 3 Nr. 3 vorliegen sowie nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens, sofern nicht das Verhandlungsverfahren zulässig ist.
4. Das Verhandlungsverfahren ist zulässig nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung,

- a) wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren keine annehmbaren Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden,
- b) wenn die betroffenen Bauvorhaben nur zu Forschungs-, Versuchs- oder Entwicklungszwecken und nicht mit dem Ziel der Rentabilität oder der Deckung der Entwicklungskosten durchgeführt werden,
- c) wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung zwecks Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.

5. Das Verhandlungsverfahren ist zulässig ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung,

- a) wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren keine annehmbaren Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden und in das Verhandlungsverfahren alle Bieter aus dem vorausgegangenen Verfahren einbezogen werden, die fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig sind,
- b) wenn bei einem Offenen Verfahren oder Nichtoffenen Verfahren keine oder nur nach § 25 Nr. 1 auszuschließende Angebote abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden (wegen der Berichtspflicht siehe § 33a),
- c) wenn die Arbeiten aus technischen oder künstlerischen Gründen oder aufgrund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden können,
- d) weil wegen der Dringlichkeit der Leistung aus zwingenden Gründen infolge von Ereignissen, die der Auftraggeber nicht verursacht hat und nicht voraussehen konnte, die in § 18a Nr. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden können,
- e) wenn an einen Auftragnehmer zusätzliche Leistungen vergeben werden sollen, die weder in seinem Vertrag noch in dem ihm zugrunde liegenden Entwurf enthalten sind, jedoch wegen eines unvorhergesehenen Ereignisses zur Ausführung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung erforderlich sind, sofern diese Leistungen
 - sich entweder aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht ohne wesentliche Nachteile für den Auftraggeber vom Hauptauftrag trennen lassen oder
 - für die Verbesserung der im Hauptauftrag beschriebenen Leistung unbedingt erforderlich sind, auch wenn sie getrennt vergeben werden könnten,

vorausgesetzt, dass die geschätzte Vergütung für alle solche zusätzlichen Leistungen die Hälfte der Vergütung der Leistung nach dem Hauptauftrag nicht überschreitet,

- f) wenn gleichartige Bauleistungen wiederholt werden, die durch denselben Auftraggeber an den Auftragnehmer vergeben werden, der den ersten Auftrag erhalten hat, sofern sie einem Grundentwurf entsprechen und dieser Entwurf Gegenstand des ersten Auftrags war, der nach den in § 3a genannten Verfahren vergeben wurde. Die Möglichkeit der Anwendung dieses Verfahrens muss bereits bei der Ausschreibung des ersten Bauabschnitts angegeben werden; der für die Fortsetzung der Bauarbeiten in Aussicht genommene Gesamtauftragswert wird vom öffentlichen Auftraggeber bei der Anwendung von § 1a berücksichtigt. Dieses Verfahren darf jedoch nur binnen drei Jahren nach Abschluss des ersten Auftrags angewandt werden,
- g) bei zusätzlichen Leistungen des ursprünglichen Auftragnehmers, die zur teilweisen Erneuerung von gelieferten Waren oder Einrichtungen zur laufenden Benutzung oder zur Erweiterung von Lieferungen oder bestehenden Einrichtungen bestimmt sind, wenn ein Wechsel des Unternehmers dazu führen würde, dass der Auftraggeber Waren mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und dies eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch, Betrieb oder Wartung mit sich bringen würde. Die Laufzeit dieser Aufträge darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

Die Fälle e) und f) finden nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach § 1a Nr. 1 Abs. 2. Der Fall g) findet nur Anwendung bei der Vergabe von Aufträgen mit einem Schwellenwert nach § 1a Nr. 2.

§ 4 Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen

1. Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass eine einheitliche Ausführung und zweifelsfreie umfassende Gewährleistung erreicht wird; sie sollen daher in der Regel mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden.
2. Umfangreiche Bauleistungen sollen möglichst in Lose geteilt und nach Losen vergeben werden (Teillöse).

3. Bauleistungen verschiedener Handwerks- oder Gewerbebezweige sind in der Regel nach Fachgebieten oder Gewerbebezweigen getrennt zu vergeben (Fachlose). Aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen dürfen mehrere Fachlose zusammen vergeben werden.

§ 5 Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag

1. Bauleistungen sollen so vergeben werden, dass die Vergütung nach Leistung bemessen wird (Leistungsvertrag), und zwar:
 - a) in der Regel zu Einheitspreisen für technisch und wirtschaftlich einheitliche Teilleistungen, deren Menge nach Maß, Gewicht oder Stückzahl vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen anzugeben ist (Einheitspreisvertrag),
 - b) in geeigneten Fällen für eine Pauschalsumme, wenn die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist (Pauschalvertrag).
2. Bauleistungen geringeren Umfangs, die überwiegend Lohnkosten verursachen, dürfen im Stundenlohn vergeben werden (Stundenlohnvertrag).
3. (1) Bauleistungen größeren Umfangs dürfen ausnahmsweise nach Selbstkosten vergeben werden, wenn sie vor der Vergabe nicht eindeutig und so erschöpfend bestimmt werden können, dass eine einwandfreie Preisermittlung möglich ist (Selbstkostenerstattungsvertrag).
 - (2) Bei der Vergabe ist festzulegen, wie Löhne, Stoffe, Gerätevorhaltung und andere Kosten einschließlich der Gemeinkosten zu vergüten sind und der Gewinn zu bemessen ist.
 - (3) Wird während der Bauausführung eine einwandfreie Preisermittlung möglich, so soll ein Leistungsvertrag abgeschlossen werden. Wird das bereits Geleistete nicht in den Leistungsvertrag einbezogen, so ist auf klare Leistungsabgrenzung zu achten.

§ 6 Angebotsverfahren

1. Das Angebotsverfahren ist darauf abzustellen, dass der Bewerber die Preise, die er für seine Leistungen fordert, in die Leistungsbeschreibung einzusetzen oder in anderer Weise im Angebot anzugeben hat.
2. Das Auf- und Abgebotsverfahren, bei dem vom Auftraggeber angegebene Preise dem Auf- und Abgebot der Bieter unterstellt werden, soll nur ausnahmsweise bei regelmäßig wiederkehrenden Unterhaltungsarbeiten, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist, angewandt werden.

§ 7 Mitwirkung von Sachverständigen

1. Ist die Mitwirkung von besonderen Sachverständigen zweckmäßig, um
 - a) die Vergabe, insbesondere die Verdingungsunterlagen, vorzubereiten oder
 - b) die geforderten Preise einschließlich der Vergütungen für Stundenlohnarbeiten (Stundenlohnzuschläge, Verrechnungssätze) zu beurteilen oder
 - c) die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu begutachten,so sollen die Sachverständigen von den Berufsvertretungen vorgeschlagen werden; diese Sachverständigen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an der betreffenden Vergabe beteiligt sein.
2. Sachverständige im Sinne von Nummer 1 sollen in geeigneten Fällen auf Antrag der Berufsvertretungen gehört werden, wenn dem Auftraggeber dadurch keine Kosten entstehen.

§ 8 Teilnehmer am Wettbewerb

1. Alle Bewerber oder Bieter sind gleich zu behandeln. Der Wettbewerb darf insbesondere nicht auf Bewerber beschränkt werden, die in bestimmten Regionen oder Orten ansässig sind.
2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind die Unterlagen an alle Bewerber abzugeben, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen.
 - (2) Bei Beschränkter Ausschreibung sollen im Allgemeinen nur 3 bis 8 geeignete Bewerber aufgefordert werden. Werden von den Bewerbern umfangreiche Vorarbeiten verlangt, die einen besonderen Aufwand erfordern, so soll die Zahl der Bewerber möglichst eingeschränkt werden.
 - (3) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

3. (1) Von den Bewerbern oder Bietern dürfen zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) Angaben verlangt werden über:
- a) den Umsatz des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen,
 - b) die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind,
 - c) die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen,
 - d) die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung,
 - e) das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal,
 - f) die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes,
 - g) andere, insbesondere für die Prüfung der Fachkunde geeignete Nachweise.

Als Nachweise nach den Buchstaben a, c und f sind auch von der zuständigen Stelle ausgestellte Bescheinigungen zulässig, aus denen hervorgeht, dass der Unternehmer in einer amtlichen Liste in einer Gruppe geführt wird, die den genannten Leistungsmerkmalen entspricht.

(2) Der Auftraggeber wird andere ihm geeignet erscheinende Nachweise der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit zulassen, wenn er feststellt, dass stichhaltige Gründe dafür bestehen.

(3) Bei Öffentlicher Ausschreibung sind in der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Nachweise zu bezeichnen, deren Vorlage mit dem Angebot verlangt oder deren spätere Anforderung vorbehalten wird. Bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist zu verlangen, dass die Nachweise bereits mit dem Teilnahmeantrag vorgelegt werden.

4. Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe ist vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Eignung der Bewerber zu prüfen. Dabei sind die Bewerber auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendige Sicherheit bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.
5. (1) Von der Teilnahme am Wettbewerb dürfen Unternehmer ausgeschlossen werden,
- a) über deren Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde,
 - b) deren Unternehmen sich in Liquidation befinden,
 - c) die nachweislich eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt,
 - d) die ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß erfüllt haben,
 - e) die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben,
 - f) die sich nicht bei der Berufsgenossenschaft angemeldet haben.
- (2) Der Auftraggeber darf von den Bewerbern oder Bietern entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen oder Erklärungen verlangen.
- (3) Der Nachweis, dass Ausschlussgründe im Sinne von Absatz 1 nicht vorliegen, kann auch durch eine Bescheinigung nach [Nummer 3 Abs. 2](#) geführt werden, es sei denn, dass dies widerlegt wird.
6. Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen.

§ 8a Teilnehmer am Wettbewerb

1. Beim Offenen Verfahren gilt [§ 8 Nr. 2 Abs. 1](#).
2. Beim Nichtoffenen Verfahren müssen mindestens 5 geeignete Bewerber aufgefordert werden. [§ 8 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1](#) gilt nicht. Auf jeden Fall muss die Zahl der aufgeforderten Bewerber einen echten Wettbewerb sicherstellen. Die Eignung ist anhand der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Nachweise zu prüfen.
3. Beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung darf bei einer hinreichenden Anzahl geeigneter Bewerber die Zahl der zu Verhandlungen aufzufordernden Bewerber nicht unter drei liegen.
4. Beim Verhandlungsverfahren gilt [§ 8 Nr. 3 bis 5](#).

§ 9 Beschreibung der Leistung

Allgemeines

1. Die Leistung ist eindeutig und so erschöpfend zu beschreiben, dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinne verstehen müssen und ihre Preise sicher und ohne umfangreiche Vorarbeiten berechnen können. Bedarfspositionen (Eventualpositionen) dürfen nur ausnahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden.
2. Dem Auftragnehmer darf kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann.
3. (1) Um eine einwandfreie Preisermittlung zu ermöglichen, sind alle sie beeinflussenden Umstände festzustellen und in den Verdingungsunterlagen anzugeben.
(2) Erforderlichenfalls sind auch der Zweck und die vorgesehene Beanspruchung der fertigen Leistung anzugeben.
(3) Die für die Ausführung der Leistung wesentlichen Verhältnisse der Baustelle, z. B. Boden- und Wasser-Verhältnisse, sind so zu beschreiben, dass der Bewerber ihre Auswirkungen auf die bauliche Anlage und die Bauausführung hinreichend beurteilen kann.
(4) Die „Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung“ in Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, DIN 18299 ff., sind zu beachten.
4. (1) Bei der Beschreibung der Leistung sind die verkehrsüblichen Bezeichnungen zu beachten.
(2) Die technischen Anforderungen (siehe [Anhang TS Nr. 1](#)) sind in den Verdingungsunterlagen unter Bezugnahme auf gemeinschaftsrechtliche technische Spezifikationen festzulegen; das sind
 - in innerstaatliche Normen übernommene europäische Normen (siehe [Anhang TS Nr. 1.3](#)),
 - europäische technische Zulassungen (siehe [Anhang TS Nr. 1.4](#)),
 - gemeinsame technische Spezifikationen (siehe [Anhang TS Nr. 1.5](#)).
(3) Von der Bezugnahme auf eine gemeinschaftsrechtliche technische Spezifikation kann abgesehen werden, wenn
 - die gemeinschaftsrechtliche technische Spezifikation keine Regelungen zur Feststellung der Übereinstimmung der technischen Anforderungen an die Bauleistung, das Material oder das Bauteil enthält, z. B. weil keine geeignete Prüfnorm vorliegt oder der Nachweis nicht mit angemessenen Mitteln auf andere Weise erbracht werden kann,
 - der Auftraggeber zur Verwendung von Stoffen und Bauteilen gezwungen würde, die mit von ihm bereits benutzten Anlagen inkompatibel sind oder wenn die Anwendung der technischen Spezifikationen unverhältnismäßig hohe Kosten oder technische Schwierigkeiten verursachen würde. Diese Abweichungsmöglichkeit darf nur im Rahmen einer klar definierten und schriftlich festgelegten Strategie mit der Verpflichtung zur Übernahme gemeinschaftsrechtlicher Spezifikationen innerhalb einer bestimmten Frist in Anspruch genommen werden,
 - das betreffende Vorhaben von wirklich innovativer Art ist und die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen technischen Spezifikationen nicht angemessen wäre.
(4) Falls keine gemeinschaftsrechtliche Spezifikation vorliegt, gilt [Anhang TS Nr. 2](#).

5. (1) Bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren sowie bestimmte Ursprungsorte und Bezugsquellen dürfen nur dann ausdrücklich vorgeschrieben werden, wenn dies durch die Art der geforderten Leistung gerechtfertigt ist.
- (2) Bezeichnungen für bestimmte Erzeugnisse oder Verfahren (z. B. Markennamen, Warenzeichen, Patente) dürfen ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

6. Die Leistung soll in der Regel durch eine allgemeine Darstellung der Bauaufgabe (Baubeschreibung) und ein in Teilleistungen gegliedertes Leistungsverzeichnis beschrieben werden.
7. Erforderlichenfalls ist die Leistung auch zeichnerisch oder durch Probestücke darzustellen oder anders zu erklären, z. B. durch Hinweise auf ähnliche Leistungen, durch Mengen- oder statische Berechnungen. Zeichnungen und Proben, die für die Ausführung maßgebend sein sollen, sind eindeutig zu bezeichnen.
8. Leistungen, die nach den Vertragsbedingungen, den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu der geforderten Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B), brauchen nicht besonders aufgeführt zu werden.
9. Im Leistungsverzeichnis ist die Leistung derart aufzugliedern, dass unter einer Ordnungszahl (Position) nur solche Leistungen aufgenommen werden, die nach ihrer technischen Beschaffenheit und für die Preisbildung als in sich gleichartig anzusehen sind. Ungleichartige Leistungen sollen unter einer Ordnungszahl (Sammelposition) nur zusammengefasst werden, wenn eine Teilleistung gegenüber einer anderen für die Bildung eines Durchschnittspreises ohne nennenswerten Einfluss ist.

Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

10. Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, abweichend von Nummer 6 zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechte Lösung der Bauaufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden.
11. (1) Das Leistungsprogramm umfasst eine Beschreibung der Bauaufgabe, aus der die Bewerber alle für die Entwurfsbearbeitung und ihr Angebot maßgebenden Bedingungen und Umstände erkennen können und in der sowohl der Zweck der fertigen Leistung als auch die an sie gestellten technischen, wirtschaftlichen, gestalterischen und funktionsbedingten Anforderungen angegeben sind, sowie gegebenenfalls ein Musterleistungsverzeichnis, in dem die Mengenangaben ganz oder teilweise offen gelassen sind.
- (2) Nummern 7 bis 9 gelten sinngemäß.
12. Von dem Bieter ist ein Angebot zu verlangen, das außer der Ausführung der Leistung den Entwurf nebst eingehender Erläuterung und eine Darstellung der Bauausführung sowie eine eingehende und zweckmäßig gegliederte Beschreibung der Leistung — gegebenenfalls mit Mengen- und Preisangaben für Teile der Leistung — umfasst. Bei Beschreibung der Leistung mit Mengen- und Preisangaben ist vom Bieter zu verlangen, dass er
- a) die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere die von ihm selbst ermittelten Mengen, entweder ohne Einschränkung oder im Rahmen einer in den Verdingungsunterlagen anzugebenden Mengentoleranz vertritt und dass er
 - b) etwaige Annahmen, zu denen er in besonderen Fällen gezwungen ist, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe einzelne Teilleistungen nach Art und Menge noch nicht bestimmt werden können (z. B. Aushub-, Abbruch- oder Wasserhaltungsarbeiten) — erforderlichenfalls anhand von Plänen und Mengenermittlungen — begründet.

§ 9a Beschreibung der Leistung

Die Gründe für die Ausnahme von der Anwendung gemeinschaftsrechtlicher technischer Spezifikationen (§ 9 Nr. 4 Abs. 3) sollen soweit als möglich in den Bekanntmachungen nach § 17a Nr. 2 oder in den Vergabeunterlagen angegeben werden. Sie sind im Vergabevermerk festzuhalten (§ 30) und den Mitgliedstaaten und der EG-Kommission auf Anfrage zu übermitteln.

§ 10 Vergabeunterlagen

1. (1) Die Vergabeunterlagen bestehen aus
 - a) dem Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe), gegebenenfalls Bewerbungsbedingungen (§ 10 Nr. 5) und
 - b) den Verdingungsunterlagen (§§ 9 und 10 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 bis 4).(2) In den Verdingungsunterlagen ist vorzuschreiben, dass die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) Bestandteile des Vertrags werden. Das gilt auch für etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, soweit sie Bestandteile des Vertrags werden sollen.
2. (1) Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie dürfen von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Vertragsbedingungen ergänzt werden. Diese dürfen den Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht widersprechen.
(2) Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind die Allgemeinen Vertragsbedingungen und etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen durch Besondere Vertragsbedingungen zu ergänzen. In diesen sollen sich Abweichungen von den Allgemeinen Vertragsbedingungen auf die Fälle beschränken, in denen dort besondere Vereinbarungen ausdrücklich vorgesehen sind und auch nur soweit es die Eigenart der Leistung und ihre Ausführung erfordern.
3. Die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen bleiben grundsätzlich unverändert. Sie dürfen von Auftraggebern, die ständig Bauleistungen vergeben, für die bei ihnen allgemein gegebenen Verhältnisse durch Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen ergänzt werden. Für die Erfordernisse des Einzelfalles sind Ergänzungen und Änderungen in der Leistungsbeschreibung festzulegen.
4. (1) In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen oder in den Besonderen Vertragsbedingungen sollen, soweit erforderlich, folgende Punkte geregelt werden:
 - a) Unterlagen (§ 20 Nr. 3, § 3 Nr. 5 und 6 VOB/B),
 - b) Benutzung von Lager- und Arbeitsplätzen, Zufahrtswegen, Anschlussgleisen, Wasser- und Energieanschlüssen (§ 4 Nr. 4 VOB/B),
 - c) Weitervergabe an Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B),
 - d) Ausführungsfristen (§ 11, § 5 VOB/B),
 - e) Haftung (§ 10 Nr. 2 VOB/B),
 - f) Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen (§ 12, § 11 VOB/B),
 - g) Abnahme (§ 12 VOB/B),
 - h) Vertragsart (§ 5), Abrechnung (§ 14 VOB/B),
 - i) Stundenlohnarbeiten (§ 15 VOB/B),
 - j) Zahlungen, Vorauszahlungen (§ 16 VOB/B),
 - k) Sicherheitsleistung (§ 14, § 17 VOB/B),
 - l) Gerichtsstand (§ 18 Nr. 1 VOB/B),
 - m) Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
 - n) Änderung der Vertragspreise (§ 15).(2) Im Einzelfall erforderliche besondere Vereinbarungen über die Gewährleistung (§ 13, § 13 Nr. 1, 4 und 7 VOB/B) und über die Verteilung der Gefahr bei Schäden, die durch Hochwasser, Sturmfluten, Grundwasser, Wind, Schnee, Eis und dergleichen entstehen können (§ 7 VOB/B), sind in den Besonderen Vertragsbedingungen zu treffen. Sind für bestimmte Bauleistungen gleichgelagerte Voraussetzungen im Sinne von § 13 gegeben, so dürfen die besonderen Vereinbarungen auch in Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehen werden.
5. (1) Für die Versendung der Verdingungsunterlagen (§ 17 Nr. 3) ist ein Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) zu verfassen, das alle Angaben enthält, die außer den Verdingungsunterlagen für den Entschluss zur Abgabe eines Angebots notwendig sind.
(2) In dem Anschreiben sind insbesondere anzugeben:
 - a) Art und Umfang der Leistung sowie der Ausführungsort,

- b) etwaige Bestimmungen über die Ausführungszeit,
- c) Bezeichnung (Anschrift) der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle und der den Zuschlag erteilenden Stelle,
- d) Name und Anschrift der Stelle, bei der zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können,
- e) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgelts für die Übersendung dieser Unterlagen,
- f) Art der Vergabe (§ 3),
- g) etwaige Ortsbesichtigungen,
- h) gegebenenfalls Zulassung von digitalen Angeboten und Verfahren zu ihrer Ver- und Entschlüsselung,
- i) genaue Aufschrift der schriftlichen Angebote oder Bezeichnung der digitalen Angebote,
- j) gegebenenfalls auch Anschrift, an die digitale Angebote zu richten sind,
- k) Ort und Zeit des Eröffnungstermins (Ablauf der Angebotsfrist, § 18 Nr. 2) sowie Angabe, welche Personen zum Eröffnungstermin zugelassen sind (§ 22 Nr. 1 Satz 1),
- l) etwa vom Auftraggeber zur Vorlage für die Beurteilung der Eignung des Bieters verlangte Unterlagen (§ 8 Nr. 3 und 4),
- m) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen,
- n) Änderungsvorschläge und Nebenangebote (vgl. Absatz 4),
- o) etwaige Vorbehalte wegen der Teilung in Lose und Vergabe der Lose an verschiedene Bieter,
- p) Zuschlags- und Bindefrist (§ 19),
- q) sonstige Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen,
- r) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind (z. B. § 16 VOB/B),
- s) die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

(3) Der Auftraggeber kann die Bieter auffordern, in ihrem Angebot die Leistungen anzugeben, die sie an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigen.

(4) Wenn der Auftraggeber Änderungsvorschläge oder Nebenangebote wünscht oder nicht zulassen will, so ist dies anzugeben; ebenso ist anzugeben, wenn Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebots ausnahmsweise ausgeschlossen werden. Von Bietern, die eine Leistung anbieten, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu verlangen.

(5) Auftraggeber, die ständig Bauleistungen vergeben, sollen die Erfordernisse, die die Bewerber bei der Bearbeitung ihrer Angebote beachten müssen, in den Bewerbungsbedingungen zusammenfassen und dem Anschreiben beifügen.

6. Sollen Streitigkeiten aus dem Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs im schiedsrichterlichen Verfahren ausgetragen werden, so ist es in besonderer, nur das Schiedsverfahren betreffender Urkunde zu vereinbaren, soweit nicht § 1027 Abs. 2 Zivilprozessordnung auch eine andere Form der Vereinbarung zulässt.

§ 10a Vergabeunterlagen

Bei Bauaufträgen im Sinne von § 1a muss das Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) außer den Angaben nach § 10 Nr. 5 Abs. 2 folgendes enthalten:

- Sofern nicht in der Bekanntmachung angegeben (§ 17a Nr. 2 bis 4), die maßgebenden Wertungskriterien im Sinne von § 25 Nr. 3, d. h. neben technischem Wert und Wirtschaftlichkeit (Angebotspreis, Unterhaltungs- und Betriebskosten) besondere Kriterien, auf die der Auftraggeber im Einzelfall Wert legt, z. B. gestalterische und funktionsbedingte Gesichtspunkte, Nutzungsdauer und Ausführungsfrist, diese Angaben möglichst in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung.
- Die Angabe, dass die Angebote in deutscher Sprache abzufassen sind.
- Einen Hinweis auf die Bekanntmachung nach § 17a Nr. 3 beim Nichtoffenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren.

§ 11 Ausführungsfristen

1. (1) Die Ausführungsfristen sind ausreichend zu bemessen; Jahreszeit, Arbeitsbedingungen und etwaige besondere Schwierigkeiten sind zu berücksichtigen. Für die Bauvorbereitung ist dem Auftragnehmer genügend Zeit zu gewähren.
(2) Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen.
(3) Soll vereinbart werden, dass mit der Ausführung erst nach Aufforderung zu beginnen ist (§ 5 Nr. 2 VOB/B), so muss die Frist, innerhalb derer die Aufforderung ausgesprochen werden kann, unter billiger Berücksichtigung der für die Ausführung maßgebenden Verhältnisse zumutbar sein; sie ist in den Verdingungsunterlagen festzulegen.
2. (1) Wenn es ein erhebliches Interesse des Auftraggebers erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.
(2) Wird ein Bauzeitenplan aufgestellt, damit die Leistungen aller Unternehmer sicher ineinandergreifen, so sollen nur die für den Fortgang der Gesamtarbeit besonders wichtigen Einzelfristen als vertraglich verbindliche Fristen (Vertragsfristen) bezeichnet werden.
3. Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, so soll hierfür ebenfalls eine Frist festgelegt werden.
4. Der Auftraggeber darf in den Verdingungsunterlagen eine Pauschalierung des Verzugs Schadens (§ 5 Nr. 4 VOB/B) vorsehen; sie soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist zuzulassen.

§ 12 Vertragsstrafen und Beschleunigungsvergütungen

1. Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen sind nur auszubedingen, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.
2. Beschleunigungsvergütungen (Prämien) sind nur vorzusehen, wenn die Fertigstellung vor Ablauf der Vertragsfristen erhebliche Vorteile bringt.

§ 13 Gewährleistung

Andere Verjährungsfristen als nach § 13 Nr. 4 VOB/B der Allgemeinen Vertragsbedingungen sollen nur vorgesehen werden, wenn dies wegen der Eigenart der Leistung erforderlich ist. In solchen Fällen sind alle Umstände gegeneinander abzuwägen, insbesondere, wann etwaige Mängel wahrscheinlich erkennbar werden und wieweit die Mängelursachen noch nachgewiesen werden können, aber auch die Wirkung auf die Preise und die Notwendigkeit einer billigen Bemessung der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche.

§ 14 Sicherheitsleistung

1. Auf Sicherheitsleistung soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn Mängel der Leistung voraussichtlich nicht eintreten oder wenn der Auftragnehmer hinreichend bekannt ist und genügende Gewähr für die vertragsgemäße Leistung und die Beseitigung etwa auftretender Mängel bietet. Bei Beschränkter Ausschreibung sowie bei Freihändiger Vergabe sollen Sicherheitsleistungen in der Regel nicht verlangt werden.
2. Die Sicherheit soll nicht höher bemessen und ihre Rückgabe nicht für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen werden, als nötig ist, um den Auftraggeber vor Schaden zu bewahren. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für die Gewährleistung soll 3 v. H. der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

§ 15 Änderung der Vergütung

Sind wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten, deren Eintritt oder Ausmaß ungewiss ist, so kann eine angemessene Änderung der Vergütung in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden. Die Einzelheiten der Preisänderungen sind festzulegen.

§ 16 Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Auftraggeber soll erst dann ausschreiben, wenn alle Verdingungsunterlagen fertiggestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann.
2. Ausschreibungen für vergabefremde Zwecke (z. B. Ertragsberechnungen) sind unzulässig.

§ 17 Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

1. (1) Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften.
(2) Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle),
 - b) gewähltes Vergabeverfahren,
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist,
 - d) Ort der Ausführung,
 - e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage,
 - f) falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,
 - g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden,
 - h) etwaige Frist für die Ausführung,
 - i) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, falls die Unterlagen auch digital eingesehen und angefordert werden können, ist dies anzugeben,
 - j) gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgelts für die Übersendung dieser Unterlagen,
 - k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote,
 - l) Anschrift, an die die Angebote schriftlich auf direktem Weg oder per Post zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote digital zu richten sind,
 - m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen,
 - n) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen,
 - o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote,
 - p) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten,
 - q) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind,
 - r) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss,
 - s) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters,
 - t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist,
 - u) gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten,
 - v) sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.
2. (1) Bei Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmer durch Bekanntmachungen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften, aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.
(2) Diese Bekanntmachungen sollen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle),
 - b) gewähltes Vergabeverfahren,
 - c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Ausschreibung ist,
 - d) Ort der Ausführung,
 - e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage,
 - f) falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen,

- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden,
 - h) etwaige Frist für die Ausführung,
 - i) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss,
 - j) Ablauf der Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme,
 - k) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind,
 - l) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen,
 - m) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,
 - n) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten,
 - o) wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind,
 - p) mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers,
 - q) gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten,
 - r) sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann.
3. Anträge auf Teilnahme sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie durch Telegramm, Fernschreiben, Fernkopierer, Telefon oder in sonstiger Weise elektronisch übermittelt werden, sofern die sonstigen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.
4. (1) Die Vergabeunterlagen sind den Bewerbern in kürzestmöglicher Frist und in geeigneter Weise zu übermitteln.
- (2) Die Vergabeunterlagen sind bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb an alle ausgewählten Bewerber am selben Tag abzusenden.
5. Jeder Bewerber soll die Leistungsbeschreibung doppelt und alle anderen für die Preisermittlung wesentlichen Unterlagen einfach erhalten. Wenn von den Unterlagen (außer der Leistungsbeschreibung) keine Vielfältigungen abgegeben werden können, sind sie in ausreichender Weise zur Einsicht auszulegen, wenn nötig nicht nur am Geschäftssitz des Auftraggebers, sondern auch am Ausführungsort oder an einem Nachbarort.
6. Die Namen der Bewerber, die Vergabeunterlagen erhalten oder eingesehen haben, sind geheim zu halten.
7. (1) Erbitten Bewerber zusätzliche sachdienliche Auskünfte über die Vergabeunterlagen, so sind die Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (2) Werden einem Bewerber wichtige Aufklärungen über die geforderte Leistung oder die Grundlagen der Preisermittlung gegeben, so sind sie auch den anderen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen, soweit diese bekannt sind.

§ 17a Vorinformation, Bekanntmachung, Versand der Vergabeunterlagen

1. (1) Die wesentlichen Merkmale für
- eine beabsichtigte bauliche Anlage mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens 5 Millionen Euro,
 - einen beabsichtigten Bauauftrag, bei dem der Wert der zu liefernden Stoffe und Bauteile weit überwiegt, mit einem geschätzten Auftragswert von mindestens 750.000 Euro,
- sind als Vorinformation bekannt zu machen.
- Bei Bauaufträgen im Sinne von [§ 1a Nr. 1 Abs. 1](#) Buchstabe b ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
- (2) Diese Bekanntmachungen sind nach dem in [Anhang A](#) enthaltenen Muster zu erstellen.
- (3) Sie sind so bald wie möglich nach Genehmigung der Planung dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften³ zu übermitteln; sie können außerdem in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden.
2. (1) Werden Bauaufträge im Sinne von [§ 1a](#) im Wege eines Offenen Verfahrens, eines Nichtoffenen Verfahrens oder eines Verhandlungsverfahrens mit Vergabebekanntmachung vergeben, sind die Unternehmer durch Bekanntmachungen aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen.

³ Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2, rue mercier, L-2985 Luxemburg 1

- (2) Die Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen. Sie sind dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich, in Fällen des beschleunigten Verfahrens per Fernschreiben, Telegramm oder Telekopierer zu übermitteln. Die Bekanntmachung darf 650 Wörter nicht überschreiten.
- (3) Der Tag der Absendung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften muss nachgewiesen werden können.
- (4) Die Bekanntmachung wird unentgeltlich, spätestens 12 Tage nach der Absendung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in der Originalsprache veröffentlicht. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Angaben wird in den übrigen Amtssprachen der Gemeinschaften veröffentlicht; der Wortlaut in der Originalsprache ist verbindlich.
- (5) Die Bekanntmachungen sind auch inländisch zu veröffentlichen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften. Sie dürfen nur die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften übermittelten Angaben enthalten und dürfen nicht vor Absendung an dieses Amt veröffentlicht werden.
3. (1) Die Bekanntmachung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens muss außer den Angaben nach § 17 Nr. 1 Abs. 2 bzw. § 17 Nr. 2 Abs. 2 folgende Angaben enthalten:
- gegebenenfalls Hinweis auf beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit,
 - Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht im Anschreiben (Aufforderung zur Angebotsabgabe) genannt werden (siehe § 10a),
 - Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung,
 - Tag der Absendung der Bekanntmachung,
 - Gründe für die Ausnahme von der Anwendung gemeinschaftsrechtlicher technischer Spezifikationen § 9 Nr. 4 Abs. 3).
- (2) Die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens muss die Angaben des Musters D enthalten.
4. (1) Die Bekanntmachung ist
- beim Offenen Verfahren nach dem im [Anhang B](#),
 - beim Nichtoffenen Verfahren nach dem im [Anhang C](#),
 - beim Verhandlungsverfahren nach dem im [Anhang D](#) i
- enthaltenen Muster zu erstellen.
- (2) Dabei sind zu allen Nummern Angaben zu machen; die Texte des Musters sind nicht zu wiederholen.
5. Sind im Offenen Verfahren die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen rechtzeitig angefordert worden, müssen sie den Bewerbern innerhalb von 6 Kalendertagen nach Eingang des Antrags zugesandt werden.
6. Rechtzeitig beantragte Auskünfte über die Vergabeunterlagen sind spätestens 6 Kalendertage — in Fällen der Dringlichkeit (§ 18a Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 und Nr. 2 Abs. 2 Satz 5) 4 Kalendertage — vor Ablauf der Angebotsfrist zu erteilen.

§ 18 Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

1. Für die Bearbeitung und Einreichung der Angebote ist eine ausreichende Angebotsfrist vorzusehen, auch bei Dringlichkeit nicht unter 10 Kalendertagen. Dabei ist insbesondere der zusätzliche Aufwand für die Besichtigung von Baustellen oder die Beschaffung von Unterlagen für die Angebotsbearbeitung zu berücksichtigen.
2. Die Angebotsfrist läuft ab, sobald im Eröffnungstermin der Verhandlungsleiter mit der Öffnung der Angebote beginnt.
3. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder digital zurückgezogen werden.
4. Für die Einreichung von Teilnahmeanträgen bei Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist eine ausreichende Bewerbungsfrist vorzusehen.

§ 18a Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

1. (1) Beim Offenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Angebote (Angebotsfrist) mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
- (2) Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn:
 - eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde,
 - diese Vorinformation die im Muster einer Bekanntmachung für das Offene Verfahren (Anhang B) geforderten Angaben enthältund
 - diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.

Die verkürzte Frist muss für die Interessenten ausreichen, um ordnungsgemäße Angebote einreichen zu können. Sie sollte generell mindestens 36 Kalendertage vom Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags an betragen; sie darf 22 Kalendertage nicht unterschreiten.

(3) Können die Verdingungsunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der in § 17a Nr. 5 und 6 genannten Fristen zugesandt bzw. erteilt werden, sind die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.

2. (1) Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme (Bewerbungsfrist) mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tage nach Absendung der Bekanntmachung. Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Bewerbungsfrist auf 15 Kalendertage verkürzt werden.

(2) Beim Nichtoffenen Verfahren beträgt die Angebotsfrist mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Die Frist für den Eingang der Angebote kann auf 26 Kalendertage verkürzt werden, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang A) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren (Anhang C) oder gegebenenfalls wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren (Anhang D) enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

Aus Gründen der Dringlichkeit kann die Angebotsfrist von 40 bzw. 26 Kalendertagen bis auf 10 Kalendertage verkürzt werden.

3. Beim Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung ist entsprechend Nummer 2 Abs. 1 zu verfahren.
4. Können die Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in nicht übersandte Unterlagen erstellt werden, so sind die in Nummern 1 und 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 vorgesehenen Fristen angemessen zu verlängern.

§ 19 Zuschlags- und Bindefrist

1. Die Zuschlagsfrist beginnt mit dem Eröffnungstermin.
2. Die Zuschlagsfrist soll so kurz wie möglich und nicht länger bemessen werden, als der Auftraggeber für eine zügige Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 23 bis 25) benötigt. Sie soll nicht mehr als 30 Kalendertage betragen; eine längere Zuschlagsfrist soll nur in begründeten Fällen festgelegt werden. Das Ende der Zuschlagsfrist ist durch Angabe des Kalendertages zu bezeichnen.
3. Es ist vorzusehen, dass der Bieter bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden ist (Bindefrist).
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten bei Freihändiger Vergabe entsprechend.

§ 20 Kosten

1. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung darf für die Leistungsbeschreibung und die anderen Unterlagen ein Entgelt gefordert werden. Dieses Entgelt darf nicht höher sein als die Selbstkosten des Auftraggebers für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen

Versendung an die betreffenden Bieter; dies gilt auch bei digitaler Übermittlung. In der Bekanntmachung (§ 17 Nr. 1) ist anzugeben, wie hoch es ist und dass es nicht erstattet wird.

(2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind alle Unterlagen unentgeltlich abzugeben.

2. (1) Für die Bearbeitung des Angebots wird keine Entschädigung gewährt. Verlangt jedoch der Auftraggeber, dass der Bewerber Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, statische Berechnungen, Mengenberechnungen oder andere Unterlagen ausarbeitet, insbesondere in den Fällen des § 9 Nr. 10 bis 12, so ist einheitlich für alle Bieter in der Ausschreibung eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Ist eine Entschädigung festgesetzt, so steht sie jedem Bieter zu, der ein der Ausschreibung entsprechendes Angebot mit den geforderten Unterlagen rechtzeitig eingereicht hat.
(2) Diese Grundsätze gelten für die Freihändige Vergabe entsprechend.
3. Der Auftraggeber darf Angebotsunterlagen und die in den Angeboten enthaltenen eigenen Vorschläge eines Bieters nur für die Prüfung und Wertung der Angebote (§§ 23 und 25) verwenden. Eine darüber hinausgehende Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

§ 21 Form und Inhalt der Angebote

1. (1) Die Angebote müssen schriftlich eingereicht und unterzeichnet sein. Daneben kann der Auftraggeber mit digitaler Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehene digitale Angebote zulassen, die verschlüsselt eingereicht werden müssen. Die Angebote sollen nur die Preise und die geforderten Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.
(2) Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.
(3) Der Auftraggeber soll allgemein oder im Einzelfall zulassen, dass Bieter für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder stattdessen eine selbst gefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift, wiedergeben.
(4) Muster und Proben der Bieter müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
2. Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist. Die Abweichung muss im Angebot eindeutig bezeichnet sein. Die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot nachzuweisen.
3. Die Anzahl von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen ist an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen. Etwaige Änderungsvorschläge oder Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
4. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen.
5. (1) Bietergemeinschaften haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags zu bezeichnen.
(2) Fehlt die Bezeichnung im Angebot, so ist sie vor der Zuschlagserteilung beizubringen.
6. Der Auftraggeber hat die Anforderungen an den Inhalt der Angebote nach den Nummern 1 bis 5 in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

§ 22 Eröffnungstermin

1. Bei Ausschreibungen ist für die Öffnung und Verlesung (Eröffnung) der Angebote ein Eröffnungstermin abzuhalten, in dem nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugegen sein dürfen. Bis zu diesem Termin sind die auf direktem Weg oder per Post schriftlich zugegangenen Angebote, die beim Eingang auf dem ungeöffneten Umschlag zu kennzeichnen sind, unter Verschluss zu halten; entsprechend sind digitale Angebote zu kennzeichnen und verschlüsselt aufzubewahren.
2. Zur Eröffnung zuzulassen sind nur Angebote, die dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots vorliegen.
3. (1) Der Verhandlungsleiter stellt fest, ob der Verschluss der schriftlichen Angebote unversehrt ist und die digitalen Angebote verschlüsselt sind.

- (2) Die Angebote werden geöffnet und in allen wesentlichen Teilen im Eröffnungstermin gekennzeichnet. Name und Wohnort der Bieter und die Endbeträge der Angebote oder ihrer einzelnen Abschnitte, ferner andere den Preis betreffende Angaben werden verlesen. Es wird bekannt gegeben, ob und von wem Änderungsvorschläge oder Nebenangebote eingereicht sind. Weiteres aus dem Inhalt der Angebote soll nicht mitgeteilt werden.
- (3) Muster und Proben der Bieter müssen im Termin zur Stelle sein.
4. (1) Über den Eröffnungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist zu verlesen; in ihr ist zu vermerken, dass sie verlesen und als richtig anerkannt worden ist oder welche Einwendungen erhoben worden sind.
- (2) Sie ist vom Verhandlungsleiter zu unterschreiben; die anwesenden Bieter und Bevollmächtigten sind berechtigt, mit zu unterzeichnen.
5. Angebote, die bei der Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben (Nummer 2), sind in der Niederschrift oder in einem Nachtrag besonders aufzuführen. Die Eingangszeiten und die etwa bekannten Gründe, aus denen die Angebote nicht vorgelegen haben, sind zu vermerken. Der Umschlag und andere Beweismittel sind aufzubewahren.
6. (1) Ein Angebot, das nachweislich vor Ablauf der Angebotsfrist dem Auftraggeber zugegangen war, aber bei Öffnung des ersten Angebots aus vom Bieter nicht zu vertretenden Gründen dem Verhandlungsleiter nicht vorgelegen hat, ist wie ein rechtzeitig vorliegendes Angebot zu behandeln.
- (2) Den Bietern ist dieser Sachverhalt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In die Mitteilung sind die Feststellung, dass der Verschluss unversehrt war und die Angaben nach Nummer 3 Abs. 2 aufzunehmen.
- (3) Dieses Angebot ist mit allen Angaben in die Niederschrift oder in einen Nachtrag aufzunehmen. Im Übrigen gilt Nummer 5 Satz 2 und 3.
7. Den Bietern und ihren Bevollmächtigten ist die Einsicht in die Niederschrift und ihre Nachträge (Nummern 5 und 6 sowie § 23 Nr. 4) zu gestatten; den Bietern können die Namen der Bieter sowie die verlesenen und die nachgerechneten Endbeträge der Angebote sowie die Zahl ihrer Änderungsvorschläge und Nebenangebote nach der rechnerischen Prüfung mitgeteilt werden. Nach Antragstellung hat dies unverzüglich zu erfolgen. Die Niederschrift darf nicht veröffentlicht werden.
8. Die Angebote und ihre Anlagen sind sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten; dies gilt auch bei Freihändiger Vergabe.

§ 23 Prüfung der Angebote

1. Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, und Angebote, die den Bestimmungen des § 21 Nr. 1 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, brauchen nicht geprüft zu werden.
2. Die übrigen Angebote sind rechnerisch, technisch und wirtschaftlich zu prüfen, gegebenenfalls mit Hilfe von Sachverständigen (§ 7).
3. (1) Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend. Ist der Einheitspreis in Ziffern und in Worten angegeben und stimmen diese Angaben nicht überein, so gilt der dem Gesamtbetrag der Ordnungszahl entsprechende Einheitspreis. Entspricht weder der in Worten noch der in Ziffern angegebene Einheitspreis dem Gesamtbetrag der Ordnungszahl, so gilt der in Worten angegebene Einheitspreis.
- (2) Bei Vergabe für eine Pauschalsumme gilt diese ohne Rücksicht auf etwa angegebene Einzelpreise.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch bei Freihändiger Vergabe.
4. Die aufgrund der Prüfung festgestellten Angebotsendsummen sind in der Niederschrift über den Eröffnungstermin zu vermerken.

§ 24 Aufklärung des Angebotsinhalts

1. (1) Bei Ausschreibungen darf der Auftraggeber nach Öffnung der Angebote bis zur Zuschlagserteilung mit einem Bieter nur verhandeln, um sich über seine Eignung, insbesondere seine technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, das Angebot selbst, etwaige Änderungsvorschläge und Nebenangebote, die geplante Art der Durchführung, etwaige Ursprungsorte oder Bezugsquellen von Stoffen oder Bauteilen und um sich über die Angemessenheit der Preise, wenn nötig durch Einsicht in die vorzulegenden Preisermittlungen (Kalkulationen), zu unterrichten.
- (2) Die Ergebnisse solcher Verhandlungen sind geheim zu halten. Sie sollen schriftlich niedergelegt werden.

2. Verweigert ein Bieter die geforderten Aufklärungen und Angaben, so kann sein Angebot unberücksichtigt bleiben.
3. Andere Verhandlungen, besonders über Änderung der Angebote oder Preise, sind unstatthaft, außer wenn sie bei Nebenangeboten, Änderungsvorschlägen oder Angeboten aufgrund eines Leistungsprogramms nötig sind, um unumgängliche technische Änderungen geringen Umfangs und daraus sich ergebende Änderungen der Preise zu vereinbaren.

§ 25 Wertung der Angebote

1. (1) Ausgeschlossen werden:
 - a) Angebote, die im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen haben, ausgenommen Angebote nach § 22 Nr. 6,
 - b) Angebote, die dem § 21 Nr. 1 Abs. 1 und 2 nicht entsprechen,
 - c) Angebote von Bietern, die in Bezug auf die Ausschreibung eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt,
 - d) Änderungsvorschläge und Nebenangebote, wenn der Auftraggeber in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erklärt hat, dass er diese nicht zulässt.(2) Außerdem können Angebote von Bietern nach § 8 Nr. 5 sowie Angebote, die dem § 21 Nr. 3 Satz 2 nicht entsprechen, ausgeschlossen werden.
2. (1) Bei Öffentlicher Ausschreibung ist zunächst die Eignung der Bieter zu prüfen. Dabei sind anhand der vorgelegten Nachweise die Angebote der Bieter auszuwählen, deren Eignung die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigen Sicherheiten bietet; dies bedeutet, dass sie die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.
(2) Bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe sind nur Umstände zu berücksichtigen, die nach Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an der Eignung des Bieters begründen (vgl. § 8 Nr. 4).
3. (1) Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.
(2) Erscheint ein Angebotspreis unangemessen niedrig und ist anhand vorliegender Unterlagen über die Preisermittlung die Angemessenheit nicht zu beurteilen, ist vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen, gegebenenfalls unter Festlegung einer zumutbaren Antwortfrist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind die Wirtschaftlichkeit des Bauverfahrens, die gewählten technischen Lösungen oder sonstige günstige Ausführungsbedingungen zu berücksichtigen.
(3) In die engere Wahl kommen nur solche Angebote, die unter Berücksichtigung rationellen Baubetriebs und sparsamer Wirtschaftsführung eine einwandfreie Ausführung einschließlich Gewährleistung erwarten lassen. Unter diesen Angeboten soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z. B. Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
4. Ein Angebot nach § 21 Nr. 2 ist wie ein Hauptangebot zu werten.
5. Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zu werten, es sei denn, der Auftraggeber hat sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen nicht zugelassen. Preisnachlässe ohne Bedingung sind nicht zu werten, wenn sie nicht an der vom Auftraggeber nach § 21 Nr. 4 bezeichneten Stelle aufgeführt sind.
6. Bietergemeinschaften sind Einzelbietern gleichzusetzen, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
7. Die Bestimmungen der Nummern 2 und 3 gelten auch bei Freihändiger Vergabe. Die Nummern 1, 4, 5 und 6 sind entsprechend auch bei Freihändiger Vergabe anzuwenden.

§ 25a Wertung der Angebote

Bei der Wertung der Angebote dürfen nur Kriterien berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen genannt sind.

§ 26 Aufhebung der Ausschreibung

1. Die Ausschreibung kann aufgehoben werden:
 - a) wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Ausschreibungsbedingungen entspricht,
 - b) wenn die Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden müssen,
 - c) wenn andere schwerwiegende Gründe bestehen.
2. Die Bewerber und Bieter sind von der Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich.

§ 26a Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens

1. Die Bewerber und Bieter sind von der Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder von einer Aufhebung der Ausschreibung unter Angabe der Gründe, gegebenenfalls über die Absicht, ein neues Vergabeverfahren einzuleiten, unverzüglich zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt auf Antrag der Bewerber oder Bieter schriftlich.
2. Wird ein Verhandlungsverfahren, dem eine Vergabebekanntmachung vorausgegangen ist, eingestellt, so gilt Nummer 1 entsprechend.
3. Die Beendigung eines Vergabeverfahrens nach § 122 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, eines Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens mit vorangegangener Vergabebekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichung der Europäischen Gemeinschaften mitzuteilen.

§ 27 Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

1. Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind (§ 25 Nr. 1) und solche, deren Angebote nicht in die engere Wahl kommen, sollen so bald wie möglich verständigt werden. Die übrigen Bieter sind zu verständigen, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.
2. Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots schriftlich mitzuteilen, den Bietern auch der Name des Auftragnehmers.
3. Nicht berücksichtigte Angebote und Ausarbeitungen der Bieter dürfen nicht für eine neue Vergabe oder für andere Zwecke benutzt werden.
4. Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben zu nicht berücksichtigten Angeboten sind zurückzugeben, wenn dies im Angebot oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach Ablehnung des Angebots verlangt wird.

§ 27a Nicht berücksichtigte Bewerbungen

1. (1) Auf Verlangen sind den nicht berücksichtigten Bewerbern oder Bietern innerhalb einer Frist von 15 Kalendertagen nach Eingang ihres schriftlichen Antrags die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung oder ihres Angebots mitzuteilen. Den Bietern, die ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind auch die Merkmale und Vorteile des Angebotes des erfolgreichen Bieters sowie dessen Name schriftlich mitzuteilen.
(2) Der Auftraggeber kann jedoch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Informationen über die Auftragsvergabe zurückhalten, wenn die Weitergabe den Gesetzesvollzug vereiteln würde oder sonst nicht im öffentlichen Interesse läge oder den Geschäftsinteressen öffentlicher oder privater Unternehmen oder dem fairen Wettbewerb unter den Unternehmen schaden würde.
2. Bei einem Verhandlungsverfahren, dem eine Vergabebekanntmachung vorausgegangen ist, ist § 27 Nr. 2 entsprechend anzuwenden.

§ 28 Zuschlag

1. Der Zuschlag ist möglichst bald, mindestens aber so rechtzeitig zu erteilen, dass dem Bieter die Erklärung noch vor Ablauf der Zuschlagsfrist (§ 19) zugeht.

2. (1) Wird auf ein Angebot rechtzeitig und ohne Abänderungen der Zuschlag erteilt, so ist damit nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Vertrag abgeschlossen, auch wenn spätere urkundliche Festlegung vorgesehen ist.
- (2) Werden dagegen Erweiterungen, Einschränkungen oder Änderungen vorgenommen oder wird der Zuschlag verspätet erteilt, so ist der Bieter bei Erteilung des Zuschlags aufzufordern, sich unverzüglich über die Annahme zu erklären.

§ 28a Bekanntmachung der Auftragserteilung

1. (1) In den Fällen, in denen eine Bekanntmachung nach § 17a Nr. 2 veröffentlicht wurde, ist die Erteilung des Auftrags bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung ist nach dem in [Anhang E](#) enthaltenen Muster zu erstellen.
- (3) Angaben, deren Veröffentlichung
 - den Gesetzesvollzug behindern,
 - dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen,
 - die berechtigten geschäftlichen Interessen öffentlicher oder privater Unternehmer berühren oder –den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmern beeinträchtigen würden,sind nicht in die Bekanntmachung aufzunehmen.
2. Die Bekanntmachung ist dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in kürzester Frist — spätestens 48 Kalendertage nach Auftragserteilung — zu übermitteln.

§ 29 Vertragsurkunde

1. Eine besondere Urkunde braucht über den Vertrag nur dann gefertigt zu werden, wenn der Vertragsinhalt nicht schon durch das Angebot mit den zugehörigen Unterlagen, das Zuschlagsschreiben und andere Schriftstücke eindeutig und erschöpfend festgelegt ist.
2. Die Urkunde ist doppelt auszufertigen und von den beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Die Beglaubigung einer Unterschrift kann in besonderen Fällen verlangt werden.

§ 30 Vergabevermerk

1. Über die Vergabe ist ein Vermerk zu fertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.
2. Wird auf die Vorlage zusätzlich zum Angebot verlangter Unterlagen und Nachweise verzichtet, ist dies im Vergabevermerk zu begründen.

§ 31 Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsstellen mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

§ 31a Nachprüfungsbehörden

In der Vergabebekanntmachung und den Vergabeunterlagen sind die Nachprüfungsbehörden mit Anschrift anzugeben, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann.

§ 32 Baukonzessionen

1. Baukonzessionen sind Bauaufträge zwischen einem Auftraggeber und einem Unternehmer (Baukonzessionär), bei denen die Gegenleistung für die Bauarbeiten statt in einer Vergütung in dem Recht auf Nutzung der baulichen Anlage, gegebenenfalls zuzüglich der Zahlung eines Preises, besteht.
2. Für die Vergabe von Baukonzessionen sind die §§ 1 bis 31 sinngemäß anzuwenden.

§ 32a Baukonzessionen

1. (1) Für die Vergabe von Baukonzessionen mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens 5 Millionen Euro sind die a-Paragraphen nicht anzuwenden, ausgenommen die Regelungen nach den Absätzen 2 bis 4.
 - (2) Die Absicht eines öffentlichen Auftraggebers, eine Baukonzession zu vergeben, ist bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat nach [Anhang G](#) zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich zu veröffentlichen.
 - (3) [§ 17a Nr. 2](#) gilt entsprechend.
 - (4) Die Frist für den Eingang von Bewerbungen für die Konzession beträgt mindestens 52 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung.
2. (1) Die Absicht eines Baukonzessionärs, Bauaufträge an Dritte zu vergeben, ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat nach [Anhang H](#) zu erfolgen. Sie ist im Amtsblatt der EG unverzüglich zu veröffentlichen.
 - (2) [§ 17a Nr. 2](#) gilt entsprechend.
 - (3) Die Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme beträgt mindestens 37 Kalendertage, gerechnet vom Tag nach Absendung der Bekanntmachung. Die Frist für den Eingang der Angebote beträgt mindestens 40 Kalendertage, gerechnet vom Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe.
3. Baukonzessionäre, die öffentliche Auftraggeber sind, müssen bei der Vergabe von Bauaufträgen an Dritte mit einem geschätzten Gesamtauftragswert von mindestens 5 Millionen Euro die Basisparagraphen mit a-Paragraphen anwenden.

§ 33a Melde- und Berichtspflichten

1. Auf Verlangen der EG-Kommission sind dieser aus dem Vergabevermerk folgende Angaben zu übermitteln:
 - a) Name und Anschrift des Auftraggebers,
 - b) Art und Umfang der Leistung,
 - c) Wert des Auftrags,
 - d) Namen der berücksichtigten Bewerber oder Bieter und Gründe für ihre Auswahl,
 - e) Namen der ausgeschlossenen Bewerber oder Bieter und die Gründe für die Ablehnung,
 - f) Name des Auftragnehmers und Gründe für die Erteilung des Zuschlags auf sein Angebot,
 - g) Anteil der beabsichtigten Nachunternehmerleistungen, soweit bekannt,
 - h) beim Verhandlungsverfahren Gründe für die Wahl dieses Verfahrens ([§ 3a Nr. 4 und 5](#)),
 - i) Gründe für die Ausnahme von der Anwendung gemeinschaftsrechtlicher technischer Spezifikationen ([§ 9 Nr. 4 Abs. 3](#)).
2. Für die jährlich fällige EG-Statistik ist der zuständigen Stelle eine Meldung vorzulegen, die mindestens folgende Angaben enthält:
 - a) bei den Ministerien des Bundes⁴:
 1. für jeden einzelnen öffentlichen Auftraggeber den geschätzten Gesamtwert der Aufträge unterhalb der Schwellenwerte;
 2. für jeden einzelnen öffentlichen Auftraggeber Anzahl und Wert der Aufträge über den Schwellenwerten, so weit wie möglich aufgeschlüsselt nach Verfahren, Kategorien von Bauarbeiten entsprechend der geltenden EG-Nomenklatur und Nationalität des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, bei Verhandlungsverfahren aufgeschlüsselt nach [§ 3a Nr. 4 und 5](#) mit Angaben über Anzahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und in Drittländer vergeben wurden;
 - b) bei den anderen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Angaben für jede Kategorie von Auftraggebern über Anzahl und Wert der Aufträge über den Schwellenwerten, so weit wie möglich aufgeschlüsselt nach Verfahren, Kategorien von Bauarbeiten entsprechend der geltenden EG-Nomenklatur und Nationalität des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat, bei Verhandlungsverfahren aufgeschlüsselt nach [§ 3a Nr. 4 und 5](#), mit Angaben über An-

⁴ AA, BMA, BMBF, BML, BMF, BMI, BMG, BMJ, BMVBW, BMWi, BMZ, BMVg, BMU, BMFSFJ

zahl und Wert der Aufträge, die in die einzelnen Mitgliedstaaten und in Drittländer vergeben wurden;

- c) bei den vorstehend unter Buchstabe a aufgeführten öffentlichen Auftraggebern Angaben für jeden Auftraggeber über Anzahl und Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden; bei den anderen öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen Angaben für jede Kategorie von Auftraggebern über den Gesamtwert der Aufträge, die aufgrund von Ausnahmeregelungen zum Beschaffungsübereinkommen vergeben wurden.

Anhang TS

Technische Spezifikationen

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1** „Technische Spezifikationen“ sind sämtliche, insbesondere in den Verdingungsunterlagen enthaltenen, technischen Anforderungen an eine Bauleistung, ein Material, ein Erzeugnis oder eine Lieferung, mit deren Hilfe die Bauleistung, das Material, das Erzeugnis oder die Lieferung so bezeichnet werden können, dass sie ihren durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten Verwendungszweck erfüllen. Zu diesen technischen Anforderungen gehören Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit und Abmessungen, ebenso die Vorschriften für Materialien, Erzeugnisse oder Lieferungen hinsichtlich Qualitätssicherung, Terminologie, Bildzeichen, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung. Außerdem gehören dazu auch die Vorschriften für die Planung und die Berechnung von baulichen Anlagen, die Bedingungen für die Prüfung, Inspektion und Abnahme von baulichen Anlagen, die Konstruktionsmethoden oder -verfahren und alle anderen technischen Anforderungen, die der öffentliche Auftraggeber bezüglich fertiger baulicher Anlagen oder der dazu notwendigen Materialien oder Teile durch allgemeine oder spezielle Vorschriften anzugeben in der Lage ist.
- 1.2** „Norm“: technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normenorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung grundsätzlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.3** „Europäische Norm“: die von dem Europäischen Komitee für Normung (CEN) oder dem Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC) gemäß deren gemeinsamen Regeln als Europäische Norm (EN) oder Harmonisierungsdokumente (HD) angenommene Norm.
- 1.4** „Europäische technische Zulassung“: eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produkts hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen an bauliche Anlagen; sie erfolgt aufgrund der spezifischen Merkmale des Produkts und der festgelegten Anwendungs- und Verwendungsbedingungen. Die europäische technische Zulassung wird von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat zugelassenen Organisation ausgestellt.
- 1.5** „Gemeinsame technische Spezifikation“: technische Spezifikation, die nach einem von den Mitgliedstaaten anerkannten Verfahren erarbeitet wurde, um die einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen, und die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.
- 1.6** „Wesentliche Anforderungen“: Anforderungen betreffend die Sicherheit, die Gesundheit und andere für die Allgemeinheit wichtige Aspekte, denen die baulichen Anlagen genügen müssen.

2. Mangels europäischer Normen, europäischer technischer Zulassungen oder gemeinsamer technischer Spezifikationen

- 2.1** werden die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen festgelegt, die anerkanntermaßen den wesentlichen Anforderungen der Gemeinschaftsrichtlinien zur technischen Harmonisierung entsprechen, wobei die Anerkennung der Entsprechung nach den Verfahren dieser Richtlinien und insbesondere nach den in der Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 über Bauprodukte vorgesehenen Verfahren erfolgt;
- 2.2** können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf die einzelstaatlichen technischen Spezifikationen betreffend die Planung, Berechnung und Verwirklichung von Bauvorhaben und den Einsatz von Produkten festgelegt werden;
- 2.3** können die technischen Spezifikationen unter Bezugnahme auf sonstige Dokumente festgelegt werden. In einem solchen Fall ist unter Beachtung der nachstehenden Normenrangfolge zurückzugreifen auf
- die innerstaatlichen Normen, mit denen vom Land des Auftraggebers akzeptierte internationale Normen umgesetzt werden;
 - sonstige innerstaatliche Normen und innerstaatliche technische Zulassungen des Landes des Auftraggebers;
 - alle weiteren Normen.

**Anhang A
Vorinformationsverfahren**

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):

2. a) Ort der Ausführung:

- b) Art und Umfang der Leistung und bei Aufteilung der baulichen Anlage in mehrere Lose wesentliche Merkmale der einzelnen Lose im Verhältnis zur baulichen Anlage:

- c) Falls verfügbar, geschätzte Kostenspanne für die geplanten Leistungen:

3. a) Vorläufiger Zeitpunkt der Einleitung der (des) Vergabeverfahren(s):

- b) Falls bekannt, vorläufiger Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten:

- c) Falls bekannt, vorläufiger Zeitraum für die Durchführung der Arbeiten:

4. Gegebenenfalls Finanzierungsbedingungen:

5. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

6. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

7. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

8. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:

Anhang B Offenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

_____b) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist (z. B. Bauvertrag):

3. a) Ort der Ausführung:
_____b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können:

_____c) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, für eines, mehrere oder alle Lose Angebote einzureichen:

_____d) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, falls auch Planungsleistungen gefordert werden:

4. Termin für den Abschluss der Arbeiten bzw. Frist für die Ausführung und nach Möglichkeit Termin für den Beginn der Arbeiten:

5. a) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:

_____b) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung des Entgelts für Übersendung dieser Unterlagen:

6. a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote:
_____b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:

_____c) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

7. a) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

_____b) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:

8. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

- 9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

- 10. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:

- 11. Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:

- 12. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

- 13. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt sind:

- 14. Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:

- 15. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

- 16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweise auf ihre Nichtveröffentlichung:

- 17. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

- 18. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

- 19. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:

Anhang C Nichtoffenes Verfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

- b) Gegebenenfalls Hinweis auf beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit:

- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist (z. B. Bauvertrag):

3. a) Ort der Ausführung:

- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können:

- c) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

- d) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, falls auch Planungsleistungen gefordert werden:

4. Termin für den Abschluss der Arbeiten bzw. Frist für die Ausführung und nach Möglichkeit Termin für den Beginn der Arbeiten:

5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:

6. a) Ablauf der Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme:

- b) Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind:

- c) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen:

7. Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:

8. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

9. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

10. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:

11. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt sind:

12. Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:

13. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:

15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

17. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:

Anhang D Verhandlungsverfahren

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):

2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:

- b) Gegebenenfalls Hinweis auf beschleunigtes Verfahren wegen Dringlichkeit:

- c) Art des Auftrags, der Gegenstand der Vergabe ist (z. B. Bauvertrag):

3. a) Ort der Ausführung:

- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage, einschließlich etwaiger Optionsrechte für weitere Arbeiten und nach Möglichkeit voraussichtliche Zeitpunkte, bis zu denen diese Rechte wahrgenommen werden können:

- c) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt wird, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

- d) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, falls auch Planungsleistungen gefordert werden:

4. Termin für den Abschluss der Arbeiten bzw. Frist für die Ausführung und nach Möglichkeit Termin für den Beginn der Arbeiten:

5. Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:

6. a) Ablauf der Bewerbungsfrist für die Anträge auf Teilnahme:

- b) Anschrift, an die die Anträge zu richten sind:

- c) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen:

7. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

8. Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweisung auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:

9. Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:
-
-
-
10. Gegebenenfalls Ausschluss von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
-
-
-
11. Gegebenenfalls Name und Anschrift der vom öffentlichen Auftraggeber bereits ausgewählten Unternehmer:
-
-
-
12. Gegebenenfalls Datum vorhergehender Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:
-
-
-
13. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:
-
-
-
14. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder Hinweis auf ihre Nichtveröffentlichung:
-
-
-
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung:
-
-
-
16. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:
-
-
-
17. Datum vorheriger Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften: entfällt, da bereits unter Nummer 12 anzugeben
-
-
-
18. Angabe, ob der Auftrag in den Anwendungsbereich des Beschaffungsübereinkommens fällt:
-
-
-

Anhang E Vergebene Aufträge

1. Name und Anschrift des Auftraggebers (Vergabestelle):

2. Gewähltes Vergabeverfahren; im Fall des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Ausschreibung Begründung (§ 3a Nr. 5):

3. Tag der Auftragserteilung:

4. Kriterien für die Auftragsvergabe:

5. Anzahl der eingegangenen Angebote:

6. Name(n) und Anschrift(en) der (des) Auftragnehmer(s):

7. Art und Umfang der vertraglichen Leistung, allgemeine Merkmale der zu errichtenden baulichen Anlage:

8. Gezahlter Preis oder Preisspanne:

9. Wert des erteilten Auftrags oder des höchsten und des niedrigsten Angebotes, die bei der Auftragsvergabe berücksichtigt wurden:

10. Anteil der beabsichtigten Nachunternehmerleistungen, soweit bekannt:

11. Sonstige Angaben:

12. Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften:

13. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

14. Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:

Anhang F
Auftragsmeldung nach § 33a Nr. 2

Vergabestelle:

a) Vergabeverfahren:

Offenes Verfahren

Nichtoffenes Verfahren

Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung

Verhandlungsverfahren ohne Vergabebekanntmachung

b) Berichtszeitraum:

c) Auftragssumme:

d) Art der Leistungen:

e) Nationalität des Auftragnehmers:

Anhang G
Öffentliche Baukonzessionen

1. Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des Auftraggebers (Vergabestelle):

2. a) Ort der Ausführung:

- b) Gegenstand der Konzession; Art und Umfang der Leistung:

3. a) Frist für die Einreichung der Bewerbungen:

- b) Anschrift, an die die Bewerbungen zu richten sind:

- c) Sprache, in der die Bewerbungen abgefasst sein müssen:

4. Mit der Bewerbung verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers:

5. Kriterien für die Konzession:

6. Mindestanteil der an Dritte zu vergebenden Leistungen:

7. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:

8. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

Anhang H
Baufträge, die vom Konzessionär vergeben werden

1. a) Ort der Ausführung:

- b) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale der baulichen Anlage:

2. Etwaige Frist für die Ausführung:

3. Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können, sowie Termin, bis zu dem diese Unterlagen spätestens angefordert werden können:

4. a) Frist für die Anträge und/oder für die Angebote:

- b) Anschrift, an die die Anträge und/oder die Angebote zu richten sind:

- c) Sprache, in der diese Anträge und/oder Angebote abgefasst sein müssen:

5. Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

6. Mit dem Antrag und/oder dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bewerbers/ Bieters:

7. Kriterien für die Auftragserteilung, wenn diese nicht in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Verdingungsunterlagen genannt sind:

8. Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:

9. Tag der Absendung der Bekanntmachung:

VOB Verdingungsordnung für Bauleistungen

Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen

§ 1 Art und Umfang der Leistung

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Als Bestandteil des Vertrages gelten auch die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen.
2. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten nacheinander:
 - a) die Leistungsbeschreibung,
 - b) die Besonderen Vertragsbedingungen,
 - c) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen,
 - d) etwaige Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen,
 - e) die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
 - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen.
3. Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen, bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
4. Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, außer wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen nicht eingerichtet ist. Andere Leistungen können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2 Vergütung

1. Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach der Leistungsbeschreibung, den Besonderen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen, den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.
2. Die Vergütung wird nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet, wenn keine andere Berechnungsart (z. B. durch Pauschalsumme, nach Stundenlohnsätzen, nach Selbstkosten) vereinbart ist.
3. (1) Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
(2) Für die über 10 v. H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
(3) Bei einer über 10 v. H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.
(4) Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.
4. Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen (z. B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen), so gilt, wenn nichts anderes vereinbart wird, § 8 Nr. 1 Abs. 2 entsprechend.
5. Werden durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung soll vor der Ausführung getroffen werden.

6. (1) Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung. Er muss jedoch den Anspruch dem Auftraggeber ankündigen, bevor er mit der Ausführung der Leistung beginnt.
- (2) Die Vergütung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung. Sie ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu vereinbaren.
7. (1) Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 242 BGB), so ist auf Verlangen ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu gewähren. Für die Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung auszugehen. Die **Nummern 4, 5** und 6 bleiben unberührt.
- (2) Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt **Absatz 1** auch für Pauschalsummen, die für Teile der Leistung vereinbart sind; **Nummer 3 Abs. 4** bleibt unberührt.
8. (1) Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Auftrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat sie auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen; sonst kann es auf seine Kosten geschehen. Er haftet außerdem für andere Schäden, die dem Auftraggeber hieraus entstehen.
- (2) Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer jedoch zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich anerkennt. Eine Vergütung steht ihm auch zu, wenn die Leistungen für die Erfüllung des Vertrags notwendig waren, dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprachen und ihm unverzüglich angezeigt wurden. Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung zusteht, gelten die Berechnungsgrundlagen für geänderte oder zusätzliche Leistungen der **Nummer 5 oder 6** entsprechend.
- (3) Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) bleiben unberührt.
9. (1) Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte, nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten.
- (2) Lässt er vom Auftragnehmer nicht aufgestellte technische Berechnungen durch den Auftragnehmer nachprüfen, so hat er die Kosten zu tragen.
10. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind (§ 15).

§ 3 Ausführungsunterlagen

1. Die für die Ausführung nötigen Unterlagen sind dem Auftragnehmer unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben.
2. Das Abstecken der Hauptachsen der baulichen Anlagen, ebenso der Grenzen des Geländes, das dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wird, und das Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte in unmittelbarer Nähe der baulichen Anlagen sind Sache des Auftraggebers.
3. Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Geländeaufnahmen und Absteckungen und die übrigen für die Ausführung übergebenen Unterlagen sind für den Auftragnehmer maßgebend. Jedoch hat er sie, soweit es zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung gehört, auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und den Auftraggeber auf entdeckte oder vermutete Mängel hinzuweisen.
4. Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Straßen und Geländeoberfläche, der Vorfluter und Vorflutleitungen, ferner der baulichen Anlagen im Baubereich in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.
5. Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonderes Verlangen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 9) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.
6. (1) Die in Nummer 5 genannten Unterlagen dürfen ohne Genehmigung ihres Urhebers nicht veröffentlicht, vervielfältigt, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) An DV-Programmen hat der Auftraggeber das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den festgelegten Geräten. Der Auftraggeber darf zum

Zwecke der Datensicherung zwei Kopien herstellen. Diese müssen alle Identifikationsmerkmale enthalten. Der Verbleib der Kopien ist auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Der Auftragnehmer bleibt unbeschadet des Nutzungsrechts des Auftraggebers zur Nutzung der Unterlagen und der DV-Programme berechtigt.

§ 4 Ausführung

1. (1) Der Auftraggeber hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle zu sorgen und das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmer zu regeln. Er hat die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse — z. B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerberecht — herbeizuführen.
(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung zu überwachen. Hierzu hat er Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung oder Teile von ihr hergestellt oder die hierfür bestimmten Stoffe und Bauteile gelagert werden. Auf Verlangen sind ihm die Werkzeichnungen oder andere Ausführungsunterlagen sowie die Ergebnisse von Güteprüfungen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wenn hierdurch keine Geschäftsgeheimnisse preisgegeben werden. Als Geschäftsgeheimnis bezeichnete Auskünfte und Unterlagen hat er vertraulich zu behandeln.
(3) Der Auftraggeber ist befugt, unter Wahrung der dem Auftragnehmer zustehenden Leitung (Nummer 2) Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der Leistung notwendig sind. Die Anordnungen sind grundsätzlich nur dem Auftragnehmer oder seinem für die Leitung der Ausführung bestellten Vertreter zu erteilen, außer wenn Gefahr im Verzug ist. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, wer jeweils als Vertreter des Auftragnehmers für die Leitung der Ausführung bestellt ist.
(4) Hält der Auftragnehmer die Anordnungen des Auftraggebers für unberechtigt oder unzweckmäßig, so hat er seine Bedenken geltend zu machen, die Anordnungen jedoch auf Verlangen auszuführen, wenn nicht gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen. Wenn dadurch eine ungerechtfertigte Erschwerung verursacht wird, hat der Auftraggeber die Mehrkosten zu tragen.
2. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten. Es ist seine Sache, die Ausführung seiner vertraglichen Leistung zu leiten und für Ordnung auf seiner Arbeitsstelle zu sorgen.
(2) Er ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu den Arbeitnehmern regeln.
3. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unverzüglich — möglichst schon vor Beginn der Arbeiten — schriftlich mitzuteilen; der Auftraggeber bleibt jedoch für seine Angaben, Anordnungen oder Lieferungen verantwortlich.
4. Der Auftraggeber hat, wenn nichts anderes vereinbart ist, dem Auftragnehmer unentgeltlich zur Benutzung oder Mitbenutzung zu überlassen:
 - a) die notwendigen Lager- und Arbeitsplätze auf der Baustelle,
 - b) vorhandene Zufahrtswege und Anschlussgleise,
 - c) vorhandene Anschlüsse für Wasser und Energie. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer, mehrere Auftragnehmer tragen sie anteilig.
5. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er sie vor Winterschäden und Grundwasser zu schützen, ferner Schnee und Eis zu beseitigen. Obliegt ihm die Verpflichtung nach Satz 2 nicht schon nach dem Vertrag, so regelt sich die Vergütung nach § 2 Nr. 6.
6. Stoffe oder Bauteile, die dem Vertrag oder den Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers innerhalb einer von ihm bestimmten Frist von der Baustelle zu entfernen. Geschieht es nicht, so können sie auf Kosten des Auftragnehmers entfernt oder für seine Rechnung veräußert werden.

7. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3).
8. (1) Der Auftragnehmer hat die Leistung im eigenen Betrieb auszuführen. Mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf er sie an Nachunternehmer übertragen. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3).
 - (2) Der Auftragnehmer hat bei der Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die Verdingungsordnung für Bauleistungen zugrunde zu legen.
 - (3) Der Auftragnehmer hat die Nachunternehmer dem Auftraggeber auf Verlangen bekannt zu geben.
9. Werden bei Ausführung der Leistung auf einem Grundstück Gegenstände von Altertums-, Kunst- oder wissenschaftlichem Wert entdeckt, so hat der Auftragnehmer vor jedem weiteren Aufdecken oder Ändern dem Auftraggeber den Fund anzuzeigen und ihm die Gegenstände nach näherer Weisung abzuliefern. Die Vergütung etwaiger Mehrkosten regelt sich nach § 2 Nr. 6. Die Rechte des Entdeckers (§ 984 BGB) hat der Auftraggeber.
10. Der Zustand von Teilen der Leistung ist auf Verlangen gemeinsam von Auftraggeber und Auftragnehmer festzustellen, wenn diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.

§ 5 Ausführungsfristen

1. Die Ausführung ist nach den verbindlichen Fristen (Vertragsfristen) zu beginnen, angemessen zu fördern und zu vollenden. In einem Bauzeitenplan enthaltene Einzelfristen gelten nur dann als Vertragsfristen, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist.
2. Ist für den Beginn der Ausführung keine Frist vereinbart, so hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Verlangen Auskunft über den voraussichtlichen Beginn zu erteilen. Der Auftragnehmer hat innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem Auftraggeber anzuzeigen.
3. Wenn Arbeitskräfte, Geräte, Gerüste, Stoffe oder Bauteile so unzureichend sind, dass die Ausführungsfristen offenbar nicht eingehalten werden können, muss der Auftragnehmer auf Verlangen unverzüglich Abhilfe schaffen.
4. Verzögert der Auftragnehmer den Beginn der Ausführung, gerät er mit der Vollendung in Verzug oder kommt er der in Nummer 3 erwähnten Verpflichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 verlangen oder dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe (§ 8 Nr. 3).

§ 6 Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur dann Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
2. (1) Ausführungsfristen werden verlängert, soweit die Behinderung verursacht ist:
 - a) durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers,
 - b) durch Streik oder eine von der Berufsvertretung der Arbeitgeber angeordnete Aussperrung im

- Betrieb des Auftragnehmers oder in einem unmittelbar für ihn arbeitenden Betrieb,
- c) durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände.
- (2) Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebots normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.
3. Der Auftragnehmer hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen und den Auftraggeber davon zu benachrichtigen.
 4. Die Fristverlängerung wird berechnet nach der Dauer der Behinderung mit einem Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten und die etwaige Verschiebung in eine ungünstigere Jahreszeit.
 5. Wird die Ausführung für voraussichtlich längere Dauer unterbrochen, ohne dass die Leistung dauernd unmöglich wird, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
 6. Sind die hindernden Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten, so hat der andere Teil Anspruch auf Ersatz des nachweislich entstandenen Schadens, des entgangenen Gewinns aber nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 7. Dauert eine Unterbrechung länger als 3 Monate, so kann jeder Teil nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag schriftlich kündigen. Die Abrechnung regelt sich nach den Nummern 5 und 6; wenn der Auftragnehmer die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, sind auch die Kosten der Baustellenräumung zu vergüten, soweit sie nicht in der Vergütung für die bereits ausgeführten Leistungen enthalten sind.

§ 7 Verteilung der Gefahr

1. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat dieser für die ausgeführten Teile der Leistung die Ansprüche nach § 6 Nr. 5; für andere Schäden besteht keine gegenseitige Ersatzpflicht.
2. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören alle mit der baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.
3. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören nicht die noch nicht eingebauten Stoffe und Bauteile sowie die Baustelleneinrichtung und Absteckungen. Zu der ganz oder teilweise ausgeführten Leistung gehören ebenfalls nicht Baubehelfe, z. B. Gerüste, auch wenn diese als Besondere Leistung oder selbständig vergeben sind.

§ 8 Kündigung durch den Auftraggeber

1. (1) Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen.
(2) Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).
2. (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
(2) Die ausgeführten Leistungen sind nach § 6 Nr. 5 abzurechnen. Der Auftraggeber kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Restes verlangen.
3. (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag kündigen, wenn in den Fällen des § 4 Nr. 7 und 8 Abs. 1 und des § 5 Nr. 4 die gesetzte Frist fruchtlos abgelaufen ist (Entziehung des Auftrags). Die Entziehung des Auftrags kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.
(2) Nach der Entziehung des Auftrags ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus den Gründen, die zur Entziehung des Auftrags geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat.
(3) Für die Weiterführung der Arbeiten kann der Auftraggeber Geräte, Gerüste, auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und angelieferte Stoffe und Bauteile gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.
(4) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine Aufstellung über die entstandenen Mehrkosten und über seine anderen Ansprüche spätestens binnen 12 Werktagen nach Abrechnung mit dem Dritten zuzusenden.
4. Der Auftraggeber kann den Auftrag entziehen, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Die Kündigung ist innerhalb von 12 Werktagen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes auszusprechen. Nummer 3 gilt entsprechend.
5. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
6. Der Auftragnehmer kann Aufmaß und Abnahme der von ihm ausgeführten Leistungen alsbald nach der Kündigung verlangen; er hat unverzüglich eine prüfbare Rechnung über die ausgeführten Leistungen vorzulegen.
7. Eine wegen Verzugs verwirkte, nach Zeit bemessene Vertragsstrafe kann nur für die Zeit bis zum Tag der Kündigung des Vertrags gefordert werden.

§ 9 Kündigung durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen:
 - a) wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
 - b) wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.
2. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde.
3. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

§ 10 Haftung der Vertragsparteien

1. Die Vertragsparteien haften einander für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und der Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedienen (§§ 276, 278 BGB).
2. (1) Entsteht einem Dritten im Zusammenhang mit der Leistung ein Schaden, für den auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen beide Vertragsparteien haften, so gelten für den Ausgleich zwischen den Vertragsparteien die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Soweit der Schaden des Dritten nur die Folge einer Maßnahme ist, die der Auftraggeber in dieser Form angeordnet hat, trägt er den Schaden allein, wenn ihn der Auftragnehmer auf die mit der angeordneten Ausführung verbundene Gefahr nach § 4 Nr. 3 hingewiesen hat.
(2) Der Auftragnehmer trägt den Schaden allein, soweit er ihn durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
3. Ist der Auftragnehmer einem Dritten nach den §§ 823 ff. BGB zu Schadenersatz verpflichtet wegen unbefugten Betretens oder Beschädigung angrenzender Grundstücke, wegen Entnahme oder Auflagerung von Boden oder anderen Gegenständen außerhalb der vom Auftraggeber dazu angewiesenen Flächen oder wegen der Folgen eigenmächtiger Versperrung von Wegen oder Wasserläufen, so trägt er im Verhältnis zum Auftraggeber den Schaden allein.
4. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
5. Ist eine Vertragspartei gegenüber der anderen nach den Nummern 2, 3 oder 4 von der Ausgleichspflicht befreit, so gilt diese Befreiung auch zugunsten ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.
6. Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den nach den Nummern 2, 3 oder 4 die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

§ 11 Vertragsstrafe

1. Wenn Vertragsstrafen vereinbart sind, gelten die §§ 339 bis 345 BGB.
2. Ist die Vertragsstrafe für den Fall vereinbart, dass der Auftragnehmer nicht in der vorgesehenen Frist erfüllt, so wird sie fällig, wenn der Auftragnehmer in Verzug gerät.
3. Ist die Vertragsstrafe nach Tagen bemessen, so zählen nur Werktage; ist sie nach Wochen bemessen, so wird jeder Werktag angefangener Wochen als 1/6 Woche gerechnet.
4. Hat der Auftraggeber die Leistung abgenommen, so kann er die Strafe nur verlangen, wenn er dies bei der Abnahme vorbehalten hat.

§ 12 Abnahme

1. Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung — gegebenenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist — die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 12 Werktagen durchzuführen; eine andere Frist kann vereinbart werden.
2. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teile der Leistung besonders abzunehmen.
3. Wegen wesentlicher Mängel kann die Abnahme bis zur Beseitigung verweigert werden.
4. (1) Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei es verlangt. Jede Partei kann auf ihre Kosten einen Sachverständigen zuziehen. Der Befund ist in gemeinsamer Verhandlung schriftlich

niederzulegen. In die Niederschrift sind etwaige Vorbehalte wegen bekannter Mängel und wegen Vertragsstrafen aufzunehmen, ebenso etwaige Einwendungen des Auftragnehmers. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

- (2) Die förmliche Abnahme kann in Abwesenheit des Auftragnehmers stattfinden, wenn der Termin vereinbart war oder der Auftraggeber mit genügender Frist dazu eingeladen hatte. Das Ergebnis der Abnahme ist dem Auftragnehmer alsbald mitzuteilen.
5. (1) Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
- (2) Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die Benutzung von Teilen einer baulichen Anlage zur Weiterführung der Arbeiten gilt nicht als Abnahme.
- (3) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder wegen Vertragsstrafen hat der Auftraggeber spätestens zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geltend zu machen.
6. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, soweit er sie nicht schon nach § 7 trägt.

§ 13 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
2. Bei Leistungen nach Probe gelten die Eigenschaften der Probe als zugesichert, soweit nicht Abweichungen nach der Verkehrssitte als bedeutungslos anzusehen sind. Dies gilt auch für Proben, die erst nach Vertragsabschluss als solche anerkannt sind.
3. Ist ein Mangel zurückzuführen auf die Leistungsbeschreibung oder auf Anordnungen des Auftraggebers, auf die von diesem gelieferten oder vorgeschriebenen Stoffe oder Bauteile oder die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers, so ist der Auftragnehmer von der Gewährleistung für diese Mängel frei, außer wenn er die ihm nach § 4 Nr. 3 obliegende Mitteilung über die zu befürchtenden Mängel unterlassen hat.
4. (1) Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie für Bauwerke und für Holzerkrankungen 2 Jahre, für Arbeiten an einem Grundstück und für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen ein Jahr.
- (2) Bei maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche abweichend von Absatz 1 ein Jahr, wenn der Auftraggeber sich dafür entschieden hat, dem Auftragnehmer die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- (3) Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung; nur für in sich abgeschlossene Teile der Leistung beginnt sie mit der Teilabnahme (§ 12 Nr. 2).
5. (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf der Regelfristen der Nummer 4, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnen für diese Leistung die Regelfristen der Nummer 4, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
6. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb vom Auftragnehmer verweigert, so kann der Auftraggeber Minderung der Vergütung verlangen (§ 634 Abs. 4, § 472 BGB). Der Auftraggeber kann ausnahmsweise auch dann Minderung der Vergütung verlangen, wenn die Beseitigung des Mangels für ihn unzumutbar ist.
7. (1) Ist ein wesentlicher Mangel, der die Gebrauchsfähigkeit erheblich beeinträchtigt, auf ein Verschulden des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen, so ist der

Auftragnehmer außerdem verpflichtet, dem Auftraggeber den Schaden an der baulichen Anlage zu ersetzen, zu deren Herstellung, Instandhaltung oder Änderung die Leistung dient.

- (2) Den darüber hinausgehenden Schaden hat er nur dann zu ersetzen,
 - a) wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht,
 - b) wenn der Mangel auf einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik beruht,
 - c) wenn der Mangel in dem Fehlen einer vertraglich zugesicherten Eigenschaft besteht oder
 - d) soweit der Auftragnehmer den Schaden durch Versicherung seiner gesetzlichen Haftpflicht gedeckt hat oder innerhalb der von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellten Prämien und Prämienzuschlägen bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können.
- (3) Abweichend von [Nummer 4](#) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit sich der Auftragnehmer nach Absatz 2 durch Versicherung geschützt hat oder hätte schützen können oder soweit ein besonderer Versicherungsschutz vereinbart ist.
- (4) Eine Einschränkung oder Erweiterung der Haftung kann in begründeten Sonderfällen vereinbart werden.

§ 14 Abrechnung

1. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen; sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen.
2. Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind dem Fortgang der Leistung entsprechend möglichst gemeinsam vorzunehmen. Die Abrechnungsbestimmungen in den Technischen Vertragsbedingungen und den anderen Vertragsunterlagen sind zu beachten. Für Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, hat der Auftragnehmer rechtzeitig gemeinsame Feststellungen zu beantragen.
3. Die Schlussrechnung muss bei Leistungen mit einer vertraglichen Ausführungsfrist von höchstens 3 Monaten spätestens 12 Werktage nach Fertigstellung eingereicht werden, wenn nichts anderes vereinbart ist; diese Frist wird um je 6 Werktage für je weitere 3 Monate Ausführungsfrist verlängert.
4. Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Frist gesetzt hat, so kann sie der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen.

§ 15 Stundenlohnarbeiten

1. (1) Stundenlohnarbeiten werden nach den vertraglichen Vereinbarungen abgerechnet.
 - (2) Soweit für die Vergütung keine Vereinbarungen getroffen worden sind, gilt die ortsübliche Vergütung. Ist diese nicht zu ermitteln, so werden die Aufwendungen des Auftragnehmers für Lohn- und Gehaltskosten der Baustelle, Lohn- und Gehaltsnebenkosten der Baustelle, Stoffkosten der Baustelle, Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle, Fracht-, Fuhr- und Ladekosten, Sozialkassenbeiträge und Sonderkosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, mit angemessenen Zuschlägen für Gemeinkosten und Gewinn (einschließlich allgemeinem Unternehmerwagnis) zuzüglich Umsatzsteuer vergütet.
2. Verlangt der Auftraggeber, dass die Stundenlohnarbeiten durch einen Polier oder eine andere Aufsichtsperson beaufsichtigt werden, oder ist die Aufsicht nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften notwendig, so gilt Nummer 1 entsprechend.
3. Dem Auftraggeber ist die Ausführung von Stundenlohnarbeiten vor Beginn anzuzeigen. Über die geleisteten Arbeitsstunden und den dabei erforderlichen, besonders zu vergütenden Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen

Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, je nach der Verkehrssitte werktäglich oder wöchentlich Listen (Stundenlohnzettel) einzureichen. Der Auftraggeber hat die von ihm bescheinigten Stundenlohnzettel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang, zurückzugeben. Dabei kann er Einwendungen auf den Stundenlohnzetteln oder gesondert schriftlich erheben. Nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel gelten als anerkannt.

4. Stundenlohnrechnungen sind alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen, einzureichen. Für die Zahlung gilt § 16.
5. Wenn Stundenlohnarbeiten zwar vereinbart waren, über den Umfang der Stundenlohnleistungen aber mangels rechtzeitiger Vorlage der Stundenlohnzettel Zweifel bestehen, so kann der Auftraggeber verlangen, dass für die nachweisbar ausgeführten Leistungen eine Vergütung vereinbart wird, die nach Maßgabe von **Nummer 1 Abs. 2** für einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand an Arbeitszeit und Verbrauch von Stoffen, für Vorhaltung von Einrichtungen, Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, für Frachten, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ermittelt wird.

§ 16 Zahlung

1. (1) Abschlagszahlungen sind auf Antrag in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen, die eine rasche und sichere Beurteilung der Leistungen ermöglichen muss. Als Leistungen gelten hierbei auch die für die geforderte Leistung eigens angefertigten und bereitgestellten Bauteile sowie die auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile, wenn dem Auftraggeber nach seiner Wahl das Eigentum an ihnen übertragen ist oder entsprechende Sicherheit gegeben wird.
(2) Gegenforderungen können einbehalten werden. Andere Einbehalte sind nur in den im Vertrag und in den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Fällen zulässig.
(3) Abschlagszahlungen sind binnen 18 Werktagen nach Zugang der Aufstellung zu leisten.
(4) Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluss auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers; sie gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.
2. (1) Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluss vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten. Diese Vorauszahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wird, mit 1 v. H. über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
(2) Vorauszahlungen sind auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.
3. (1) Die Schlusszahlung ist alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung zu leisten, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. Verzögert sie sich, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen.
(2) Die vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus, wenn der Auftragnehmer über die Schlusszahlung schriftlich unterrichtet und auf die Ausschlusswirkung hingewiesen wurde.
(3) Einer Schlusszahlung steht es gleich, wenn der Auftraggeber unter Hinweis auf geleistete Zahlungen weitere Zahlungen endgültig und schriftlich ablehnt.
(4) Auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen werden ausgeschlossen, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden.
(5) Ein Vorbehalt ist innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang der Mitteilung nach den Absätzen 2 und 3 über die Schlusszahlung zu erklären. Er wird hinfällig, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird.
(6) Die Ausschlussfristen gelten nicht für ein Verlangen nach Richtigstellung der Schlussrechnung und -zahlung wegen Aufmaß-, Rechen- und Übertragungsfehlern.
4. In sich abgeschlossene Teile der Leistung können nach Teilabnahme ohne Rücksicht auf die Vollendung der übrigen Leistungen endgültig festgestellt und bezahlt werden.

5. (1) Alle Zahlungen sind aufs äußerste zu beschleunigen.
 - (2) Nicht vereinbarte Skontoabzüge sind unzulässig.
 - (3) Zahlt der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so kann ihm der Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist setzen. Zahlt er auch innerhalb der Nachfrist nicht, so hat der Auftragnehmer vom Ende der Nachfrist an Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank, wenn er nicht einen höheren Verzugschaden nachweist. Außerdem darf er die Arbeiten bis zur Zahlung einstellen.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus den **Nummern 1 bis 5** Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers zu leisten, soweit sie an der Ausführung der vertraglichen Leistung des Auftragnehmers aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Dienst- oder Werkvertrags beteiligt sind und der Auftragnehmer in Zahlungsverzug gekommen ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer von diesem gesetzten Frist darüber zu erklären, ob und inwieweit er die Forderungen seiner Gläubiger anerkennt; wird diese Erklärung nicht rechtzeitig abgegeben, so gelten die Forderungen als anerkannt und der Zahlungsverzug als bestätigt.

§ 17 Sicherheitsleistung

1. (1) Wenn Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die §§ 232 bis 240 BGB, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.
 - (2) Die Sicherheit dient dazu, die vertragsgemäße Ausführung der Leistung und die Gewährleistung sicherzustellen.
2. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, kann Sicherheit durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer zugelassen ist.
 - in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
3. Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
4. Bei Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist Voraussetzung, dass der Auftraggeber den Bürgen als tauglich anerkannt hat. Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage abzugeben (§ 771 BGB); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt und muss nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein.
5. Wird Sicherheit durch Hinterlegung von Geld geleistet, so hat der Auftragnehmer den Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide Parteien nur gemeinsam verfügen können. Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.
6. (1) Soll der Auftraggeber vereinbarungsgemäß die Sicherheit in Teilbeträgen von seinen Zahlungen einbehalten, so darf er jeweils die Zahlung um höchstens 10 v. H. kürzen, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Den jeweils einbehaltenen Betrag hat er dem Auftragnehmer mitzuteilen und binnen 18 Werktagen nach dieser Mitteilung auf ein Sperrkonto bei dem vereinbarten Geldinstitut einzuzahlen. Gleichzeitig muss er veranlassen, dass dieses Geldinstitut den Auftragnehmer von der Einzahlung des Sicherheitsbetrags benachrichtigt. Nummer 5 gilt entsprechend.
 - (2) Bei kleineren oder kurzfristigen Aufträgen ist es zulässig, dass der Auftraggeber den einbehaltenen Sicherheitsbetrag erst bei der Schlusszahlung auf ein Sperrkonto einzahlt.
 - (3) Zahlt der Auftraggeber den einbehaltenen Betrag nicht rechtzeitig ein, so kann ihm der Auftragnehmer hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Lässt der Auftraggeber auch diese verstreichen, so kann der Auftragnehmer die sofortige Auszahlung des einbehaltenen Betrags verlangen und braucht dann keine Sicherheit mehr zu leisten.
 - (4) Öffentliche Auftraggeber sind berechtigt, den als Sicherheit einbehaltenen Betrag auf eigenes Verwahrgeldkonto zu nehmen; der Betrag wird nicht verzinst.

7. Der Auftragnehmer hat die Sicherheit binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss zu leisten, wenn nichts anderes vereinbart ist. Soweit er diese Verpflichtung nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Im Übrigen gelten die [Nummern 5 und 6](#) außer [Abs. 1](#) Satz 1 entsprechend.
8. Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung, zurückzugeben. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

§ 18 Streitigkeiten

1. Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 Zivilprozessordnung vor, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sie ist dem Auftragnehmer auf Verlangen mitzuteilen.
2. Entstehen bei Verträgen mit Behörden Meinungsverschiedenheiten, so soll der Auftragnehmer zunächst die der auftraggebenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Stelle anrufen. Diese soll dem Auftragnehmer Gelegenheit zur mündlichen Aussprache geben und ihn möglichst innerhalb von 2 Monaten nach der Anrufung schriftlich bescheiden und dabei auf die Rechtsfolgen des Satzes 3 hinweisen. Die Entscheidung gilt als anerkannt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt und dieser ihn auf die Ausschlussfrist hingewiesen hat.
3. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen, für die allgemeingültige Prüfungsverfahren bestehen, und über die Zulässigkeit oder Zuverlässigkeit der bei der Prüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Prüfungsverfahren kann jede Vertragspartei nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei die materialtechnische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle vornehmen lassen; deren Feststellungen sind verbindlich. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.
4. Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten einzustellen.

Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen

Vom 30. März 2000

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642), wird wie folgt geändert:

1. Dem **§ 284** wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kommt der Schuldner einer Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug. Bei Schuldverhältnissen, die wiederkehrende Geldleistungen zum Gegenstand haben, bleibt Absatz 2 unberührt.“

2. **§ 288** Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.“

3. Nach § 632 wird folgender § 632a eingefügt:

„§ 632a

Der Unternehmer kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Besteller Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird.“

4. **§ 640** wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm vom Unternehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Werk“ die Worte „gemäß Absatz 1 Satz 1“ eingefügt.

5. **§ 641** wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze eingefügt:

„(2) Die Vergütung des Unternehmers für ein Werk, dessen Herstellung der Besteller einem Dritten versprochen hat, wird spätestens fällig, wenn und soweit der Besteller von dem Dritten für das versprochene Werk wegen dessen Herstellung seine Vergütung oder Teile davon erhalten hat. Hat der Besteller dem Dritten wegen möglicher Mängel des Werkes Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Unternehmer dem Besteller Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.“

(3) Kann der Besteller die Beseitigung eines Mangels verlangen, so kann er nach der Abnahme die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des Dreifachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

6. Nach § 641 wird folgender § 641a eingefügt:

„§ 641a

(1) Der Abnahme steht es gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter eine Bescheinigung darüber erteilt wird, dass

1. das versprochene Werk, im Falle des § 641 Abs. 1 Satz 2 auch ein Teil desselben, hergestellt ist und

2. das Werk frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Besichtigung feststellbar sind, (Fertigstellungsbescheinigung). Das gilt nicht, wenn das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 nicht eingehalten worden ist oder wenn die Voraussetzungen des § 640 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht gegeben waren; im Streitfall hat dies der Besteller zu beweisen. § 640 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. Es wird vermutet, dass ein Aufmaß oder eine Stundenlohnabrechnung, die der Unternehmer seiner Rechnung zugrunde legt, zutreffen, wenn der Gutachter dies in der Fertigstellungsbescheinigung bestätigt.

(2) Gutachter kann sein

1. ein Sachverständiger, auf den sich Unternehmer und Besteller verständigt haben, oder

2. ein auf Antrag des Unternehmers durch eine Industrie- und Handelskammer, eine Handwerkskammer, eine Architektenkammer oder eine Ingenieurkammer bestimmter öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger.

Der Gutachter wird vom Unternehmer beauftragt. Er ist diesem und dem Besteller des zu begutachtenden Werkes gegenüber verpflichtet, die Bescheinigung unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen.

(3) Der Gutachter muss mindestens einen Besichtigungstermin abhalten; eine Einladung hierzu unter Angabe des Anlasses muss dem Besteller mindestens zwei Wochen vorher zugehen. Ob das Werk frei von Mängeln ist, beurteilt der Gutachter nach einem schriftlichen Vertrag, den ihm der Unternehmer vorzulegen hat. Änderungen dieses Vertrages sind dabei nur zu berücksichtigen, wenn sie schriftlich vereinbart sind oder von den Vertragsteilen übereinstimmend gegenüber dem Gutachter vorgebracht werden. Wenn der Vertrag entsprechende Angaben nicht enthält, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen. Vom Besteller geltend gemachte Mängel bleiben bei der Erteilung der Bescheinigung unberücksichtigt, wenn sie nach Abschluss der Besichtigung vorgebracht werden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, eine Untersuchung des Werkes oder von Teilen desselben durch den Gutachter zu gestatten. Verweigert er die Untersuchung, wird vermutet, dass das zu untersuchende Werk vertragsgemäß hergestellt worden ist; die Bescheinigung nach Absatz 1 ist zu erteilen.

(5) Dem Besteller ist vom Gutachter eine Abschrift der Bescheinigung zu erteilen. In Ansehung von Fristen, Zinsen und Gefahrübergang treten die Wirkungen der Bescheinigung erst mit ihrem Zugang beim Besteller ein.“

7. § 648a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Vorleistungen“ die Wörter „einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sicherheit kann bis zur Höhe des voraussichtlichen Vergütungsanspruchs, wie er sich aus dem Vertrag oder einem nachträglichen Zusatzauftrag ergibt, sowie wegen Nebenforderungen verlangt werden; die Nebenforderungen sind mit 10 vom Hundert des zu sichernden Vergütungsanspruchs anzusetzen.“

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:
„Dasselbe gilt, wenn der Besteller in zeitlichem Zusammenhang mit dem Sicherheitsverlangen gemäß Absatz 1 kündigt, es sei denn, die Kündigung ist nicht erfolgt, um der Stellung der Sicherheit zu entgehen. Es wird vermutet, dass der Schaden 5 Prozent der Vergütung beträgt.“

Artikel 2 **Änderung sonstiger Vorschriften**

(1) In den Fünften Teil des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2493) geändert worden ist, wird nach Artikel 228 folgender Artikel 229 eingefügt:

„Artikel 229

Weitere Überleitungsvorschriften

(1) § 284 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung gilt auch für Geldforderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt zugegangene Rechnungen lösen die Wirkungen des § 284 Abs. 3 nicht aus. § 288 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 352 des Handels-

gesetzbuchs in der jeweils seit dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung sind auf alle Forderungen anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden.

(2) §§ 632a, 640, 641, 641a und 648a in der jeweils ab dem 1. Mai 2000 geltenden Fassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. § 641 Abs. 3 und § 648a Abs. 5 Satz 3 in der seit dem 1. Mai 2000 sind auch auf vorher abgeschlossene Verträge anzuwenden. § 640 gilt für solche Verträge mit der Maßgabe, dass der Lauf der darin bestimmten Frist erst mit dem 1. Mai 2000 beginnt.“

(2) Nach § 27 des AGB-Gesetzes vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1999 (BGBl. I S. 1642) geändert worden ist, wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a Abschlagszahlungen beim Hausbau

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, auch unter Abweichung von § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu regeln, welche Abschlagszahlungen bei Werkträgen verlangt werden können, die die Errichtung eines Hauses oder eines vergleichbaren Bauwerks zum Gegenstand haben, insbesondere wie viele Abschläge vereinbart werden können, welche erbrachten Gewerke hierbei mit welchen Prozentsätzen der Gesamtbausumme angesetzt werden können, welcher Abschlag für eine in dem Vertrag enthaltene Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums angesetzt werden kann und welche Sicherheit dem Besteller hierfür zu leisten ist.“

(3) In § 352 Abs. 1 Satz 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) geändert worden ist, werden die Wörter „mit Einschluss der Verzugszinsen“ durch die Wörter „mit Ausnahme der Verzugszinsen“ ersetzt.

(4) Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2448), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 301 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Über einen Teil eines einheitlichen Anspruchs, der nach Grund und Höhe streitig ist, kann durch Teilurteil nur entschieden werden, wenn zugleich ein Grundurteil über den restlichen Teil des Anspruchs ergeht.“

2. In § 302 Abs. 1 wird der Halbsatz „, die mit der in der Klage geltend gemachten Forderung nicht in rechtlichem Zusammenhang steht,“ gestrichen.

Artikel 3 **Inkrafttreten**

Artikel 2 Abs. 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Mai 2000 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 30. März 2000

Der Bundespräsident

Johannes Rau

Der Bundeskanzler

Gerhard Schröder

Die Bundesminister der Justiz

Däubler-Gmelin

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie

Müller



Oberfinanzdirektionen
Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
gem. Verteiler

☎ (0 30) Datum
20 08 - 7112 10. August 2000
Krausenstraße 17 – 20, 10117 Berlin
Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben)
BS 11
BS 11 - 1080 - 431

**Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000, BGBl I, S. 330
- Vereinbarkeit der Regelungen der VOB/B mit den durch das Gesetz zur
Beschleunigung fälliger Zahlungen geänderten Vorschriften des BGB**

Mit dem o. g. Gesetz, das zum 01.05.2000 in Kraft getreten ist, werden Vorschriften des BGB sowie Vorschriften des AGB-Gesetzes und der ZPO geändert.

Da die in der VOB/B enthaltenen Regelungsinhalte z.T. von den neuen gesetzlichen Regelungen inhaltlich abweichen, stellt sich die Frage, wie künftig bei der Vorbereitung von Bauverträgen und deren praktischer Umsetzung verfahren werden soll.

Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, dass von den schuldrechtlichen Vorschriften des BGB durch Individualvereinbarungen abgewichen werden kann. Etwas anderes gilt lediglich dann, wenn sich der zwingende Charakter aus der Vorschrift selbst oder aus ihrem Normzweck ergibt. Dies trifft jedoch im vorliegenden Fall nach den bisherigen Erkenntnissen nicht zu.

Durch die – bei der Vergabe von Bauleistungen des Bundes stets vorgeschriebenen – Vereinbarung der VOB/B als Ganzes können die durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen geänderten Vorschriften des BGB abbedungen werden.

Zu den einzelnen durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen geänderten Vorschriften des BGB mit ihrem Bezug zu den Regelungen der VOB/B:

1. § 284 Abs. 3 BGB n.F.

In § 284 BGB wurde ein Absatz 3 angefügt, mit dem geregelt wird, dass zukünftig bei Geldforderungen eine Mahnung für den Verzugseintritt nicht notwendig ist. Der Verzug tritt nach dieser Regelung nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeit, bzw. ab Zugang der Rechnung ein.

Nach § 16 Nr. 1 Abs. 3 und § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B sind Abschlagszahlungen binnen 18 Werktagen nach Zugang der Abschlagsrechnung, Schlusszahlungen spätestens binnen 2 Monaten nach Zugang der Rechnung zu zahlen. Diese Regelungen stellen Fälligkeitsregelungen dar. Dies bedeutet, dass eine Abschlagszahlung nach § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B spätestens 18 Werktage nach Zugang der Rechnung fällig wird. Eine Schlusszahlung wird spätestens zwei Monate nach ihrem Zugang fällig. Dies bedeutet, dass aufgrund der neu eingeführten Regelung des § 284 Abs. 3 BGB der Auftraggeber 18, bzw. 30 Tage nach Fälligkeit der Zahlung ohne Mahnung in Verzug geraten könnte.

Allerdings sieht § 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B ausdrücklich vor, dass der Auftragnehmer eine Nachfrist setzen muss, wenn der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht zahlt. Erst danach gerät der Auftraggeber mit seiner Zahlung in Verzug. Mit dieser Kombination einer Regelung über die hinausgeschobene Fälligkeit und den andersartigen Verzugseintritt enthält die VOB/B eine eigenständige abweichende Regelung über den Verzug, die § 284 Abs. 3 BGB verdrängt.

2. § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F.

Nach dieser Vorschrift ist eine Geldschuld während des Verzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatzüberleitungsgesetzes zu verzinsen.

§ 16 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B n.F. regelt, dass ein Zinsanspruch in Höhe von 5 % über dem Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank besteht. Diese Klausel weicht jedenfalls nicht von dem gesetzlichen Grundgedanken des § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. ab. Diese Änderungen des BGB wurde eingeführt, um säumige Zahler zur Begleichung fälliger Geldforderungen zu bewegen. Es soll vermieden werden, dass statt teureren Bankkredits „Gläubigerkredit“ in Anspruch genommen wird. Durch diesen Gesetzeszweck ist klargestellt, dass ein vereinbarter Zinssatz (wie nach altem Recht auch) höher als der gesetzliche Zinssatz liegen kann.

Diesen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung greift die VOB/B auf, in dem sie den Druck auf den zahlungspflichtigen Schuldner durch einen etwas erhöhten Verzugszins steigert.

3. § 632a BGB n.F.

Mit dieser Vorschrift kann der Werkunternehmer vom Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsgemäße Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile die eigens angefertigt oder angeliefert wurden. Anspruchsvoraussetzung ist Eigentumserwerb durch den Besteller oder Sicherheitsleistung seitens des Unternehmers.

Diese neue Regelung im BGB entspricht inhaltlich der des § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B. Während § 632a BGB das Recht auf Abschlagszahlungen nur für in sich abgeschlossene Teile des Werkes gibt, können nach § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B Abschlagszahlungen bereits für selbständig abrechenbare Leistungen verlangt werden. Die Regelung der VOB/B geht also über das gesetzliche Leitbild hinaus.

Damit ist § 16 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B bei Vereinbarung der VOB/B anzuwenden.

4. § 640 BGB n.F.,

§ 640 Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. wurde dahingehend ergänzt, dass eine Abnahme vom Besteller wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden kann. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer vom Unternehmer bestimmten Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet gewesen wäre.

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der des § 12 VOB/B. Nach § 12 Nr. 3 VOB/B kann die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Eine vom Gesetz abweichende Regelung liegt somit nicht vor.

Soweit keine Abnahme verlangt wird (das kann bei Auftragssummen unter 20.000 DM der Fall sein – siehe Richtlinie zu § 12 VOB/B des VHB), gilt die Leistung nach § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB n.F. als abgenommen, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer vom Unternehmer gesetzten angemessenen Frist pflichtgemäß abgenommen hat (Abnahmefiktion).

Nach § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B gilt eine Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen, wenn keine Abnahme verlangt wurde. Im übrigen geht § 12 VOB/B – wie das Gesetz auch - von einer ausdrücklichen Abnahme des Werkes aus. Mit Ziffer 20.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen wird bei Verträgen nach dem VHB eine förmliche Abnahme vereinbart.

Der Unterschied zwischen § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B ist darin zu sehen, dass § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB für die Abnahmefiktion die Aufforderung und Fristsetzung des Unternehmers zur Abnahme voraussetzt, während § 12 Nr. 5 Abs. 1 VOB/B für die Abnahmefiktion statt an das Abnahmeverlangen an die Fertigstellungsmitteilung anknüpft.

Mit der Vereinbarung der VOB/B als Ganzes wird § 640 BGB n.F. abbedungen und mit Vereinbarung der ZVB gem. Ziffer 20.1 ZVB die förmliche Abnahme zwingend vereinbart.

5. § 641 BGB n.F.

Der an § 641 BGB n.F. angefügte Absatz 2 betrifft die Fallgestaltungen von Haupt- und Subunternehmer. Nach § 641 Abs. 2 BGB n.F. soll die Vergütung spätestens dann fällig werden, wenn der Besteller von einem Dritten die Vergütung oder Teile hiervon erhalten hat, es sei denn, dass der Besteller dem Dritten Sicherheit geleistet hat. Mit dieser Vorschrift soll den Situationen begegnet werden, dass der Besteller von seinem Auftraggeber (dem Dritten) die Vergütung einfordert und auch erhält, sie aber nicht an den Werkunternehmer (Subunternehmer) weitergibt.

Diese Vorschrift berührt die VOB/B nicht und findet als allgemeines Werkvertragsrecht neben der VOB/B Anwendung.

6. § 641 Abs. 3 BGB n.F.

In § 641 Abs. 3 BGB n.F. wurde eine Regelung zum so genannten Druckzuschlag eingefügt. Nach dieser Vorschrift kann der Besteller bis zur Beseitigung des Mangels einen angemessenen Teil der Vergütung verweigern. Ein angemessener Teil stellt gemäß § 641 Abs. 3 BGB n.F. mindestens das dreifache der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten dar.

Diese Vorschrift entspricht der Rechtsprechung zu § 13 Nr. 5 VOB/B. Danach kann der Auftraggeber etwaige Mängel auch auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, soweit der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug ist.

Nach der Rechtsprechung (BGH BauR 1978, 398; BGH NJW 1979, 650 f; BGH NJW 1981, 2801; BGH BauR 1982, 579, 580) steht dem Auftraggeber ein Anspruch auf Kostenvorschuss zu. Jeder Kostenvorschussanspruch kann dazu führen, dass ein angemessener Teil der Vergütung zurückbehalten wird. Soweit dieser Kostenvorschussanspruch im Rahmen eines Leistungsverweigerungsrechts des Auftraggebers gelten gemacht wird, ist es nach der Rechtsprechung zu § 13 Nr. 5 VOB/B gerechtfertigt, Teile der Vergütung bis zu dem dreifachen der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten einzubehalten.

7. § 641a BGB n.F.

§ 641a BGB n.F. regelt die Erteilung einer Fertigstellungsbescheinigung. Sie soll prozessual als eine Urkunde verwendet werden, bei deren Vorliegen die Vergütung des Unternehmers fällig wird. Diese Urkunde eröffnet zusammen mit dem schriftlichen Vertrag, auf den § 641a Abs. 4 Satz 1 BGB n.F. abstellt, den Weg in den Urkundenprozess. Im Urkundenprozess kann der Besteller sodann nur noch urkundliche und solche Einwendungen geltend machen, die sich mit einer Parteivernehmung des Werkunternehmers beweisen lassen. Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass seitens des Bestellers mutwillige Einwendungen vorgetragen werden, die nur der Verschleppung der Fälligkeit und damit der Zahlungspflicht dienen. Nach § 641a Abs. 1 Satz 1 BGB n.F. steht es der Abnahme gleich, wenn dem Unternehmer von einem Gutachter bescheinigt wird, dass das versprochene Werk (oder ein Teil davon) hergestellt und frei von Mängeln ist, die der Besteller gegenüber dem Gutachter behauptet hat oder die für den Gutachter bei einer Bestellung feststellbar sind. Hierbei hat der Werkunternehmer das Verfahren nach § 641a Abs. 2 bis 4 BGB n.F. einzuhalten.

Gemäß § 641a Abs. 1 Satz 4 BGB wird das Aufmaß und die Stundenlohnabrechnung, die der Unternehmer seiner Rechnung zugrunde legt, als zutreffend vermutet, wenn der Gutachter dies in der Fertigstellungsbescheinigung bestätigt. In den Absätzen 2 bis 4 wird geregelt, wer als Gutachter in Betracht kommt und welches Verfahren im Einzelnen einzuhalten ist.

Die Neuregelung dürfte jedoch in der Praxis für Hochbaumaßnahmen des Bundes nicht zum Zuge kommen. **In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich auf die Verpflichtung hingewiesen, Zahlungen spätestens innerhalb der Fristen des § 16 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B und § 16 Nr. 3 Abs. 1 VOB/B zu leisten.** Bei einer zutreffenden Anwendung der VOB/B, insbesondere bei Beachtung des § 16 VOB/B besteht für eine Anwendung des § 641a BGB kein Bedarf. Verzugszinsen zu Lasten des Auftraggebers können damit ebenfalls vermieden werden.

8. Zu Art 229 EGBGB (Überleitungsvorschriften)

§ 284 Abs. 3 BGB in der seit dem 01.05.2000 geltenden Fassung gilt auch für Geldforderungen, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind. Vor diesem Zeitpunkt zugewandene Rechnungen lösen die Wirkungen des § 284 Abs. 3 BGB nicht aus. § 288 BGB und § 352 HGB in der jeweils seit dem 01.05.2000 geltenden Fassung sind auf alle Forderungen anzuwenden, die von diesem Zeitpunkt an fällig werden.

§§ 632a, 640, 641, 641a und 648a in der jeweils ab dem 01.05.2000 geltenden Fassung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, nicht für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen worden sind. § 641 Abs. 3 und 648a Abs. 5 Satz 3 in der seit dem 01.05.2000 geltenden Fassung sind auch auf vorher abgeschlossene Verträge anzuwenden.

Im Auftrag

Prof. Dr. Krautzberger